4° Bow
1030/1840

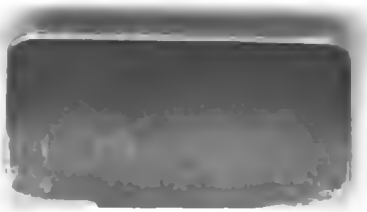

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1840.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Januar 1840.

Nr. 1.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2061. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Wesel.

Nr. 2062. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1839., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke, nebst diesen Tarifen.

Nr. 2063. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1839., betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr 2064. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{14.\text{ October}}{11.\text{ December}}$ 1839.

Nr. 2. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio sind auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. folgende eilf Schriften, als:

1) Darstellungen und Characteristiken aus meinem Leben von Dr. G. Merkel. Erster Band aus Liefland. Leipzig, 1839., bei K. F Köhler. Riga und Mitau. In Commission bei E. Götschel. 8vo;
2) Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie. Von Snell. Solothurn, 1839.;
3) Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrschenden Lebensansichten. Von einem Deutschen. Zürich, Buchdruckerei. Zürcher und Furrer. Buchhandlung S. Höhe, 1839.;
4) Die Religion im Leben oder die christliche Sittenlehre. Reden an Gebildete. Von Dr. Heinrich Golzer d. Z. Docent der Geschichte an der Universität Basel. Zürich, im Verlage von S. Höhe, 1839.;
5) Mittheilungen aus dem Archiv der Gesellschaft practischer Aerzte zu Riga. Erste Sammlung. Leipzig, Karl Franz Köhler. Riga und Mitau, Edmund Götschel, 1839.;

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

6) Neue Beobachtungen über die Bewegungen des weichen Gaumens und über den Geruchsinn von Dr. F. H. Bidder. Mit einer lithographirten Tafel. Dorpat, 1838. C. A. Kluge. Leipzig, Otto Wiegand;
7) Die Achsendrehung des Auges von Dr. Alexander Hück. Dorpat, bei C. A. Kluge;
8) Der Ritter von Stauffenberg, ein altdeutsches Gedicht, herausgegeben nach der Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Straßburg, nebst Bemerkungen ꝛc. von Christian Moritz Engelhardt. Mit 26 lithographischen Platten. Straßburg, 1823.;
9) Wahzu Wallodas-un wahr du-grahmata. Deutsche Sprachlehre und Wörterbuch zum ersten Anfange solchen Letten gewidmet, welche die deutsche Sprache erlernen wollen und woselbst beide Sprachen eine gegen die andere gestellt sind. Vom Selburgschen Probste, Consistorialrath Alexander Johann Stender verfasset. Mitau, 1820.;
10) Magazin, herausgegeben von der Lettisch-Literärischen Gesellschaft. Band 1. bis 5. Mitau, 1829.—1835.;
11) Kursemmes Nahstu-grahmata eo Kundratha Schulz, Lindes un Birsgalles mahzitaja. Jolgaira, 1832.,

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9. December 1839.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 3.

Die Stroh- und Schindelbedachung auf dem platten Lande betr.

In unserer Verordnung vom 4. December 1823. (Amtsbl. S. 366.) haben wir bereits in Uebereinstimmung mit der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1775. bestimmt, daß die Anlegung neuer Stroh- und Schindel-Dächer auf dem platten Lande der vormals Sächsischen Theile unseres Verwaltungsbezirks nur im Falle einer wirklichen Unmöglichkeit der Anschaffung von Ziegeln gestattet werden dürfe. In einem späteren Rescripte des hohen Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. December 1835. (von Kamptz Annalen Bd. 19. H. IV. S. 1103.) wird nun aber der Grundsatz ausgesprochen, daß nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei nothwendigen Hauptreparaturen aller Gebäude des platten Landes die Ziegel- oder Schiefer-Bedachung überall zur Anwendung kommen müsse, wo sie nicht durch die Verhältnisse unmöglich gemacht werde.

Demzufolge weisen wir sämmtliche Polizeibehörden in den vormals Sächsischen Landestheilen unseres Bezirks hiermit an, die für Neubauten und Hauptreparaturen durch unsere Verordnung vom 28. November 1833. (Amtsbl. S. 257.) vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß nur unter jener Voraussetzung zu ertheilen.

Hinsichtlich der altpreußischen Theile unseres Bezirks wird in dem durch unsere Verordnung vom 18. September 1818. (Amtsbl. S. 325.) eingeschärften unbedingten Verbote der Stroh- und Schindel-Bedachung hierdurch nichts geändert.

Merseburg, den 27. December 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 4. Die Prämie für die Anzeige herumlaufender Hunde betreffend.

Die Vorschrift unter No. IV. unserer Verordnung vom 5. Juli 1816. wegen Tollheit der Hunde und der dabei zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln (Amtsblatt S. 213.) ist von einigen Behörden dahin verstanden worden, daß die daselbst festgesetzte Prämie von 10 Sgr. für die Anzeige herumlaufender Hunde auch den Gensd'armen und Polizeibedienten, welche Contraventionen dieser Art zur Anzeige bringen, zufallen solle.

Wir finden uns veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt zu machen, daß auf die gedachte Prämie nur Privatdenuncianten, nicht aber auch Beamte, welche, auf Grund der ihnen hierzu auferlegten Verpflichtung, Contraventionsfälle der gedachten Art anzeigen, einen Anspruch haben und daß daher bei dergleichen amtlichen Anzeigen der Geldbetrag von 10 Sgr. von dem schuldig befundenen Denunciaten zwar gleichfalls einzuziehen, aber als Polizeistrafe in vorschriftsmäßiger Art zu verrechnen ist.

Merseburg, den 28. December 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Die Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Wir bringen hiermit die bestehende Vorschrift in Erinnerung, nach welcher junge Leute, welche der Begünstigung des einjährigen Militairdienstes theilhaftig werden wollen, ihre desfallsigen Gesuche vor dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Departements-Prüfungs-Commission schriftlich einreichen müssen und derselben nachstehend bezeichnete Atteste:

1) ihren Geburtsschein,
2) den Consens ihrer Eltern oder Vormünder,
3) ein amtliches Attest über ihre seitherige sittliche Führung,
4) eine Bescheinigung des betreffenden Herrn Landraths, daß sie demselben ihre Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben und
5) je nachdem sie ihren Unterricht auf einem Gymnasio, oder auf anderm Wege erhalten haben, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses des betreffenden Gymnasii oder ihrer Lehrer über den Grad der gewonnenen wissenschaftlichen Bildung

beizufügen haben.

Zugleich bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im laufenden Jahre von der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission drei Termine und zwar:

auf den Zweiten März,
auf den Ersten Juni,
auf den Vier und Zwanzigsten August

dieses Jahres zur Abhaltung der Prüfung anstehen, welcher sich diejenigen jungen Leute zu unterwerfen haben, deren Zulassung zu der nachgesuchten Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nach Maaßgabe der sub No. 5. gedachten Zeugnisse von dem Bestehen einer solchen Prüfung gesetzlich bedingt ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß dergleichen junge Leute ihre fraglichen Gesuche nebst den erforderlichen Unterlagen an unsern Militair-Departements-Rath,

Digitized by Google

Herrn Regierungs-Rath Danneil hieselbst, portofrei, unter Beifügung der Rubrik „Militair-Dienst-Sache“ zu richten haben.

Merseburg, den 2. Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Belobung.

Bei der diesjährigen Jubelfeier der im Jahre 1539. im ehemaligen Stifte Zeitz eingeführten Kirchen-Reformation hat die Erkenntniß des Werthes und Zweckes jenes Ereignisses sich kund gethan durch nachfolgende Erweise werkthätiger Liebe:

1) die bereits bei andern Gelegenheiten in mehreren Parochieen begründeten Schul-Kassen sind durch neue Sammlungen verstärkt;
2) in Zeitz selbst ist zur Errichtung einer Kinder-Bewahr-Anstalt die Summe von 258 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. und zur Vertheilung von Bibeln an bedürftige Confirmanden die Summe von 13 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. gesammelt und vor der Hand zinsbar angelegt worden;
3) die Gemeinden Ostrau und Wuitz haben neue Altar- und Kanzelbekleidungen angeschafft;
4) die Gemeinde Reuden hat ein neues Crucifix von Gußeisen angeschafft, auch an der Kanzel eine nöthige und angemessene Veränderung vornehmen lassen;
5) der Gemeinde zu Loitschütz ist von ihrem Pfarrer, außer einigen an arme Kinder unentgeldlich vertheilten Schulbüchern, eine aus 60 nützlichen Volksschriften bestehende Büchersammlung geschenkt worden.

Wir bringen dies mit gerechter Anerkennung des hierdurch dargelegten ächt christlichen Sinnes hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 13. December 1839.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7. Belobung.

Der Ortsrichter Zepperitz zu Obermöllern, Ephorie Eckartsberga, hat der dortigen Kirche am vergangenen Erndtefeste eine Bekleidung des Taufsteins von scharlachrothem Tuche mit weißen Fransen zum Geschenk gemacht, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes des Schenkgebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 14. December 1839.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8. Belobung.

Die Gemeinde Niemberg in der 2ten Ephorie Halle, welche sich schon früher durch ansehnliche Schenkungen an ihre Kirche ausgezeichnet, hat auch in diesem Jahre freiwillig die Kirchstühle und sämmtliche Chöre anstreichen, so wie das übrige Innere der Kirche weißen lassen, auch sind die am Tage der Kirchweih für den Prediger gesammelten 9 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern der Schule übermacht worden.

Digitized by Google

Eben so hat die Gemeinde Plößnitz, Filial von Niemberg, mit ihrem Geistlichen und Küster in diesem Jahre einen Communionkelch und Patene von Silber, so wie eine zinnerne Kanne und Hostienbüchse aus eigenen Mitteln angeschafft, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen Sinnes der Betheiligten für ihr Kirchen- und Schulwesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. December 1839.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9. Belobung.

Die Gemeinde und die Rittergüter in Voigtstedt, obschon sie zur Reparatur des Kirchendaches und der Pfarrwohnung noch kürzlich nicht unbedeutende Kosten haben verwenden müssen, haben in diesem Jahre an die Stelle ihrer alten Kirchen-Orgel eine neue Orgel aus freier Bewegung und aus eigenen Mitteln angeschafft.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der Gemeinde und der Rittergutsbesitzer zu Voigtstedt wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 21. December 1839.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr 10. Die Steuerpflichtigkeit des Verlooſens und Ausſpielens von ſelbſt ausgeſchlachtetem Fleiſch betreffend.

Es scheint häufig der Fall vorzukommen, daß Gastwirthe, Schänker und ähnliche in Klasse C. der Gewerbesteuer veranlagte Gewerbetreibende das frische Fleisch von selbst geschlachtetem Vieh ausloosen und ausspielen, namentlich auskegeln lassen, ohne daß sie sich dieserhalb zur Entrichtung der Gewerbesteuer in Klasse E. besonders anmelden.

Wir machen daher das betheiligte Publicum darauf aufmerksam, daß der Verkauf von selbst ausgeschlachtetem Fleisch, unter welcher Form er auch erfolgen möge, der Gewerbesteuer in Klasse E., wenn nicht etwa selbst gemästetes Vieh blos zum Hausbedarf eingeschlachtet und demnächst ein Theil des Fleisches veräußert wird, unterliegt, und daß diese Steuer von Gastwirthen neben der Steuer in Klasse C. vorkommenden Falles entrichtet werden muß. Die unterlassene Anmeldung der Steuer wird künftighin unnachsichtlich die gesetzliche Strafe nach sich ziehen.

Merseburg, den 27. December 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 11. Die Allerhöchste Begnadigungsordre vom 11. November c. betreffend.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reſcript:

Zur Erledigung der in dem Berichte vom 6. d. Mts. vorgetragenen Bedenken, bei Ausführung der in Veranlassung der Feier des Reformationsfestes ergangenen Allerhöchsten Begnadigungsordre vom 11. November d. J.

wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

1) Auf die in den vormals Königl. Sächsischen Ortschaften des dortigen Departements alljährlich am 31. October stattfindende specielle Feier des Reformations-Jubelfestes kann es bei Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht ankommen; vielmehr muß, um in dergleichen Orten die Allerhöchst angeordneten

Begnadigungs-Maaßregeln eintreten zu lassen, in denselben, abgesehen von der alljährlich am 31. October stattfindenden Feier, das Reformationsfest am 1. November d. J. wirklich begangen worden seyn.

2) Bei Anwendung der Allerhöchsten Ordre entscheidet der ordentliche Gerichtsstand des Wohnorts in der Art, daß der Angeschuldigte, für welchen die Begnadigung gelten soll, Einwohner des Bezirks seyn muß, in welchem die Feier des Reformationsfestes grundsätzlich

(conf. die Verfügung vom 28. November d. J. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 388. Nr. 323.)

stattgefunden hat.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten und die Untergerichte des Departements demgemäß, anzuweisen.

Berlin, den 13. December 1839.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 5981.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung und zugleich zur Beantwortung der diesfälligen Anfragen hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 31. December 1839.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 12. Die zeither durch den Bau-Conducteur Schulze interimistisch verwaltete Wege-Baumeisterstelle für den Wittenberger Baukreis, ist dem Wege-Baumeister Brennhauser definitv verliehen und hat derselbe diese Stelle vom 1. Januar 1840. an übernommen.

Nr. 13. Der Amtsschöppe und Einwohner Johann Georg Heinrich Vorhauer aus Zeitz ist als Kreis-Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Zeitzer Kreis angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 14. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Reger in Eisleben ist unterm 13. December c., an die Stelle des Commissionairs Streubel, welcher dieses Geschäft niedergelegt hat, als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 15. Der Einwohner Traugott Jeremias Frischbier zu Gröbitz ist zum Schiedsmann für den 4. Bezirk des Weißenfelser Kreises erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu drei besondere Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis;
2) eine à 1 Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Januar 1840.

Nr. 16. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen funfzehn Schriften, als:

1) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. Vierten Bandes erste Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Hüber und Comp., 1839.;
2) Die Noth unserer Zeit und die verderbliche Macht des Weltsinnes, zwei Predigten gehalten von Daniel Schenkel, Lic. d. Theol. und Privat-Docent an der Univ. zu Basel. Basel, Schweighausersche Buchhandlung, 1839.;
3) Das Buch für den Landmann oder was Pferde und Rindviehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud Hausthiere aufzuziehen ꝛc. Von J. J. Rychner, Prof. der Thierheilkunde, an der Universität zu Bern. Zweite unveränderte Ausgabe. Mit drei Holzschnitten. Bern, 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer;
4) Ueber die Anordnung der Erzählungen in den synoptischen Evangelien. Ein Sendschreiben an Herrn Professor Carl Lachmann von Ernst Friedrich Gelpke, Dr. philos. und Professor an der Hochschule Bern. Bern und St. Gallen, bei Huber und Comp., 1839.;
5) Ueber die Texteskritik der Schriften des Juden Philo. Einladungsschrift zur Rede deszeitigen Rector magnificius Herrn Prof. Dr. K. J. Meisner, von Prof. Lic. J. G. Müller. Basel, gedruckt bei August Wieland, 1839. 4to;
6) Unterhaltungen einer Mutter mit ihren zwei Kindern über die Parabeln des neuen Testaments. Bern, in Commission bei Huber und Comp., 1839.;
7) Ueber den neuesten Stand der Kölner Wirren. Aus dem Portfolio eines pensionirten Hauptmanns, der päbstlichen Schweizergarde in Rom. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli und Comp., 1839.;
8) Leben und Leiden eines russischen Seebefehlshabers und seiner sechs Gefährten, während zweijähriger Gefangenschaft unter den Japanern. Volksschriften. Herausgegeben von der Schulsynode Nr. II. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.;
9) Die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und ihr Zustand jenseits des Grabes. Eine Untersuchung für gebildete Leser in Briefen. Von Joh. Peter Aebli V. D. M. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1839.;

Digitized by Google

10) Flora der deutschen Ostseeprovinzen Est-, Liv- und Kurland bearbeitet von Dr. Joh. Gottl. Fleischer, Kaiserlich Russ. Collegien-Assessor ꝛc., herausgegeben von Emanuel Lindemann, Kaiserl. Russ. Collegien-Assessor und Lehrer am Gymnasium zu Mitau ꝛc. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Mitau und Leipzig, bei G. A. Reyher, 1839.;

11) Naturgeschichte des krankhaften Zustandes der Hausthiere oder Grundlagen zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derselben. Von J. J. Rychner, Professor der Thierheilkunde am Thierarznei-Institute der Hochschule zu Bern ꝛc. Bern, bei Chr. Fischer, 1840.;

12) der Tempel Salome's. Eine archäologische Untersuchung von Carl Friedrich Keil, Dr. der Philos. und Theol. und außerordentlicher Professor an der Universität Dorpat. Dorpat, bei Friedrich Severin, 1839.;

13) Ueber Syphilis und Aussatz von Theodoro Bolschwing, Dr. med. und Collegien-Assessor, Arzt des Kirchspiels Dondangen in Kurland. Dorpat, 1839. In Commission bei Fr. Severin;

14) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr, 5tes Heft. November 1839. Stuttgard, J. F. Steinkopfische Buchhandlung;

15) H. Maltens Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839.
Auch mit dem Titel:
Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7ter bis 9ter Theil. Achter Theil. Aarau, 1839., bei Heinrich Remigius Sauerländer,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 31. Dec. 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 17. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachgenannte Stationen, als:

Heldrungen, Oberröblingen, Berga und Gleina

bestimmten Königlichen Beschäler Sächsischen Landgestüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20 Januar c., wenn anders die Kälte dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen und in den ersten Tagen des Monats Juni c. ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungs-Orten beginnen.

In Betreff der übrigen im diesseitigen Regierungs-Bezirke zu besetzenden Stationen wird die weitere Bekanntmachung noch vorbehalten.

Hauptgestüt Graditz, den 3. Januar 1840.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 18. Belobung.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Reformations-Jubelfeier hat sich in den Parochien der Ephorien Weißenfels und Sangerhausen der kirchliche Sinn nachverzeichneter Gemeinden auf eine besonders lobenswerthe Weise mehrfach an den Tag gelegt. Es wurde nämlich

in der Ephorie Weißenfels:

1) in der Stadt Weißenfels selbst, mit einem Kostenaufwande von 1500 Thlr. der Kirchthurm der Stadtkirche neu abgeputzt, mit einem eisernen Geländer versehen, und Thurmknopf und Stern neu vergoldet. Die Einweihung der Enthüllungsfeier erfolgte am Vorabend des Jubelfestes.
2) Die Gemeinde Burgwerben hat der Kirche zwei neue schöne Blumen-Bouquets in die Vasen auf dem Altar,
3) und die Filial-Gemeinde Kriechau ihrer Kirche ein kostbares silbernes Hostienbehältniß verehrt. Auch hat die dasige erwachsene Jugend mit den dortigen Schulkindern eine neue Bekleidung für den Tauftisch und die Schuljugend noch besonders eine neue Taufkanne geschenkt.
4) in Leisling ist von der Gemeinde eine neue Kanzel- und Altarbekleidung angeschafft.
5) In Mutschau wurde von der Gemeinde eine neue Bibel schön gebunden der Kirche verehrt und Communionskelch und Hostienteller neu vergoldet.
6) Die Dörfer des Filials Wildschütz haben ebenfalls eine solche Bibel, und außerdem eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von dunkelgrünem Thibet angeschafft.
7) In Oberneßa hat der Nachbar und Einwohner Schumann der Kirche ein Crucifix von Gußeisen verehrt.
8) In Poserna beschenkte die Wittwe Heuschkel aus der Ranismühle daselbst die Kirche mit einer neuen Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von rothem Thibet.
9) In Reichardtswerben hat die Gemeinde Dr. Luthers Bild in goldenen Rahmen gefaßt, der Kirche geschenkt.
10) Im Filiale Tagewerben ist von dem Nachbar und Einwohner Beerhold sen. der Kirche daselbst eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, von der männlichen Jugend eine neue große Altarbibel in 4to, und von der weiblichen Jugend zwei neue Vasen mit italienischen Blumen verehrt.
11) In Schkortleben hatte die Schuljugend zwei neue Vasen mit künstlichen Blumen, im Verein mit der erwachsenen Jugend, welche letztere auch zwei von künstlichen Blumen verfertigte Kränze für die Altarknaben verehrte, für die Kirche angeschafft.
12) In Selau hat die Gemeinde den zum Reformations-Jubelfeste 1817. errichteten Denkstein durch Anstrich mit Oelfarbe und Vergoldung der Kuppel erneuert, der Kirche eine neue schön gebundene Altarbibel, und schwarze Altarthüren- und Kanzelbekleidung für die Fastenzeit, Bußtag und Todtenfeier verehrt.
13) In Taucha hat die Gemeinde eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von Kaisertuche mit gestickter Inschrift der Kirche geschenkt.
14) In Untergreislau wurde von dem Rittergutsbesitzer, Herrn Assessor Wiede-

Digitized by Google

mann eine neue Altarbekleidung von feinem Tuche der Kirche, und eine Anzahl guter Bücher für die Begründung einer Schulbibliothek der Ortsschule gewidmet.

15) In Unternessa hat die Gemeinde durch freiwillige Beiträge eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von feinem dunkelgrünen Tuche, und eine Altarbibel, so wie der Rittergutsbesitzer Herr Kolbe in dem eingepfarrten Wernsdorf ein fein vergoldetes Crucifix von Gußeisen, der Kirche verehrt.

16) In Werben wurde durch freiwillige Beiträge der Grund zu einer Ortsschulkasse gelegt.

17) In Zembschen endlich hat die Gemeinde einen Denkstein zur Erinnerung an dieses Jubelfest im Dorfe errichtet.

In der Ephorie Sangerhausen:

1) Die Kirche zu Gonna erhielt am diesjährigen Jubelfeste der Einführung der Reformation von den ledigen Manns- und Frauenspersonen, eine himmelblaue Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Pultbekleidung, nachdem schon vorher von Ungenannten 3 verschiedene derartige Bekleidungen der Kirche zu der gedachten Jubelfeier verehrt worden waren.

2) Der Kirche zu Pölsfeld wurde bei derselben Gelegenheit von ledigen Personen beiderlei Geschlechts, einigen Einwohnern und der Schuljugend, eine schwarze Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Pultbekleidung, nebst zwei weißen Altarkerzen verehrt, so wie auch der Schule daselbst 30 Stück Schulbücher für arme Kinder geschenkt wurden.

Da wir in diesen Geschenken den lobenswerthen Sinn der genannten Gemeinden und Personen für ihr Kirchen- und Schulwesen gern anerkennen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 7. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 19.

Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von den nachbenannten exemten Gütern und Grundstücken, als: 1) dem, im Langensalzaer Kreise gelegenen, Mannlehn-Rittergute Tottleben, 2) der, im Merseburger Kreise gelegenen, als Mannlehn verliehenen Dorfmark Amsdorf, oder Schönheck bei Schkopau, 3) dem, im Sangerhäuser Kreise gelegenen Amte Kelbra, 4) den, im Torgauer Kreise belegenen, zu dem im Königreiche Sachsen gelegenen, Allodial-Rittergute Dahlen gehörigen, fünf Patitz-Wiesen von 7½ Scheffel Land, 5) den, im Zeitzer Kreise, und dessen Profener Flur belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen, Allodial- und Fideikommiß-Rittergute Pflege-Löbnitz gehörigen, Pertinentien an a) einer Wiese von 3 Acker 229 □Ruthen an der Brandeiche, und b) dem sogenannten Zubehörigen dazu von 94 □Ruthen, 6) den, im Zeitzer Kreise gelegenen, Milkauschen Lehnen und Erbzinsen in den Fluren von Spora, Würchwitz, Zangenberg, Zipsendorf und Brossen, 7) den, im Zeitzer Kreise belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen, Mannlehn-Rittergute Costewitz gehörigen, 18 Ackern Feld in Costewitzer Flur und 9 Ackern Feld in Trautschener Flur, 8) den, im Zeitzer Kreise belegenen, zu dem im Königreiche Sachsen gelegenen Allodial-Rittergute Trautschen gehörigen 26¼ Acker

Digitized by Google

Feld in Trautschener Flur und 12 Acker Feld in Greitschützer Flur, 9) dem, im Ziegenrücker Kreise gelegenen, zu dem im Herzogthume Sachsen-Meiningen gelegenen Mannlehn-Rittergute Schlettwein als Lehns-Pertinenz gehörigen Vorwerke Tranroda, sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassenden, Hypotheken-Tabellen aufgestellt worden, und können während des Zeitraums

vom 1. Februar bis 31. März d. J.

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu, mit dem Bedeuten auf, daß, nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Naumburg, den 10. Januar 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht, Hypotheken-Deputation.

Personal-Chronik.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Johann Gottlob Wilhelm Bohne, als Pfarrer in Mitteledlau, Ephorie Cönnern; 2) Christian Adolph Kießling, Lehrer an der Cadetten-Anstalt in Culm, als Pfarrer in Prittitz, Ephorie Lissen; 3) Johannes Ernst Marx, als Pfarrer in Leimbach, Ephorie Mansfeld; 4) Robert Julius Gröschel, als Pfarrer in Schladebach, Ephorie Merseburg; 5) Anton Grulich, als Diaconus in Saathayn, Ephorie Elsterwerda; 6) Heinrich Jacob Ludwig Weber, als Pfarrer in Skortleben, Ephorie Weißenfels; 7) Franz Herrmann Döhlert, als Pfarrer in Spielberg, Ephorie Eckartsberga; 8) Robert Benjamin Markendorf, als Pfarrer in Stößen, Ephorie Lissen; 9) Karl Christian Thronicker, als Pfarrer in Schirmenitz, Ephorie Belgern. Nr. 20.

Weiter befördert sind: 1) Dr. Karl Gustav Adolph Schollmeyer, Diaconus in Weißensee, als dritter Diaconus in Torgau; 2) Johann Friedrich Schröer, Pfarrer in Mörtitz, als Pfarrer in Krippehna, Ephorie Eilenburg; 3) Johann Georg Boch, Pfarrer in Löben, als Pfarrer in Großjena, Ephorie Naumburg; 4) Karl Wilhelm Schneider, Pfarrer in Cröbeln, als Pfarrer in Beyersdorf, Ephorie Bitterfeld; 5) Franz Ludwig Art, Diaconus in Herzberg, als Pfarrer in Neukirchen, Ephorie Lauchstädt.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Johann Karl Lindau, als Schulmeister in Gaditz, Ephorie Kemberg; 2) Johann Christian Gottlieb Böhle, Kinderlehrer in Cosilenzien, Ephorie Liebenwerda, als Schulmeister und Küster daselbst; 3) Johann Friedrich Wilhelm Sommer, Hülfslehrer an der Dr. Luthers-Schule in Eisleben, als zweiter Lehrer an der Parochial-Schule zu Petri-Pauli und Organist zu St. Spiritus daselbst; 4) Johann Christoph Emil Dinsel, als zweiter Schullehrer in Reinsdorf, Ephorie Artern; 5) Karl Gottlieb Dietrich, Kinderlehrer in Zobersdorf, als Mädchenlehrer in Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda; 6) Andreas Friedrich Gottlob Sander, Schul-Adjunct in Nieder-

Digitized by Google

clobica, als Cantor und Mädchenschullehrer in Großmonra, Ephorie Heldrungen; 7) Johann Friedrich Winkler, Kinderlehrer in Köckern, als Schulmeister und Küster in Bebitz, Ephorie Cönnern; 8) Gottlieb Wilhelm Koppeheel, Kinderlehrer in Zwätzschöna, als Schul-Substitut und Küster in Löben, Ephorie Jessen; 9) August Gottfried Albert Schmidt, als provis. Verwalter des Rectorates in Gerbstädt; 10) Friedrich Wilhelm Schubert, Hülfslehrer in Glesien, als zweiter Schullehrer in Zöschen, Ephorie Schkeuditz; 11) Ernst Ottomar Riedel, Lehrer an der Freischule in Weißenfels, als Schul-Substitut in Wohlmirstedt, Ephorie Eckartsberga; 12) Friedrich Luther Melanchthon Schirner, Kinderlehrer in Cracau, als Schul-Substitut in Pobles, Ephorie Lützen; 13) Christoph Hagel, Kinderlehrer in Kleinroda, als Cantor in Nebra, Ephorie Querfurth; 14) Karl Anton Grunicke, Kinderlehrer in Wernsdorf, als Schulmeister und Küster in Falkenhain, Ephorie Zeitz; 15) Johann Gottlob Dähne, Candidat des Predigtamts, als Oberlehrer an der dritten Abtheilung der Bürgerschule in Zeitz; 16) Karl Gottlob Richter, Hülfslehrer in Blumenberg bei Berlin, als Schul-Substitut in Dobien, Ephorie Wittenberg; 17) Friedrich Gotthelf Landmann, Kinderlehrer in Raßberg, als Schulmeister und Küster in Goldschau, Ephorie Lissen; 18) Christoph Dippe, Candidat des Predigtamts, als Rector-Substitut in Hettstädt, Ephorie Mansfeld; 19) Christoph Gottfried Moritz Glück, Kinderlehrer in Gröbers, als Schulmeister und Küster in Haina, Ephorie Delitzsch.

Weiter befördert sind: 1) Georg Friedrich Lesche, Schul-Substitut in Tröbeln, Ephorie Liebenwerda, als Schulmeister und Küster daselbst; 2) Johann Friedrich Völkerling, Schulmeister in Niederbeuna, als Schulmeister und Küster in Niederclobica, Ephorie Lauchstädt; 3) Karl Friedrich Hesse, Schulmeister in Göbnitz, als Schulmeister und Küster in Niederbeuna, Ephorie Merseburg; 4) Johann Christian Bartels, Mädchenlehrer in Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, als Cantor und Organist daselbst; 5) Johann Gottfried Heinrich Born, Schulmeister in Goldschau, als Schulmeister und Küster in Predel, Ephorie Zeitz; 6) Georg Friedrich Maximilian Steeger, Cantor und Mädchenschullehrer in Großmonra, als Schulmeister in Göbnitz, Ephorie Eckartsberga; 7) Johann Heinrich Gottlob Friedrich Bloßfeld, Lehrer der 4. Mädchenklasse an der Bürgerschule in Merseburg, als erster Schullehrer und Küster in Zöschen, Ephorie Schkeuditz; 8) Christian Karl Fridolin Zeller, Hülfslehrer in Dautzschen, als Substitut des confirmirten Kinderlehrers in Closſa, Ephorie Jessen; 9) Friedrich Lebrecht Albanus, zweiter Lehrer an der St. Othmars-Schule in Naumburg, als erster Lehrer und Cantor an derselben.

Nr. 21. Den 4. Januar d. J. ist der Superintendent Dr. philos. Karl Friedrich Rudel zu Delitzsch nach kurz vorher vollendetem 59sten Lebensjahre gestorben. Die einstweilige Verwaltung der Ephorie haben wir dem Pfarrer M. Krüger zu Schenkenberg übertragen.

Nr. 22. An die Stelle des versetzten Regierungs-Raths Hasselbach ist der Regierungs-Rath Naumann in Magdeburg zum Mitgliede des Königlichen Revisions-

Digitized by Google

Collegiums zu Magdeburg für den Bezirk der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph v. Nostitz in Naumburg ist den 5. December pr. zum Oberlandesgericht-Assessor, Nr. 23.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph v. Westernhagen ist den 18. November pr. zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor in Langensalze ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Fridolin Möbius in Naumburg ist den 20. December pr. an das Königl. Kammergericht zu Berlin,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Theodor Hertel ist den 19. December pr. von dem Oberlandesgerichte in Naumburg zu dem in Halberstadt entlassen;

der Candidat der Rechte Karl Bernhardt Küchler ist den 20. December pr. zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Naumburg angenommen;

der Secretariats- und Registratur-Assistent Johann August Emil Schwabe ist in Folge des Todes des Land- und Stadtgerichts-Secretair Burkhardt I. den 15. November pr. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Erfurt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pechmann zu Halberstadt ist den 18. November pr. zum Actuar bei dem Landgerichte zu Torgau,

der Registraturgehülfe und verabschiedete Feldwebel Christian Friedrich Lattermann ist den 13. December pr. zum Land- und Stadtgerichts-Registrator in Delitzsch ernannt;

der vormalige freiwillige Jäger bisherige Hülfsbote Buschbeck ist den 25. November pr. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor bei der Gerichts-Commission in Wettin,

der invalide Unteroffizier Karl Schöl ist den 13. December pr. als Bote und Executor bei dem Gerichtsamte zu Jessen bestellt;

der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Ackermann zu Cölleda ist vom 1. April 1840. an pensionirt;

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissar Herzog zu Schkeuditz ist den 22. November pr. die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts in Wehlitz widerruflich mit übertragen;

dem Patrimonial-Richter v. Bauern zu Kannawurf ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Gorsleben den 22 November pr.,

dem Patrimonial-Richter Butte zu Merseburg aber die des Patrimonial-Gerichts Wegwitz den 20. December pr. mit übertragen.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à 1 Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 24.

Nachweisung

der

im Monat December 1839

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	22	11	1	26	11	1	13	9	—	23	9	—	—	—	1	15	—	2	10	—	—	16	—	5	—	1	5	—	8	—	—
2	Halle	2	8	—	1	23	3	1	10	—	—	25	7	5	—	—	2	12	6	2	5	—	—	20	—	5	4	—	20	—	6	—	—
3	Naumburg	2	17	2	1	28	5	1	12	4	—	22	10	3	26	4	2	10	—	2	25	—	—	20	—	4	8	1	5	—	7	7	6
4	Torgau	2	9	—	1	25	—	1	14	3	—	26	3	4	5	—	2	15	—	—	—	—	—	11	3	4	9	—	20	—	4	—	—
5	Wittenberg	2	13	1	1	18	7	1	14	8	—	27	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	5	6	—	21	3	5	15	—
6	Eisleben	2	7	—	1	20	8	1	9	1	—	25	8	—	—	—	2	7	—	2	7	6	—	21	3	5	4	—	25	8	5	8	9
7	Zeitz	2	18	4	2	2	3	1	16	6	—	22	6	—	—	—	1	25	3	—	—	—	—	16	3	5	—	—	27	1	6	10	—
8	Querfurth	2	17	6	1	23	9	1	11	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	15	8	1	23	9	1	9	11	—	28	7	—	—	—	2	10	—	2	—	—	—	15	—	4	5	—	22	6	4	25	—

Merseburg, den 5. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Januar 1840.

Nr. 25. Einen verloren gegangenen Staatsschuldschein betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gericht zu Altpouch bei Bitterfeld der Staatsschuldschein:

Nr. 35,652. Litt. D. über 25 Rthlr.

angeblich entwendet worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Gräflich Solmsschen Patrimonial-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1840.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 26. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist für die nachbenannten beiden Schriften:

1) Shakspeare's Mädchen und Frauen mit Erläuterungen von H. Heyne. Paris und Leipzig. Brockhaus und Avenarius, 1838., und
2) Geschichtliche Vorträge über altdeutsche Sprache und Litteratur von L. Wienbarg. Hamburg, bei Hoffmann und Comp., 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 27. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 7 Schriften, als:

1) Die Perspectivlehre zum Gebrauche für Künstler von J. Adhémar. Aus dem französischen, übersetzt von O. Möllinger. Solothurn, 1839. Walserische Verlagsbuchhandlung;
2) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Zweites Heft. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider, 1839.;
3) Schiffbarmachung des Rheinfalls bei Schaffhausen. Von Meyer, Ingenieur von Schaffhausen. St. Gallen, 1839.;

Digitized by Google

4) Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen von Karoline Reinhold. Mit 16 colorirten Kupfern. Chur. Grubemannsche Buchhandlung;

5) Ideale für alle Stände oder Sittenlehre in Bildern. Von G. Victor Keller, dem Verfasser des Katholikon, 3te durchaus verbesserte Auflage. Aarau, 1831. Im Verlage bei H. R. Sauerländer;

6) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Cölner Urkunde von Dr. Eduard Bobrik. Mit einem lithographirten Facsimile der Unterschriften. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1840.;

7) Volks- und Jugendschriften. Herausgegeben von Karl Steiger, Verfasser der Sitten und Sprüche der Heimath ꝛc. 1stes und 2tes Bändchen.

Das 1ste Bändchen auch mit dem Titel:

Das Himmelbett. Oder: Sara Chüng ab Gais. Eine wahre Geschichte.

Das 2te Bändchen auch mit dem Titel:

Das Gutleutenhaus. Oder: die grauen Schwestern. Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde. St. Gallen. Verlag der Antiquariats-Buchhandlung zur Ilge, 1839., so wie

8) für Wilhelm Heinses sämmtliche Schriften. Herausgegeben von Heinrich Laube. 3ter bis incl. 10ter Band. Leipzig, Verlag von F. Volkmar, 1838.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 28. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten betreffend.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 173.) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5. August v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 431.)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten in dem, am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rheinprovinz auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Wald-Producte, gleich dem Holz-Diebstahl, nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Competenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen, oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn. Es kommen daher von Publication der Ordre vom 5. August v. J. und beziehungsweise vom 4. Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

Digitized by Google

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruction und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls im Gesetz vom 7. Juni 1821. ertheilten und die später dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Wald-Producte von den Forst-Beamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holz-Diebstählen den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunctes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holz-Diebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1839.

Der Justiz-Minister,	Der Minister des Innern und der Polizei,	Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii,
(gez.) Mühler.	(gez.) von Rochow.	(gez.) von Ladenberg.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch den Forst-Beamten im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung, so wie sämmtlichen Untergerichten im Bezirke des mit unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß danach der §. 9. der Verordnung vom 3 März 1837. (Amtsblatt pro 1837. Stück 10. Nr. 120.) für aufgehoben zu erachten und daher die darin vorgeschriebene polizeiliche Rüge nicht mehr zulässig ist.

Naumburg, den 18. Decbr. 1839. Merseburg, den 8. Januar 1840.

Königl. Oberlandesgericht von Sachsen. Königliche Regierung.

Nr. 29. Den Leihbibliothekar Krebs zu Hubertsburg betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1836. (Amtsblatt pro 1836. Stück 7. Nr. 70.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage der Leihbibliothekar Traugott Krebs zu Hubertsburg im Königreiche Sachsen anderweit mit einem für die Jahre 1840. und 1841.

Digitized by Google

gültigen und mit I. 33. bezeichneten Erlaubnißscheine zum Betriebe des Leihbibliothekargeschäfts, so wie zur Haltung eines Journal-Lese- und Taschenbücher-Zirkels in dem hiesigen Regierungsbezirke versehen worden ist.

Merseburg, den 9. Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Den Umtausch der Quittungen über die im 3ten Quartale 1839. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 3ten Quartale d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 31. December 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 31. Den Termin zur Anbringung der Klassensteuer-Reclamationen betr.

In Verfolg der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1830. setzen wir den Präclusivtermin zur Anbringung der Klassensteuer-Reclamationen bei den Landraths-Aemtern auch für das laufende Jahr auf den

Funfzehnten März c.

fest, und bringen zugleich die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 4. Januar 1835. (S. 11.) und 14. Januar 1837. (S. 26.) hierdurch in Erinnerung.

Merseburg, den 12. Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 32. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs- und Forst-Assessor von Wedell zum Regierungs- und Forstrath bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg allergnädigst zu ernennen geruhet.

Nr. 33. Auf sein Ansuchen ist der bisherige Rentamtsdiener Fischer entlassen und an dessen Stelle der bisherige Kreis-Kassen-Hülfs-Executor Schulze als Amtsdiener und Executor bei dem Königl. Rentamte Halle und den damit verbundenen Receturen angenommen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Februar 1840.

Nr. 34. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Jugend-Blätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, Sechstes Heft. December, 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung;
2) H. Malten's Neueste Weltkunde. Auch mit dem Titel: Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 3ter Band, 7 bis 9ter Theil. Neunter Theil. Aarau, 1839., bei Heinr. Remigius Sauerländer;
3) Dr. Wilhelm Rau, über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre. Preisschrift. Auch mit dem Titel: Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Gekrönte Preisschrift von Wihelm Rau, Doctor und Professor der Heilkunde an der Universität zu Bern ꝛc. 2te unveränderte Ausgabe. Bern, 1840. Dr. und Verl. von Chr. Fischer;
4) Handbuch der practischen Nationallitteratur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen, nebst Angabe der früheren Lesarten, biographischen Notizen und literarisch-ästhetischen Commentar. Von Dr. Heinr. Kurz. Erste Abtheilung. Haller bis Göthe. Zürich, Verl. von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 35. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Digitized by Google

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Die Empfehlung einer Schrift betr.

Der Oberlandesgerichts-Rath Baron von Rönne hat mir ein von ihm herausgegebenes Werk, betitelt: **die preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808. und 17. März 1831. mit ihren Ergänzungen**

Digitized by Google

und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Breslau bei Aderholz, übersandt, welches alle die beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden, und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen so vollständig und in so klarer wissenschaftlicher Anordnung enthält, daß es allen zeitherigen Arbeiten dieser Art bei weitem vorzuziehen ist, und ich es als ein sehr nützliches Hülfsmittel für alle diejenigen Behörden und Personen betrachten muß, welche bei Ausführung beider Gesetze betheiligt sind.

Ich mache daher die Königliche Regierung auf dieses sehr schätzbare Werk aufmerksam, um es nicht nur für Ihre eigene Bibliothek anzuschaffen, sondern auch um es in Ihrem Amtsblatte den Magistraten, Stadtverordneten und allen denjenigen zu empfehlen, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessiren.

Berlin, den 17. Januar 1840. Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) von Rochow.

An
die Königliche Regierung in Merseburg.

Circulare.
2556. B.

In Folge obiger Anweisung wird das gedachte Werk den Magistraten, Stadtverordneten und allen denjenigen, welche sich für den darin behandelten Gegenstand interessiren, hiermit empfohlen.

Merseburg, den 27. Januar 1840.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Den Pferdezüchtern des Merseburger Kreises und dessen Umgegend dient hiermit zur Nachricht, daß auch in diesem Jahre wiederum Beschäler des Sächsischen Landgestüts nach Merseburg stationirt werden, welche den 20. Januar a. c. von hier abgehen, so daß die Bedeckung den 25. Januar beginnen kann.

Hauptgestüt Graditz, den 15. Januar 1840. Der Königliche Landstallmeister,
(gez.) v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. Januar 1840.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Belobung.

Der Auszugshüfner Carl August Hennig zu Polzen, gegenwärtig in Berga, hat im vorigen Jahre der armen Kirche zu Colochau, ein nach seinen Vermögensumständen nicht unbedeutendes Geschenk dadurch dargebracht, daß er aus eigenem Antriebe nicht nur eine neue Bekleidung für den Altar, die Kanzel und den Taufstein angeschafft, sondern auch die alten zinnernen Altargeräthe hat erneuern lassen, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes des Schenkgebers öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 18. Januar 1840.
Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 39. Belobung.

Fräulein Alwine Rudolphi hat bei Gelegenheit der Verheirathung ihrer Nichte mit dem Amtmann Bock in Schwerz am vergangenen Weihnachtsfeste der Kirche daselbst eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Sammetmanchester mit silbernen Franzen und zugleich in Gemeinschaft mit dem Amtmann Bock jedem Hause des Orts ein Exemplar des Halleschen Stadtgesangbuchs zum Geschenk gemacht.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen und religiösen Sinnes der genannten beiden Schenkgeber, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 40. Belobung.

Die Gemeinde zu Neustadt Eisleben hat zu dem künftigen Bau der St. Annenkirche daselbst, ein freiwilliges Geschenk von 300 Thlr. gemacht, welches hierdurch im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der gedachten Gemeinde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 41. Belobung.

Der Kaiserlich Russische Hof-Instrumentenmacher Johann Christ. Tischner zu St. Petersburg hat der Kirche seines Geburtsorts Zeißdorf, Ephorie Eckartsberga, einen silbernen, inwendig vergoldeten Communion-Kelch nebst dergleichen Hostienteller am Gewicht 1¾ Pfund mit einer passenden Inschrift geschenkt, zu deren Aufbewahrung die Verwandten des ꝛc. Tischner ein Schränkchen auf eigene Kosten haben anfertigen lassen.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der genannten Schenkgeber wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 42. Jurisdictions-Veränderung.

Das Patrimonial-Gericht zu Großtreben ist mit dem Patrimonial-Landgericht in Dommitzsch vereinigt worden.

Naumburg, den 9. Januar 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Hierzu fünf Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ¼ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis;
2) eine à ¼ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis;
3) eine à ¾ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis;
4) eine à ¼ Bogen für den Mansfelder landräthlichen Kreis, und
5) eine à 1 Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Februar 1840.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 43.

Nr. 2065. Bekanntmachung, wegen einer mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 31. December 1839.

Nr. 44. Den unbefugten Vogelfang betr.

Bereits unterm 29. April 1820. haben wir in einer Amtsblatts-Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Fortfangen der Vögel in den Waldungen, nach den Provinzialgesetzen untersagt werden kann, und haben bei dem entschiedenen Nutzen, welchen fast alle in den Forsten sich aufhaltenden Vögel, als natürliche Feinde der, dem Walde und den Baumpflanzungen schädlichen Insecten gewähren, dieses unbefugte Fortfangen sowohl in Königlichen als Privat-Waldungen bei willkührlicher Strafe untersagt.

Wir bringen dieses Verbot hierdurch von Neuem in Erinnerung.

Merseburg, den 26. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 45. Böttcher's Werk über Musterweberei betr.

In dem Buchhandel ist ein auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, von dem Lehrer der Dessinateur-Schule des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, Karl Böttcher, ausgearbeitetes Werk über Musterweberei zu dem Preise von 10 Thlr. pro Exemplar erschienen, durch welches einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen wird. Wir machen den Gewerbestand auf diese Schrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß ein Exemplar derselben sowohl in unserer Bibliothek als bei der Provinzial-Gewerbe-Schule in Naumburg zur Ansicht vorhanden ist.

Merseburg, den 28. December 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Die Leihbibliothekare Röbner et Comp. in Oschatz betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Röbner et Comp. in Oschatz unterm heutigen Tage (I. 1554.) von uns die Erlaubniß erhalten haben, ihr Leihbibliothekar-Geschäft auch während des Jahres 1840. auf den hiesigen Regierungsbezirk auszudehnen.

Merseburg, den 31. Januar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 47. Die Errichtung eines Instituts zur Anfertigung geographischer ꝛc. Lehr-Apparate betr.

Der Garnison-Schullehrer Adami in Potsdam hat ein Institut zur Anfertigung geographischer, physicalischer und naturhistorischer Lehr-Apparate errichtet und mit der Anfertigung von Globen den Anfang gemacht. Nach dem uns von dem ꝛc. Adami übersendeten Preis-Verzeichnisse scheinen folgende Globen für Schulen vorzüglich brauchbar zu seyn:

1) Relief-Globen von 12¾ Zoll rheinl. Durchmesser, mit kraftvoller Darstellung der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Hoch-, Stufen- und Flachländer u. s. w. einzeln zu dem Preise von 4 Thlr., bei Bestellungen von 100 Exemplaren zu 2 Thlr. 25 Sgr.,
2) dergleichen feiner gearbeitet zu 8 Thlr 15 Sgr.

Außerdem sind von dem ꝛc. Adami noch gewöhnliche Globen von 4 Zoll bis 12¾ Zoll rheinl. Durchmesser zu dem Preise von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bis 22 Thlr. 20 Sgr. zu beziehen.

Merseburg, den 15. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 48. Belobung.

Im Jahre 1837. ist die sehr verfallene Kirche zu Freist, Ephorie Gerbstädt, von der dasigen Gemeinde mit einem bedeutenden Kostenaufwande wieder hergestellt. Die dazu gehörigen Pfarrdörfer Reidewitz, Freist, Zabitz, Königswiek und Oeste haben dabei durch freiwillige Beiträge die Kanzel, den Taufengel, die Orgel und besonders den Altar mit einem würdevollen Colorit versehen lassen. Im Jahre 1838. verzierten eben dieselben den Altar mit einem schönen Crucifixe. Im Jahre 1839. ist eben daselbst durch ein Geldgeschenk des von dort gebürtigen Kaufmann Jäckel zu Cassel und durch freiwillige Beiträge besonders der Einwohner zu Reidewitz eine Thurmuhr beschafft worden. Im Jahre 1840. am Neujahrstage ist der dortige Altar mit einer schönen schwarzen Bekleidung, ingleichen die Kanzel und das Cantorpult mit einem solchen Behange von unbekannter Hand beschenkt worden. Der Filialkirche Elben ist im Jahre 1838. gleichfalls ein Crucifix, ähnlich dem zu Freist, geschenkt worden.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der Schenkgeber wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 25. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen und Schulwesen.

Nr. 49. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen in Eisleben im October 1839. betr.

Unter Bezugnahme auf unsere beiden Bekanntmachungen vom 21. October v. J., die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen der Litteraten und der angehenden Volksschullehrer betreffend, (Amtsblatt 1839. Stück 45. und 46.) bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in obigen Bekanntmachungen Genannten

1) der Candidat des Predigtamts Gottlob Helm, jetzt in Buch bei Berlin, das Wahlfähigkeits-Zeugniß für Rectorate und Oberlehrerstellen an städtischen oder

Digitized by Google

Communal-Bürgerschulen; 2) Karl Gustav Bernhard Karges aus Kindelbrück, jetzt in Gröbitz, Ephorie Lissen, und 3) Herrmann Lehnar aus Köthen, jetzt in Schraplau,

Wahlfähigkeits-Zeugnisse für Volksschullehrerstellen, und zwar der letztere in Folge der von ihm bereits im Jahre 1838. bestandenen Prüfung, erhalten haben.

Merseburg, den 29. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 50. Empfehlung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Plan genehmiget, nach welchem der Rechnungs-Rath Reisch zu Berlin die vierte, dem neuesten Tarif gemäß bearbeitete, vermehrte Ausgabe seiner Rechnungs-Tafeln herausgeben wird.

Die Tafeln, welche nicht allein für die Zoll- und Steuer-Erhebungs-Beamten bei Berechnung der Zoll-Gefälle unentbehrlich, sondern auch dem Kaufmanne und übrigen Geschäftsleuten von wesentlichem Nutzen seyn dürften, werden in einigen Tagen die Presse verlassen.

Ich finde mich veranlaßt, die Brauchbarkeit dieser Rechnungs-Tafeln hiermit zu empfehlen, wobei zugleich auf die vorläufige Anzeige des Rechnungs-Rath Reisch in den Berliner Zeitungen, wegen Herausgabe derselben, hingewiesen wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 51.

Der Stadt-Secretair Elitzsch in Düben ist unterm 4. Januar c. als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Sun fire Office“ zu London, für die Stadt Düben und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 52.

Der Herr Magazin-Rendant F. Schröder in Halberstadt ist unterm 25. December pr. als Hauptagent der Kölnischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kreise Stolberg, Sangerhausen, Eisleben, Halle, Wettin und Hettstädt bestätigt worden.

Nr. 53.

Der invalide Unteroffizier Johann Gottlieb Adam ist bei dem Königlichen Rent-Amte zu Querfurth als Amts-Diener und Executor angenommen worden.

Nr. 54.

Im Laufe des IV. Quartals v. Js. sind nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Ernst Emil Breithaupt aus Ziegenrück; 2) Otto Julius Gottlob Hempel aus Kleinhof; 3) Wilhelm Adolph Alexander von Hertzberg aus Heukewalde; 4) Ferdinand Jahr aus Wetterscheid; 5) Christian Albert Keßler aus Nicolausrieth; 6) Wilhelm Eduard Obermann aus Stöcken; 7) Heinrich Ernst Sachse aus Bernburg; 8) Richard Alexander Seidler aus Osterfeld; 9) Friedrich Wilhelm Gottlieb Behrendsen aus Magdeburg; 10) Friedrich Galle aus Pabsthaus; 11) August Theodor Helfer aus Altran-

Digitized by Google

stedt; 12) Carl Friedrich Körner aus Halle; 13) Andreas David Mehlmann aus Biere; 14) David Ehrenfried Schmidt aus Gr. Oerner; 15) Eugen Christoph Tepohl aus Ortrand; 16) Andreas Gottfried Uhde aus Hadmersleben; 17) Carl Friedrich August Böttticher aus Oppershausen; 18) Ludwig Julius Ferdinand Glaser aus Bornhagen; 19) Ludwig Carl Graßhof aus Badersleben; 20) Paul Simon Gruner aus Orlamünde; 21) Ernst Wilhelm Julius Hennecke aus Walbeck; 22) Christian August Henning aus Loburg; 23) Ernst Gottfried Ludewig aus Mühlhausen; 24) Gottfried August Nebelung aus Ellrich; 25) Hans Böttticher aus Mühlhausen; 26) Friedrich Wilhelm Carl Funke aus Hohen; 27) Ferdinand Emanuel Görnemann aus Werben; 28) Gottlob Helm aus Artern; 29) Gottlieb Olbricht aus Niederholzhausen; 30) Gottfried Pützschel aus Zetzschdorf; 31) Johann Heinrich Vajen aus Uetersen; 32) Luther Wilhelm Zahn aus Schwanebeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Nr. 55. Mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen der Königlichen General-Commiſſion zu Stendal vom 18. Februar und 12. November 1835., 14. Januar und 14. Juni 1836., 26. Juli 1837., 5. Februar 1838. und 19. Januar 1839. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß für die Kreiſe

1) Bitterfeld: a) der Oberamtmann, Domainen- und Rentbeamte Hainer in Strohwalde, und b) der Ortsrichter und Waſſermühlenbeſitzer Paſch zu Holzweißig, an die Stelle der verſtorbenen und reſp. abgegangenen Rittergutsbeſitzer und Amtmann Sommer zu Pöplitz und Richter Häder zu Torna;
2) Mansfelder Seekreis: a) der bisherige Stellvertreter, Schulze Boltze zu Salzmünde für den abgegangenen Schulzen Wolf zu Steuden, und b) der Schulze Halbe zu Gorsleben zum Stellvertreter des ꝛc. Boltze;
3) Merſeburg: a) der Oberamtmann Sander zu Neukirchen, b) der Rittergutspächter Hildebrand zu Goddula, und c) der Oekonom Schier zu Schaafſtädt, an die Stelle der verſtorbenen und reſp. abgegangenen Oekonomen Koven zu Wallendorf, Magiſtrats-Aſſeſſor Dorenberg zu Lauchſtädt und Rittergutsbeſitzer Schwarzwäller zu Wehlitz,

zu Kreis-Verordneten, reſp. zum Stellvertreter, erwählt und beſtätigt worden ſind.

Nr. 56. Amtsblatts-Regiſter betr. Bei hieſiger Amtsblatts-Redaction iſt das alphabetiſche Regiſter zum Amtsblatt pro 1839. 2½ Bogen ſtark à 5 Sgr. erſchienen. Auch ſind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Poſtbehörden zu beziehen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen ſtark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Februar 1840.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 57.

Nr. 2066. Verordnung, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Nr. 2067. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. December 1839.

Nr. 58. Den Ausbruch der wahren und modificirten Menschenblattern betr.

In einigen Kreisen des Regierungsbezirks sind im vergangenen Jahre die wahren und modificirten Menschenblattern (Varioloïden) dergestalt verbreitet gewesen, daß 85 Individuen an den ersten gestorben sind. Der Grund der Verbreitung lag theils darin, daß einige Mal der Ausbruch der Blattern nicht sogleich zur Anzeige kam, theils darin, daß die noch Unvaccinirten in der Nähe der Erkrankten nicht schnell genug vaccinirt sind, theils endlich darin, daß das in dem allerhöchst genehmigten Regulativ vom 8. August 1835. vorgeschriebene Desinfections-Verfahren nicht pünctlich genug zur Ausführung gebracht ist. Wir finden uns bewogen, die Königl. Landräthe und Gräflichen Polizeiräthe sowohl, als auch die Ortsbehörden zu genauerer Aufmerksamkeit auf den Ausbruch der wahren und modificirten Menschenblattern aufzufodern, so wie diejenigen, die nach §. 9. und 44. des gedachten Regulativs zur Anzeige des Ausbruchs der Blattern verpflichtet sind, auf das Regulativ zur Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung besonders hinzuweisen.

Den Kreis-Physicis wird die Verfügung vom 14. Januar 1834. in Erinnerung gebracht, nach der sie verpflichtet sind, einen Vorrath von Vaccinestoff gut ausgewählt und aufbewahrt in Bereitschaft zu halten, damit nicht ohne Noth bei eintretender Gefahr derselbe erst verschrieben werden darf, und die Vaccination und Revaccination ohne Verzug in Ausführung kommen könne. Ist kein Vaccinestoff vorräthig, so wird am sichersten seyn, sich deshalb an das Königl. Impfinstitut in Berlin zu wenden. Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung in der Verfügung vom 17. Mai 1834. (Nr. 210. des Amtsblatts g. J.), daß die Herren Landräthe und Polizeiräthe in jedem einzeln Fall des Ausbruchs der Menschenblattern oder Varioloïden an einem Orte, sobald als die Anzeige davon bei ihnen eingegangen ist, an uns Bericht erstatten und

Digitized by Google

demnächst von den getroffenen Vorkehrungen und ihrem Erfolg uns in Kenntniß zu setzen haben. Merseburg, den 10. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Kirchen-Collecte für Erfurt betr.

Se. Majestät der König haben zur Wiederherstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorigen Jahre eingestürzten Theils der evangelischen (Barfüßer) Kirche zu Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetesten Denkmäler der mittelalterlichen Baukunst, eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. December v. J. zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier, einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die Hauscollecte in den Städten von einer Raths-Deputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet, und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder in Gemäßheit unsrer Verfügung vom 20. Juni 1839. (Amtsbl. 25. St. S. 195.) also verfahren werde, daß die Hauscollectengelder in den Städten von den Ortsbehörden der Städte, an die Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar, die Collectengelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst doppelter Liefer- oder Vacatscheine, wovon das Duplicat uns einzureichen ist, an die betreffende Kreis-Kasse, unter Anweisung und Controle der Herren Landräthe, zur weitern Ablieferung an die Haupt-Instituten-Kasse abgeliefert werden. In der Mitte des Monats April c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 4. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 60. Die den Gesuchen um Aufnahme von Kindern in die Waisenhäuser in Langendorf und Merseburg beizufügenden Atteste betr.

Es gehen bei uns häufig Gesuche um Aufnahme von Waisen in hiesiges, und in das Waisenhaus zu Langendorf ein, denen die vorschriftsmäßigen Atteste nicht beigefügt sind.

Da durch die nachträgliche Einforderung dieser Atteste eine unnöthige Schreiberei verursacht wird, so machen wir alle diejenigen, welche mit dergleichen Gesuchen bei uns einkommen wollen, darauf aufmerksam, daß denselben jedesmal 1) der Taufschein, 2) das Gesundheits-, 3) das Vaccinations-Attest, 4) der Todtenschein des Vaters oder beider Eltern, und 5) ein Armuths-Attest, für das in Vorschlag gebrachte Kind beigefügt werden muß; und daß ferner nicht mehrere Kinder aus ein und derselben Familie in diese Waisenanstalten aufgenommen werden können.

Merseburg, den 5. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Die Kirche zu Elsing, Ephorie Torgau, war dunkel und unfreundlich. Diesem Uebelstand ist dadurch abgeholfen, daß Nr 61. Belobung.

1) der dortige Auszugshüfner Plesse mit einem Kostenaufwande von 43 Thlr. 5 Sgr. ein neues Fenster einrichten lassen und die Kirche mit einer Doppelthür versehen hat.

2) Der Auszugshüfner Theilemann daselbst ebenfalls ein neues Fenster anlegen und die Kirche mit einem Kostenaufwande von 26 Thlr. hat ausweißen lassen.

Im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der genannten beiden Schenkgeber wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 31. Januar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. Jan. c. die Anerkennung des der Stadt Bitterfeld gehörigen Guts zu Greppin als ein landtagsfähiges Rittergut, und dessen nachträgliche Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel des Bitterfelder Kreises auszusprechen und zu genehmigen geruhet. Nr. 62.

---

1) Dem Gerichtsamtmanne zu Jessen, Oberlandesgerichts-Assessor Wilberg ist den 20. December pr. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Merseburg verliehen; Nr. 63.

2) die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Ferdinand Richard Pinckert und Friedrich Christoph Samuel Rittler in Naumburg sind den 7. und resp. 16. Januar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

3) der Oberlandesgerichts-Referendar Tobias Gustav Fuß in Naumburg ist den 27. Januar c. zum Kammergericht nach Berlin versetzt;

4) der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Fuß ist in Folge der Anstellung als Polizei-Secretair zu Halle den 3. Januar c. aus dem Justizdienste entlassen;

5) der Auscultator Karl Fürbringer und der Auscultator und Land- und Stadtgerichts-Secretair Friedrich August Hübner in Naumburg sind den 21. December pr. und 18. Januar c. zu Referendarien befördert;

6) der Bote und Gefangenwärter August Schönhoff bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schleusingen ist den 28. December pr. verstorben und der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Christian Gottfried Bärwald in Eilenburg hat den 23. Januar c. die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1¼ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis;
2) eine à 1½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 64.

Nachweisung

der

im Monat Januar 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen							Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	22	4	1	25	8	1	12	3	—	26	3	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	1	5	—	8	—	—
2	Halle	2	10	4	1	23	1	1	9	9	—	25	7	5	—	—	2	12	6	2	7	6	—	20	—	5	4	—	22	6	7	—	—
3	Naumburg	2	14	1	1	26	6	1	10	7	—	22	5	3	24	3	2	15	—	2	25	—	—	20	—	4	8	1	3	9	6	25	—
4	Torgau	2	10	—	1	24	—	1	13	—	—	26	8	3	22	—	2	12	—	—	—	—	—	11	10	4	9	—	20	—	4	15	—
5	Wittenberg	2	10	6	1	18	6	1	14	4	—	27	11	—	—	—	2	12	6	—	—	—	—	12	6	5	6	—	25	—	6	—	—
6	Eisleben	2	4	5	1	20	3	1	8	6	—	25	8	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	20	—	5	3	—	24	6	5	18	9
7	Zeitz	2	14	3	2	—	11	1	14	8	—	22	6	—	—	—	1	25	3	—	—	—	—	17	6	5	—	—	26	8	7	15	—
8	Querfurth	2	15	—	1	22	6	1	10	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	13	3	1	23	1	1	10	10	—	29	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	12	6	4	5	—	22	6	4	15	—

Merseburg, den 7. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Februar 1840.

Nr. 65. Die Verificirung der Maaße und Gewichte der Domainen-Rentämter betr.

Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Juni 1832. ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Domainen-Rentämter im Allgemeinen von der ihnen nach §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. obliegenden Verpflichtung, jährlich einmal ihre Maaße und Gewichte verificiren zu lassen, entbunden und nur gehalten seyn sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Domainen-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungs-Aemter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung alljährlich zu veranlassen haben.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, demgemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Januar 1840.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

An
die Königliche Regierung zu Merseburg.
IV. 706.

Vorstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 25. v. M. wird den Domainen-Rentämtern, so wie den Eichungs-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks hiedurch zur Kenntnißnahme und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Merseburg, den 17. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 66. Die Aufnahme von Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten in Schankstätten, Conditoreien ꝛc. betr.

Zur Ergänzung unserer Verordnung vom 2. Mai 1835. (Amtsblatt S. 98.), worin den Polizeibehörden aufgegeben wird, den Verkehr der Schankstätten, Conditoreien, ꝛc. in Bezug auf die Schüler der höhern Unterrichts-Anstalten (Gymnasien ꝛc.) genau zu controlliren und die Directoren der letzteren bei Steuerung dieser Besuche und resp. zur Verhinderung einer Ausartung derselben kräftigst zu unterstützen, setzen wir hierdurch fest:

„daß wenn Gast- oder Schenkwirthe, Conditoren ꝛc. den ihnen von den betreffenden Polizeibehörden in dieser Hinsicht ertheilten oder noch zu ertheilenden local-

Digitized by Google

polizeilichen Vorschriften und sonstigen Anweisungen nicht pünctlich Folge leisten, dieselben

1) im ersten Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe von 2 — 5 Thalern,
2) im Wiederholungsfalle mit verdoppelter Geldstrafe zu belegen,
3) im dritten Falle aber mit Entziehung der Erlaubniß zum fernern Schank- resp. Gastwirthschaftsbetriebe zu bestrafen sind.

Merseburg, den 10. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 67.

Die Uebersicht der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1839 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungs-Bezirk Merseburg für das Jahr 1839.

Geboren sind 13,010 männlichen und 12,222 weiblichen Geschlechts, überhaupt 25,232

Gestorben sind 9,271 männlichen und 8,761 weiblichen Geschlechts, überhaupt 18,032

mithin sind mehr geb. 3,739 männlichen und 3,461 weiblichen Geschlechts, überhaupt 7,200

Im Jahre 1838 sind 25,023 geboren und 16,598 gestorben, mithin Ueberschuß 8,425

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um 15,625

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	166	154	22	13	188	167
b) auf dem Lande . .	397	265	58	39	455	304
	563	419	80	52	643	471
	982.		132.		1,114.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich

überhaupt 1,114 : 25,232 = 1 : 23.
in den Städten 355 : 8,389 = 1 : 24.
auf dem Lande 759 : 16,843 = 1 : 22.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	424	408	832
b) auf dem Lande	796	728	1,524
überhaupt . . .	1,220	1,136	2,356

unter 25,232 Gebornen, also Eins unter 11.

Digitized by Google

Zwillings-Geburten hatten statt:
a) in den Städten 121
b) auf dem Lande 248
zusammen . . 369

Drillings-Geburten: a) in den Städten . . 1
b) auf dem Lande . . 2
zusammen . . 3

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 1,580 Paare
b) auf dem Lande . . . . . 3,606 „
zusammen . . 5,186 Paare.

Unter den Getraueten befinden sich 43 Männer über 60 Jahre, wovon 4 mit Frauen unter 30 Jahren, 17 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 22 mit Frauen über 45 Jahre, sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	4,889
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,374
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,259
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,418
„ „ 45. „ „ „ 60. „	1,970
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,493
„ „ 80. „ „ „ 90. „	489
über 90 Jahre	26

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	320	390	710
auf dem Lande	860	928	1,788
zusammen	1,180	1,318	2,498

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	33	7	40
auf dem Lande	52	19	71
zusammen	85	26	111

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	62	15	77
auf dem Lande	141	40	181
zusammen	203	55	258

Digitized by Google

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten	50
auf dem Lande	137
zusammen . . .	187

Hiernach ist a) in den Städten von 165 Gebärenden } Eine gestorben.
b) auf dem Lande von 121 Gebärenden }

5) durch die Pocken:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	25	13	38
auf dem Lande	20	27	47
zusammen	45	40	85

und zwar: im Naumburger Kreise 1, im Seekreise Mansfeld 1, im Wittenberger Kreise 24, im Bitterfelder Kreise 32, im Delitzscher Kreise 21, im Schweinitzer Kreise 5, und im Weißenfelser Kreise 1.

6) durch die Wasserscheu, keins.

7) durch innere hitzige Krankheiten:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	644	658	1,302
auf dem Lande	1,287	1,212	2,499
zusammen	1,931	1,870	3,801

8) durch innere langwierige Krankheiten:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1,390	1,295	2,685
auf dem Lande	2,144	1,975	4,119
zusammen	3,534	3,270	6,804

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	481	419	900
auf dem Lande	640	558	1,198
zusammen	1,121	977	2,098

10) an äußern Krankheiten und Schäden:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	45	40	85
auf dem Lande	86	75	161
zusammen	131	115	246

Digitized by Google

11) an unbestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	71	79	150
auf dem Lande	327	353	680
zusammen	398	432	830

Merseburg, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 68. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezugnahme auf meine unterm 3. v. M. erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt 1840. Seite 10. Nr. 17. — werden die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die zur Bedeckung der Landstuten bestimmten Beschäler des Sächsischen Landgestüts, auf den Königlichen Gestüthöfen

Graditz, Döhlen und Repitz

vom 1. März d. J. ab, bereit stehen, wohingegen die für die Stationen:

Döbeltitz, Arien, Pretzsch, Rackith, Seyda, Schweinitz, Düben, Delitzsch und Neumühl,

designirten Hengste erst am genannten Tage aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungs-Orten abgehen werden und demnach die Bedeckung Zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler auf den Stationen beginnen kann.

Hauptgestüt Graditz, den 8. Februar 1840.

Der Königliche Landstallmeister,
(gez.) v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Die Ausleihung von Capitalien der Kirchen, und anderer geistlicher Institute betr.

Wir haben bemerkt, daß unsere Amtsblatts-Verordnung vom 7. Februar v. J. (Amtsbl. S. 69. Nr. 116.) die Ausleihung der Capitalien der Kirchen- und anderer geistlichen Institute, insbesondere die Eintragung dieser Capitalien in das Feuer-Societäts-Kataster betreffend, nicht überall gehörig befolgt worden ist. Wir bestimmen daher wiederholt, daß bei allen Capitalien dieser Institute, welche auf Häuser oder solche Grundstücke ausgeliehen sind, bei denen die Gebäude einen Theil der Sicherheit ausmachen, den in jener Verordnung angeführten Vorschriften gemäß, das Hypotheken-Recht im Feuer-Societäts-Kataster vermerkt, und die geschehene Eintragung im Kataster auf dem Document bescheinigt werden soll. Indem wir daher nochmals auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. September 1838. (Amtsbl. pro 1838. S. 327. Nr. 623.) verweisen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß eine Anmeldung nur hinsichtlich derjenigen vor dem 1. Januar 1838. eingetragenen Darlehne nicht erforderlich ist, welche auf solchen zum Feuer-Societäts-Verbande für das platte Land des Herzogthums Sachsen gehörigen Grundstücken haften, die schon bisher einer Zwangsversicherung unterlagen, indem bei diesen nach §. 16. der Ausführungs-Verordnung vom 5. August 1838. von Amtswegen ein Vermerk eingetragen ist, daß dagegen rücksichtlich aller übrigen Capitalien also rücksichtlich derjenigen, welche

Digitized by Google

auf den zum Städte-Societäts-Verbande des Herzogthums Sachsen gehörigen Gebäuden haften unbedingt, und rücksichtlich derjenigen, nach dem 1. Januar 1838. von der Hypotheken-Behörde eingetragenen Darlehne, welche auf Gebäuden haften, die zur Feuer-Societät für das platte Land gehören, eine Anmeldung zur Eintragung in das Feuer-Societäts-Kataster erfolgen muß. Diese Vermerke sind daher, wo sie bisher noch unterlassen seyn sollten, so schleunig als möglich zu veranlassen. Insofern ein Schuldner die etwa noch beizubringende Genehmigung versagen sollte, so sind die Darlehne sofort zu kündigen.

Gleichzeitig bestimmen wir hiermit, daß in denjenigen Fällen, in denen nach §. 639. und 640. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. zur Ausleihung des Capitals unsere Genehmigung erforderlich ist, auch die Löschung des in dem Feuer-Societäts-Kataster eingetragenen Vermerks, oder Herabsetzung der Versicherungssumme nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann, es sey denn, daß von dem Schuldner das Capital bereits zurück gezahlt worden wäre.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Patrone, Kirchenvorsteher und sonstige bei Ausleihung von Kirchen-Capitalien ꝛc. concurrirende Personen haben sich nach vorstehend ertheilten Vorschriften überall genau zu achten, und werden auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, der sie sich durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften aussetzen.

Merseburg, den 9. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 70. Die Sperrung der Schiffsschleuse zu Calbe a. d. S. betr.

Da im Laufe dieses Jahres ein bedeutender Bau beim Unterhaupte der Schiffsschleuse zu Calbe an der Saale vorgenommen werden muß, so machen wir dies dem schifffahrttreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt, daß die Sperrung der Schleuse am 1. Juli d. J. beginnen, leicht bis Ende October dauern wird und während dieser Zeit am Wehre übergeladen werden muß.

Magdeburg, den 8. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Die Modificirung des §. 15a des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. betr.

Die Bestimmung des §. 15a. im Gesetze vom 30. Mai 1820., wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, wonach Mehl-, Back- und Fleischwaaren erst wenn sie in Quantitäten von einem Sechszehntheil-Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, ist bisher in Torgau, zum Nachtheile der dortigen Gewerbetreibenden, dadurch gemißbraucht, daß häufig, und blos um die Steuer zu umgehen, Mengen unter $\frac{1}{16}$ Centner eingeführt worden.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs wird daher in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828., jene Bestimmung dahin modificirt:

daß Mehl-, Back- und Fleischwaaren, wovon die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn davon auf einmal eine Menge von Zwei Pfund und dar-

Digitized by Google

über in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Torgau eingebracht wird, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- und Schlachtsteuer davon erhoben werden soll.

Die Erhebung der Steuer von den in einer Menge von 2 Pfund bis $\frac{1}{16}$ Centner eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, erfolgt nach dem nachstehenden Tarif.

Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche erweislich von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks von Torgau entnommen worden; es muß jedoch in diesem Falle bei der Einbringung durch eine Bescheinigung des Verkäufers der Einkauf von vorgenannten Gewerbtreibenden nachgewiesen werden.

Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung der Eingangssteuer von Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche in Mengen von Zwei Pfund bis einschließlich $\frac{1}{16}$ Centner, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Torgau eingeführt werden.

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet: (einschließlich von 20 Procent Communal-Zuschlag)					
	von 2 Pfund.		über 2 Pfund bis 4 Pfund.		über 4 Pfund bis 6¼ Pfund.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:						
a) aus Weizen, ...	—	10	1	9	2	9
b) aus anderen Getreidearten, ...	—	2	—	5	—	8
2) von Mehl:						
a) aus Weizen, ...	—	7	1	2	1	10
b) aus anderen Getreidearten, ...	—	1	—	3	—	5
3) von Schroot- und Backwaaren:						
a) aus Weizen, ...	—	5	—	10	1	5
b) aus anderen Getreidearten, ...	—	1	—	2	—	3
4) von Fleisch und Fleischwaaren, ...	—	10	1	9	2	9

Allgemeine Bestimmung.

Werden verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von Zwei Pfund und darüber eingeführt, und beträgt das Gewicht des einzelnen Ge-

Digitized by Google

genstandes weniger als Zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingeführt worden, beigerechnet, und danach die Steuer erhoben.

Berlin, den 31. Januar 1840. Der Finanz-Minister,

III. 3734. (gez.) Graf von Alvensleben.

„Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 31. v. Mts., bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, von wo ab die darin enthaltenen Vorschriften zur Ausführung kommen sollen, auf den 1. April c. festgesetzt ist."

Magdeburg, den 11. Februar 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 72. Hypotheken-Sachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die Tabelle über eine in Döllnitzer Mark belegene, dem Nachbar und Einwohner Carl Friedrich zu Burgliebenau gehörige Kohlwiese, sub Nr. 7. des Hypothekenbuchs über die walzenden Grundstücke von Döllnitz vollendet ist, und während des Zeitraums vom 22. Februar bis zum 22. April d. J. im Hypothekenarchiv des hiesigen Land- und Stadtgerichts zur Einsicht eines jeden Interessenten bereit liegt.

Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen gegen diese Tabelle nicht berücksichtigt werden.

Halle, den 21. Januar 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 73. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über das Dorf und die Flur Dobichau sind vollendet und es können daher neue Hypothekenrechte nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, erworben werden.

Gosek, den 13. Februar 1840.

Das adel. Brandensteinsche Patrimonial-Gericht.

Nr. 74. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Bücher über das hiesige Dorf und dessen Flur sind vollendet und es können daher neue Hypothekenrechte nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung, erworben werden.

Schkortleben, den 13. Februar 1840.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Naumburger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Februar 1840.

Nr. 75. Den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste u. s. w. und dessen Bestrafung betr.

Berlin, den 19. October 1839.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 19. October 1839. betreffend den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung.

Es ist der Fall vorgekommen: daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Acten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern, stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Contraventionen zu verfahren sey,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten, sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.
2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 30. des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. October 1836. anzuzeigen.
3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §. 21. 22. des Stempelgesetzes nicht blos für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Digitized by Google

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. October 1839.

Der Justiz-Minister, Mühler. Der Finanz-Minister, Graf v. Alvensleben.

Nr. 76. Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Herr Krug von Nidda auf Gatterstädt (bei Querfurth) hat für den Fall seines Todes seine schöne und reichhaltige Sammlung vaterländischer Alterthümer dem zu Halle bestehenden Thüringisch Sächsischen Vereine zum Geschenk gemacht, was hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß eine so rühmliche Freigebigkeit zu Gunsten eines vaterländischen gemeinnützigen Instituts recht viele Nachahmer finden möge.

Magdeburg, den 18. Februar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 77. Die Prüfung ausländischer Candidaten der Theologie betr.

Des Königs Majestät haben die frühere Allerhöchste Bestimmung vom 4. Juli 1826. in Betreff der Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande, durch Befehl vom 7. December v. Js. aufzuheben sich bewogen gefunden, wonach mithin, Allerhöchster Bestimmung gemäß, von jetzt ab gar keine ausländische Candidaten der Theologie zu den theologischen Prüfungen im Inlande mehr zuzulassen sind. Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. Februar 1840.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 78. Die Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten betreffend.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zoll-Gewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31. October v. J., sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privat-Personen gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zoll-Gewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche nach §§. 12. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

So weit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll-

Digitized by Google

oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zoll-Gewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, so weit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Declaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zoll-Gewichte ist mittelst Reduction des Preußischen oder sonstigen Gewichtes auf Zoll-Gewicht nach dem in der Verordnung vom 31. October v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungs-Rathe Reisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch“ werden benutzt werden können.

Berlin, den 13. Februar 1840. Der Finanz-Minister,

(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 79. Die dritte Auflage von Schubarth's: „Elemente der technischen Chemie“ betr.

In Folge eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 6. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine dritte, von Neuem vermehrte und verbesserte Auflage des von dem Professor Dr. Schubarth auf Veranlassung des Königlichen Ministerii herausgegebenen Werks „Elemente der technischen Chemie“ erschienen ist. Wir bemerken ausdrücklich, daß die Verbreitung dieses namentlich auch für das Selbststudium so nützlichen Werks wünschenswerth ist.

Merseburg, den 20. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Die bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dargebotenen milden Gaben betr.

Zu Folge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz werden die Gerichte in den vormals Sächsischen Landestheilen angewiesen werden, die Partheien bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedesmal ausdrücklich zu befragen,

ob sie die Gaben der Mildthätigkeit, wozu sie in Gemäßheit des Sächs. Mandats vom 11. April 1772. vom Richter aufgefordert werden sollen, und welche dem zu Folge von ihnen dargeboten worden, dem von dem betreffenden Pupillen-Collegium verwalteten Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten oder ihrer Ortsarmenkassen zuwenden wollen;

und, wenn sich hierauf die Partheien für das Letztere erklären, in jedem einzelnen Falle der betreffenden Armenkasse zum Behuf der Einziehung des Beitrags Nachricht zu geben.

Diese Anordnung wird insbesondere zur Nachachtung für die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 81. Belobung.

Die Commune Ziegelrode und in derselben besonders der Einwohner Carl Christoph Weilepp, desgleichen die Commune Bottendorf und in derselben

Digitized by Google

besonders die Einwohner Friedrich Seume, Gottlob Rennewitz, Gottlob Heinze jun., Carl Meitz, Friedrich Scheibe, Gottfried Lungershausen, Friedrich Heinze, Friedrich Eigendorf sen., Gottlob Niedermeyer, Gottlob Heinze sen., Leberecht Meitz, Gottfried Spieler, Christian Spieler, Gottlob Rödel, der Kaufmann Eigendorf, Gottlob Klausing, Gottfried Pauli, Gottlob Bernhardt, Christian Frohwein, Gottfried Nasemann, Albertus Spieler, Friedrich Bleichrodt, Andreas Scheibe, Gottfried Brandt, Friedrich Eigendorf jun. und Gottfried Niedermeyer haben sich bei den Chausseebauten westlich Ziegelrode und von dem Gasthof zu den 3 Linden bis gegen Kalbsrieth hin höchst gemeinsinnig und uneigennützig bewiesen, indem sie theils zur Steinablagerung, theils zur interimistischen Verlegung der Passage auf längere Zeit Land abgetreten, ohne eine Entschädigung dafür anzunehmen, theils sonst noch Opfer gebracht haben, welche ihnen gesetzlich nicht oblagen.

Wir bringen diesen lobenswerthen uneigennützigen Sinn hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 20. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Die Sperrung der Schiffsschleuse zu Calbe a. d. S. betr.

Da im Laufe dieses Jahres ein bedeutender Bau beim Unterhaupte der Schiffsschleuse zu Calbe an der Saale vorgenommen werden muß, so machen wir dies dem schifffahrttreibenden Publico mit dem Bemerken bekannt, daß die Sperrung der Schleuse am 1. Juli d. J. beginnen, leicht bis Ende October dauern wird und während dieser Zeit am Wehre übergeladen werden muß.

Magdeburg, den 8. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von dem im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen und dessen Bitterfelder Kreise gelegenen Allodial-Rittergute Löberitz vormals Schillingschen Antheils, ist die, sämmtliche drei Rubriken in sich fassende Hypotheken-Tabelle aufgestellt worden, und kann während des Zeitraums

vom Ersten März bis ultimo April d. J.

im Hypotheken-Archive des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst von den Interessenten eingesehen werden, wozu wir dieselben mit dem Bedeuten auffordern, daß nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 19. Februar 1840.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Hierzu fünf Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis;
3) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis;
4) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
5) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. März 1840.

Nr. 84. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Artikel XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 26 Schriften, als:

1) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Caspar Hirzel, Verfasser der französischen Grammatik, vervollständigt von Conrad Orell. 5te verbesserte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. Frankfurt a./M., Joh. David Sauerländer;

2) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschocke. Aarau, 1837. Im Verlag von Heinr. Remig. Sauerländer;

3) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschocke. 3te verbesserte und wohlfeilste Auflage. Im Verlag von Heinr. Remigius Sauerländer in Aarau;

4) Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Premièr partie. Neues deutsch-französisches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzels franz. Grammatik zum Unterrichte dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838., bei Heinr. Remig. Sauerländer;

5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte; mit besonderer Berücksichtigung der geistigen und religiösen Zustände und der Sittengeschichte. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinr. Gelzer, Mitglied der Schweizerischen Geschicht forschenden Gesellschaft. 2ter Band. Aarau und Thun, Druck und Verlag von J. J. Christen, 1839.;

6) Kleine Geographie für Volksschulen. Autorisirt vom Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Neue verbesserte Auflage. Straßburg, bei F. G. Levrault, Judengasse Nr. 33., 1835.;

7) Denkübungen zum Gebrauch in Primär-Schulen, gesammelt von J. F. Reuß-

Digitized by Google

ner, Schullehrer. Straßburg, bei F. G. Levrault, Judengasse Nr. 33., 1832.;

8) Morceaux choisis de littérature allemande, avec des notes, et de courts notices sur les auteurs. Publiés de rhétorique et de litterature au gymnase de Strassbourg. Tome premier et second. Ouvrage approuvé et adopté par l'université.

Auch mit dem Titel:

Auserlesene Stücke aus der deutschen Litteratur, mit Anmerkungen und kurzen Notizen über die angeführten Schriftsteller. Herausgegeben zum Gebrauch der oberen Schulen von Joseph Willm, Prof. der Rhetorik und schönen Litteratur ꝛc. Erster und zweiter Theil. Paris, bei F. G. Levrault und bei ebendemselben in Straßburg, 1831.;

9) Auswahl deutscher Fabeln und Erzählungen, von Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer ꝛc., zum Gebrauch der oberen Schulen Frankreichs. Genehmigt von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Paris, in der Levraultschen Buchhandlung und zu Straßburg, 1832.

Auch mit dem Titel:

Choix de fables et de contes allemands, de Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer etc. A l'usage des colléges de france;

10) Dictirbuch. Uebungen über die Regeln der deutschen Rechtschreibung und Materialien zum Dictiren. Von W. Schmidt und A. W. Strobel. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1832.;

11) Le petit français, ou introduction simple et naturelle à l'etude de la langue française; par M. Emile Otto.

Auch mit dem Titel:

Der kleine Franzose, oder einfache und natürliche Einführung in die französische Sprache; von Dr. Emil Otto. Paris u. Straßburg, bei Levrault, 1837.;

12) Erinnerungen an Moses Mendelsohn. Uebersetzung des französischen Werkes von Hrn. L. M. Cottard, ehemaligem Zögling der Normalschule, Rector der Akademie von Straßburg, Mitglied der Ehrenlegion. Zweites Lesebuch für die israelitischen Schulen. Angenommen von dem Central-Consistorium Frankreichs und der Universität. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1832.;

13) Erster Unterricht in der französischen Sprache, zum Gebrauch der Primär-Schulen des Elsasses. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1830.;

14) Kleine französische Sprachlehre für die Anfänger. Von Joseph Willm, Professor der französischen Sprache and Litteratur am Gymnasium zu Straßburg. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1830.;

15) Dialogues français et allemands. Französische und deutsche Gespräche. Ein Mittel, durch practische Anweisung Anfängern in beiden Sprachen das Sprechen zu erleichtern. 18te verbesserte Original-Ausgabe. Genehmigt und angenommen von dem Königlichen Rath des öffentlichen Unterrichts. Straßburg und Paris, bei F. G. Levrault, 1839.;

16) Neue französische Sprachlehre für die deutschen Volksschulen Frankreichs. Von

Digitized by Google

Joseph Willm. 2te verbesserte Ausgabe. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1831.;

17) Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen der Primär-Schulen des Elsasses. Herausgegeben von J. Willm, Inspector der Akademie von Straßburg. 2te verbesserte Auflage. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1838.;

18) Recueil de Fac-Simile d'écreture allemande. Sammlung von Fac-Simile deutscher Schrift, um das Lesen deutscher Manuscripte und unleserlicher Handschriften zu erleichtern. A la Litographie de F. G. Levrault à Strassbourg;

19) Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Litteratur der Deutschen. Von Noël, General-Inspector der Königlichen Universität von Frankreich, Ritter ꝛc. und Ehrenfried Stöber. Erster und zweiter Band. Paris und Straßburg, bei F. G. Levrault, 1827.;

20) Kleine für Kirche und Schule bestimmte Musikstücke, gesammelt von A. M. Strobel. 3te Ausgabe. Straßburg, bei F. G. Levrault, Steindrucker, 1829.;

21) Kurze Geschichte und Characteristik der schönen Litteratur der Deutschen. Von Ehrenfried Stöber. Paris und Straßburg, bei F. G. Levrault, 1826.;

22) Beschreibung und Untersuchung des Monostoma Bijugum. Einladungsschrift zu der am 2. November statt findenden Rede des zeit. Rector magnificus Herrn Prof. Dr. Fr. Fischer, von Prof. Dr. Fr. Miescher. Basel, gedruckt bei August Wieland, Universitätsbuchdrucker, 1838.;

23) Weihnachtsgabe zum Besten der Wasserbeschädigten in der Schweiz. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, K. R. Hagenbach, K. H. W. Wackernagel. Basel, Druck der Schweighauserischen Buchdruckerei, 1839.;

24) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Jahrgang 1839. Vierter Band, zehnter bis zwölfter Theil. Zehnter Theil. Aarau, 1839., bei Heinr. Remig. Sauerländer;

25) Deutsches Lesebuch von Wilh. Wackernagel. Zweiter Theil. Proben der deutschen Poesie seit dem Jahre MD. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.;

26) Ruinen altschweizerischer Frommigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. Erstes Bändchen.

Auch mit dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Carl Steiger. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin, 1839.,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 85. Den Leihbibliothekar Kunath in Grimma betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Februar 1836. (Amtsblatt 1836. St. 7. Nr. 70.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage der Leihbibliothekar Gottlieb Friedrich Kunath zu Grimma im Königreich Sachsen die ihm schon früher ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Leihbi-

Digitized by Google

bliothekar-Geschäfts, so wie zur Haltung eines Lesezirkels von Zeitschriften ꝛc. im hiesigen Regierungsbezirk auch für das Jahr 1840. erhalten hat. Der diesfallsige Erlaubnißschein ist mit der Nummer I. 2612. bezeichnet.

Merseburg, den 8. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Den Leihbibliothekar Linke in Leipzig betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1836. (Amtsblatt 1836. Stück 7. Nr. 70.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage (I. 3173.) der Leihbibliothekar Johann Andreas Wilhelm Linke in Leipzig, mit einem Erlaubnißscheine zum Betriebe des Leihbibliothekar-Geschäfts in dem hiesigen Regierungsbezirke während der Jahre 1840. und 1841. versehen worden ist.

Merseburg, den 19. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Belobung.

Bei Gelegenheit der im vorigen Jahre begangenen dreihundertjährigen Jubelfeier der Einführung der Reformation in der Stadt Freiburg, haben der Magistrat und die Stadtverordneten daselbst die Errichtung einer neuen Elementar-Schulstelle und deren auskömmliche Dotation aus Communal-Mitteln beschlossen.

In Anerkennung des hierbei bewiesenen rühmlichen Eifers zur Beförderung des Schulwesens, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 29. Februar 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 88. Der seit dem Jahre 1801. in Ruhestand versetzt gewesene Diaconus in Freiburg, Gottfried August Pietzsch, ist den 8. Februar c. im 81sten Lebensjahre in Naumburg gestorben.

Nr. 89. Der Oekonom Friedrich August John und der Kaufmann Ludwig Böthe zu Sangerhausen sind zu Schiedsmänner für dortige Stadt angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 90. Der Kaufmann Johann Gottfried John zu Lützen ist zum Schiedsmann dieser Stadt vom 21. Februar d. Js. ab auf anderweite drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. März 1840.

Nr. 91.
Die nach der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838. auszufertigenden Begleitscheine betr.

Im §. 54. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838. ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Minister,
Graf von Alvensleben.

Auszug
aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838. §§. 40. bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Controle und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§. 40. bis 53. vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins,

Digitized by Google

d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Nie-

Digitized by Google

derlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Kr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualification des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

Digitized by Google

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Impetrant zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund

Digitized by Google

beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Cau-

Digitized by Google

tionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten
„. . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom (Da-
„tum) ertheilten Begleitscheins No. . . . des (Benennung des Amts), wegen
„sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbind-
„lichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Haupt-
„schuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit
„geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festge-

Digitized by Google

setzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Eledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel bei-

Digitized by Google

zudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

c) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

d) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. ste-

Digitized by Google

hen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 55.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibeconto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, ein-

Digitized by Google

zelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14. des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Was nach den §§. 7—30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine. I.

a) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflicht-

Digitized by Google

mäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

2) Revision der Ladung.
a) Im Allgemeinen;

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

Digitized by Google

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest“

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sey.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.
4. Im ersten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5. In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben“

   hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen“

   auszufertigen.

Digitized by Google

7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest producirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Controle bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

Nr. 92.

Die Durchfahrt unter der von der Eisenbahn-Gesellschaft über die Saale bei Calbe angelegten Brücke betr.

Nach einer zu unserer Kenntniß gekommenen Anzeige der Direction der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in Magdeburg, wird der Bau der Brücke über die Saale bei Gritzehna ohnweit Calbe bis zum 1. k. M. vollendet seyn. Bei der Construction dieser Brücke können, von diesem Zeitpunkte ab, die die Saale daselbst befahrenden Schiffe, unter derselben nur mit niedergelegten Masten durchpassiren, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht wird. Merseburg, den 2. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 93. Belobung.

Während des Jahres 1839. haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungs-Bezirks Merseburg

der Stadt-Secretair Hoffmann in Artern, der Bürgermeister Frick in Mansfeld, der Premier-Lieutenant a. D. Dammann zu Hettstedt, der Königl. Bergzehntner Dr. Thiele in Eisleben, der Kaufmann Aehle in Stolberg, der Kaufmann Hachtmann in Halle, der Oekonom Sachse daselbst, der Kämmerei-Secretair Schäfer daselbst, der Richter Redtig zu Teuditz, der Leinwandhändler Richter zu Naumburg, der Lieutenant und Bürgermeister Kirchheim zu Cölleda, der Actuar Gottlöber daselbst, der Magistrats-Assessor Kopp zu Hohenmölsen, der Bürger Richter zu Teuchern, der Kaufmann Wagner zu Düben, der pensionirte Actuar Claus zu Zörbig, der Sattlermeister Knapp zu Zeitz, der Kämmerer Preuß zu Dommitzsch, und der Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg,

durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelten Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird. Naumburg, den 21. Februar 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 94. Die Braumalzsteuer in Halle betr.

Nach dem Antrage der Brauerei-Inhaber zu Halle hat der Herr General-Director der Steuern auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1831., (Gesetzsammlung de 1831., Seite 173.) nachgegeben, daß vom 1. April c. ab versuchsweise und vorerst für die Dauer Eines Jahres, die Braumalzsteuer von dem innerhalb der Ringmauern, der Stadt Halle zur Verwendung kommenden Malzschroot im Wege der Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als auch beim Eingange von Malzschroot in die Stadt, erhoben werde.

Demgemäß bleibt vom 1. künftigen Monats ab Gersten- und Weizenmalzschroot, welches innerhalb der Ringmauern von Halle zu anderen Zwecken als zum Brauen verwendet werden soll, nur dann von der Steuer für Braumalz befreit, wenn

entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum 4ten Theile mit ungemalzten Roggenkörnern vermischt, oder das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum 4ten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird; auch ohne solche Mischung:

wenn das Malzschroot für Branntwein-Brennereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten; in diesem Falle, jedoch vorbehaltlich genauer Beobachtung der von der Local-Steuerbehörde besonders vorzuschreibenden Control-Maaßregeln.

Uebrigens finden vom 1. April c. ab zu Halle die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Straf-Bestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in controlpflichtigen Mühlen und auf den Eingang solchen Schrootes von außerhalb Anwendung. Magdeburg, den 4. März 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 95.

Der zeitherige Assessor bei der Regierung zu Königsberg, Freiherr v. Senden ist zum Regierungs-Rath bei dem Regierungs-Collegio zu Merseburg ernannt worden.

Digitized by Google

Nr. 96.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Friedrich Wilhelm Schmidt zu Merseburg und Johann Friedrich Wilhelm Vörkel zu Delitzsch sind den 3. Januar und resp. 9. Januar curr. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen ernannt und dem Oberlandesgerichts-Assessor Zeiz ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch den 12. Januar curr. verliehen.

Der zuletzt bei dem Inquisitoriat zu Liebenwerda als Hülfsarbeiter beschäftigte vormalige Criminal-Richter zu Querfurth, Ernst, ist den 10. Januar curr. an das Inquisitoriat zu Brieg, der Oberlandesgerichts-Assessor Julius Vocke zu Naumburg ist den 27. Januar curr. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Gottlob Stephan zu Naumburg ist den 8. Januar curr. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz ist den 31. Januar curr. zum Actuar bei der Gerichts-Commission in Düben bestellt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Eduard Gröschner und Karl Wilhelm Ferdinand Dorn sind den 27. Januar und resp. den 8. Februar curr. von dem Oberlandesgericht in Breslau, der Oberlandesgerichts-Referendar August Ludwig Hagen den 21. Februar curr. von dem Oberlandesgericht in Paderborn und die Referendarien Heinrich Adolph Berendes und Heinrich Robert Packbusch den 27. Februar curr. von dem Kammergericht in Berlin und dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem Oberlandesgericht in Naumburg, der Oberlandesgerichts-Referendar Guido von Madai dagegen den 29. Februar von dem Oberlandesgericht in Naumburg zum Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Stadtgerichts-Auscultatoren August Friedrich Bruno Gravenhorst und Friedrich Arthur Lauhn zu Berlin sind zu Referendarien ernannt und am 18. resp. 21. Januar curr. zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Auscultator Johann Heinrich Herrmann zu Naumburg ist den 5. Februar curr. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Die Auscultatoren Ernst Wilhelm Friedrich Fritzsch, Gustav Adolph Grosche und Albert Gottfried Wilhelm Gutike sind den 7. Februar, den 14. Februar und 21. Februar curr. von dem Oberlandesgericht in Naumburg resp. zu dem Oberlandesgericht in Magdeburg, Kammergericht in Berlin und Oberlandesgericht in Marienwerder entlassen.

Der Justiz-Commissair Dr. Windmüller zu Erfurt ist zugleich zum Notar im Oberlandesgerichts-Departement den 17. Januar curr. und der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Ludwig Karl Lewien ist den 7. Februar curr. zum Justiz-Commissair bei der Gerichts-Commission zu Lauchstädt und den Patrimonial-Gerichten in deren Bezirk mit dem Wohnsitze in Lauchstädt ernannt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 97.

Nachweisung

der

im Monat Februar 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	21	10	1	22	8	1	12	1	1	1	7	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	1	5	—	8	—	—
2	Halle	2	7	4	1	18	—	1	8	9	—	25	—	5	15	—	2	15	—	2	15	—	—	20	—	5	4	—	22	6	7	—	—
3	Naumburg	2	10	2	1	21	8	1	8	1	—	20	9	3	21	4	2	15	—	2	20	—	—	20	—	4	8	1	2	6	7	1	3
4	Torgau	2	10	—	1	23	1	1	11	9	—	26	1	3	15	—	2	20	—	—	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	4	15	—
5	Wittenberg	2	9	6	1	17	3	1	14	5	—	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	25	—	6	—	—
6	Eisleben	2	4	6	1	19	5	1	10	9	—	23	—	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	18	5	5	—	—	25	—	5	20	—
7	Zeitz	2	12	4	1	26	2	1	10	2	—	21	5	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—	26	3	8	—	—
8	Querfurth	2	8	9	1	17	6	1	7	6	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	11	—	1	17	—	1	9	4	—	27	4	—	—	—	2	2	6	1	27	6	—	15	—	4	5	—	22	6	4	15	—

Merseburg, den 7. März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. März 1840.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 98.

Nr. 2068. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840., betreffend den Kostenansatz bei Volljährigkeitserklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

Nr. 2069. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840., die Ergänzung der Stempeltarif-Position „Vergleiche“, und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

Nr. 2070. Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840.

Nr. 2071. Gesetz, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15. Februar 1840.

Nr. 2072. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. Februar 1840.

Nr. 99.
Den Remonte-Ankauf pro 1840. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden und zwar

den	24.	April	in Pretzsch,	den	30.	April	in Querfurth,
„	25.	do.	„ Torgau,	„	1.	Mai	„ Wiehe,
„	27.	do.	„ Eilenburg,	„	2.	do.	„ Weißensee,
„	28.	do.	„ Delitzsch,	„	4.	do.	„ Sangerhausen,
„	29.	do.	„ Merseburg,	„	5.	do.	„ Roßla.

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Digitized by Google

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 100. Ausgelooſete und zur Kapital-Erhebung noch nicht präſentirte Staatsſchuldſcheine betr.

Bekanntmachung
für die Beſitzer preußiſcher Staatsſchuldſcheine.

Ungeachtet der von uns, nicht allein in der allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung, den beiden andern hieſigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, ſondern auch in den Amts-Blättern ſämmtlicher Königlicher Regierungen, wiederholt abgedruckten Aufforderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooſeten und gekündigten Staatsſchuldſcheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Contrôle der Staats-Papiere hier in Berlin zu präſentiren, oder, zu dieſem Behufe an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden, ſind an dergleichen gekündigten Staatsſchuldſcheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlooſung gezogenen, noch die in dem, als beſondere Beilage, hier beifolgenden Verzeichniſſe einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlooſungen gezogenen, Stücke im Rückſtande, von welchen ſeit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derſelben die Zinſen verloren gehen, indem dieſe, nach der Beſtimmung des Artikel V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Geſetz-Sammlung Nr. 577.) dem Tilgungs-Fonds zugewachſen und bei demſelben bereits mit verwendet ſind, mithin, ſoweit ſie von den Inhabern der Coupons ſeitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale, bei deſſen Auszahlung, in Abzug gebracht werden müſſen.

Wir bringen dies den Inhabern dieſer Staatsſchuldſcheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: dieſe Staatsſchuldſcheine nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons, in doppelten Verzeichniſſen, mit ihren Nummern, Litern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen, und ungeſäumt entweder bei der Contrôle der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder: zu demſelben Zwecke, an die nächſte Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 101. Das landesherrliche Pathengeſchenk betr.

Mittelſt Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 27. Februar d. Js. iſt uns eröffnet worden, wie des Königs Majeſtät auf eine, aus Veranlaſſung eines Special-Falles an Allerhöchſtdieſelben gerichtete Anfrage, durch eine Allerhöchſte Cabinetsordre vom 20. v. Mts. zu beſtimmen geruhet haben, daß bei Verleihung des landesherrlichen Pathengeſchenks an bedürftige Eltern von ſieben Söhnen die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derſelben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden ſollen.

Wir bringen dieſe Allerhöchſte Beſtimmung mit Bezug auf die Verordnung vom 7. September 1835. (Amtsblatt pro 1835. Seite 181. Nr. 373.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merſeburg, den 11. März 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Nr. 102. Die Hallesche Chronik betr.

Der Magistrat in Halle beabsichtigt, eine Fortsetzung der von Dreyhauptschen Chronik des Saalkreises erscheinen zu lassen, welche in unmittelbarem Anschluß an das ebengedachte Werk den Zeitraum von 1749. bis 1839. umfassen wird. Wir bringen dieses sehr erfreuliche und gemeinnützige Unternehmen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, indem wir zugleich den Wunsch aussprechen, daß demselben durch zahlreiche Subscriptionen die möglichste Unterstützung zu Theil werden möge. Merseburg, den 29. Februar 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. März v. J. (Amtsblatt 1839. Stück 11. Nr. 132.) bringen wir zur Kenntniß des Publicums, daß am 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin beginnen wird; an welchem aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke ein Zögling auf Königliche Kosten Theil nehmen kann. Zum Genusse dieser Begünstigung dürfen nur junge, jedoch nicht unter 18 Jahren alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben, und besondere, eine weitere Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Aeltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergleichen, nicht minder Auflösungen arithmetischer, in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine seitherige Aufführung beizufügen. Auch muß endlich
7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militairverhältnisse des jungen Mannes geführt werden; ob nämlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienste bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23sten Lebensjahre zurückgestellt worden ist, oder ob derselbe etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden landräthlichen Behörden einzusenden.

Wir fordern die Landraths-Aemter auf, die diesfallsigen Anträge anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen. Alle bei uns später eingehende Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 8. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 104. Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809. (Gesetz-Sammlung v. J. 1806. bis 1810. S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 10. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 105. Die genaue Beachtung der Signaturen in den Apotheken betr.

Die Apotheker im Regierungsbezirk werden nach Beendigung der sechsten General-Revision der Apotheken hiedurch angewiesen, nicht, wie es einige Mal vorgekommen ist, die Gefäße mit kleinen, von den chemischen Fabrikanten bezogenen, auf der Tectur signirten Vorräthen heftig wirkender Präparate als Strychninum nitricum, Oleum Crotonis, Extr. Stramonii u. d. in der Reihe der übrigen Mittel aufzustellen, ehe sie nicht, zur Vermeidung gefährlicher Verwechselung, mit einer angeklebten, mit Firniß überzogenen Signatur versehen sind. Auch dürfen keine kleine Einsatzgefäße in große Standgefäße gestellt werden, wenn ihnen nicht eine lackirte Signatur angeklebt ist, indem sonst leicht die Einsatzgläser bei gehäufter Arbeit, in ein ihnen nicht zugehöriges Standgefäß gestellt werden können. Die Nichtbeachtung dieser Anweisung würde jedenfalls die S. 20. der Apotheker-Ordnung festgesetzte Strafe nach sich ziehen.

Merseburg, den 14. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 106. Die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin betr.

Von dem Königlichen Hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen in den Königlichen Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amts-Blätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1. Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. December 1824. obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2. Vom 1. Januar 1840. an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise wie von andern litterarischen Publicationen zu bewirken.

4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Digitized by Google

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Druck-Sachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. December 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar,
(gez.) Wilken.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Merseburg, den 11. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schullehrer ꝛc. in Weißenfels betr.

Der Bekanntmachung im Amtsblatte 1838. Stück 3. Seite 19. zufolge sollen die jährlichen Wahlfähigkeitsprüfungen angehender Schullehrer und die mit denselben zeither gewöhnlich verbundenen Prüfungen alljährlich in Weißenfels mit dem Montage nach dem 18. Mai eröffnet werden. Da nun in diesem Jahre der 18. Mai auf einen Montag und in der Woche nach demselben das Himmelfahrtsfest fällt, so werden die gedachten Prüfungen im laufenden Jahre am 18. Mai selbst mit der Prüfung der aus dem Seminar zu Weißenfels und dem Neben-Seminar zu Eilenburg zu entlassenden Zöglinge ihren Anfang nehmen. Andere im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Querfurther, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhafte Schulamtsbewerber haben sich zu gleichem Behufe, nachdem sie hier auf dem gewöhnlichen Wege angemeldet worden sind, am 17. Mai Nachmittags 3 Uhr bei dem Seminar-Director Herrn Dr. Harnisch in Weißenfels zu melden.

Die Candidaten der Theologie und andere Literaten melden sich am 18. Mai ebendaselbst Abends 7 Uhr. — Die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, provisorisch angestellten Schullehrer mögen sich am 19. Mai einfinden und sich ebenfalls Abends um 7 Uhr melden.

Im übrigen werden die der Bekanntmachung Amtsblatt 1838. Stück 3. angefügten Erinnerungen nochmals zur Beachtung empfohlen.

Merseburg, den 11. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 108. Die Benachrichtigung der Königl. Regierungen von Ablieferung der Depositat-Massen unbe-

Durch unsere Bekanntmachung vom 11. November 1836. sind die sämmtlichen Unter-Gerichte zur genauen Befolgung des Ministerial-Rescripts vom 4. Juli 1831., welches durch das Ministerial-Rescript vom 14. Juli 1837. (Jahr-Bücher Bd. 50. Seite 219.) bestätigt worden, angewiesen, vor Absendung der an den Justiz-Officianten-Wittwen-Kassen-Fonds abzuliefernden Depositа unbekannter Eigenthümer der betreffenden Königl. Regierung davon Nachricht durch Abschrift der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zu ertheilen. Dessenungeachtet haben einzelne Gerichte

Digitized by Google

dies unterlassen und es werden daher sämmtliche Königl. und Patrimonial-Gerichte unsers Departements an die genaue Befolgung der gedachten Vorschrift nach dem Antrage der Königl. Regierung zu Merseburg hierdurch nochmals erinnert.

Naumburg, den 21. Februar 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

kannter Interessenten an den Justiz-Officianten-Wittwen-Kassen-Fonds betr.

Nr. 109.

Die Verwendung und Restitution der Stempel bei Patrimonial-Gerichten betr.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird den Patrimonial-Gerichtsherrn und Patrimonial-Gerichten unsers Departements zur Nachachtung bemerklich gemacht:

a) daß die Gerichtsherrn die Verpflichtung haben, ihre Gerichte mit den erforderlichen Vorschüssen zum Ankaufe der nöthigen Stempelmaterialien zu versehen, damit ihre Gerichte den Vorschriften des Stempelgesetzes wegen pünctlicher und vollständiger Verwendung des tarifmäßigen Stempelpapiers genügen können, und

b) daß Patrimonial-Gerichte durch die vorläufige Niederschlagung und die hypothekarische Eintragung der Kosten den Antrag auf Restitution der darunter begriffenen Stempel bei der Steuer-Behörde nicht begründen können, sondern dazu der Nachweis völliger Inexigibilität nothwendig ist, folglich die hiervon abweichenden, bei den Salarien-Kassen der Königlichen Gerichte bestehenden Vorschriften auf Patrimonial-Gerichte keine Anwendung finden.

Naumburg, den 29. Februar 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr 110.

Die Mittheilung der Sections- und Obductions-Verhandlungen und ärztlichen Gutachten nebst Abschrift der chemischen Analysen an die Königl. Regierungen betr.

Die Königlichen Inquisitoriate und übrigen Untergerichte werden mit Bezug auf unser Publicandum vom 26. Januar 1836. und das Rescript vom 3. Januar dieses Jahres (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 23.) die schleunige Mittheilung der Sections- und Obductions-Verhandlungen und der ärztlichen Gutachten an die Königlichen Regierungen betreffend, hierdurch auch noch angewiesen, den Letztern Abschrift der chemischen Analysen, welche bei Criminal-Untersuchungen vorkommen, entweder sogleich mit den Sections-Verhandlungen, oder wenn sie sonst in criminalgerichtlicher Beziehung angeordnet sind, ohne Aufschub einzusenden. Dies ist um so nothwendiger, da in der neuern Chemie Methoden ausgemittelt sind, besser, wie früher, giftige Stoffe auszumitteln und die Beschaffenheit und Menge derselben sicherer festzustellen, und den Criminalbehörden daran liegen muß, zu erfahren, ob die neuern chemischen Entdeckungen den medicinischen Chemikern nicht fremd geblieben sind.

Naumburg, den 6. März 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 111.

Jurisdictions-Veränderung betr.

Mit dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Eilenburg ist das zeitherige Patrimonial-Gericht des Fabrik-Inhabers Bodemer über den Unterschloßgarten bei Eilenburg unwiderruflich vereint worden.

Naumburg, den 7. Februar 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 112. Die Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald betr.

Die Vorlesungen bei dieser Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester den 4. Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1) Staatswirthschaftliche: Einleitung in das akademische Studium, National-Oekonomie, Prof. Dr. Baumstark;
2) Land- und Forstwirthschaftliche: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Güter-Taxation, Wiesenbau, praktische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt, Director Prof. Pabst, Waldbau, Lehrer der Forstwissenschaft ꝛc Grebe;
3) Naturwissenschaftliche: Experimental- und Agriculturchemie, die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Dr. Schulze, Botanik Grebe;
4) Thierärztliche: Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre, Dr. Haubner;
5) Mathematische: Angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert, landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen, Bauinspector Menzel;
6) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Pütter;
7) Geschichte und Statistik: Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa, Prof. Dr. Barthold, vergleichende Statistik, Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Aeltern ꝛc. enthaltend, Behufs der Immatriculation bei der Universität Greifswald, beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. gelten die allgemeinen Universitätsgesetze.

Wegen speciellerer Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, den 29. Februar 1840.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie, Pabst.

Personal-Chronik.

Nr. 113. Dem Obersteuer-Controleur Grolock in Herzberg ist unterm 18. Febr. 1840. die Bestätigung als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Nr. 114. Der Kaufmann Friedrich August Jungmann zu Sangerhausen ist unterm 24. Februar 1840. als Agent der mit Allerhöchster Genehmigung concessionirten rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Nr. 115. Die bisherigen Bergamts-Assessoren Müller zu Eisleben und Herzog zu Wettin sind zum Bergmeister, der Obergeschworne Hoffmann zu Löbejün ist zum Ober-Einfahrer und der Schichtmeister Mehner daselbst zum Berg-Factor ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. März 1840.

Nr. 116. Die verlooseten und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 920,000 Thlr. betr.

Unter Bezugnahme auf das bereits durch die Staatszeitung, die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte, Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 19. Februar d. Js. wird in Gemäßheit einer von dieser Behörde unter demselben Tage an uns erlassenen Verfügung ein Exemplar des Verzeichnisses der in der 14ten Verloosung für den Tilgungs-Fonds zur Ziehung gekommenen und durch erwähntes Publicandum zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840. gekündigten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 920,000 Thalern Behufs mehrerer Verbreitung im Publico mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts ausgegeben.

Diejenigen Inhaber von dergleichen verlooseten Staatsschuldscheinen, welche selbige durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst und die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 4. bis 8., welche die Zinsen vom 1. Juli d. Js. bis ult. December 1842. umfassen, mittelst eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses unfehlbar bis Ende Mai d. Js. an die genannte Haupt-Kasse portofrei einzusenden, von welcher der Einsender vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interims-Quittung versehen, zurückempfangen wird.

So wie hiernächst der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staatsschuldscheine hieher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Capitals blos unter Couvert ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benachrichtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, dasselbe aber sogleich durch eigenhändige Unterschrift und Beidruckung seines Amts- oder Privatsiegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplicat-Verzeichnisse an die Regierungs-Haupt-Kasse hier portofrei zurückzusenden hat, worauf Letztere ohne Verzug die Zusendung des Geldbetrages bewirken wird.

Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen wird um so mehr empfohlen, als sonst außer unnützem Aufenthalt und Schreibwerk für alle dabei Betheiligte, den Kapitals-Eigenthümer jedenfalls auch ein vermehrter Porto-Aufwand treffen würde.

Digitized by Google

Da übrigens häufige Beschwerden bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die Mangelhaftigkeit eingelaufen sind, mit welcher die Bekanntmachungen wegen der verlooseten Staatsschuldscheine bisher zur Kenntniß der Gemeinden gebracht worden, auch viele bereits längst verlooseten Staatsschuldscheine zum Nachtheile der Besitzer in deren Händen verblieben sind, so wird den Orts-Vorständen und Predigern die genauere Befolgung der durch das Amtsblatt für den Jahrgang 1816. Stück 1. Seite 8. bis 10. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. März 1811. wegen Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 17. März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum,
die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840. betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. Mts. gemäß, heute statt gehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen auch die 5 Coupons Ser. VIII. Nr. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. December 1842. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Coupons reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Contrôle der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli cr. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Contrôle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 117. Erledigung des Kreis-

Approbirte promovirte Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle erhalten haben, und überdies als Geburtshelfer approbirt sind.

Digitized by Google

können sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle des Kreisphysicus im Kreise Weißenfels bei uns melden. Physicats in Weißenfels betr.

Merseburg, den 16. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der am 16. Januar c. in Meisdorf verstorbene emeritirte Justiz-Amtmann Johann Friedrich Pflaume hat in seinem am 3. v. M. publicirten Testamente vom 28. Februar 1829. ein Legat von 500 Thlr. zu einer immerwährenden Stiftung für 6 Schulen im Amte Meisdorf in der Art ausgesetzt, daß von den jährlichen Zinsen nach Abzug von 2 Thlr., welche dem jedesmaligen Executor der Stiftung zufallen, Lehr- und Schulbücher und Bibeln, letztere beide sowohl zu Geschenken für arme Schulkinder, als auch für arme Einwohner, und, bei alsdann noch verbleibendem Bestand, auch Schreibebücher als Prämien für fleißige Kinder angeschafft werden sollen. Nr. 118. Belobung.

In Anerkennung des von dem Verstorbenen hierbei für die Beförderung des Schulwesens bewiesenen löblichen Sinnes, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 6. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung für Schulamtsaspiranten. Nr. 119.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Weißenfelser Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben, mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829. S. 106—109. und Jahrgang 1836. S. 170. die erforderlichen Zeugnisse zu Ostern an den Seminar-Director Dr. Harnisch postfrei einzusenden und sich den 10. Mai Nachmittags 4 Uhr bei demselben persönlich zu melden. Sie werden den 12. über ihre Aufnahme beschieden werden, und die Aufgenommenen treten den 23. in die Anstalt ein.

Magdeburg, den 4. März 1840.

Das Königliche Provinzial Schul-Collegium.

Nachstehendes, uns von der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg mitgetheilte Reskript des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben, Excellenz, Nr. 120. Das zur Erstattung zu liquidirende verdorbene Stempelpapier betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für solche Zwecke, wozu sie noch tauglich sind, namentlich als zu den Acten nachzukassirende Stempel benutzt werden. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens ist ein Reskript des Finanz-Ministerii vom 28. August 1824. in Bezug genommen, welches jedoch blos an eine einzelne Regierung ergangen ist und gegen die Absicht nur durch den Abdruck in Handbüchern weiter bekannt geworden ist.

Dieses Verfahren gefährdet, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempel-Interesse und ist deshalb sofort, wo es bestehen sollte, abzustellen; dagegen sind sämmtliche Behörden und Beamte durch eine geeignete Bekanntmachung aufzufor-

Digitized by Google

dern, verdorbene Stempelbogen zur Restitution zu liquidiren, dagegen zu Verhandlungen und zu den Acten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen.

Die Stempel-Fiskäle sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Februar 1840. Der Finanz-Minister,

An (gez.) Graf von Alvensleben.

den Königl. ꝛc. Provinzial-Steuer-Director ꝛc. ꝛc. zu Magdeburg.

III. 2794.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13. März 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 121. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Neuflemmingen betr.

Der preußischen Chausseegeld-Hebestelle zu Neuflemmingen wird ein Theil der im Herzoglich-Meiningenschen Gebiete, nach Camburg zu, führenden Chausseestrecke beigelegt und von ihr das Chausseegeld, vom 1. April d. J. ab, für eine Meile, gemeinschaftlich für beide Regierungen, erhoben werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18. März 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 122. Des Königs Majestät haben den seitherigen Landrath Querfurther Kreises, Kammerherrn und General-Feuersocietäts-Director v. Helldorff auf Bedra, auf dessen Antrag, von genanntem Amte in Gnaden zu entlassen geruhet. Die interimistische Verwaltung der durch den Austritt des Landraths v. Helldorff aus dem Staatsdienst erledigte Querfurther Landrathsstelle ist vom 15. März c. ab, dem Regierungs-Referendar v. Bernuth einstweilen übertragen worden.

Nr. 123. Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Landraths Zeitzer Kreises, Major Klotsch, denselben, vom 1. April d. Js. an, seines Amts mit Pension zu entlassen geruht.

Mit höherer Genehmigung ist dem 2ten Kreis-Deputirten, Regierungs-Assessor von Ponickau auf Falkenhain, vom 1. April d. Js. an, die interimistische Verwaltung der erledigten Landrathsstelle Zeitzer Kreises übertragen worden.

Nr. 124. Des Königs Majestät haben dem Rendanten der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, Becker, den Charakter als Hofrath zu verleihen geruhet.

Nr. 125. Der Oberlandesgerichts-Referendar Butte zu Merseburg ist zum Verwalter des Patrimonial-Gerichts Queis ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. April 1840.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 126.

Nr. 2073. Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist. Vom 31. Januar 1840.

Nr. 2074. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1840., die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend.

Nr. 2075. Feuer-Sozietäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23. Februar 1840.

Nr. 2076. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz vom heutigen Tage. Vom 23. Februar 1840.

Nr. 127. Die Bestellung von Briefen u. s. w. betr.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen ꝛc. zu verfahren sey, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.“

sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

„an N. N. abzugeben bei N. N.“, „bei N. N.“, „im Hause des N. N.“, „wohnhaft bei N. N.“ oder „logirt bei N. N. ꝛc.“

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Pakete, recommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie

Digitized by Google

in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sey denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem correspondirenden Publicum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840.

General-Post-Amt.

Nr. 128. Die auf die Entdeckung der Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen ausgesetzten Belohnungen betr.

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen auf der That ertappt, und der Polizeibehörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher zur Täuschung des Publicums geeigneter Kassenanweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünf-hundert Reichsthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 129. Den Remonte-Ankauf pro 1840. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden und zwar

den	24.	April	in Pretzsch,	den	30.	April	in Querfurth,
„	25.	do.	„ Torgau,	„	1.	Mai	„ Wiehe,
„	27.	do.	„ Eilenburg,	„	2.	do.	„ Weißensee,
„	28.	do.	„ Delitzsch,	„	4.	do.	„ Sangerhausen,
„	29.	do.	„ Merseburg,	„	5.	do.	„ Roßla.

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Nr. 130. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei ist für die Schrift:

König Saul, Trauerspiel in fünf Aufzügen von Carl Gutzkow. Hamburg, bei Hoffmann et Comp., 1839.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. März 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 131. Die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1840. betr.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1840., welche mit dem ersten künftigen Monats zur Anwendung kommen, sind erschienen, und sind solche das Exemplar zu einem Silbergroschen bei unserer Sportul-Kasse, so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu erhalten. Merseburg, den 30. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 132. Die Veränderungen und Zugänge bei den Special-Agenturen der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in dem Regierungs-Bezirk Merseburg betr.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß von denen, in meiner Anzeige vom 3. Februar 1839. — 8. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes — namhaft gemachten Special-Agenten:

der Herr Senator Müller zu Liebenwerda und
Herr Kaufmann Bettega zu Torgau,

auf deren Wunsch, von Führung der Special-Agenturen entbunden worden sind.

Dagegen sind neuerlich als Special-Agenten bestellt worden:

in Alsleben Herr Kaufmann C. A. Tischmeyer,
in Artern Herr Kaufmann und Senator A. F. Vogel,
in Cönnern Herr Rentier G. Nägler,
in Düben Herr Kaufmann E. Jänichen junior,
in Eilenburg Herr Kaufmann R. Irmisch,
in Torgau die Handlung A. Fritzsche's Wittwe und Jahn.

Halle, den 4. März 1840. Bertram,
Haupt-Agent für den Regierungsbezirk Merseburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 133. Belobung.

Der vormalige Kirchen-Rendant Michael Kresse und dessen Ehefrau Eva Marie geb. Schlegel in Meineweh haben ein ¼ Jahr nach dem Tode beider, zahlbares Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß solches bei der dasigen Kirche verwaltet und von den Zinsen die eine Hälfte der Ortspfarrer und Cantor gleichantheilig, zur Verbesserung ihrer Gehälter erhalten, die andere aber zur Beschaffung von Unterrichts-Materialien, und nach Befinden zu Prämien für die fleißigsten von dem Pastor und Cantor zu benennenden Kinder verwendet werden soll.

Digitized by Google

Zur Anerkennung dieser lobenswerthen Absicht, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 134. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Nachdem über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen evangelischer Communal-Schullehrer im hiesigen Verwaltungsbezirke die Rechnung für d. J. 1839. von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gelegt, dieselbe auch für richtig befunden und Décharge darüber ertheilt worden ist; so bringen wir das Ergebniß derselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme des J. 1839. bestand

1) in baarem Bestande v. J. 1838, ...	12	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.,
2) in Resten, ...	19	„	27	„	6	„
3) in eingegangenen Activ-Capitalien, . . .	—	„	—	„	—	„
4) in Zinsen von Activ-Capitalien, ...	846	„	—	„	—	„
5) in Antrittsgeldern, ...	86	„	—	„	—	„
6) in Strafgeldern, ...	—	„	—	„	—	„
7) in Beiträgen der Mitglieder, ...	1102	„	—	„	—	„
8) in Heirathsgeldern, ...	6	„	—	„	—	„
9) in Verbesserungsgeldern, ...	18	„	—	„	—	„
10) in Schenkungen und Vermächtnissen, . . .	—	„	—	„	—	„
11) in Zuschüssen aus andern Fonds, ...	40	„	—	„	—	„
12) Insgemein, ...	2	„	5	„	—	„
Summa .	2132	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.

Die Ausgabe des J. 1839. bestand

1) in Restausgaben, ...	3	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.,
2) in Verwaltungskosten, ...	41	„	18	„	1	„
3) in Pensionen an Wittwen und Waisen, . .	144	„	12	„	2	„
4) in Anlegung von Activ-Capitalien, . . .	1892	„	18	„	9	„
5) Insgemein nach §. 52. des Reglements, . .	—	„	9	„	6	„
Summa .	2082	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.

Wird nun von der Einnahme an	2132	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.
abgezogen die Ausgabe an	2082	„	18	„	6	„
so bleibt zu Ende d. J. 1839. ein Bestand von .	50	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende d. J. 1838, ...	19,950	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Dazu sind hinzugekommen nach dem Nennwerthe der Staatspapiere, netto, ...	1,800	„	—	„	— „
Es beträgt also am Schlusse d. J. 1839, . .	21,750	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1839, laut der Bekanntmachung in Stück 14, S. 107. des Amtsblatts v. J., ... 546;
am 1. Januar des lauf. Jahres, ... 588,
sie ist also gestiegen um . . . . . 42.

Pensionen wurden gezahlt an 29 Wittwen und Waisen.

Die für das vergangene Jahr festgesetzte Revision der Statuten ist vorgenommen und zu gehöriger Zeit beendigt worden. Wegen einiger höhern Ortes noch nicht genehmigter Anträge aber hat man der beschlossenen Abänderung einzelner Punkte in dem bisherigen Reglement noch Anstand geben wollen, und ist darüber den Interessenten unterm 31. December v. J. Eröffnung gemacht worden. Das Weitere bleibt demnach vorbehalten.

Schlüßlich empfangen die Herren Superintendenten hiermit Décharge und Dank für die von ihnen und den Hülfsverwaltungen im Laufe des J. 1839. treulich fortgeführten Geschäfte der Anstalt. Merseburg, den 25. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 135. 14jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

14jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise,

unter Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, welche nach Maßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 27. bei Ablösung der Getreideprästationen in den vormaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1839. bis Martini 1840. zum Grunde zu legen sind.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
1.	Halle	1	22	8	1	10	9	—	28	9	—	20	6	f. d. ehemals sächs. Landestheile.
2.	Weißenfels . .	1	24	1	1	11	6	—	27	2	—	18	2	
3.	Leipzig	2	3	3	1	17	9	1	—	5	—	21	11	
4	Naumburg . .	1	23	10	1	11	6	—	27	—	—	17	10	
5.	Zeitz	1	25	4	1	13	10	—	28	8	—	20	1	
6.	Wittenberg . .	1	26	8	1	13	10	1	1	1	—	24	—	
7.	Torgau	1	24	2	1	13	2	1	1	3	—	22	5	
8.	Nordhausen . .	1	22	9	1	11	4	1	—	8	—	19	5	

Merseburg, den 16. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 136. Die Almosen-Beiträge bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.

Mit Bezug auf das, den uns untergebenen Gerichtsbehörden besonders zugefertigte, Publicandum vom 19. Januar 1838. und in Befolgung des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 10. Januar c. werden sämmtliche Kreis-Justiz-Räthe und Untergerichte in den vormals sächsischen Landestheilen innerhalb des Bezirks der Königlichen Regierung zu Merseburg hiermit angewiesen:

die Partheien bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedesmal noch ausdrücklich zu fragen: „ob sie die von ihnen dargebotenen milden Gaben dem von dem Königlichen Pupillen-Collegium verwalteten Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten, oder ihren Orts-Armen-Kassen zuwenden wollen?“

Erklären sich hierauf die Partheien für die letztere Alternative, so ist in jedem einzelnen Falle der betreffenden Armen-Kasse von dem Gericht zum Behufe der Einziehung des Almosenbeitrags Nachricht zu geben.

Naumburg, den 6. März 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nr. 137. Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder u. s. w. betr.

In Verfolg der Verordnungen wegen Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, so wie wegen Bezeichnung der Stromschiffe, vom 23. October 1837. und 13. Juli 1839., welche unter dem 22. Juli 1838. und 13. Juli v. J. durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz festgesetzt, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der in gedachten Verordnungen enthaltenen Vorschriften von Seiten der Schiffs-Eigenthümer oder Schiffs-Führer, insofern nach den bereits bestehenden Bestimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern nach sich ziehen soll, worauf das Schifffahrt treibende Publicum hiermit aufmerksam gemacht wird.

Magdeburg, den 18. März 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 138. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs Ausschreibens pro II. Semester 1839. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im Jahre 1839.

Klasse	Versicherungs-Summe im I. Semester 1839. Thlr.	Zugang durch Interims-Nachträge. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1839. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1839. Thlr.
1.	1,177,740	5,940	1,183,680	591,840
2.	6,332,805	34,995	6,367,800	4,245,200
3.	14,951,808	31,068	14,982,876	12,485,730
4.	11,083,640	15,090	11,098,730	11,098,730
Summa	33,545,993	87,093	33,633,086	28,421,500

Digitized by Google

Also: 28,421,500 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
779,660 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen. Mithin
27,641,840 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1839.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. December v. J. sind 28 Brände vorgekommen, wovon 6 durch muthmaaßliche Brandstiftung,
3 „ „ Verwahrlosung,
1 „ Blitz,
18 „ unermittelte Zufälle,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	75	„	16
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	124	„	21
c) Scheunen	59	„	4
d) Backhäuser	2	„	—
e) Brauhäuser	—	„	1

Summa 302 beschädigte Gebäude, welche an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 45,640 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. verursacht haben.

Vorstehende Brandvergütigungsgelder nebst den im Betrage von 28,659 Thlr. 22 Sgr. — Pf. pro I. Semester ausgeschriebenen haben die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen im Laufe des Jahres 1839. erhalten, wie folgt:

Name des Kreises.	1ste Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	2te Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	3te Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	4te Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	450	9	1	1,285	—	—	1,735	9	1
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	153	18	—	1,109	19	3	1,263	7	3
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	—	—	432	—	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	1,997	9	—	3,666	—	—	5,663	9	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	7	6	206	7	6
Naumburg	—	—	—	—	—	—	1,363	—	—	87	—	—	1,450	—	—
Querfurth	—	—	—	—	—	—	254	12	—	183	—	—	437	12	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	536	12	—	7,618	27	7	8,155	9	7
Schweinitz	—	—	—	615	—	—	1,488	—	—	15,170	—	—	17,273	—	—
Torgau	—	—	—	320	7	6	11,058	12	5	18,140	8	2	29,518	28	1
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	6	—	—	240	—	—	246	—	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	560	17	3	1,378	18	9	1,939	6	—
Wittenberg	—	—	—	3,690	—	—	—	—	—	2,290	—	—	5,980	—	—
Summa	—	—	—	4,625	7	6	17,867	29	9	51,806	21	3	74,299	28	6

Digitized by Google

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December v. J. und Beiträge.

45,640 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
3,951 „ 25 „ — „ Verwaltungskosten, als: Gehalte, Büreau-, Druck-Kosten, Remuneration der Tax-Commissarien und Baubeamten, Schäden an Löschgeräthschaften ꝛc.,
4,155 „ 29 „ 2 „ Beitrag zur Tilgung der Einrichtungskosten.

53,748 Thlr. — Sgr. 8 Pf. in Summa.

Um diesen Aufwand zu decken, ist nöthig ein Beitrag von 5 Sgr. 10 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, d. i.

in der ersten Klasse 7 Spfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 7 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 7 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 7 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 18. März 1840.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen,
H. F. von Helldorff.

Nr. 139. Hypotheken-Sache. Die in der Beilage zum 40. Stück des Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1839. unter Nummer 1. bis mit 43. bekannt gemachten Hypothekentabellen über walzende, Pertinenz- und geschlossene Grundstücke, so wie die bereits in der Beilage zum 15. Stück unter Nummer 56., in der Beilage zum 21. Stück unter Nummer 56. und in der Beilage zum 29. Stück unter Nummer 24. und 28. bekannt gemachten Tabellen, sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab hinsichtlich des Erwerbs neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Delitzsch, den 29. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 140. Der Besitzer der Pechhütte bei Mügeln, Karl Schlobach ist, an der Stelle des verstorbenen Scharfrichterei-Besitzers Friedrich Große in Dörfchen, zum Schiedsmann für den ersten Schweinitzer Landbezirk verpflichtet worden.

Nr. 141. Der Mühlenbesitzer Wilhelm Roßner in Kösen ist, an der Stelle des dortigen Ortsrichters Nette, zum Schiedsmann für den ersten Naumburger Landbezirk verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14 Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. April 1840.

Nr. 142. Die Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten unter verschiedenen Staatsangehörigen betr.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen Altenburg und der preußischen Provinz Sachsen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungs-Anträge sind bei der General-Commission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provocation zunächst der General-Commission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet. Auch bleibt es dem Ermessen der General-Commission des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungs-Pläne, oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an

Digitized by Google

die Intereſſenten der Commiſſion des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Intereſſenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeiſchaffung der etwa nöthigen Autoriſationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Intereſſenten (der dritten Perſonen) als der Lehns- und Fideicommiß-Intereſſenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. ſ. w. endlich die Annotationen in den Hypotheken-, reſp. in den Handels- und Conſens-Büchern beſorgt und vermittelt jede Special-Commiſſion hinſichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundſtücke und nach deſſen Geſetzen.

Artikel 6.

Alle bei den Ablöſungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende gütlich nicht zu beſeitigende Streitigkeiten, ſie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zuläſſigkeit der Provocation und Ablöſung, oder die Ablöſungsmittel, oder den Betrag der Entſchädigung, oder den Realiſationstermin, oder andere Gegenſtände betreffen, werden ausſchließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundſtücke liegen, und nach deſſen Geſetzen inſtruirt und entſchieden, wobei die Special-Commiſſion des anderen Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die inſtruirende Behörde wegen nöthiger Localbeſichtigungen, oder aus anderen Gründen ſie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Receſſe über die unter Artikel 1. bezeichneten Ablöſungen, auch wenn dieſe ohne Mitwirkung eines Commiſſarii zu Stande gekommen, ſind von der General-Commiſſion beider Staaten zu beſtätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablöſungen Kapitalzahlungen ſtipulirt, ſo haben die Ablöſungs-Behörden desjenigen Staates, welchem die Grundſtücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Geſetze dieſes Staates die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was ſie bei Leiſtung der Zahlung zu beobachten haben, wenn ſie durch die Zahlung, ſie geſchehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreiet werden, und nicht den Realgläubigern oder ſonſtigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Depoſition von Ablöſungs-Kapitalien erforderlich, ſo erfolgt dieſelbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Commiſſion des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Koſten liquidirt jede Special-Commiſſion nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgeſetzten General-Commiſſion. Die feſtgeſetzten Koſten der beiderſeitigen Commiſſarien werden von den Partheien im Mangel einer beſondern Einigung nach den Vorſchriften aufgebracht, welche über die Koſten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundſtücke ertheilt hat.

Artikel 10.

Die Beſtimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege, zwi-

Digitized by Google

schen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. Februar 1832. sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Januar 1840.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Die Minister en
des Innern und der Polizei — der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 143. Das zur Erstattung zu liquidirende verdorbene Stempelpapier betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für solche Zwecke, wozu sie noch tauglich sind, namentlich als zu den Acten nachzukassirende Stempel benutzt werden.

Dieses Verfahren gefährdet, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempel-Interesse und ist deshalb sofort, wo es bestehen sollte, abzustellen; dagegen sind sämmtliche Behörden und Beamte durch eine Bekanntmachung aufzufordern, verdorbene Stempelbogen zur Restitution zu liquidiren, dagegen zu Verhandlungen und zu den Acten nur unverdorbenes Stempelpapier zu gebrauchen.

Berlin, den 23. Februar 1840.

Der Finanz-Minister,

An (gez.) Graf von Alvensleben.

den Königl. ꝛc. Provinzial-Steuer-Director ꝛc. zu Magdeburg.

Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg werden sämmtliche Unterbehörden und Beamte unsers Bezirks hierdurch angewiesen, nach den obigen Bestimmungen zu verfahren.

Merseburg, den 25. März 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 144. Die Windmühlen-Feuer-Societät für d. Herzogthum Sachsen betr.

Nachdem die unter unserer Leitung für das Herzogthum Sachsen gegründete Windmühlen-Feuer-Societät sich in der am 16. November v. J. stattgehabten General-Versammlung definitiv constituirt hat, so wird solches hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Ritterguts- und Windmühlen-Besitzer Friedrich August Jacob zu Webau, als Vorsteher, und der Windmühlen-Besitzer Ferdinand Fischer zu Queisau, als Haupt-Deputirter der Societät für die reglementsmäßige Dauer von sechs Jahren erwählt worden sind und diese Wahl angenommen haben. Merseburg, den 3. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 145. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- und Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie d. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1839. betreffend.

In den nebengenannten, für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormaligen sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalten befanden sich am Schlusse des Jahres 1838.

93	männliche,	26	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt . . .	119
75	„	26	„	Landarme und Zöglinge, ...	101
59	„	51	„	Geisteskranke, ...	110
				in Summa	330 Personen.

Im Jahre 1839. wurden eingeliefert

110	männliche,	46	weibliche	Corrigenden, also überhaupt	156
23	„	16	„	Landarme und Zöglinge, ...	39
11	„	10	„	Geisteskranke, ...	21
				zusammen	216 Personen,

dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen

128	männliche,	37	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . .	165
35	„	14	„	Landarme und Zöglinge, ...	49
12	„	13	„	Geisteskranke, ...	25
				überhaupt daher	239 Personen,

so daß also ult. December 1839. als Bestand verblieben

75	männliche,	35	weibliche	Corrigenden, zusammen	110
63	„	28	„	Landarme und Zöglinge, ...	91
58	„	48	„	Geisteskranke, ...	106
				überhaupt also	307 Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug

92	männliche,	27	weibliche	Corrigenden, zusammen	119
71	„	27	„	Landarme und Zöglinge, ...	98
59	„	49	„	Gemüthskranke, ...	108
				mithin zusammen	325 Personen,

wornach sich also die Gesammtzahl der Häuslinge gegen voriges Jahr um 13 Köpfe vermindert hat.

Unter den im Jahre 1839. in die Corrections-Anstalt eingelieferten 110 männlichen und 46 weiblichen Corrigenden befanden sich überhaupt 58 Rückfällige, von denen

26 männliche, 9 weibliche zum zweiten Male, 9 männliche, 9 weibliche zum dritten Male, 1 weibliche zum vierten Male, 2 männliche zum fünften Male und 2 männliche zum sechsten Male,

wieder eingeliefert worden sind.

Zu den am Schlusse des Jahres 1839. im Bestande verbliebenen 307 Personen sind jedoch noch diejenigen 32 Individuen hinzu zu rechnen, von denen

15 der Erziehungs- und Landarmen-Anstalt angehörige Personen sich bei Handwerksmeistern in Lehre befinden und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden,

Digitized by Google

14 Personen, welche aus der Anstalts-Kasse eine bestimmte Geldunterstützung erhalten, die im abgewichenen Jahre die Summe von überhaupt 404 Thl. betragen hat, und

3 Personen, welche auf kurze Zeit beurlaubt sind,

und müssen überdies auch noch diejenigen 13 Kinder hinzugezählt werden, welche auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflege-Eltern untergebracht sind und für welche, außer den Kosten der Bekleidung, im abgewichenen Jahre 201 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Pflegegelder zu zahlen waren, so daß sich die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres 1839. zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt auf 352 Köpfe beläuft.

Von den in Abgang gekommenen 239 Personen sind

32 gestorben, 14 beurlaubt, 1 entwichen, 15 an andere Behörden und Anstalten abgegeben, 164 in ihre Heimath entlassen und in Lehre und Dienst untergebracht und 13 Kinder in Pflege gegeben worden.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben baar verdient und zwar

a) die Corrigenden . . . . . 2,573 Thlr. 19 Sgr. — Pf.,
b) die Pfleglinge der Landarmen- und Irren-Anstalt . . . . . 707 „ 7 „ — „

in Summa 3,280 Thlr. 26 Sgr. — Pf.,

und sind außerdem für die für die Anstalt selbst verrichteten Arbeiten

a) von den Corrigenden . . . . . 890 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. und
b) von den Pfleglingen der Landarmen- und Irren-Anstalt . . . . . 1,495 „ 3 „ 8 „

in Summa 2,385 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

nach einer billigen Veranschlagung als Verdienst zu berechnen gewesen.

Die Leistungen selbst haben in Folgendem bestanden:

A. bei den Verdienstarbeiten für Fremde wurden

1) auf durchschnittlich 18½ Stühlen 1,032 Stück Kattun von verschiedenen Breiten gewebt und die dazu nöthigen Vor- und Nebenarbeiten verrichtet,
2) 16,689 Pfund rohe Schaafwolle geschlagen und 6,452 Pfund 16 Loth Zug größtentheils von A. A. Wolle gekämmt,
3) 892¼ Pfund Federn gerissen,
4) 46 Pfund Abgangsfäden gerissen, 65¼ Pfund gekrempelt, 76½ Pfund gesponnen, ferner 6½ Pfund Schaafwolle gerissen, 9½ Pfund dergleichen gekrempelt, 8½ Pfund gestrichen, 12½ Pfund gesponnen und 12½ Pfund Garn gewickelt und gezwirnt,
5) 241 Zahlen Flachs und 126 Zahlen Werrig gesponnen,
6) 36 Paar Strümpfe, 33 Paar Müffchen, 3 Mützen gestrickt und 32 Paar Handschuhe, 222 Paar Frauenstrümpfe, 153 Paar Socken, 5 Paar Unterhosen, und 1 Jacke gewirkt,
7) 35 Paar Lederhosen und 33 Paar lederne Handschuhe gefertigt und
8) täglich durchschnittlich 14½ Personen mit Verrichtung von Handarbeiten bei Privaten beschäftigt.

Digitized by Google

B. für die Anstalt selbst wurden

1) 806 Pfund rohe Schaafwolle zur Tuchfabrication gerissen, gekrempelt und gestrichen und 3,995 Zahlen Garn gesponnen,
2) 18 Pfund Wolle gerissen, gekrempelt und zu Leistengarn gesponnen,
3) 267 Pfund Wolle zur Strumpffabrication gerissen, gekrempelt und gestrichen und 1,335 Zahlen Garn gesponnen, auch 278 Pfund Garn gewickelt und gezwirnt,
4) 112 Paar Weibsstrümpfe und 332 Paar Socken gestrickt,
5) 475 Zahlen Flachs, 250 Zahlen Werrig und 88 Zahlen Hanf gesponnen,
6) 388 Zahlen Flachs und Zwirn gesponnen und duplirt,
7) 26 Stück Tuch von überhaupt 588¾ Ellen Inhalt und
8) 370½ Elle Leinwand gewebt, auch
9) 755,000 Stück Torfziegel aus 18,000 Berliner Scheffel Torfkohle angefertigt.

Außerdem wurden auch in diesem Jahre durch die Häuslinge nicht nur sämmtliche nöthig gewesenen neuen Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhwerk in den eingerichteten Werkstätten selbst angefertigt, sondern auch die Ausbesserung derselben bewirkt; ebenso wurde die Reinigung der Leib- und Bettwäsche durch sie besorgt, die in der Küche erforderlichen Arbeiten verrichtet, ferner ein Theil der Häuslinge zur Fertigung und Reparatur von Haus-Utensilien, als Handlanger bei den ausgeführten Bauten, bei Bearbeitung des Anstaltsgartens, wo vorzugsweise die geisteskranken Pfleglinge besonders während des Sommers eine ihrem Zustande entsprechende Beschäftigung fanden, so wie zur Aushülfe in der Expedition und als Ausgänger verwendet, auch wurde durch dieselben die Reinigung und Instandhaltung der Oefen und Kesselfeuerungen besorgt.

Die Unterhaltung der Häuslinge hat, bei der im vorigen Jahre durchgehends stattgefundenen Theurung aller Verpflegungsgegenstände sich gegen das Jahr 1838. abermals erhöht und es haben die Speisungskosten

a) für die Durchschnittszahl von 119 Corrigenden

überhaupt	2,979	Thlr.	9	Sgr.	2	Pf.,
mithin pro Kopf jährlich	25	„	1	„	1	„
und täglich	—	„	2	„	8	„

b) für Landarme und Gemüthskranke, von denen 1 Person auf ½ des Jahres die Kost der I. Klasse, 15¾ die Kost II. Klasse und 190 Personen die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost erhalten haben:

für die Kost I. Klasse von ½ Person	20	Thlr.	22	Sgr.	1	Pf.,
mithin pro Kopf jährlich	62	„	6	„	3	„
und täglich	—	„	5	„	1	„
für die Kost II. Klasse überhaupt	843	„	18	„	2	„
mithin für den Kopf jährlich	53	„	25	„	5	„
und täglich	—	„	4	„	5	„
für die Kost III. Klasse, so wie die Krankenkost überhaupt	5,575	„	15	„	3	„
mithin pro Kopf jährlich	29	„	10	„	4	„
täglich	—	„	2	„	5	„

betragen.

Digitized by Google

Die Kosten der Bekleidung stellten sich

a) für 119 Corrigenden auf überhaupt	590	Thlr.	27	Sgr.	2	Pf.,
mithin jährlich pro Kopf auf	4	„	29	„	—	„
b) für 225 Landarme und Gemüthskranke incl. 19 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlicher Zöglinge und Kinder auf überhaupt . . .	1,492	„	14	„	3	„
mithin pro Kopf jährlich auf	6	„	19	„	—	„

heraus.

Hierzu treten nun noch die Administrations-Kosten, welche überhaupt 9,877 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. und daher bei 325 in der Anstalt gewesenen Personen pro Kopf jährlich 30 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. betragen haben.

Der Gesammt-Aufwand an Speisungs-, Bekleidungs- und Administrations-Kosten hat nach Vorstehendem im Jahre 1839. überhaupt

21,380 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.

betragen und es stellt sich daher nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes, der Netto-Aufwand für Unterhaltung

a) eines Corrigenden	auf jährlich	31	Thlr.	8	sgr.	7	pf.	u. täglich	2	sgr.	7	pf.,
b) „ Pfleglings	I. Klasse	„	„	99	„	7	„	—	„	„	„	8	„ 2 „
c) „ „	II.	„	„	90	„	26	„	3	„	„	„	7	„ 6 „
d) „ „	III.	„	„	54	„	23	„	5	„	„	„	4	„ 6 „

heraus. Merseburg, den 27. März 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 146. Die Ausleihung von Kapitalien der Kirchen und anderer geistlichen Institute betr.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Patrone, Kirchenvorsteher und sonstige bei Ausleihung von Kirchenkapitalien concurrirende Personen machen wir darauf aufmerksam, daß sich in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 9. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 7. Nr. 69. S. 37.) die Ausleihung der Kapitalien der Kirchen und anderer geistlicher Institute betreffend, ein Schreibfehler eingeschlichen hat, indem die Zwangs-Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr für das platte Land des Herzogthums Sachsen nicht schon, wie dort bemerkt worden ist, mit dem 1. Januar 1838; sondern wie aus dem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. Januar 1839. (Amtsblatt pro 1839. Stück 4. Nr. 49. S. 25.) näher zu ersehen ist, erst mit dem 1. Januar 1839. aufgehört hat, und daß es daher rücksichtlich der vor dem 1. Januar 1839. eingetragenen, auf Grundstücken, welche zum Feuer-Societäts-Verband für das platte Land des Herzogthums Sachsen gehören, haftenden Kapitalien einer Anmeldung Behufs der Eintragung in das Feuer-Societäts-Kataster nicht bedarf.

Merseburg, den 25. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 147. Die Nichtablieferung kranker Personen in die Straf-Anstalten betr.

Obgleich die Vorschrift des §. 566. der Criminal-Ordnung, wonach keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen an den Strafort abgeliefert werden sollen, den Gerichten öfter und namentlich durch die Circular-Rescripte vom 26. Januar 1834. und 23. Mai 1838. (Jahrbücher LI. 445.) durch unser den Amtsblättern inserirtes

Digitized by Google

Publicandum vom 8. November 1836. und durch das Reſcript vom 10. Juni v. J. (Juſtiz-Miniſterialblatt für 1839. Seite 209.) in Erinnerung gebracht worden iſt, ſo ſind doch in neuerer Zeit ſowohl bei der Königlichen Feſtungs-Commandantur zu Torgau, als in der Königlichen Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Lichtenburg wieder mehrere Fälle von Ablieferung heilbarer kranker, beſonders krätztranker, Individuen vorgekommen, welche gleich bei ihrem Eintritt in die Strafanſtalt in das Lazareth haben aufgenommen werden müſſen. Die aus der weitern Verbreitung der Krätze unter den geſunden Sträflingen entſtehende Gefahr iſt zu erheblich und die über die Nichtbeachtung jener geſetzlichen Vorſchrift, ſowohl von der gedachten Königlichen Feſtungs-Commandantur, als von der Königlichen Regierung zu Merſeburg bei uns angebrachten Beſchwerden ſind zu gegründet, als daß nicht die ernſtlichſten Maaßregeln getroffen werden müßten, um dem gerügten Uebelſtande für die Zukunft ganz abzuhelfen. Zu dieſem Ende muß nicht allein in den Gefangenanſtalten die größte Reinlichkeit beobachtet, ſondern auch auf die Krätzkrankheit mehr Aufmerkſamkeit verwendet und ihre Heilung gründlicher bewerkſtelligt werden, als es bisher wohl oft geſchehen iſt, damit nicht der nur oberflächlich behandelte, dem äußern Anſehen nach wieder hergeſtellte, Kranke durch die Erhitzung auf dem Transporte einen Rückfall erleide. Ferner muß jeder zur Zuchthaus- oder zur militairiſchen Feſtungsſtrafe verurtheilte Verbrecher unmittelbar vor der Ablieferung an den Strafort nicht nur in Anſehung der Reinlichkeit, ſondern auch durch einen Arzt, in Hinſicht ſeines Geſundheits-Zuſtandes und ſeiner Arbeitsfähigkeit auf das Genaueſte unterſucht werden, und nur die für völlig geſund anerkannten Sträflinge dürfen abgeführt werden. Ueber den Befund bei der Exploration iſt von dem Arzte ein Atteſt auszuſtellen, welches, nebſt dem Tenor des Erkenntniſſes und den übrigen in Gemäßheit des Reſcripts vom 14. December 1836. (Jahrbücher XLVIII. 515.) und unſrer Bekanntmachungen vom 30. deſſelben Monats und Jahres und 26. Mai 1838. den Strafanſtalten mitzutheilenden Notizen, der Annahmeordre oder Annahmerequiſition beizufügen iſt.

Die Königlichen Inquiſitoriate und übrigen Criminalbehörden unſers Departements haben ſich hiernach, ſo wie in Betreff der an unheilbaren Krankheiten leidenden und ſolcher Perſonen, welche wegen ihres körperlichen Zuſtandes arbeitsunfähig ſind, nach den Beſtimmungen des vorallegirten Reſcripts vom 10. Juni v. J. auf das Sorgfältigſte zu achten, weil ſonſt denjenigen Beamten, welche ſich hierbei eines Verſehens ſchuldig machen, die Transport- und Curkoſten werden zur Laſt gelegt werden.

Naumburg, den 20. März 1840.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachſen.

Perſonal-Chronik.

Nr. 148. Der Magiſtrats-Aſſeſſor und Kaufmann Carl Moritz Karlſtein in Merſeburg iſt unterm 8. März 1840. als Agent der mit Allerhöchſter Genehmigung conceſſionirten rhein-preußiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Düſſeldorf für die Stadt Merſeburg und deren Umgegend beſtätigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen ſtark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. April 1840.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 149.

Nr. 2077. Uebersetzung des nebenstehenden Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland. Vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{August}}$ 1839.

Nr. 2078. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{12.\ \text{Dezember}\ 1839.}{6.\ \text{März}\ 1840.}$

Nr. 150. Den Remonte-Ankauf pro 1840. betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden und zwar

den	24.	April	in Pretzsch,	den	30.	April	in Querfurth,
„	25.	do.	„ Torgau,	„	1.	Mai	„ Wiehe,
„	27.	do.	„ Eilenburg,	„	2.	do.	„ Weißensee,
„	28.	do.	„ Delitzsch,	„	4.	do.	„ Sangerhausen,
„	29.	do.	„ Merseburg,	„	5.	do.	„ Roßla.

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen seyn.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 151. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegium ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 21 Schriften, als:

1) Theses CI. Zur Reformations-Feier in Nord-Deutschland. Basel, bei C. F. Spittler und Comp., 1840.;

Digitized by Google

2) Das Neue Teſtament unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti. 4te Auflage. Baſel, 1840. Gedruckt bei Felix Schneider;
3) Der Schornſteinfeger. Von Roſa Maria Aſſing, geb. Varenhagen, von Enſe. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1834.;
4) Der Odilienberg. Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz. Straßburg, bei F. G Levrault, 1839.;
5) Die Armen-Lotterie. Eine Erzählung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1835.;
6) Carl Seymour, oder der gute Bruder, nebſt andern kleinen Erzählungen. Ein Geſchenk für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1833.;
7) Marie, oder das Frohnleichnamsfeſt. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1838.;
8) Roſalie, oder die edelmüthige Schweſter, nebſt andern kleinen Erzählungen. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1833.;
9) Der arme Schneider. Eine unterhaltende und nützliche Erzählung für die Jugend. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1835.;
10) Der kleine Jäck, oder die Geſchichte eines Pfleglings. Aus dem Engliſchen übertragen von Benjamin Dietz. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1837.;
11) Geſchichte eines Louisd'ors, nach dem Franzöſiſchen der Madam Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1837.;
12) Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von J. Leſer. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1839.;
13) Suſanna, oder die Maikönigin, eine kleine moraliſche Erzählung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1833.;
14) Der Jacobstag, eine vaterländiſche Erzählung für Kinder, von Daniel Hirtz. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1838.;
15) Der Fiſcherkahn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig, bei F. G. Levrault, 1830.;
16) Geſchichten zur Warnung und Bildung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1832.;
17) Der arme Joſeph. Nach dem Franzöſiſchen der Mad. Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1839.;
18) Rahel Otby, v. L. M. Cottard, Rector der Academie von Straßburg ꝛc. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Straßburg, bei F. G. Levrault, 1834.;
19) Das Vogelgarn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig, bei F. G. Levrault, 1830.;
20) Repertorium für Anatomie und Phiſiologie. Kritiſche Darſtellung fremder und Ergebniſſe eigener Forſchung von G. Valentin. 4ten Bandes 2te Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber und Comp. Körber;
21) Ueber die Nerven der Kiefer und des Zahnfleiſches, von G. Schumacher aus Bremen. Inauguralabhandlung der Univerſität Bern. Bern und St. Gallen. Im Verlag bei Huber und Comp., 1839.,

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. März 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 152. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Für die Schrift:

„Buch der Lieder von H. Heyne. Dritte Auflage. Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1839. Paris chez Eugéne Renduel, rue Christine No. 3.“ ist die höhere Genehmigung zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 153. Oeffentliche Belobigung.

Unter den vielen Einwohnern von Weißenfels, welche bei der am 20. Juli v. J. daselbst durch einen Wolkenbruch verursachten Wassersnoth mit lobenswerthem Eifer dem bedrängten Theile der Stadt zu Hülfe kamen, sind mehrere wegen Rettung von Hülfsbedürftigen aus wirklicher Lebensgefahr von Sr. Majestät dem Könige mit der Rettungsmedaille am Bande begnadigt worden, nächst diesen haben sich jedoch bei derselben Gelegenheit durch thätige und umsichtige Hülfeleistung besonders ausgezeichnet:

1) der Schlossermeister Schmidt, 2) der Schlossergeselle Frische, 3) der Postillon Dresmer, 4) der Postillon Hahn, 5) der Nachtwächter Glanz.

Die Verdienste, welche sich hiernach auch die obengenannten Personen durch ihre Bemühungen erworben haben, sind von uns Allerhöchsten Ortes zur Anzeige gebracht worden, und es haben demnächst Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß ihre menschenfreundlichen Hülfeleistungen, wie hiermit geschieht, in belobigender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 2. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 154. Anstellung des Kreis-Chirurgs in Sangerhausen betr.

Wundärzte erster Classe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen und neben diesem auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen, können sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle des Kreis-Chirurgus im Sangerhäuser Kreise bei uns melden.

Merseburg, den 14. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 155. Kirchen- und Haus-Collecte für Ihloro.

Die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam zum Retablissement der in Ihloro, Amts Dahme, abgebrannten Pfarr-Gebäude, Behufs Unterstützung der Gemeinde, welche zur Herstellung und Unterhaltung dieser Gebäude allein verpflichtet ist, und bei diesem Brande selbst mehrere Gehöfte eingebüßt hat, eine Kirchen- und Haus-Collecte, in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bewilligt.

Digitized by Google

Die Herren Geistlichen unsers Regierungsbezirks haben an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß die Haus-Collecte in den Städten von einer Raths-Deputation und einigen angesehenen Bürgern, auf den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen oder Schöppen veranstaltet, und übrigens hinsichtlich der Ablieferung der Gelder, in Gemäßheit unsrer Verfügung vom 20. Juni 1839. S. 195. des Amtsbl. also verfahren werde, daß die Haus-Collecten-Gelder in den Städten von den Ortsbehörden der Städte, an die Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar, die Collecten-Gelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst doppelter Lieferscheine, wovon das Duplicat an uns einzureichen ist, an die betreffenden Kreiskassen, unter Anweisung der Herren Landräthe, zur weitern Ablieferung an die Haupt-Instituten-Kasse berichtigt werden.

Merseburg, den 4. April 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 156. Belobung.

Die nicht bemittelte Gemeinde Kuckenburg, Querfurther Kreises, hat mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwande die unbrauchbar gewordene Orgel dasiger Kirche durch eine neue ersetzt. Es wird dies im Anerkenntniß des lobenswerthen kirchlichen Sinnes der gedachten Gemeinde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. März 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 157. Empfehlung einer Schulschrift.

Von dem Seminar-Director Vormbaum in Petershagen, Regierungsbezirk Minden, der sich bereits durch seine „Brandenburgisch-Preußische Geschichte," seine „Lehrreichen und anmuthigen Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte" u. a. Jugendschriften empfohlen hat, ist neuerdings erschienen: „Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den preuß. Landmann und die ersten Classen der Landschulen aller Religionsverwandten; Minden bei Eßmann, 1840, 60 Seiten 8." Das einzelne Exemplar kostet, geheftet, 2 Sgr.; bei directer Bestellung 1½ Sgr.; in Parthien von 50 bis 60 Exemplaren nur 1¼ Sgr.; und wenn 200 oder mehr Exemplare zugleich verlangt und direct bestellt werden, nur 1 Sgr. gegen sofortige baare Bezahlung beim Empfange. — Wir machen die Schulen und Schulvorsteher auf diese als Lehrbuch und Lesebuch gleich brauchbare Schrift hierdurch aufmerksam, zumal dieselbe, wenn mehrere Schulen oder Gemeinden einer Ephorie sich zusammenthun, um einen so ungemein billigen Preis erlangt werden kann. Merseburg, den 3. April 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Verzeichniß

Nr. 158.

der Vorlesungen an der Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1840.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montags von 10—12 und Mittwochs und Donnerstags von 10—11 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vorgetragen; außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie und Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr Osteologie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetition halten.

Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr die medicinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags und Donnerstags von 7—8 Uhr die Therapie, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr die Materia medica, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabend von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Varges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Herr Kreisphysicus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 2. Mai d. J. bei dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 4. Mai d. J. ihren Anfang.

Personal-Chronik.

Nr. 159. Der bisherige Supernumerar, frühere Rentschreiber Schmidt, ist als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Nr. 160. Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Eberhard Justus Friedrich Ramdohr, als Diaconus und erster Lehrer an der Knabenschule auf dem Berge vor Eilenburg; 2) Friedrich August Galle, als Pfarrer in Letza, Ephorie Zahna.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Heinrich Karl Gottfried Günther, als zweiter Schullehrer in Langenreichenbach, Ephorie Torgau; 2) Johann Gottlob Franz, als Schulmeister und Küster in Puntschrau, Ephorie Naumburg; 3) Johann Friedrich Wilhelm Freyer, als Schulmeister und Küster in Bischofroda, Ephorie Torgau; 4) Moritz Albin Thierbach, als Hülfslehrer in Annaburg, Ephorie Jessen; 5) Friedrich Wilhelm Becker, als Schulmeister in Wüstermark, Ephorie Schlieben; 6) August Langenberg, Kinderlehrer in Thüsdorf, als Schulmeister und Küster in Schafau, Ephorie Eckartsberga.

Weiter befördert sind: 1) Karl Gottlob Sack, Schulmeister und Küster in Weidenhayn, als Schulmeister und Küster in Oberthau, Ephorie Schkeuditz; 2) Karl Friedrich August Schink, Hülfslehrer in Annaburg, als Lehrer an der sechsten Mädchenklasse der Bürgerschule in Merseburg.

Nr. 161. Im Laufe des I. Quartals d. Js. sind nachfolgende Candidaten des Predigtamts: 1) Johann Friedrich Donndorf aus Wetteburg; 2) Carl Christian Gerstacker aus Gr. Germersleben; 3) Carl Anton Friedrich von Hoff aus Klötze; 4) Johann Gottfried Keßler aus Hirschbach; 5) Heinrich Christian Krug aus Windehausen; 6) Friedrich Wilhelm Rhone, Dr., aus Güsten; 7) Johann Wilhelm Rumpel aus Biernau; 8) Carl Friedrich Brandt aus Trüstedt; 9) Christian Friedrich Busch aus Siebigerode; 10) Christian Friedrich Ferdinand Germann aus Quedlinburg; 11) Adolph Gottfried Kinau aus Winningen; 12) Friedrich Heinrich Franz Liebscher aus Brandenburg; 13) Gottfried Wilhelm Ringleb aus Mühlhausen; 14) Ernst

Digitized by Google

Herrmann Thümmel aus Weißenfels; 15) Gustav Herrmann Wegener aus Staßfurth; 16) Julius Hasemann aus Neißen,
mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Der Juſtiz-Commiſſarius Anton Geißler zu Bitterfeld iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 6. März c. zum Notar ernannt und zugleich, mit Beibehaltung ſeines bisherigen Wohnſitzes, zur Praxis beim Königlichen Land- und Stadtgericht zu Delitzſch und den in deſſen Bezirke belegenen Patrimonial-Gerichten verſtattet worden. Nr. 162.

Daß der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Röſer als Juſtiz-Commiſſar bei der Königl. Gerichts-Commiſſion in Mücheln und den dort einbezirkten Patrimonialgerichten ernannt worden iſt, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Nr. 163.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilckens iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte den 26. Februar c. entlaſſen; Nr. 164.

dem Oberlandesgerichts-Referendar Georg Wilhelm von Oppel in Naumburg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte den 27. März c. ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Auſcultator Traugott Salomo Jehne in Naumburg iſt den 11. März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

der Oberlandesgerichts-Auſcultator Friedrich Wilhelm Heinrich Block in Naumburg iſt den 17. März c. zum Oberlandesgericht in Magdeburg entlaſſen;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Lichtenberg in Liebenwerda iſt an das Landgericht in Torgau verſetzt und dem Kammergerichts-Aſſeſſor Mylius iſt die jüngſte Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda den 24. Februar c. verliehen;

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ritter in Kottbus iſt den 28. Februar c. zum Gerichts-Amtmann in Jeſſen ernannt;

der Oberlandesgerichts-Kanzliſt, Regiſtrator Andreas Wilhelm Roſentreter, in Naumburg, iſt nach dem Tode des Oberlandesgerichts-Regiſtrators Zeis zum etatsmäßigen Oberlandesgerichts-Regiſtrator und der Kanzlei-Diätar, ehemalige Feldwebel Karl Violett, dagegen wieder zum Oberlandesgerichts-Kanzliſten hieſelbſt den 20. März c. ernannt;

der Regiſtratur-Gehülfe Karl Heinrich Scheibe iſt den 29. Februar c. zum Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator in Merſeburg beſtellt;

der invalide Unterofficier Friedrich Weithäuſer iſt den 18. Januar c. zum Gerichtsamts-Boten und Executor in Schildau, der invalide Unteroffizier Gotthilf Lehmann iſt den 20. März c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Sangerhauſen beſtellt und der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Auguſt Scheibe iſt den 20. März c. von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhauſen zu dem in Cölleda verſetzt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuſer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Merſeburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 165.

Nachweisung

der

im Monat März 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	16	10	1	20	2	1	12	7	1	2	1	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	7	15	—
2	Halle	2	7	8	1	16	6	1	8	4	—	24	—	5	15	—	2	10	—	2	15	—	—	20	—	5	4	—	17	6	7	—	—
3	Naumburg	2	8	2	1	19	8	1	4	2	—	20	7	3	21	4	2	15	—	2	20	—	—	20	—	4	8	1	—	—	6	25	—
4	Torgau	2	7	6	1	20	10	1	14	—	—	25	9	3	15	—	2	20	—	—	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	4	15	—
5	Wittenberg	2	8	4	1	16	11	1	14	—	—	29	3	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	25	—	6	—	—
6	Eisleben	2	4	1	1	15	11	1	7	2	—	23	3	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	17	5	5	—	—	24	11	5	20	8
7	Zeitz	2	7	10	1	21	8	1	7	2	—	21	—	—	—	—	1	19	4	—	—	—	—	17	6	5	—	—	25	11	8	—	—
8	Querfurth	2	7	6	1	17	6	1	6	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	8	6	1	16	1	1	8	4	—	27	1	—	—	—	2	1	7	1	29	5	—	15	—	4	9	—	22	6	4	15	—

Merseburg, den 6. April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. April 1840.

Nr. 166. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betr.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. genehmige Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, daß außer dem ursprünglich festgesetzten Actien-Capital von 2,300,000 Thlr. noch anderweitig 700,000 Thlr. Actien für das Unternehmen der genannten Gesellschaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem laut der anliegenden Verhandlung vom 27. Februar d. J. von der General-Versammlung der Actionaire angenommenen Nachtrage zu dem unterm 13. November 1837. von Mir confirmirten Statute hierdurch Meine Bestätigung, jedoch hinsichtlich der den neu auszugebenden Actien über 700,000 Thlr. zugestandenen Vorrechte und Bedingungen mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg bekannt zu machen.

Berlin, den 28. März 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Nachtrag zum Statut
der
Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Plan und Bedingungen der Verausgabung von Siebentausend Stück Prioritäts-Actien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Gesellschafts-Capital von 2,300,000 Thalern soll durch Ausgabe von 7000 Stück Prioritäts-Actien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, um noch 700,000 Thaler vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritäts-Actien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 7000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, nach dem unter A. anliegenden Schema auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinscoupons nach dem beigefügten Muster B. zu je 4 und 4 Jahren. Auf der Rückseite der Actien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Prioritäts-Actien werden mit 4 Procent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Actien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4 Procent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Actien, dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der älteren Actien in Abzug gebracht werden. Auch den Capitalien der Prioritäts-Actien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Capitalien der älteren Actien zu.

§. 4.

Die Prioritäts-Actien unterliegen der Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von 10,500 Thaler, unter Zuschlag der durch die eingelösten Actien ersparten Zinsen und etwaniger Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Actien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1841. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortisations-Fonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Actien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, sämmtliche Actien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Commissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Actien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Actien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

a) Wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Actien nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons; zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes; zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Execution; zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist

Digitized by Google

zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Actie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Actien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Actien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft mit Ausnahme

a) Der längst der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation und resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Cöthen und Halle,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Actien-Emittirung so wenig, als ein Anlehn-Geschäft unternehmen, es müßte seyn, daß den Actien der jetzigen Emittirung für Capital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Actien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Actien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Directorium, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Actien der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Actien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Magdeburg von der Gesellschafts-Kasse nach dem Nominal-Werthe an die Vorzeiger der Actien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Actien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinscoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Actien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Actien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 10.

Rücksichtlich der Actien, welche ausgelooft sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 6 Monaten nach dem Zahlungster-

Digitized by Google

mine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositions-Verfahren ein. — Es sollen übrigens bei jeder neuen Amortisation sämmtliche schon früher ausgelooste und noch nicht abgehobene Actien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §. §. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung, durch die Preußische Staats-Zeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallen-Liste.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Actien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 13.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes vom 13. November 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Actien, Anwendung.

Schema.

A.

Prioritäts-Actie

der

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

No. [redacted]

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant,

à 4 Procent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Capitale von Siebenhunderttausend Thalern Prioritäts-Actien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Magdeburg, den ten 184

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) *N. N.* *N. N.*

Directoren.

Schema.

B.

Prioritäts-Actie No. [redacted] Serie No. 1. Zinscoupon No. 1.

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 1841. aus der Kasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Thaler Preuß. Court. ausgezahlt.

Magdeburg, den ten 184

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) *N. N.* *N. N.*

Directoren.

Die

Digitized by Google

Die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März d. J. und der darin gedachte Nachtrag zu dem unterm 13. November 1837. Allerhöchsten Orts bestätigten Statute für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, wodurch dieser Gesellschaft die Ausgabe von 7000 Stück sogenannter Prioritäts-Actien à 100 Thlr. verstattet worden ist, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 167.

Auf meine Veranlassung haben sich die Herrn Landräthe in den bei der Erziehungs-Anstalt für verwahrloseten Kinder zu Quedlinburg betheiligten Kreisen, auch im vorigen Jahre der Einsammlung freiwilliger Beiträge für das gedachte Institut bereitwillig unterzogen, und es ist durch den Ertrag der Sammlung der wohlthätige Zweck wesentlich gefördert worden.

Es sind eingegangen:

1)	aus dem Mansfelder Gebirgs-Kreise . .	85	Thlr.	28	Sgr.	10	Pf.,
2)	„ „ „ See-Kreise	15	„	6	„	9	„
3)	„ „ Saal-Kreise	22	„	24	„	4	„

Den freundlichen Gebern sage ich meinen Dank.

Magdeburg, den 13. April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 168.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1840. gekündigten 920,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Auszahlung der zum 1. Juli 1840. gekündigten Staats-Schuld-Scheine betr.

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 19. Februar c. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir, auf besondere Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, in Verfolg unserer Verfügung

Digitized by Google

vom 17. März d. Js., abgedruckt im 12. Stücke des Regierungs-Amtsblatts, Seite 73/74. Nr. 116., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 17. April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 169. Jurisdictions-Veränderung.

Es ist, auf den Antrag des Herrn Prinzen Heinrich Reuß-Schleitz LXVII. das demselben zustehende Patrimonial-Gericht über Collau, dem Land- und Stadtgerichte in Eilenburg zur Verwaltung, bis auf Widerruf, übertragen worden.

Naumburg, den 10. April 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 170. Fährgeldtarif für die Elb-Ueberfahrt bei Elster betr.

In Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung bestimme ich, daß bei der Elbüberfahrt bei Elster das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der zweiten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18. Mai 1836. erhoben werden soll.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann, Hochwohlgeboren, zu Magdeburg.

III. 1688.
IV. 1064.
3234.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähr-Anstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der II. Klasse:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 6 Pf.; b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen, wenigstens 2 Sgr. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd oder Maulesel 2 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr. 6 Pf.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.: a) für ein beladenes 4 Sgr.; b) für ein unbeladenes 2 Sgr.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

Digitized by Google

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten, angehören;
2) commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nebst dem darin angezogenen Tarife, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. April 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Nr. 171. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1840. zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

1) in der Stadt Halle, Freitags den 11. September c.,
2) im Saalkreise, Sonnabends den 12. September c. zu Halle,
3) im Merseburger Kreise, Montags und Dienstags den 14. und 15. September c. zu Merseburg,
4) im Querfurther Kreise, Mittwochs den 16. September c. zu Querfurth,

Digitized by Google

5) im Sangerhäuser Kreise, Donnerstags den 17. September c. zu Sangerhausen,
6) im Mansfelder Seekreise, Freitags den 18. September c. zu Eisleben,
7) im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabends den 19. Septbr. c. zu Eisleben.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe gehörig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könnten, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde. Magdeburg und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

In Abwesenheit des Brigade-Commandeurs, der General-Major u. Divisions-Commandeur von Ditfurth.

Der Militair-Departements-Rath Danneil.

Personal-Chronik.

Nr. 172. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr Niemann in Merseburg den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath zu verleihen geruhet.

Nr. 173. Der Superintendent Johann Friedrich Poyda in Bitterfeld ist den 8. April d. J. im 77sten Lebensjahre gestorben. Die Vorschläge zu der Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Stelle werden im Monat Juni c. gemacht werden. Die einstweilige Verwaltung der Ephorie ist dem Pfarrer Schwanebeck in Reuden übertragen.

Nr. 174. Der Pfarrer zu Brinnis und Hohenroda, Ephorie Delitzsch, Matthias Reitz ist den 1. April d. J. im 65sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Mai 1840.

Nr. 175. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen zwei Schriften, als:

1) die christlichen Bilder, ein Beförderungsmittel des christlichen Sinnes von Ignaz Heinrich v. Wessenberg, zwei Bände mit 19 Kupferstichen. Neue Ausgabe in 7 Lieferungen. Constanz, 1827. Verlag von W. Wallis;
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine Schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architecten, herausgegeben von C. F. v. Ehrenberg, öffentlicher Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführender Baumeister. Vierter Band. Heft 1. 2. und 3. Zürich, bei Friedrich Schultheß, 1839.,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 13. April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 176. Die Bade-Anstalt zu Lauchstädt und die Fortdauer der Trink-Anstalt künstlicher Mineralwässer daselbst betr.

Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt von dem Herrn Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit und zwar vom 3. Juni bis Ende August geöffnet seyn und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten, als:

1) den Carlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, so wie den Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;
3) Adelheitsquelle;
4) Billiner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzensbrunnen;
6) Fachinger und Geilnauer Brunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Pyrmonter Hauptbrunnen;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Püllnauer } Bitterwasser;
11) Saidschützer }
12) Schlesischen Ober-Salzbrunnen;
13) Spaaer Pouhon, Wildunger und Selterser.
14) Auf besonderes Verlangen und vorherige Bestellung auch der Narzan von Kislawodks am Kaukasus.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauche alle hier verzeichnete Brunnen, von den Carlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von den Emser Brunnen das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineralbrunnen mit Milch oder Molken vermischt trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer

Digitized by Google

in Lauchstädt gesorgt werden, so wie derselbe überall bemüht seyn wird, den Wünschen der resp. Curgäste nach Möglichkeit Genüge zu leisten.

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause auf Verlangen zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Herr Dr. Knoch bereit seyn, ärztliche Hülfe zu leisten.

In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, welche, wie früher, Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Brunnencur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Bei der Königlichen Bade-Direction zu Lauchstädt kann in portofreien Briefen die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste gemacht werden.

Wir bringen Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publicums mit dem Bemerken, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der ganzen Badezeit von einer guten Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gegeben werden

Merseburg, den 7. April 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 177. Die Declaration der Verordnung vom 17. März v. J. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen betr.

In Bezug auf den §. 1. der Verordnung vom 17. März v. J. über den Verkehr auf den Kunststraßen haben des Königs Majestät eine Modification für angemessen erachtet und daher an des Herrn Finanz-Ministers Excellenz folgende Allerhöchste Cabinetsordre erlassen:

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. Mts. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweiräderigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Indem wir, erhaltenem Auftrage zu Folge diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, lassen wir zur Beseitigung der Zweifel, die hin und wieder über die Frage entstanden sind, welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März v. J. zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehören, folgende von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierüber gegebene Erläuterungen hier folgen:

Unter Frachtfuhrwerk sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. Ueber den Begriff von gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk entscheidet die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht, sondern es gehören unter jene Kategorie

1) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht,
2) die eignen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhre der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3) Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, so fern mit denselben, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betrieben wird. Dagegen gehören diejenigen Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche nur gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk.

Bei allen hiernach zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehörigen Fuhren, (so weit dieselben nicht durch die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. d. M. von der Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 17. März v. J. deshalb eximirt sind, weil ihre Ladung nicht mehr als 10 resp. 20 Centner beträgt,) eben so bei allen nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren, rücksichtlich deren durch §. 7. der Verordnung vom 17. März v. J. eine besondere Beschränkung angeordnet worden, muß den Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen ohne alle Rücksicht darauf genügt werden, ob jene Fuhrwerke auf ihrer Fahrt, außer der Chaussee, auch unchaussirte Wege berühren oder nicht.

Merseburg, den 25. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 178. Das Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen betr.

Die General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. (Amtsblatt S. 501.) schreibt im §. 6. vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reise-Route (sogenannten Zwangs-Pässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Da von den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks bei Ausführung dieser Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist, so finden wir uns veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei hierüber nachstehende Bestimmung zu erlassen:

Digitized by Google

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer anderen als der ihm vorgeschriebenen Reise-Route betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62. Tit. 17. Th. II. Allg. L. R. vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Thaler Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des §. 85. Tit. 20. a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Contravenienten der Recurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Contravenient sogleich bei Publication des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungs-Orts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publication des Resoluts zu übersenden sind.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6. 43. und 38. bis 42. der General-Paß-Instruction nichts geändert. Es ist also der Zwangs-Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat, — nach Publication desselben auf die Reise-Route zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sey.

5) Das unter 1. bis 4. vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6. a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reise-Route belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzu zu fügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizeibehörden steht zwar nach §. 6. a. a. O. das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reise-Routen, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde,

Digitized by Google

welche die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Merseburg, den 13. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 179. Das Verbot der Hazardspiele betr.

In Folge der uns in neuerer Zeit von mehreren Seiten zugegangenen Beschwerden wegen Ueberhandnahme des verbotenen Spiels werden sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, streng darauf zu halten, daß in ihren resp. Bezirken keine verbotenen Spiele getrieben, Uebertretungen der hierunter bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §§. 1298 ff. — Gesetz v. 8. Februar 1817. (Ges. Samml. S. 31.) Verordn. v. 12. Februar 1818. (Amtsbl. v. 1818. S. 59.)

aber auf frischer That ermittelt und gerichtlich bestraft werden.

Indem wir das Publicum vor der Theilnahme an dergl. Spielen warnen, bemerken wir zugleich mit Rücksicht auf die bevorstehende Badezeit, daß die in unserem Bezirke belegenen Bade-Oerter, wie z. B. Lauchstädt, Bibra, Kösen, Erdeborn u. s. w. von dem gesetzlichen Verbote der Hazardspiele keineswegs ausgenommen sind, sondern daß auch hier Spiele dieser Art unter keinem Vorwande geduldet werden dürfen.

Merseburg, den 22. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 180. Die Strafvollstreckung gegen Forstfrevler betr.

Nachstehende Circular-Verfügung der Hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei, so wie der zweiten Abtheilung des Königlichen Hauses vom 24. December 1839., also lautend:

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 30. September d. J., betreffend die Vollstreckung der Zwangshaft an Forstfrevlern, wird derselben eröffnet: daß bis zum Erscheinen anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Zwangsmaßregeln gegen widerspenstige Forstfrevler von demjenigen Gerichte, welches das Straferkenntniß abgefaßt hat, verhängt und die hierdurch veranlaßten Kosten beim Unvermögen des Widerspenstigen von der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts getragen werden müssen; die Erstattung der Kosten kann aber von der gedachten Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Verwaltungsbehörden in einzelnen Fällen auf Grund der ihnen zustehenden Executionsbefugniß die Zwangshaft unmittelbar zur Anwendung gebracht haben.

Berlin, den 24. December 1839.

Der Justiz-Minister,	Der Minister des Innern und der Polizei,	Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii,
(gez.) Mühler.	(gez.) von Rochow.	(gez.) von Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

wird den Königl. Forstbeamten im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung, so wie den Königl. Untergerichten und Patrimonial-Gerichten in dem Departement

Digitized by Google

des mitunterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachachtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Insbesondere werden die Königl. Forstbeamten angewiesen, ihre Anträge wegen Vollstreckung der Zwangshaft in der Regel bei den betreffenden Gerichten anzubringen, in einzelnen Fällen aber, wo es zweckmäßig erscheint, die Zwangshaft durch die Ortspolizeibehörden vollstrecken zu lassen, zuvor die Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung einzuholen.

Naumburg, den 27. März 1840. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Merseburg, den 15. April 1840. Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 181. Die Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteste betr.

Durch unsre Verordnung im Amtsblatte vom 22. Juni 1821. Stück 23. S. 272. ist bestimmt, daß zu jedem kirchlichen Atteste, selbst wenn dasselbe auch mehrere Fälle einer und derselben Familie enthält, dennoch nur ein Stempelbogen zu verwenden sey. Da diese Bestimmung mehrfach dahin mißverstanden worden ist, daß Geistliche öfters mehrere getrennte Atteste, welche besonders unterschrieben und besiegelt sind, auf einem und denselben Stempelbogen ausgestellt, und sich dadurch einer Stempel-Contravention schuldig gemacht haben, so wird obige Verfügung hierdurch dahin erläutert, daß mehrere Geburts-, Sterbefälle u. s. w. einer und derselben Familie nur dann auf ein und denselben Stempelbogen von 15 Sgr. gebracht werden können, wenn diese Fälle in ein Attest zusammengefaßt, und unter einem Insiegel und unter einem Datum ausgefertigt werden. Merseburg, den 10. April 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 182. Den Umtausch der Quittungen über die im 4ten Quartale 1839. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 4ten Quartale 1839. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Merseburg, den 18. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 183. Die bei Versendung von Waaren die Controlpflichtigkeit derselben bedingenden Gewichtsbeträge betr.

In Beziehung auf die Versendung im Binnenlande controlpflichtiger Waaren, wird das betheiligte Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß unter den im §. 93. der Zoll-Ordnung genannten, die Controlpflichtigkeit der betreffenden Waaren bedingenden Gewichtsbeträgen von respective einem halben und einem ganzen Centner Netto, kein anderes als Zoll-Gewicht zu verstehen ist.

Magdeburg, den 21. April 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Digitized by Google

Nr. 184. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1849. zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

1) im Schweinitzer Kreise, Sonnabends den 26. September in Herzberg,
2) im Liebenwerdaer Kreise, Montags den 28. September in Liebenwerda,
3) im Torgauer Kreise, Dienstags den 29. September in Torgau,
4) im Wittenberger Kreise, Donnerstags den 1. October in Wittenberg,
5) im Bitterfelder Kreise, Freitags den 2. October in Bitterfeld,
6) im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 3. October in Delitzsch,
7) im Weißenfelser Kreise, Montags den 5. October in Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise, Dienstags den 6. October in Zeitz,
9) im Naumburger Kreise, Mittwochs den 7. October in Naumburg,
10) im Eckartsbergaer Kreise, Freitags den 9. October in Cölleda.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen können, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Erfurt und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major von Bresler. — Der Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 185. Hypotheken-Sachen.

Die Tabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 24. December v. J. (cfr. Beilage zum 4. Stück des Regierungs-Amtsblatts de 1840.) verzeichneten Wandeläcker in Wolferode Flur, so wie auch die Tabellen über die 3 Häuser Nr. 10. 27. und 32. des Dorfes Schmalzerode (cfr. das 34. Stück des Amtsblatts de 1834.) sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht

Digitized by Google

wird, daß von jetzt ab in Betreff dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden wird.

Eisleben, den 16. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 186. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken in sich fassenden Hypotheken-Tabellen über 1) eine Erbpachts-Gerechtigkeit des Johann Andreas Galle, zu Gomlo, 2) ein Wohnhaus des Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Abendroth, zu Gomlo, 3) ein Wohnhaus des Winzers Johann Christian Jurisch, zu Schmiedeberg, und 4) ein Wohnhaus des Gottlob Günther und dessen Ehefrau Johanne Rosine geb. Goßmann, zu Gomlo, sind fertig und liegen während eines zweimonatlichen Zeitraums vom 8ten Tage nach dem Erscheinen der Bekanntmachung in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Schmiedeberg, den 25. Februar 1840.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Personal-Chronik.

Nr. 187. Der bisherige gutsherrliche Polizei-Verwalter Herr Johann Friedrich Bernhardt Graf zu Teuchern ist daselbst zum Bürgermeister erwählt und von der Gutsherrschaft der Stadt Teuchern bestätigt worden.

Nr. 188. Der Kaufmann Ludwig Ertel in Wettin ist unterm 20. März c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Wettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 189. Der Kaufmann und Brauerei-Besitzer F. W. Heddrich in Hettstädt ist unterm 21. März c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Hettstädt und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 190. Es ist für den 2ten Bezirk des Torgauer Kreises an der Stelle des Amtmanns Till zu Plotha der Amtmann Heyner zu Puschwitz und für den 3ten gleichen Bezirk an der Stelle des Hauptmanns Leitzmann zu Sitzenroda der dortige Ortsrichter Tischer zum Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 191. Es ist an der Stelle des Oekonomen und Gastwirths Mockewitz zu Laucha der dortige Kaufmann und Handschuhmacher Prast als Schiedsmann für die dasige Stadt verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Naumburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Mai 1840.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 192.

Nr. 2079. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weserschifffahrts-Revisionskommission, d. d. Nenndorf den 16. August 1839., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts-Akte vom 10. September 1823. D. d. den 22. Oktober 1839.

Nr. 2080. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar 1840., den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Nr. 193. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 3 Schriften, als:

1) Schweizerische Zeitschrift für Natur und Heilkunde von Dr. Christoph Friedrich v. Pommer, Professor der Medicin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge zweiter Band. Erstes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1840.;
2) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zwölftes Heft. Der Canton Schaffhausen.
   Auch unter dem Titel:
   Der Canton Schaffhausen, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Cantonsbürger und Reisende, von Eduard Im. Thurn. St. Gallen und Bern, 1840., bei Huber und Comp.;
3) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medicin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß, 1840.,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. April 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 194. Den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes

Das Stück 6. der diesjährigen Gesetzsammlung enthält von Seite 94 bis 100. die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar d. J., durch welche der gleichfalls nachstehende neue Chausseegeldtarif von demselben Tage publicirt wird:

Digitized by Google

auf den Staats-Chausseen betreffend.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828. und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31. August 1832. die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

Digitized by Google

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob. I. in Betreff der Erhebung.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatte-

Digitized by Google

ten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee-Geldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

Digitized by Google

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren, oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenserſatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenserſatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenserſatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. Seite 80. ff.)

Digitized by Google

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögungsfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Indem, höheren Orts erhaltener Anweisung zu Folge, vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre und Tarif auch noch auf diesem Wege zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wird dasselbe zugleich benachrichtigt, daß bei der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei besondere Abdrücke gegenwärtiger Bekanntmachung käuflich zu haben sind, durch dieselbe auch bei den frequentesten Chausseebarrieren im Regierungsbezirke werden debitirt werden. Merseburg, den 5. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 195. Die Böttcher-Stempel betr.

Wir haben bereits unter dem 16. September 1819. (Amtsblatt 1819. Seite 422.) und unter dem 30. October 1820. (Amtsblatt 1820. Seite 301.) diejenigen Anordnungen getroffen, welche erforderlich waren, um die rücksichtlich der Böttcher im §. 26. der Allerhöchsten Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. enthaltenen Vorschriften auszuführen. Nichts desto weniger bleiben diese Anordnungen in neuerer Zeit unbeachtet; denn theils werden kaum noch Böttcher-Stempel von der Königlichen Eichungs-Commission in Halle eingefordert, theils lehrt die Erfahrung, daß Böttcher sich bei der Bezeichnung der von ihnen gefertigten Gefäße solcher Stempel bedienen, die früher von andern Meistern benutzt, also nicht nach dem Aufhören des Gewerbes derselben an die Polizei abgeliefert worden sind; endlich haben manche Böttcher ihre Stempel selbst verfertigen lassen, ohne daß dabei die Polizeibehörde oder die Eichungs-Commission mitgewirkt hätten. Die Polizeibehörden dürfen die eben angedeuteten Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften nicht länger dulden und haben daher den in ihrem resp. Bezirke wohnenden Böttchern die strenge Befolgung des §. 26. des Gesetzes einzuschärfen. Wie dies geschehen, ist demnächst der Königlichen Kreisbehörde anzuzeigen. Schlüßlich verweisen wir noch besonders die Landraths-Aemter auf den Inhalt der Eingangs angezogenen Amtsblatts-Verordnungen.

Merseburg, den 28. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 196. Die Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1841. betr.

Sämmtliche Domainen-Beamte, und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirk, welche Theilnehmer an dem Damainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf den Grund des Regulativs vom 28. April 1826. §. 20. hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1840. bis zum 1. Mai 1841. von dem, nach Maßgabe der sich in ihren Händen befindenden neuesten Kataster und Recapitulationen, versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar:

Digitized by Google

der 1sten Klasse mit 2 Sgr. von jeden Hundert Thalern,
der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jeden Hundert Thalern,
spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse hierselbst, bei Vermeidung sofortiger Execution einzusenden. Merseburg, den 30. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 197. Die den Executoren, Gerichtsdienern und Boten bei Executions-Vollstreckungen anzuvertrauenden Summen betreffend.

In Gemäßheit der Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 18. October 1836. ist bei den aus Staatsfond's unterhaltenen Untergerichten unsers Departements die Summe, welche jeder Executor, Gerichtsdiener und Bote an beizutreibenden, öffentlichen und Privatgeldern in Empfang zu nehmen befugt ist:

a) bei den Königl. Inquisitoriaten, Landgerichten und Land- und Stadtgerichten, so wie bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte selbst auf 25 Thlr.,
b) bei den Königl. Gerichtsämtern und Gerichts-Commissionen auf 15 Thlr. festgesetzt worden.

Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Executor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt. Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einzuhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 65. Tit. 24. Proz. Ordg.

Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den oben angegebenen Betrag von resp. 25 Thlr. und 15 Thlr., so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Executionsgesuchs bestimmt anzuzeigen:

ob der Executor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht!

und im letztern Falle:

an wen die Zahlung geleistet oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle!

Hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufordern und bis dahin der Erlaß des Executionsbefehles auszusetzen.

Zeigt der Executionssucher an, daß der Executor befugt seyn soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letztere ebenso wie oben zu verfahren. Ueberträgt der Executionssucher dem Executor die Empfangnahme nicht, so darf sich der Executor bei Strafe der Kassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Executionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Executor auszuweisen habe.

Digitized by Google

Die Pflicht des Executors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fordern.

§. 66. das.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Execution in die vom Executionssucher bezeichneten Executions-Gegenstände zu schreiten, und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Execution und der beizutreibenden Summen nöthig ist.

Wie der Executor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67. bis 76. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einem richterlichen Beamten, einem höhern Subalternen-Beamten oder einem Notar die Execution zu übertragen und ihm den Executor beizuordnen.

Der Executor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und 2 Gerichts-Geschworne oder statt derselben 2 andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen und mit denselben wegen der sichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baaren Gelder das Erforderliche zu verabreden.

Jeder Executor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Execution über deren Erfolg unter Einreichung seines Mandats, und bei erfolgter Einziehung von Geldern unter Beilegung des empfangenen, oben gedachten, Scheins zu den Acten zu berichten.

Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe und bei stattfindender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder beträchtlichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen und mit aller Strenge zu bestrafen.

Diese Bestimmungen werden den Gerichten und den Gerichtseingesessenen unsers Departements wiederholentlich bekannt gemacht. Naumburg, den 18. April 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 198. Die Insinuation der Klagen gegen den Fiscus betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Untergerichten bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königlichen Fiscus angestellt werden, nicht überall gleichmäßig verfahren wird. Die Untergerichte werden daher angewiesen, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. tit. 7. §. 28. und Anhangs §. 57. so wie des Ministerial-Rescripts vom 26. Mai 1837. (Jahrbuch Band 49. Seite 449.) genau zu befolgen, namentlich in allen Fällen, wo es eines Insinuations-Documents bedarf, auf der Addresse des Schreibens an die den Königlichen Fiscus vertretende Regierung zu bemerken „zu Händen des praesidii.“ Naumburg, den 18. April 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Mai 1840.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 199.

Nr. 2081. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1840., betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Nr. 2082. Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. Vom 28. März 1840.

Nr. 2083. Verordnung, betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

Nr. 2084. Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Konvention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{16.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}$ 1840.

Nr. 2085. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1840., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839., wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2086. Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März 1840.

Nr 200. Ausgelooſete Kammer-Credit-Kaſſenſcheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 37sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michael d. J. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 628. 330. 528. 201.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 590. 130. 185. 293. 503. 574. und 57.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 1007. 313. 1965. 2514. 2935. 1628. 1188. 2063. 1339. 2863. 1822. 2748. 3231. 2540. 2587. und 150.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 31 Thaler die Scheine von Nr. 2593. bis 4873. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Digitized by Google

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michael-Termins bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 4. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Graf Arnim.

Nr. 201. Resultate der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1839.

Am Schlusse des Jahres 1838. befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg:

731 Strafgefangene, nämlich 546 männliche und 185 weibliche.

Im Jahre 1839. wurden eingeliefert:

444 Sträflinge, worunter 353 männliche und 91 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

1,175 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 729 und zwar 556 männliche und 173 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

438 Verbrechern und zwar 329 männlichen und 109 weiblichen, von denen

43 männliche, 4 weibliche — gestorben,
12 männliche, 8 weibliche — als Ausländer über die Grenze gebracht,
268 männliche, 89 weibliche — nach ihrem Bestimmungsort zurückgekehrt sind,
1 männlicher in eine andere Anstalt abgeliefert ist und
5 männliche, 8 weibliche — begnadigt sind, dagegen ist keiner entwichen.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1839.

737 Verbrecher und zwar 570 männliche, 167 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1840. übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt:

23 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
3 über 30 Jahre,
14 von 20 bis 30 Jahren,
86 „ 10 „ 20 „
141 „ 5 „ 10 „
194 „ 3 „ 5 „

544 von 1 bis 3 Jahren,
146 unter 1 Jahr,
21 „ 6 Monate und sind
3 vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Es wurden von diesen

5 männliche aus dem Soldatenstande verstoßene Verbrecher von den Commandanturen Magdeburg, Erfurt, Torgau und Wittenberg eingeliefert,
4 männliche, 2 weibliche — aus anderen Zuchthäusern nach Lichtenburg versetzt und

Digitized by Google

890 männliche } von verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz
274 weibliche } Sachsen eingeliefert.

Von den in der Anstalt detinirt gewesenen Gefangenen standen

86 männliche	im Alter von 15 bis		57 männliche	im Alter von 45 bis	
15 weibliche	20 Jahren,		15 weibliche	50 Jahren,	
153 männliche	im Alter von 20 bis		33 männliche	im Alter von 50 bis	
54 weibliche	25 Jahren,		11 weibliche	55 Jahren,	
159 männliche	im Alter von 25 bis		23 männliche	im Alter von 55 bis	
63 weibliche	30 Jahren,		10 weibliche	60 Jahren,	
116 männliche	im Alter von 30 bis		6 männliche	im Alter von 60 bis	
48 weibliche	35 Jahren,		3 weibliche	65 Jahren,	
152 männliche	im Alter von 35 bis		7 männliche	im Alter von 65 bis	
30 weibliche	40 Jahren,		2 weibliche	70 Jahren,	
106 männliche	im Alter von 40 bis		1 männlicher	im Alter von 70 bis	
24 weibliche	45 Jahren,		1 weiblicher	75 Jahren.	

Unter ihnen haben sich

363 männliche,
88 weibliche, zusammen also

451 Rückfällige befunden, von denen

173 männliche	zum zweiten,		14 männliche	zum sechsten,	
34 weibliche			4 weibliche		
82 männliche	zum dritten,		7 männliche	zum siebenten,	
26 weibliche			1 weiblicher		
57 männliche	zum vierten,		2 männliche	zum achten,	
10 weibliche			3 weibliche		
27 männliche	zum fünften,		1 männlicher	zum neunten	
10 weibliche			— weiblicher		

Male verurtheilt und eingeliefert waren.

An Rückfälligen wurden 210 Männer, 62 Weiber, zusammen 272 Personen als Bestand des Jahres 1838. in das Jahr 1839. übernommen.

Im Jahre 1839. wurden 153 Männer, 26 Weiber, zusammen 179 Personen, eingeliefert, dagegen 150 Männer, 28 Weiber, zusammen 178 Personen, entlassen und verblieb mithin am Schlusse des Jahres 1839. ein Bestand an Rückfälligen von 213 Männern, 60 Weibern, zusammen 273 Personen.

Der Bestand an Rückfälligen hat sich hiernach gegen das Jahr 1838. um 3 Männer vermehrt und um 2 Weiber vermindert, also überhaupt um 1 Person vermehrt.

Eingeliefert wurden im Jahre 1838. an Rückfälligen 123 Männer, 45 Weiber, zusammen 168 Personen, mithin sind im Jahre 1839. 30 Männer mehr und 19 Weiber weniger, überhaupt also 11 rückfällige Individuen mehr in die Anstalt aufgenommen, als im Jahre 1838.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 729 Sträflingen waren:

Digitized by Google

491 Personen zum vollen,
100 Personen zum ermäßigten und
40 Personen, wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
98 Personen aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren

A. Für Rechnung von Fabrikanten auf Grund geschlossener Contracte.

1) Piqué-Weberei.

Im verflossenen Jahre sind
217⅞ Stück feiner Piqué Nr. 80. ≷ 225¼¼ Stück feiner Piqué Nr. 50.
2,440⅜ „ „ „ „ 60. ≷ 605¼¼ „ Moltong-Piqué Nr. 40.
geliefert und damit ein Verdienst von 4,138 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. erzielt worden.

2) Strumpf-Wirkerei.

Der Brutto-Ertrag bei diesem Geschäftszweig beträgt im J. 1839. 3,377 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und sind dafür 7,319¾ Dutzend Paar feine und ordinaire Strümpfe gewirkt.

3) Baumwoll-Spinnerei auf Maschinen.

Es sind gesponnen worden
7,589⅞⅟₀ Stück fein Garn Nr. 60. ≷ 3,646⅜ Stück fein Garn Nr. 20. und 18.
1,602½⅜₀ „ „ „ „ 50. ≷ 2,899 Pfund ordinaires Garn Nr. 5.
17,787½⅜₀ „ „ „ „ 40. ≷
und damit 2452 Thlr. 24 Sgr. verdient worden.

4) Woll-Kämmerei.

Es wurden im Jahre 1839. producirt
17,890½ Pfund Kammwolle Litt. AA. ≷ 4,347½ Pfund Kammwolle Litt. B.
2,189½ „ „ „ A. ≷ 16,708 „ „ „ C.
und damit ein reiner Verdienst von 10,583 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. erzielt.

B. Für sonstige Arbeitsgaben auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

1) Leinwand-Weberei.

Für Fremde sind 2,413¼ Ellen Flachs und Werg-Leinwand und für die Anstalt 161¾ Elle Mittelleinwand von Flachs, 2,748 Ellen ordinaire Leinwand von Flachs, 64 Ellen Sackleinwand, 243½ Elle dergleichen, 249¼ Elle Sackzwillich, 2,102¼ Elle Futterzwillich, 1,101¼ Elle Beiderwand gewebt und damit überhaupt 268 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verdient worden.

2) Baumwollenspinnen auf der Hand.

Durch Arbeiten für Fremde sind 27 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. und für die Anstalt 42 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. verdient worden.

Digitized by Google

5) Schaafwoll-Spinnerei.

Für Fremde sind 3,930½ Pfund Schaafwolle vorgearbeitet und versponnen und für die Anstalt sind 3,170⅛ Pfund Schaafwolle vorgearbeitet und daraus 16,346 Zahlen gesponnen. Verdient sind bei diesem Arbeitszweig überhaupt 621 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

4) Garnzwisten.

Für Fremde wurden im Jahre 1839. 500⅛ Pfund theils wollene, theils baumwollene Garne gezwistet und damit verdient . . . . . 29 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.
durch Arbeiten für die Anstalt sind . . . . . 37 „ 23 „ 11 „

mithin zusammen . . . 67 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

verdient worden.

5) Federreißen.

Durch das Reißen von 721⅞ Pfund Federn ist ein Verdienst von 90 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. erlangt worden. Bei dieser Arbeit werden nur ganz alte und schwache Personen und Reconvalescenten beschäftigt.

6) Hanf-, Flachs- und Wergspinnen.

Für Fremde sind 65 Zahlen Flachsgarn und 411 Zahlen Werggarn und für die Anstalt 126 Zahlen Hanfgarn, 43 Strähn Flachsgarn und 1,888 Zahlen Werggarn gesponnen und damit überhaupt 37 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. verdient worden.

7) Schirrkammer-Arbeiten.

Außer den Arbeiten für die Anstalt sind durch Arbeiten für Fremde 15 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verdient worden.

8) Schneider-Arbeiten.

Durch Arbeiten für Fremde sind 30 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. und durch Anfertigung der sämmtlichen Bekleidungsgegenstände für die männlichen und weiblichen Gefangenen sind 61 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. verdient worden.

9) Schuhmacher-Arbeit.

Für die Anstalt sind 169 Paar Schuhe für Männer, 35 Paar Schuhe für Weiber, 124 Paar Pantoffeln für Männer, 21 Paar Pantoffeln für Weiber gefertigt und außerdem ist das Schuhwerk der gesammten Strafgefangenen durch Ausbesserung im Stande erhalten.

10) Seilerei.

Hierbei sind überhaupt 17 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. verdient worden.

11) Seidespinnen.

Verdient sind damit 10 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

12) Arbeiten gegen Tagelohn.

Hiermit sind 41 Thlr. 20 Sgr. verdient worden.

13) Holzroden.

Durch das Roden von Holz für Rechnung der Anstalt ist im vergangenen Jahre ein Verdienst von 110 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. erzielt worden.

Digitized by Google

14) Tuchwirken.

Durch Arbeiten für Fremde sind . . . . . 40 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
und für die Anstalt . . . . . 121 „ 10 „ — „

zusammen . . . 161 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

verdient worden.

15) Fußteppich-Garnspinnen.

Es wurden im Jahre 1839. 1,373½ Pfund Fußteppich-Garn und 117 Pfund Leistengarn gesponnen und damit 98 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. verdient.

16) Fußteppich-Weberei.

Es sind 334½ Elle Fußteppich gewebt und damit für den Betriebsfonds der Anstalt 11 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. verdient.

17) Feld- und Garten-Arbeit.

Durch Bearbeitung der Felder und Gärten der Anstalt ist ein Verdienst von 260 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. erlangt worden.

18) Sonntags-Arbeiten.

Um die weiblichen Gefangenen an den Sonntagen außer der Zeit des Gottesdienstes, wo sie zu einer bestimmten Arbeit nicht angehalten werden können, nicht müßig zu lassen, werden denselben Strumpfstrickerei- und Näharbeiten überwiesen, wovon sie die Hälfte des Ertrags als Ueberverdienst erhalten, sofern sie für Lohn arbeiten. Bei den Arbeiten für die Anstalt erhalten dieselben einen gewissen festgestellten Antheil. Durch diese sonntäglichen Arbeiten für Lohn sind im vergangenen Jahre 5 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verdient worden und für die Anstalt sind 6⅓ Dutzend Paar Hosenträger, 76 Paar Handschuhe, 1,025 Stück Mannshemdem, 400 Stück Frauenhemden, 70 Stück Frauenschürzen, 12 Stück Fruchtsäcke, 508 Paar wollene Strümpfe, 323 Paar Sommerstrümpfe, 444 Stück Kissenzüge, 293 Stück Betttücher, 600 Dutzend Piqué-Splitten gefertigt und haben damit die Gefangenen einen Ueberverdienst von 262 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. erworben.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den hier aufgeführten und sonstigen vielfachen Beschäftigungen sind nun auch im Jahre 1839. wie früher die erforderlichen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von Strafgefangenen gefertigt und in Stand erhalten, auch alle Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, insofern dies der polizeilichen Sicherheit wegen ausführbar gewesen ist, sind durch dieselben erfolgt, ebenso sind auch von ihnen die Gefangen-Localien geweißt und die Oefen umgesetzt und gereinigt, wodurch eine sehr wesentliche Ersparniß herbeigeführt worden ist.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von 22,754 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. erlangt und außerdem sind durch Arbeiten für die Anstalt 2,357 „ 29 „ 6 „ verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf die Summe von

25,112 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind von den arbeitsfähigen Personen 42 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. verdient.

Digitized by Google

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat										
16,685 Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.,	mithin à Person	22	Thlr.	26	Sgr.	8 Pf.
					und die Bekleidung					
3,283	„ 3	„	3	„	mithin à Person	4	„	15	„	1 „
					gekostet. Aller übriger Aufwand beträgt					
18,071	„ 18	„	—	„	mithin à Person	24	„	23	„	8 „
					so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf					
38,040 Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.,	mithin à Person	52	Thlr.	5	Sgr.	5 Pf.

beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Zurechnung der Generalkosten, kommen mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt aus Staatsfonds durchschnittlich incl. derjenigen, die gar nichts haben verdienen können, für das ganze Jahr auf 17 Thlr. 22 Sgr. — Pf. und für den Tag auf 1 Sgr. $5\frac{130}{166}\frac{139}{183}$ Pf. zu stehen.

Merseburg, den 27. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 202. Die Aufhebung der Steuer-Receptur zu Linda betr.

Mit höherer Genehmigung wird am 1. Juli d. J. die Aufhebung der mit der Chausseegeld-Hebestelle zu Linda verbundenen Steuer-Receptur erfolgen.

Diese bevorstehende Veränderung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerpflichtigen, welche mit ihren Anmeldungen und Steuerzahlungen bisher an die in Rede stehende Receptur gewiesen waren, solche von dem gedachten Zeitpunete ab, an andere Steuerstellen bewirken, und zwar:

a) die Steuerpflichtigen in den Dörfern Böhlitz, Gr. Helmsdorf, Kl. Helmsdorf, Kischlitz, Königshofen (Preuß. Antheils), Linda, Roda, Rudelsdorf, Rumsdorf, Stolzenhain, Thierbach, Weickelsdorf und Weißenborn, an das Unter-Steuer-Amt zu Osterfeld, und

b) die Steuerpflichtigen in den Ortschaften Crossen, Gr. Pötewitz, Hassel, Kl. Pötewitz, Rosenthal, Roßendorf und Trebnitz an das Unter-Steuer-Amt zu Zeitz.

Magdeburg, den 1. Mai 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Personal-Chronik.

Nr. 203. Der ehem. Amtmann August Carl Martini aus Schmiedeberg ist als Kreis-Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Wittenberger Kreis angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 204. Der Pfarrer M. Christian Gottfried Kühne in Niedereichstädt, Ephorie Querfurth, ist den 25. April d. J. im 61sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats und wird in 2 Monaten wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Nr. 205. Den Justiz-Commissarien und Notarien Büchholz in Wiehe und Mänicke in Halle ist der Charakter als Justiz-Rath und dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Keil in Naumburg der Charakter als Hofrath mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 25. v. Mts. verliehen;

der Justiz-Commissar Heydrich ist den 20. März c. von Cölleda an das Land- und Stadtgericht zu Querfurth versetzt und der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Eduard Krüger eodem zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgericht in Cölleda und den Patrimonial-Gerichten des Eckartsbergaer Kreises ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Wilhelm Bolze in Halberstadt ist den 16. März c. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Sangerhausen an des als Friedensrichter in Warweiler angestellten Linn Stelle ernannt;

der Gerichtsamts-Actuar Haffmann in Cölleda ist den 23. März c. als Actuar zu der Gerichts-Commission in Ziegenrück versetzt;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Christian Gottfried Hellfeld, Ernst Bruno Echtermeyer, Ludwig Franz Teichmann, Rudolph Karl Friedrich Martins, Tobias Gustav Fuß, Ferdinand Kaphahn, Ernst Moritz Eckardt und Friedrich Otto Thümmel in Naumburg sind resp. den 20. März, 21. März, 24. März, 27. März und 11. April c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Victor Zettwach in Naumburg ist den 24. März c. an das Oberlandesgericht zu Stettin versetzt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Edmund Ottomar Löser in Naumburg ist den 1. April c. zum Kammergericht in Berlin entlassen;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Friedrich Adolph von Wilmowsky I. in Naumburg ist den 27. März c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

die Candidaten der Rechte Bruno Wilhelm Julius Rockstroh, Rudolph Ferdinand Heizer, Friedrich Herrmann Gäbler und Ernst Luther Berthold Delbrück sind resp. den 9. April und 18. April c. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen;

die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Schmerkendorf ist dem Patrimonial-Richter Leßing zu Herzberg und die des Patrimonial-Gerichts zu Kleinkmehlen mit Burkersdorf dem Patrimonial-Richter Waldmann zu Ortrand den 20. März c. mit übertragen;

der vormalige Gefangen-Aufseher zu Querfurth, Karl Bernhardt Schlemmer, ist an des pensionirten Gefangen-Aufseher Beck Stelle zum Gefangen-Aufseher bei dem Inquisitoriate zu Erfurt und der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Friedrich Wilhelm Grasemann in Hettstedt zum Gefangenwärter in Erfurt den 15. April c. bestellt.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à 1 Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Mai 1840.

Nr. 206. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der heute, unter Concurrenz der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständiſchen Deputirten Statt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764., als auch der im Jahre 1836., an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung im diesjährigen Michaeltermin folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 109. 120. 664. 1778. 1912. 2309. 2334. 2906. 4615. 5282. 5336. 6331. 6860. 8026. 8950. 9340. 9399. 9654. 10185. 10720. 11366. 11489. 11966. 12250. 12394. 12725. 12798.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 743. 1649. 2379. 2394. 2864. 3189. 3325. 3599. 4047. 4092. 4826. 6026. 6646. 6994.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 401. 472. 1079. 1488. 2802. 3201. 3822. 4754. 5261. 5683.

2) Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 26. 245. 306.

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 93.

von Lit. D. à 100 Thlr.

Nr. 117.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Michaelis 1840. bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 11. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident, Graf von Arnim.

Digitized by Google

Nr. 207. Die bisher für die Anzeige frei herumlaufender Hunde gezahlte Prämie betr.

Auf Grund eines Circular-Rescripts der Herren Minister des Innern und der Polizei, so wie des Königlichen Hauses vom 31. December v. J. machen wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

daß von den auf das freie Umherlaufen der Hunde gesetzten Strafen ein Denuncianten-Antheil nicht ferner zu zahlen ist, vielmehr der volle Betrag desselben in Zukunft demjenigen zufallen soll, welchem die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, und daß daher die auf dem Lande aufkommenden Strafen der gedachten Art den betreffenden Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit zu überweisen, auf den Domainen-Gütern und unmittelbaren Dörfern also in vorschriftsmäßiger Art als Polizei-Strafen zu verrechnen sind.

Hiernach modificirt sich zugleich unsere Verordnung vom 28. December v. J. (Amtsbl. S. 5.) in der Art, daß die dort erwähnte Prämie von 10 Sgr. nicht blos in den Fällen, wo die Anzeige von einem Gensd'armen oder einem Polizeibeamten ausgeht, sondern auch in allen übrigen Fällen unverkürzt dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit zufällt, wogegen es hinsichtlich des durch die Verordnung vom 5. Juli 1816. (Amtsbl. S. 213.) sub No. II. festgesetzten Schießgeldes und des nach der Verordnung vom 9. Februar 1827. (Amtsbl. S. 48.) zu entrichtenden Fangegeldes bei den früheren Bestimmungen nach wie vor sein Bewenden behält, indem diese Beträge nicht als Denunciations-Prämien, sondern lediglich als ein von dem Contravenienten zu entrichtender und mittelst polizeilichen Resoluts festzusetzender Ersatz für die Mühwaltung desjenigen, welcher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen frei umherlaufenden Hund tödtet, resp. aufgreift und einsperrt, anzusehn sind.

Merseburg, den 9. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 208. Die Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Cab. Ordre vom 8. Februar d. J. (Ges. S. pag. 32.) den Provinzial-Regierungen die Befugniß beigelegt worden ist, die Art der Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publicum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen, so ertheilen wir hiermit unter Wiederholung der bereits in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. December 1835. enthaltenen Bestimmungen wegen Publication localpolizeilicher Verordnungen, folgende Vorschriften über die Art, wie künftig diejenigen Verordnungen der Kreis- und Local-Polizeibehörden, welche allgemeine Verbote und Strafbestimmungen enthalten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

I. Localpolizei-Verordnungen. Oeffentlicher Anschlag.

§. 1.

Alle Localpolizei-Verordnungen müssen zunächst, in den Städten sowohl wie auf dem Lande, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

§. 2.

Wo bisher der öffentliche Anschlag noch nicht üblich war, erfolgt derselbe in den Städten in einem am Rathhause befindlichen, jedermann zugänglichen, vergitterten Kasten. In den Dorfgemeinen haben in diesem Falle die Polizei-Obrigkeiten ein für allemal den Ort zu bestimmen, wo die polizeilichen Verordnungen angeschlagen

Digitized by Google

werden sollen, und diesen Ort der versammelten Gemeine ein für allemal bekannt zu machen.

§. 3.

Außer diesem öffentlichen Anschlage sind die Localpolizei-Verordnungen in den Städten in der bisher üblichen Weise durch Insertion in das betreffende Kreis- oder Localblatt bekannt zu machen. Wo diese Insertion bis jetzt nicht geschehen ist, steht es in der Wahl der Magistrate, ob sie die Verordnungen künftig in das am Orte vorzugsweise gelesene Blatt einrücken lassen, oder durch öffentlichen Ausruf bekannt machen wollen, jedenfalls aber haben sie die Bewohner der Stadt durch Patente in die Häuser, oder auf sonstige geeignete Weise ein für allemal davon in Kenntniß zu setzen, wie für die Folge die Polizei-Verordnungen bekannt gemacht werden sollen.

Insertion. Oeffentlicher Ausruf.

§. 4.

Auf dem Lande wird die Verordnung, sobald deren Anschlag erfolgt ist, der versammelten Gemeine vom Dorfschulzen vorgelesen.

Vorlesung.

§. 5.

Die Localpolizei-Verordnung erlangt ihre verbindliche Kraft, in den Städten, mit dem Tage, an welchem das Blatt, dem sie inserirt wurde, ausgegeben, oder ihr öffentlicher Ausruf erfolgt ist, auf dem Lande, von dem Tage ab, an welchem sie der versammelten Gemeine vorgelesen ist. Es muß deshalb in den Städten das betreffende Exemplar des zur Bekanntmachung benutzten öffentlichen Blattes, oder bezüglich ein Vermerk über den erfolgten öffentlichen Ausruf zu den Magistrats-Acten gebracht, in den Dörfern aber der Tag der erfolgten Vorlesung auf dem Anschlage bemerkt werden.

Verbindliche Kraft.

§. 6.

Die öffentlichen Anschläge bleiben überall 3 Monate hindurch ausgehangen, und sind nach Ablauf dieser Zeit mit dem erforderlichen Vermerke über die Dauer des Aushangs versehen, von den Magistraten und Polizeigerichts-Obrigkeiten zu ihren Acten zu nehmen.

Dauer des Anschlags.

§. 7.

Bei solchen Localpolizei-Verordnungen, welche sich nicht auf den ganzen Umfang des Orts oder des Polizeibezirks, sondern nur auf eine bestimmte Localität, wie z. B. auf eine Badestelle, eine öffentliche Anlage u. s. w. beziehen, erfolgt die Bekanntmachung gültig durch das Aufstellen oder das Anheften einer das Verbot und die Strafbestimmungen enthaltenden Tafel an der entsprechenden Stelle, ohne daß es dabei der in §§. 1. bis 6. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf.

Warnungs-Tafeln.

§. 8.

Die allgemeine Verbote und Strafbestimmungen enthaltenden Kreispolizei-Verordnungen sollen in jeder Gemeine des Kreises in derselben Weise wie die localpolizeilichen Verordnungen bekannt gemacht werden, wobei das Exemplar des Kreis- oder sonstigen öffentlichen Blattes, in welchem die von der Kreisbehörde erlassene polizeiliche Verordnung erschienen ist, zu dem in §. 1. vorgeschriebenen Anschlage benutzt werden kann.

II. Kreispolizei-Verordnungen.

Digitized by Google

§. 9.

Die kreispolizeilichen Verordnungen treten in Wirksamkeit, sobald sie in der vorgeschriebenen doppelten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

§. 10.

Verfahren in Contraventionsfällen.

Sämmtliche mit der Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit beauftragte Behörden haben in Zukunft, so oft ihrerseits wegen Uebertretung einer kreis- oder localpolizeilichen Vorschrift eine Strafe festgesetzt, und von dem Denunciaten gegen ihre Entscheidung der Recurs eingelegt, oder in den dazu geeigneten Fällen auf gerichtliche Untersuchung provocirt ist, bei Einsendung der Untersuchungs-Verhandlungen an uns oder an die Gerichte jedesmal die Polizei-Verordnung beizufügen, auf welche sich ihre Strafverfügung gründet, und den actenmäßigen Nachweis zu führen, daß die Verordnung den vorstehenden Bestimmungen gemäß vollständig publicirt worden ist.

Merseburg, den 10. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 209. Abschluß der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839. betr.

Das unterzeichnete Curatorium bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Abschluß der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839., — als das erste ihres Bestehens — Seitens der Direction erfolgt und nach Vorschrift des §. 61. der Statuten die Revision desselben und die Aufnahme der Geld- und Effecten-Bestände am 9. d. Mts. Statt gehabt hat, auch die darüber aufgenommenen vollständigen Verhandlungen dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden sind.

Der mit dem Revisions-Attest der betreffenden Herren Commissarien und des Curatoriums versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht sind abgedruckt und Exemplare davon bei den Haupt- und Special-Agenturen zu erhalten.

Der Abschluß stellt den Zustand der Sache so dar, wie letzterer am Schluß des Jahres 1839. Statt gehabt.

Die erste Jahresgesellschaft enthält, nach Abzug der wegen Ablebens von Interessenten im Sammeljahre abgegangenen 62 Einlagen,

5,178 vollständige,
20,974 unvollständige,

zusammen 26,152 Einlagen.

Die ursprünglich eingezahlte Kapital-Summe beträgt	841,780	Rthlr.,
welcher die im Jahr 1839. vorgekommenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen hinzutreten, mit	10,432	„
Summa des ursprünglichen Einlage-Kapital	852,212	Rthlr.
Werden hiervon die im Jahre 1839. auf abgegangene Einlagen vergüteten Rückgewährungen abgesetzt mit	1,709	„
so verbleibt beim Jahresschluß von 1839. bestehen, ein Einlage-Kapital von	850,503	Rthlr.,

aus welchem nach den Bestimmungen des §. 17. der Statuten hervorgegangen sind:

Digitized by Google

a) die Renten-Kapitalien für die 6 Klassen der ersten Jahresgesellschaft im Gesammtbetrage von . . . . . 768,514 Rthlr. 27 sgr. 6 pf.,
b) ein Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . 81,988 „ 2 „ 6 „

sind obige 850,503 Rthlr. — sgr. — pf.

Die für das Jahr 1840. mit vier Procent zu verzinsenden Renten-Kapitalien von 768,514 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. bringen eine Renten-Summe von 30,740 Rthlr. 17 sgr. 11 pf., wovon den ursprünglichen Renten-Sätzen der verschiedenen Klassen gemäß, an Renten für das Jahr 1840.

a) in den Monaten Januar und Februar 1841. auf vollständige Einlagen baar zu vergüten sind . . . . . 19,684 Rthlr. 25 sgr. — pf.
u. b) den unvollständigen Einlagen zugeschrieben und kapitalisirt werden. . . . . 11,055 „ 22 „ 11 „

sind 30,740 Rthlr. 17 sgr. 11 pf.

Dem Obigen, aus der Bildung der Renten-Kapitalien hervorgegangenen Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . . . . 81,988 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
gehen zu, an Eintrittsgeldern (§. 8. der Statuten), an Aufgeld (§. 10.), an Intervallar-Zinsen (von dem Einlage-Kapital und den Nachtragszahlungen im Sammeljahre gewonnenen Zinsen, §. 38. Litt. A. Nr. 2.) wegen einer sonstigen kleinen Einnahme: überhaupt . . . . . 25,611 „ 4 „ 9 „

Summa der Einnahme des Reserve-Fonds 107,599 Rthlr. 7 sgr. 3 pf.

Nach näherem Inhalt des Abschlusses betragen die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und die sämmtlichen Verwaltungskosten des Jahres 1839. . 31,579 „ 25 „ 10 „

diese abgezogen, stellt sich der wirkliche Ueberschuß des Reserve-Fonds zu . . . . . 76,019 Rthlr. 11 sgr. 5 pf.
und mit Hinzurechnung des Renten-Kapitals von . 768,514 „ 27 „ 6 „

das ganze Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres 1839., zu . . . . . 844,534 Rthlr. 8 sgr. 11 pf.,
dessen Vorhandenseyn von der Direction bei der vorgedachten Revision dargethan ist.

Im Uebrigen beziehet sich das Curatorium nach Obigem auf den abgedruckten und zur Mittheilung bestimmten vollständigen Abschluß.

Berlin, den 20. April 1840.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(gez.) von Reiman.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 210. Die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Nach dem §. 52. der Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist der Direction überlassen, mit Zustimmung des Curatorii Controll-Maaßregeln einzuführen, die auch von Seiten der Theilnehmer zu beachten sind.

Es sieht sich nunmehr die Direction im Einverständniß mit dem Curatorio veranlaßt, zur Controllirung aller geschehenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, folgende Maaßregel einzuführen, die zur Beachtung sämmtlicher Interessenten der Anstalt hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Es soll alljährlich von allen im verflossenen Jahre geleisteten Nachtragszahlungen, mit Bemerkung des Jahrganges, der Nummer und des eingezahlten Betrages eine Nachweisung gedruckt, bei der Direction und allen Agenturen ausgelegt, und daß dies geschehen, durch alle Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen seiner Zeit bekannt gemacht werden. Jedem Theilnehmer bleibt es überlassen, aus diesen Listen sich zu überzeugen, ob die in denselben bei seinen Nummern angeführten Nachtragszahlungen, mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb vier Wochen, nach Auslegung dieser Nachweisung, unmittelbar der Direction zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so hat der Theilnehmer sich selbst den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben, indem die Anstalt alsdann nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtragszahlungen verhaftet bleibt.

Die Direction behält sich vor, binnen Kurzem die Nachweisung der im vorigen Jahre geschehenen Nachtragszahlungen auszulegen und daß dies geschehen, auf dem vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 8. April 1840.

Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1839. erfolgten und bei der Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, bei der Direction sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird und wollen die Interessenten sich daraus die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 16. April 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 6. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 211. Die Anwendung der Allerhöchsten Begnadigungs-Ordre vom 11. November pr. betr.

Die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 18. Februar und 18. April d. J. die Anwendung der auf Veranlassung der 300jährigen Reformationsfeier ergangenen Allerhöchsten Begnadigungs-Ordre vom 11. November pr. betr. und nachstehenden Inhalts:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. von einzelnen Gerichten in Beziehung auf Meine Ordre vom 11. November v. J. erhoben worden sind, bestimme Ich:

1) daß, wenn bei wörtlichen, symbolischen oder mit geringen Thätlichkeiten ver-

Digitized by Google

übten Injurien der Beleidigte die Fortsetzung der Klage ausdrücklich verlangt, die Sache durch Urtel und Recht zwar entschieden, die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe aber so lange ausgesetzt bleiben soll, bis darüber von Mir eine Entscheidung erfolgt seyn wird. Demzufolge werde Ich in jedem solchen Falle Ihren Bericht unter Einreichung des rechtskräftigen Erkenntnisses zu Meiner weitern Bestimmung erwarten.

2) die Worte Meiner Ordre: insofern der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet, sind nicht so zu erklären, als ob über das früher verübte gleichartige Vergehen oder Verbrechen bereits ein Erkenntniß ergangen seyn muß, vielmehr kommt es nur darauf an, ob der wegen eines vor dem 1. November v. J. verübten Vergehens Verurtheilte oder Angeschuldigte sich bereits ein gleichartiges Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, und ist dieser Umstand im zweifelhaften Falle näher zu erörtern und über die Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 11. November v. J. zu erkennen. Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 18. Februar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich, daß die in Bezug auf das Reformationsfest durch Meine Ordre vom 11. November v. J. ausgesprochene Begnadigung auch allen Einwohnern der vormals sächsischen Aemter Weißensee, Langensalze, Eckartsberga, Sangerhausen und Weißenfels, so wie allen übrigen zum Oberlandesgerichts-Bezirk Naumburg gehörigen, vormals Königl. Sächsischen-Ortschaften zu Theil werde, ohne Rücksicht darauf, ob daselbst das Reformationsfest am 31. October oder am 1. November v. J. gefeiert worden ist, und überlasse Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Berlin, den 18. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind von den uns untergeordneten Behörden genau zu befolgen.

Naumburg, den 15. Mai 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberpfarrer M. Buch zu Prettin ist zum Superintendenten Nr. 212. der Diöces Jessen ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à 2 Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 213.

Nachweisung

der

im Monat April 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	14	—	1	17	9	1	8	10	1	1	4	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	—	25	—	7	15	—
2	Halle	2	5	3	1	16	2	1	7	1	—	24	6	5	15	—	2	10	—	2	15	—	—	18	9	5	4	—	22	6	9	15	—
3	Naumburg	2	8	9	1	20	4	1	7	1	—	22	—	3	16	2	2	15	—	2	20	—	—	20	—	4	6	1	—	—	7	—	—
4	Torgau	2	6	3	1	19	5	1	12	8	—	25	9	3	15	—	2	10	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	4	20	—
5	Wittenberg	2	8	3	1	18	4	1	15	—	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	25	—	6	15	—
6	Eisleben	2	2	6	1	15	8	1	6	10	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	25	8	5	21	6
7	Zeitz	2	6	1	1	21	3	1	6	6	—	21	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—	—	16	10	5	—	—	25	3	8	—	—
8	Querfurth	2	6	3	1	17	6	1	5	8	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	8	3	1	17	11	1	9	5	—	28	4	—	—	—	2	2	6	2	—	—	—	15	—	4	9	—	22	6	4	15	—

Merseburg, den 8. Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Mai 1840.

Nr. 214. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz ist für die nachbenannten Schriften, als:

1) Skizzenbuch von Carl Gutzkow. Cassel und Leipzig. Kriegersche Verlags-Handlung, (Th. Fischer) 1839.;
2) Geschichte der deutschen Litteratur von Heinrich Laube. I. und II. Band. Stuttgard, Halbergersche Verlags-Handlung, 1839.,

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11. Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 215.

Die Erben des zu Erfurt verstorbenen practischen Arztes Dr. Mey, der Königliche Rentmeister Ziebarth zu Heiligenstadt und der Apotheker Mey zu Langensalza haben die von Ersterem hinterlassene Büchersammlung, aus 150 Bänden zum Theil sehr werthvoller Schriften aus dem gesammten Gebiete der Arznei-Wissenschaft bestehend, der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt hierselbst zum Geschenke gemacht, und dadurch die Bibliothek dieser Anstalt auf eine sehr erfreuliche Weise bereichert.

Diese verdienstliche Handlung bringe ich hierdurch mit dem Ausdruck meines Dankes für das einer gemeinnützigen öffentlichen Anstalt gemachte Geschenk zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 15. Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 216. Den Tarif für die Elbfähr-Anstalt bei Bleddin betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 5. vor. Mon. den hier nachstehenden

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anstalt zu Bleddin zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 6 Pf.; b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen, wenigstens 2 Sgr. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Digitized by Google

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 2 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr. 6 Pf.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.; d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.: a) für ein beladenes 4 Sgr.; b) für ein unbeladenes 2 Sgr.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmung.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
7) Heu- und Grummetfuhren für die ehemalige Domaine Annaburg; das dasige Wild; imgleichen alle Dienstleute, welche das Heu und Grummet machen;
8) die bei den Jagden zu Annaburg zum Treiben ausgeschriebenen Fröhner;
9) Fuhren, mit welchen Sträflinge in die Strafanstalt zu Lichtenburg geschafft werden, so wie die Sträflinge und deren Begleiter zu Fuß;
10) auf besondern Rechtstiteln beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 5. April 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
contrasign. Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

vorbehaltlich einer von zehn zu zehn Jahren vorzunehmenden Revision dieses Tarifs zu genehmigen und zu vollziehen geruht haben, so wird vorgedachter Tarif hierdurch, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, zu Jedermanns Nachricht und Beachtung der hierbei besonders Betheiligten, öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 16. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 217. Die Ablieferung von Orden und Ehrenzeichen betr.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königlich Preußische General-Ordens-Commission.

(gez.) Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 218. Die im Jahre 1839. durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher, Vagabonden u. s. w. im Regierungsbezirk Merseburg betreffend.

Im Laufe des Jahres 1839. sind durch die Königl. Gensd'armerie in unserm Departement

1084 Verbrecher,

6939 Vagabonden und Bettler,

926 Personen wegen begangener Excesse, Defrauden und polizeilicher Vergehen arretirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 1. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 219. Belobungen.

Der in unserm Verwaltungsbezirk herrschende Sinn für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens hat sich durch die nachstehend bezeichneten, gemeinnützigen Hand-

Digitized by Google

lungen ganzer Gemeinden von einzelnen Personen auf's neue in erfreulichem Maaße bethätigt:

I. Ephorie Artern.

1) Die Commun Artern hat nicht allein den ihr von Sr. Maj. dem Könige allergnädigst geschenkten Theil des sogenannten Salzthales zu einem neuen Gottesacker sehr zweckmäßig mit einem bedeutenden Kostenaufwande eingerichtet, sondern auch ein neues Schulhaus, dessen Kosten sich auf circa 8178 Thlr. belaufen, erbauet, ingleichen die südliche Emporkirche in der dortigen Kirche mit 250 Thlr. neu und zweckmäßig umgebauet. In neuester Zeit ist eine sechste Schulstelle in Artern errichtet worden.

2) Bottendorf, die Frauen in der Gemeinde daselbst haben Kanzel und Altar mit einer geschmackvollen Bekleidung beschenkt. Eben so hat dieselbe Gemeinde bei der Jubelfeier der Reformation im vorigen Jahre den Altar mit einer neuen schönen Bekleidung bedacht.

3) Die Gemeinde Nausitz im Thal hat ihre Kirche neu berappen und mit einer neuen, steinernen Treppe von außen versehen lassen. Von Wohlthätern, die jedoch nicht genannt seyn wollen, ist die Kirche neu geweißt, die Sacristei gedielt und Kanzel, Altar und Taufstein mit einer neuen Bekleidung versehen worden.

4) Die Gemeinde Reinsdorf hat im vorigen Jahre durch antheiligen Zutritt eine zweite Schullehrerstelle begründet, und bei der daselbst stattgehabten Reformations-Jubelfeier die Kosten zu einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung unter sich aufgebracht.

5) Die Gemeinde Schönfeld hat mit nicht unbedeutenden Kosten ihren Kirchthurm weißen, mit einem neuen Knopfe versehen lassen, für den Altar eine neue Bekleidung angeschafft.

6) Die Gemeinde Voigtstedt hat nebst dem dasigen Rittergutsbesitzer durch freiwillige Beiträge für die Kirche daselbst einen neuen messingenen Kronleuchter angeschafft.

7) Der aus Voigtstedt gebürtige Kaufmann Mittelmann in Leipzig hat der Kirche seines Geburtsorts eine geschmackvolle Decke für den Taufstisch verehrt.

8) Der Einwohner Johann Gottfried Leuchte und dessen Ehefrau zu Catharinenrieth, haben der Kirche daselbst eine vollständige Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

II. Ephorie Querfurth.

1) Von unbekannter und selbst vom Kirchendiener nicht bemerkter Hand ist eines Sonntags der Altar in der Kirche zu Großwangen mit einem schönen, eisernen Crucifix in gottgefälliger Stille geschmückt gefunden worden.

2) In Kleinwangen hat ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, der Schulkasse daselbst ein Geschenk von 50 Thlr. gemacht, deren Zinsen zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder oder Schulutensilien verwendet werden sollen.

III. Ephorie Zeitz.

1) Die Gemeinde zu St. Stephan vor Zeitz hat im Laufe einiger Jahre mit bedeutendem Kostenaufwande um ihren Gottesacker eine neue Mauer aufgeführt, das Schulhaus reparirt, und die Schulstube durch einen Anbau bedeutend vergrößert.

Digitized by Google

Im vorigen Jahre hat eine Parochianin mit der Bezeichnung: „Fr. v. St.“ der Kirche eine Hostienkapsel und einen Hostienteller von Silber zum Geschenk gemacht. Endlich hat ein Schenkgeber mit der Bezeichnung: „J. A. K.“ der Kirche zwei große Altarleuchter von Neusilber, und der Schule zwei große Wandlandkarten zugewendet.

2) Der Kirche zu Großpörthen sind von unbekannter Hand eine neue Kanzel- und Altarbekleidung nebst einer feinen, linnenen Altardecke geschenkt worden.

3) Zu Zipsendorf hat ein Mitglied der Kirchfahrt, welches ungenannt bleiben will, der Kirche daselbst ein geschmackvolles, in der Eisengießerei zu Berlin gefertigtes Crucifix mit einem Aufwande von fast dreißig Thalern verehrt.

IV. Ephorie Lissen.

1) Der Rittergutspachter Amtmann Böhne in Goldschau hat der Kirche daselbst eine neue Kanzel-, Altar- und Pultbekleidung, so wie einige andre zur Verzierung der Kirche dienende Gegenstände zum Geschenk gemacht.

2) Die Filialkirche von Weißenborn zu Stolzenhain hat bei der Jubelfeier der Reformationsfeste v. J. von einem Ungenannten eine geschmackvoll eingebundene, neue Altarbibel in groß Quart geschenkt erhalten.

3) In Teuchern schenkte der dortigen Kirche bei derselben Festlichkeit der Ortsrichter zu Runthal, George Marckgraf, zwei zinnerne Altarleuchter und ein Crucifix, so wie

4) der Gutsbesitzer Mettler zu Gröben der Kirche daselbst eine neue Kanzel- und Altarbekleidung.

5) In der Parochie Gröbitz mit Priehstedt und Schmerdorf haben nicht allein die Gemeinden selbst, sondern insbesondere auch die Hausväter, die Hausmütter und die erwachsenen Töchter unter sich Beiträge gesammelt, um die Kirche mit Kanzel-, Altarbekleidungen und andern angemessenen Gegenständen zu verzieren.

6) In Kistritz endlich sind der Kirche daselbst drei Weinkannen von Neusilber im Betrage von 30 Thlr. von der erwachsenen Jugend beiderlei Geschlechts zum Andenken an die Reformations-Jubelfeier im v. J. geschenkt worden.

V. Ephorie Weißenfels.

In Oberneßa hat der Einwohner Rudolf eine neue Stimme in die dasige Orgel einsetzen, desgleichen hat der Einwohner Schumann daselbst den Kirchenhimmel in anständig würdiger Weise auf eigene Kosten abputzen und malen lassen.

VI. Ephorie Freiburg.

Die Gemeinde Thalwinkel hat die Instandsetzung des Innern ihrer Kirche, so wie die Verschönerung derselben, des Altars und seiner Umgebungen mit einem bedeutenden Kostenaufwande ausgeführt. Auch sind von Gemeindegliedern, die nicht genannt seyn wollen, Kanzel, Pult und Taufstein geschmackvoll bekleidet worden.

VII. Ephorie Eckartsberga.

1) Die nicht reich begüterte Gemeinde Rothenberga hat seit einigen Jahren aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus und eine neue Pfarre, unter Zutritt des

Digitized by Google

Filials Billrode erbauet, eine gesprungene Glocke umgießen lassen, und ihre Kirchen-Orgel mit einer neuen Stimme vervollständigt.

2) In dem Filialdorfe Bernsdorf haben einige Familien der Kirche eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Pults verehrt.

3) In dem Filialdorfe Billrode haben vier Hausväter der Kirche eine schwarzseidene, mit ächten Silbertressen besetzte Bekleidung für Altar, Kanzel und Pult zum Geschenk gemacht.

VIII. Ephorie Zahna.

Die beiden nicht wohlhabenden Gemeinden Bülzig und Külso haben nicht allein vor einigen Jahren ein neues Schulhaus erbauet, sondern für die Schullehrer auch dadurch gesorgt, daß sie dem Schulsubstituten eine jährliche Zulage, und dem emeritirten Schulmeister eine Entschädigung für eine Miethswohnung ausgesetzt haben.

IX. Ephorie Schraplau.

Die Gemeinde Bennstedt hat im Jahre 1832. nicht allein den Altar und die Kanzel ihrer Kirche neu bekleidet, sondern dieselbe auch durch einen neuen Anstrich im Innern verschönert, auch ist von unbekannter Hand eine neue, werthvolle Kanzelbibel dargebracht worden.

X. Ephorie Gerbstedt.

Die Gemeinde des Filialdorfs Thaldorf von Ihlewitz hat nebst der Gemeinde Pfeifhausen ihre vorher ganz unbrauchbare Orgel aus eigenen Mitteln wieder hergestellt, und die erwachsene weibliche Jugend der genannten Gemeinden der Kirche eine neue Kanzel- und Altarbekleidung verehrt.

XI. Ephorie Heldrungen.

1) Die Parochianen zu Großmonra haben der Kirche daselbst ein eisernes Crucifix und der Handelsmann Görbing in Gemeinschaft mit mehreren Jungfrauen zwei geschmackvolle Blumensträuße geschenkt. Auch hat der dasige Schützen-Verein die Kirche mit einer gestickten, seidenen Fahne geschmückt,

2) hat der Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron Schubert zu Ostramondra und Roldisleben, zu der Grafschaft Stolberg gehörig, der Kirche des letztern Orts mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande neu berappen lassen, auch auf eigene Kosten das neue Dresdener Gesangbuch daselbst eingeführt, und jede Haushaltung wenigstens mit Einem Exemplar versehen lassen.

In Anerkennung des von den Schenkgebern durch die vorstehenden wohlthätigen Handlungen bezeugten regen und guten Sinnes zur Belobung und Förderung des Kirchen- und Schulwesens wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 220.

Die von den Justiz-Com-

Nachdem durch das Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 3. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840. Stück 15. Nr. 82.) das Schema

Digitized by Google

missarien zu führenden Depositalbücher betr.

zu den von den Justiz-Commissarien zu führenden Depositalbüchern über die durch ihre Hände gehenden Gelder und Curs habende Papiere vorgeschrieben ist und nähere Anweisungen über die Buchführung selbst ertheilt sind, so wird den Justiz-Commissarien unseres Departements die genaue Befolgung der in diesem Reskripte enthaltenen Bestimmungen, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr., hierdurch zur Pflicht gemacht. Auch wird den nach Erlaß unsrer, die Revision der Rechnungsbücher betreffenden Verfügung vom 3. Mai v. J. angestellten, so wie den künftig anzustellenden Justiz-Commissarien, aufgegeben, sich gleich nach Ablauf eines Jahrs, von ihrer Anstellung an gerechnet, über die Führung eines ordentlichen Depositalbuchs durch eine Bescheinigung des Gerichts, in dessen Bezirke sie ihre Praxis ausüben, unaufgefordert bei uns auszuweisen. Naumburg, den 9. Mai 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 221. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der, den Frankeschen Stiftungen zu Halle zustehenden, Gerichtsbarkeit über das Rittergut und Dorf Burg, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Halle übertragen worden ist. Naumburg, den 29. April 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 222. Die Abänderungen des Tabacksteuer-Remissions-Reglements betr.

In Folge der in dem Landtags-Abschied an die sächsischen Provinzial-Stände vom 31. December 1838. enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2. des Remissions-Reglements für die Tabacksteuer vom 29. December 1828. für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndte-Verlust bewilligte Steuer-Remission auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit, entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2. und 4. folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacks-Erndte, der sechste Theil oder darüber, der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviert-Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabacks-Pflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität ver-

Digitized by Google

mindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

und am Schluß des §. 5a. hinzukommt.

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Personal-Chronik.

Nr. 223. Der Kaufmann Johann Samuel Schumann in Delitzsch ist unterm 14. April c. als Agent der rhein-preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Delitzsch und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 224. Der Kaufmann C. A. R. Ulrich in Torgau ist unterm 24. April c. als Agent der rhein-preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 225. Der Kaufmann Gottlieb David Werner in Stadt Alsleben ist unterm 20. April c. als Agent der rhein-preußischen Feuer-Versicherung-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Alsleben und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 226. Der Kämmerer E. Weidenhammer in Delitzsch ist unterm 8. März c. als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office zu London für die Stadt Delitzsch und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 227. Der Schulze Wilhelm Probst zu Etzleben ist als Schiedsmann für den ersten Eckartsbergaer Landbezirk verpflichtet worden.

Nr. 228. Die bei der Königl. General-Commission zu Stendal bisher als Hülfsarbeiter beschäftigten Regierungs-Assessor von Wolzogen und Oberlandesgerichts-Assessor Eichler, sind als diesseitige Special-Commissarien nach Halle und Eisleben deputirt, und werden vom laufenden Monat ab als solche in Function treten.

Der bisher bei der Königl. General-Commission zu Stendal stationirt gewesene Feldmesser Thiele ist nach Freiburg a./u. versetzt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à $\frac{1}{4}$ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis, und
2) eine à $2\frac{1}{4}$ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Juni 1840.

Nr. 229. Die zu den Bestallungen und Verpflichtungs-Protocollen der Beamten zu verwendenden Stempel betr.

Zur Erläuterung unserer Bekanntmachung vom 28. Januar 1824. Pos. 1. im Amtsblatte pro 1824. Seite 37. Nr. 23. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Circular-Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 28. April d. J. die Stempelfreiheit der Bestallungen und in Beziehung auf solche Beamte nachgelassen ist, welche entweder ganz unentgeldlich dienen, oder blos auf Ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thlr. beziehen.

Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß also zu allen übrigen Bestallungen, gleich viel, ob die betreffenden Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Nach gleichen Grundsätzen ist, dem obigen Rescripte gemäß, auch die Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Beamten-Verpflichtungs-Protocolle zu beurtheilen. Merseburg, den 26. Mai 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 230. Das Verhältniß der Kanne Alt-Halleschen Maaßes zu dem Preußischen Kubikfuß betr.

Behufs der Auseinandersetzungen gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten ist von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 2. d. Mts. das Verhältniß der Alt-Halleschen Kanne zum Preußischen Kubikfuße dahin festgestellt worden, daß Eine Alt-Hallesche Kanne zu 60,23529 Preußischen Kubikzoll angenommen wird. Davon sind 17 Alt-Hallesche Kannen = 16 Preußischen Quart und 1 Preußischer Kubikfuß à 1728 Kubikzoll würde 28,687 Alt-Hallesche Kannen enthalten.

Merseburg, den 25. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 231. Die Erhebung der bei der Kgl. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt vorkommenden Rückgewährungen betr.

Da Zweifel über den Sinn des §. 32. in Betreff des Orts, wo die statutarische Rückgewähr zu empfangen seyn möchte, entstanden sind, so sieht sich die Direction veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß die Rückgewähr nach berichtigtem Legitimationspunkt nur hier bei der Haupt-Kasse kostenfrei ausgezahlt werden kann. Wird die Zahlung außerhalb bei den Herren Agenten gewünscht, so ist für einen jeden derselben ein Remittirungs-Satz festgestellt, den jener befugt ist, bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Da die Sätze verschieden sind, so ist jede Agentur mit einer von uns ausgestellten Beglaubigung versehen, um sich erforderlichen Falls darüber ausweisen zu können. Berlin, den 8. Mai 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 30. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 232. Die Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828. — Gesetzsammlung pro 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft schriftlich oder auch mündlich, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 28. Mai 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 233. Die Einschätzung des Tabackslandes für die Tabacksteuer betr.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 23. d. Mts. III. 8961. bestimmt, wie es für die drei Jahre 1840. bis einschließlich 1842. bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungs-Bezirks Merseburg in die Tabacksteuer mit der Abänderung sein Bewenden behalten soll:

daß der Kreis Bitterfeld aus der dritten in die vierte Klasse übergeht und der Saalkreis nebst den Kreisen Merseburg und Querfurth, wo der Tabacksbau eingegangen, aus den bisher für sie festgesetzt gewesenen Steuer-Klassen ausscheiden.

Von den landräthlichen Kreisen des gedachten Regierungs-Bezirks, in welchen Tabacksbau getrieben wird, gehören daher künftighin:

a) zur dritten Tabacksteuer-Klasse die Kreise Sangerhausen u. Eckartsberga,
b) zur vierten Tabacksteuer-Klasse die Kreise. Delitzsch, Torgau, Wittenberg, Schweinitz, Bitterfeld, Liebenwerda, so wie der Mannsfelder See- und Gebirgskreis.

Die vorerwähnten höhern Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere die mir untergeordneten Local-Steuer-Behörden gleichzeitig auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer darnach zu achten.

Magdeburg, den 28. Mai 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 234. Die Aushebung des dem stehenden

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

Digitized by Google

1) in der Stadt Halle, Freitags den 11. September c.,
2) im Saalkreise, Sonnabends den 12. September c. zu Halle,
3) im Merseburger Kreise, Montags und Dienstags den 14. und 15. September c. zu Merseburg,
4) im Querfurther Kreise, Mittwochs den 16. September c. zu Querfurth,
5) im Sangerhäuser Kreise, Donnerstags den 17. September c. zu Sangerhausen,
6) im Mansfelder Seekreise, Freitags den 18. September c. zu Eisleben,
7) im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabends den 19. Septbr. c. zu Eisleben.

Heere für das Jahr 1840. zu gestellenden Ersatzes betr.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe gehörig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könnten, die vorschriftmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde. Magdeburg und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

In Abwesenheit des Brigade-Commandeurs, der General-Major u. Divisions-Commandeur von Ditfurth. | Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 235. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1840. zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

1) im Schweinitzer Kreise, Sonnabends den 26. September in Herzberg,
2) im Liebenwerdaer Kreise, Montags den 28. September in Liebenwerda,
3) im Torgauer Kreise, Dienstags den 29. September in Torgau,
4) im Wittenberger Kreise, Donnerstags den 1. October in Wittenberg,
5) im Bitterfelder Kreise, Freitags den 2. October in Bitterfeld,

Digitized by Google

6) im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 3. October in Delitzsch,
7) im Weißenfelser Kreise, Montags den 5. October in Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise, Dienstags den 6. October in Zeitz,
9) im Naumburger Kreise, Mittwochs den 7. October in Naumburg,
10) im Eckartsbergaer Kreise, Freitags den 9. October in Cölleda.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen können, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Erfurt und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major von Bresler. — Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Personal-Chronik.

Nr. 236. Des Königs Majestät haben den seitherigen Landrath des Wittenberger Kreises, Kammerherrn von Jasmund, auf dessen Antrag, vom genannten Amte zu entlassen geruht.

Nr. 237. Der seitherige Kammergerichts-Referendarius Eckardt ist als Regierungs-Referendarius angestellt worden.

Nr. 238. Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. April c. haben des Königs Majestät dem Prorector Müller und dem Conrector Dr. Sauppe am Gymnasio zu Torgau das Prädicat „Professor“ Allergnädigst beizulegen geruhet.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juni 1840.

Nr. 239 Nachdem es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, Se. Majestät den König Friedrich Wilhelm III. am 7. d. Mts. durch einen sanften Tod zur allgemeinen und tiefen Betrübniß von dieser Welt abzurufen, und Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. die Regierung der Königlichen Lande angetreten haben, ist uns durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M. der Befehl zugegangen, daß wegen des Ablebens Seiner Hochseligen Majestät die Trauer nach Vorschrift des Reglements vom 7. October 1797. statt finden solle.

Die betreffenden Vorschriften des gedachten Reglements lauten wie folgt:

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer. Die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen.

Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Haus-Officianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen, Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet ꝛc.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen Berlin, den 7. October 1797.

Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, bemerken wir, daß es auch solchen Beamten und Privatpersonen, welche im Reglement nicht besonders erwähnt sind, gestattet ist, ihre Betrübniß über das Dahinscheiden des allgeliebten Hochseligen Monarchen durch Anlegung der vorstehend bezeichneten Trauer kund zu thun. Merseburg, den 9. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 240. Das Verfahren bei Landrathswahlen betr.

Im §. 6. der Instruction über das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Provinz Sachsen vom 12. Januar 1832. ist ausgesprochen:

„daß die im §. 4. B. a. der Kreisordnung vom 17. Mai 1827. bezeichneten Rittergutsbesitzer (alle qualificirte Besitzer eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes ꝛc.) persönlich erscheinen oder ihre versiegelten Wahlzettel ꝛc. einsenden müssen, aber zur Abgabe ihrer Stimmen Niemanden bevollmächtigen können."

Diese Disposition stimmt mit dem §. 5. d. der Kreisordnung vom 17. Mai 1827. nicht überein, indem danach allerdings

„allen qualificirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen"

die Vertretung gestattet ist, und wird daher jene Ausschließung in Gemäßheit höherer Autorisation hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Magdeburg, den 1. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 241. Den Tarif für die Kahn-Fähranstalt zu Schkortleben an der Saale betr.

Nachstehender

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnfähranstalt zu Schkortleben an der Saale zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt, 3 Pf.;

II. von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.; c) für ein Schwein, Kalb, Schaaf, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.; d) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 3 Pf; eine geringere Anzahl bleibt frei;

III. von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 3 Pf.;

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Handfuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze werden jedesmal hin besonders, und zurück besonders entrichtet.

2) Bei hohem, die Ufer übersteigendem Wasserstande, wenn der Strom die ganze Erdfläche vom Dorfe Schkortleben bis hinter dem Dorfe Deglitzsch überfluthet, kommen die sämmtlichen vorstehenden Tarifsätze doppelt in Anwendung.

3) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand die Hebestelle zu sorgen hat, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß die halben Bruchpfennige für voll gerechnet, und also z. B. anstatt 1½ Pfennige — 2 Pfennige — voll gegeben werden.

Allgemeine Befreiungen.

1) Kommandirte Militairs oder einberufene Recruten, ingleichen Thiere und Gegen-

Digitized by Google

stände, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, oder zu deren Verpflegung bestimmt sind.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
4) Die Fußbotenposten.
5) Die bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilenden Personen hin und zurück.

Berlin, den 20. April 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
contrasign. Graf von Alvensleben.

welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. v. M. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der besonders Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 30. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 242. Den Tarif für die Kahn-Fähranstalt zu Burgwerben an der Saale betr.

Nachstehender

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnfähranstalt zu Burgwerben an der Saale zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:
I. von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt, 4 Pf.;
II. von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, außer dem Satze sub I., 4 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Jedoch werden diese Sätze, wenn die Hin- und Rückfahrt an einem und demselben Tage geschiehet, nur einmal erhoben.

Allgemeine Befreiungen.

1) Kommandirte Militairs und einberufene Recruten.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
3) Die Fußbotenposten.
4) Die bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilenden Personen hin und zurück.

Besondere Befreiungen.

Die gänzliche oder theilweise Befreiung von obigen Ueberfahrts-Sätzen, wird, insofern eine solche Befreiung auf besonderem Ab- oder Herkommen, oder auf einem

Digitized by Google

besonderen Privat-Rechts-Titel beruhet, durch diesen Tarif weder beschränkt noch aufgehoben. Berlin, den 7. März 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasign. Graf von Alvensleben.

welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. v. Mts. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren, genehmigt worden ist, wird befohlenermaaßen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheilgten gebracht. Merseburg, den 30. Mai 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 243. Die Anstellung des Kreis-Chirurgus im Delitzscher Kreise betr.

Wundärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch forensischer Geschäfte besitzen und neben diesem auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen, können sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle des Kreis-Chirurgus im Delitzscher Kreise melden.

Merseburg, den 2. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 244. Die Bezeichnung der Gruben-Felder-Grenzen betr.

Zur Bezeichnung der Gruben-Felder-Grenzen in unserem Haupt-Berg-Districte, haben wir an den betreffenden Grenz-Punkten Lochsteine setzen lassen. —

Auf diesen befindet sich:

an der Revers-Seite,

der abgekürzte Grubenname; —

an der Avers-Seite,

Schlägel und Eisen, mit der Jahrszahl. —

Bei dem reservirten Königlichen Langenbogener und Zscherbener Braunkohlenfelde, wird der Grubenname respective durch die Buchstaben:

K. L. B. G.

und

K. Z. B. G.

bezeichnet. —

Außerdem ist bei einigen Gruben noch die laufende Nummer in die Lochsteine eingehauen.

Unter Androhung einer bergpolizeilichen Strafe von Einem bis Fünf Thalern, warnen wir hierdurch jedermann, die vorbeschriebenen Lochsteine herauszunehmen, zu verrücken oder zu beschädigen. —

Halle, den 27. Mai 1840.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Bergamt.

Berichtigung. In der, im vorigen Amtsblatt Stück 22. Seite 149. sub Nr. 229. abgedruckten Verordnung und zwar in der vierten Zeile, lese man „nur statt und."

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¼ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Nr. 245.

die Einstellung von öffentlichen Lustbarkeiten ꝛc. während der jetzigen Landes-Trauer betreffend.

Auf Grund der in der allgemeinen Preußischen Staatszeitung Nr. 160. abgedruckten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der ersten sechszehn Tage der Landes-Trauer für des Hochseligen Königs Majestät — also bis zum 23. d. M. — öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen untersagt sind, wonach sich sowohl das Publikum als sämmtliche Polizeibehörden in unserem Verwaltungsbezirke zu achten haben, und wodurch zugleich die bezügliche Bestimmung des in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. — sub Nr. 239. des Amtsblatts — auszugsweise abgedruckten Trauer-Reglements vom 7. October 1797. eine Abänderung erleidet.

Merseburg, den 11. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Juni 1840.

Nr. 246. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachverzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften, als:

1) Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geschichte und Colonisation von Algier. Von A. von Schönberg, Doctor der Philosophie, Medicin und Chirurgie ꝛc. Kopenhagen, gedruckt in der Berlingschen Officin, 1839.;
2) H. Maltens Neueste Weltkunde, Jahrgang 1839. 12ter Theil.
   Auch unter dem Titel:
   Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. 4ter Band, 10ter bis 12ter Theil. Zwölfter Theil. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer;
3) Geologische Skizze der Umgebungen von Baden im Canton Aargau von Alb. Mousson. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp., 1840.;
4) Schachbüchlein, oder anschauliche Darstellung der Regeln des Schachspieles und der sinnreichsten Züge berühmter Spieler für Anfänger. Von Conrad v. Orell, Professor in Zürich. Mit 10 lithographirten Tabellen. Aarau, 1840. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 247. Die „Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft“ betr.

Des Königs Majestät haben die von der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Annahme der Benennung „Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft“ auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. v. Mts. zu genehmigen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 248. Aufruf zur Theilnahme an dem Ver

Von jeher hat der Geist der christlichen Liebe sich dadurch eine Bethätigung zu geben gesucht, daß er in diejenigen Gebiete des bürgerlichen Lebens, welche die Staatsverwaltung entweder nie erreichen kann, oder wenigstens bisher noch nicht zu errei-

Digitized by Google

eine für die Besserung entlassener Strafgefangenen ꝛc. betr.

chen vermochte, theilnehmend hinabstieg und hier ohne alle weitere Antriebe und Hülfen, als welche in ihm selbst lagen, eine stille aber gesegnete Wirksamkeit übte.

Eine Menge von Anstalten und Vereinen, welche sich die Linderung des menschlichen Elendes zum Ziel setzten, verdankt diesem Geiste ihren Ursprung.

Sie waren in ihren Wirkungen nicht minder segensreich, als die, welche durch ein allgemeines Gebot von Seiten des Staates gebildet wurden; sie standen den Behörden desselben als stille aber hülfreiche Mächte zur Seite und der Geist, von dem sie ausgegangen waren, wirkte noch wohlthätig fort, wenn sie hie und da in den Gesammtorganismus des Staates als integrirende Theile aufgenommen werden konnten.

Weniger ist bis jetzt noch geschehen für das Gebiet der menschlichen Schuld und dennoch ist gerade hier der eigentliche Heerd des Uebels. Die Strafanstalten des Staats, deren Neubaue wachsen, weisen hin auf viele Hunderte, welche ihnen entgegenreifen, auf viele Hunderte, welche von ihnen entlassen werden, um ihnen aufs Neue zu verfallen. Allenthalben wird über die Zunahme der Verbrechen geklagt. Die Communen sehen mit Sorgen die immer wachsenden Ausgaben für die Unterhaltung der Verarmten, deren Armuth nur zu oft in der Entsittlichung ihren Grund hat.

Die allgemeine Erfahrung, welchen Gefahren des Rückfalls die den Strafanstalten Entlassenen ausgesetzt sind, wenn sich ihrer Niemand berathend und warnend annimmt, und die Wahrnehmung, daß zu den meisten Verbrechen der Grund durch Mangel an Aufsicht, Zucht und Lehre in der Jugend gelegt wird, hat die Unterzeichneten bewogen, sich zu einem Verein zu constituiren, welcher den Zweck hat:

> auf Verhütung der Verbrechen, durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen

hinzuwirken.

Die oberen Behörden haben hiezu die Genehmigung ertheilt, und die Königl. Regierung, so wie die Herren Landräthe haben ihre thätige Mitwirkung zugesagt.

Aber auch außer dem Kreise der Behörden geben wir der Hoffnung Raum, daß unser Unternehmen in den Herzen Vieler einen Anklang finden werde, welche mit uns über das allgemein gefühlte Bedürfniß einer Abhülfe, so wie darüber einverstanden sind, daß der Staat mit seinen Institutionen allein den ersten Anfängen des Verbrechens nicht begegnen kann, weil sie meistens in der Verborgenheit des inneren Wandels oder des Familienlebens liegen.

Würden wir nun von vielen Wohlwollenden in unserem im Vertrauen auf Gott begonnenen Unternehmen unterstützt, so könnte offenbar dies die gesegnetesten auch in das äußere bürgerliche Leben tief eingreifenden Folgen haben, indem diese Bestrebung auf die Sicherung des Eigenthums, auf die Verminderung der Almosenlast, auf die Besserung des Gesindestandes, auf Arbeitsamkeit, Zucht und Sitte überhaupt nicht ohne vielfache Rückwirkung bleiben würden.

Und so rufen wir denn alle, welche das Bewußtseyn ihrer Lebensaufgabe als Mitglieder der christlichen und bürgerlichen Gemeinschaft in sich tragen, auf, sich für diesen Zweck mit uns durch Wort und That zusammen zu schließen; wir bitten insonderheit diejenigen, deren äußere Stellung ihnen die Faden einer persönlichen Mit-

Digitized by Google

wirkung in die Hand giebt, bitten Beamte, Gutsherren, Magistrate, Prediger, Lehrer, Oekonomen, Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende, Lehrherren, daß sie thätig mitwirken mögen, zu dem guten Werke.

Merseburg, den 7. Juni 1840.

Das Central-Comité des Vereins zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen.

Graf Arnim. Krüger. Häckel. Danneil. von L'Estocq. von Fock. Haasenritter. von Helldorff. Karlstein. Karo. Langer. Schellbach. Seffner. Weiß.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung fordern wir alle hierbei betheiligten Behörden und Beamten, so wie sämmtliche Eingesessene unseres Verwaltungsbezirks auf, durch eifrige Mitwirkung die Zwecke des neu gebildeten Vereins zu unterstützen und dessen Gedeihen zu befördern.

Merseburg, den 16. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 249. Blutegel-Preis vom 1. Mai bis 1. October d. J.

Wenn wir gleich hofften, den Preis der Blutegel für den Termin vom 1. Mai bis ultimo October d. J. wieder herabsetzen zu können, so sind wir doch bei dem fortdauernden hohen Einkaufs-Preis genöthigt, den Preis zu 3 Sgr. pr. Stück für diesen Termin bestehen zu lassen.

Merseburg, den 13. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 250. Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die in Stück 11. des diesjährigen Amtsblattes angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 18. Mai ab gehalten worden.

A.

Aus dem Königl. Haupt-Seminare zu Weißenfels erhielten 25 Zöglinge die Haupteensuren Nr. I, II und III, als:

1) Daniel Wilhelm Albrecht aus Weißenfels; 2) Herrmann Christian Friedrich Breitung aus Kelbra; 3) Gottfried Friedrich Burgmann aus Rothenburg; 4) Gottlob Ferdinand Frönicke aus Trotha bei Halle; 5) Karl Gustav Gerstenberg aus Lossa, Kreis Sangerhausen; 6) Christian Karl Ferdinand Grogrenz aus Finsterwalde; 7) Heinrich Robert Hofmann aus Delitzsch; 8) Julius Hofmeister aus Lonzig, Kreis Zeitz; 9) Hugo Kalb aus Werbelin bei Delitzsch; 10) Friedrich Wilhelm Kerk aus Schlieben; 11) Christoph Eduard Koch aus Sangerhausen; 12) Christian Friedrich August Köhler aus Dommitzsch; 13) Franz Theodor Lehmann aus Eckartsberga; 14) Johann Gottlieb Lehmann aus Ponsdorf bei Finsterwalde; 15) Wilhelm Karl Linke aus Halle; 16) Gottfried Franz Müller aus Dürrenberg; 17) Karl Gustav Müller aus Nietleben bei Halle; 18) Karl Gotthelf Nacke aus

Digitized by Google

Aschersleben; 19) Gottfried Leopold Rocke aus Zschortau bei Delitzsch; 20) Karl Heimart Wilhelm Simon aus Vienenburg bei Goßlar; 21) Andreas Karl Schmerwitz aus Cönnern; 22) Ernst Ferdinand Troitzsch aus Wölpern bei Eilenburg; 23) Johann Traugott Vieweg aus Burghammer bei Hoyerswerda; 24) Friedrich Wilhelm Witzig aus Schmiedeberg; 25) Christian Friedrich Zimmer aus Zeitz.

B.

Aus dem Privat-Seminare des Rector Geißler in Eilenburg waren 5 Zöglinge gemeldet, und erhielten die Hauptcensuren Nr. I, II und III:
1) Karl Friedrich Apitzsch aus Gostemitz bei Eilenburg, interimist. Kinderlehrer in Zschettge; 2) Johann Gottlieb Bäßler aus Hohenleine, interimistischer Kinderlehrer in Wadelwitz bei Eilenburg; 3) Herrmann August Großmann aus Annaburg; 4) Karl Seidel aus Weißenschirmbach, Kreis Querfurth; 5) Johann Gottlieb Törner aus Schönwölkau, Kreis Delitzsch.

C.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet dreizehn, welche bereits interimistisch als Lehrer fungirten. Unter diesen erhielten Wahlfähigkeitszeugnisse folgende acht:
1) Friedr. Christ. Aug. Edler, Kinderlehrer in Grabschütz, Ephorie Gollme; 2) Karl Freitag, Kinderlehrer in Deumen, Ephorie Weißenfels; 3) Joh. Karl Jacklofsky, Kinderlehrer in Dietrichsrode, Ephorie Eckartsberga; 4) Aug. Wilh. Lehmann, Hülfslehrer an der Bürgerschule in Zeitz; 5) Friedr. Aug. Schneider, bisher Kinderlehrer in Falkenberg, jetzt in Langennaundorf, Ephorie Liebenwerda; 6) Aug. Ströse, Schulvicar in Belleben, Ephorie Cönnern; 7) Karl Jul. Uhlig, Kinderlehrer in Thronitz, Ephorie Lützen; 8) Joh. Wilh. Zimmermann, Hülfslehrer an der Seminarschule in Weißenfels.

D

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen am 20. Mai erhielt das erforderliche Zeugniß: der Candidat der Theologie Wilhelm Ferdinand Klette in Wittenberg, geb. in Mariendorf bei Berlin.

Merseburg, den 10. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 251. Die Form der einzusendenden Verhandlungen über gerichtliche Untersuchungen

Die Gerichtsbehörden sind bereits öfter und zwar durch die Rescripte des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 28. September 1813., 20. Januar und 5. Juni 1818., 29. December 1826., 3. Januar und 6. März dieses Jahres (Jahrbücher II. 36., XI. 49. und 247. XXVIII. 301. Justiz-Ministerial-Blatt für 1840. Seite 23. und 99.), so wie durch unsre, durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachten, Verfügungen vom 26. Januar 1836. und 6. März dieses Jahres angewiesen worden,

Digitized by Google

in allen Untersuchungen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sectionsprotocolle, ärztlichen Gutachten und chemischen Analysen, auch in allen Fällen, worin der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die hierüber abgehaltenen Protocolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, ohne Zeitverlust, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange, der betreffenden Königlichen Regierung mitzutheilen. von Leichen oder Gemüthszuständen betr.

Die Königlichen Regierungen haben ihrerseits vierteljährig eine tabellarische Uebersicht der in ihren Bezirken vorgekommenen Verhandlungen über gerichtliche Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen an das Königliche Provinzial-Medicinal-Collegium einzusenden, und das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zu diesen Uebersichten ein Formular mit folgenden Columnen vorgeschrieben:

1) laufende Nummer,
2) des Untersuchten (Obducirten) Vor- und Zuname, Alter, Stand,
3) Gegenstand oder Zweck der Untersuchung (Obduction),
4) Ort, an dem die Untersuchung (Obduction) bewirkt wurde,
5) Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts,
6) Namen und Wohnort der untersuchenden (obducirenden) Aerzte,
7) Datum a) der Untersuchung (Obduction), b) des abgegebenen Gutachtens (Berichts) und c) des Eingangs der Verhandlungen bei der Regierung,
8) Bemerkungen.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen übrigen Gerichten unsres Departements wird solches auf Antrag der Königlichen Regierung zu Erfurt mit der Auflage bekannt gemacht, die zur Ausfüllung dieser Columnen namentlich der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten, erforderlichen Nachrichten in die Verhandlungen selbst mit aufnehmen zu lassen, oder wenn solches unterblieben seyn sollte, der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle speciell anzuzeigen.

Naumburg, den 27. Mai 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 252. Das Verfahren bei Steuer-Contraventionen der Unterthanen aus den Zollvereins-Staaten betr.

Durch unsere, den Regierungs-Amtsblättern inseritte, Verfügung vom 29. November vorigen Jahres sind die Gerichte unsres Departements darauf aufmerksam gemacht, daß es, wenn ausländische Hausirer, in sofern sie nicht als Musikanten ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben hätten, verhaftet und zur Untersuchung gezogen würden, von Seiten der Gerichte keiner Anfrage bei der betreffenden Königlichen Regierung über den, dem Strafmaße und der Abmessung des Cautionsbetrags zum Grunde zu legenden Steuersatz bedürfe, weil ausländische Hausirer, mit alleiniger Ausnahme ausländischer Musikanten-Gesellschaften, welchen unter Umständen Gewerbscheine unter ermäßigten Sätzen ertheilt werden könnten, in jedem Falle und ohne Rücksicht auf den Umfang des von ihnen betriebenen Gewerbes, mit dem Steuersatze von 12 Thlrn. belegt werden müßten.

Diese Bestimmung ist jedoch nunmehr durch das uns von der Königl. Regierung zu Merseburg mitgetheilte Reskript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom-

Digitized by Google

25. April dieses Jahres in Ansehung der Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten aufgehoben, indem die Königl. Regierungen dadurch ermächtigt sind, den vereinsländischen Unterthanen, auch ohne die früher vorbehalten gewesene Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, Gewerbscheine zu den, nach dem Regulativ vom 4. December 1836. und den dasselbe betreffenden Verfügungen zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen, unter welchen dieselben den Inländern dergleichen Ermäßigungen bewilligen dürfen.

Da nun hiernach auch in Contraventionsfällen die für den Strafbetrag maaßgebende Steuer in gleicher Weise von der Königl. Regierung festzusetzen ist, der Angeschuldigte mag dem diesseitigen Staate, oder einem Zollvereinsstaate angehören, so folgt hieraus, daß in allen Fällen, wo vereinsländische Unterthanen wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung gerathen, und der Steuersatz von 12 Thlrn. nicht ganz unzweifelhaft ist, die Festsetzung des Steuersatzes nach Vorschrift des Regulativs vom 4. December 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, §. 8., und der Instruction vom 28. Juni vorigen Jahres, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse abgelieferte Steuer-Contravenienten, §. 3., vor Abfassung des Erkenntnisses von dem untersuchenden Gerichte bei der Königl. Regierung zu beantragen ist, wonach sich unsre vorgedachte Verfügung vom 29. November vorigen Jahres modificirt.

In Ansehung andrer Ausländer, als aus den Vereinsstaaten, verbleibt es dagegen nach wie vor bei der darin getroffenen Einrichtung.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden unsres Departements wird solches zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5. Juni 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 253. Hypotheken-Sachen.

Die in der Beilage zum 45. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1839. unter dem 15. November bekannt gemachten Hypothekentabellen über walzende Grundstücke, mit Ausnahme der unter Nummer 4. 22. 23. 24. 25. und 27. aufgeführten Tabellen, sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab hinsichtlich des Erwerbs neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Delitzsch, den 11. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 254. Der Pfarrer Wilhelm August Fessel in Unternessa, Ephorie Weißenfels, ist den 28. Mai c. im 37sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats und wird in 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 255. Der Pfarrer Veit Balduin August Lobeck in Muschwitz, Ephorie Lützen, ist den 1. Juni c. im 38sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Mittelst Reſcripts des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Mai c. iſt der Rector des Dom-Gymnaſii zu Naumburg Dr. Förtſch zum „Königlichen Director“ ernannt worden. Nr. 256.

---

1) Die Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Julius Dryander, Julius Auguſt Wolfgang Ziegert II., Wilhelm Ludwig Steinert, Ernſt Conſtantin Pfotenhauer, Carl Berthold Knauth in Naumburg ſind reſp. 16., 18. und 30. April c. zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren, Nr. 257.

2) der Oberlandesgerichts-Auſcultator Herrmann Fridolin Pazſchke II. in Naumburg iſt den 7. d. M. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

3) die Candidaten der Rechte Julius Bernhard Bechthold von Ehrenſchwert, Karl Friedrich Auguſt von Koch, Karl Martin Guſtav Lepſius, Martin Hugo Lange, Otto Traugott Brehme, Wilhelm Ferdinand Studemund, Karl Selmar Günther, Elias Zacharias Zacher ſind reſp. den 1. Mai, 5. Mai, 6. Mai und 8. Mai c. zu Auſcultatoren in Naumburg angenommen;

4) der Oberlandesgerichts-Referendar Otto Wilhelm Auguſt Schmidt, und die Auſcultatoren Chriſtian Moritz Schäfer und Karl Friedrich Müller ſind den 15. Mai c. und reſp. 18. Mai c. vom Oberlandesgericht in Naumburg zum Königl. Kammergericht in Berlin entlaſſen;

5) der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Karl Milhelm Häusler iſt den 14. Mai c. von dem Oberlandesgericht in Breslau zu dem Oberlandesgericht in Naumburg verſetzt;

6) der Regierungs-Referendar Freiherr von Ripperda zu Erfurt iſt in der früheren Eigenſchaft als Oberlandesgerichts-Referendar den 1. Mai c. zum Oberlandesgericht in Naumburg verſetzt;

7) dem Patrimonial-Richter Bech in Cölleda iſt bei ſeinem 50jährigen Dienſt-Jubiläum der Charakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen;

8) dem Patrimonial-Richter, Juſtiz-Rath Köhlau zu Wiehe, iſt die Verwaltung des Berggerichts zu Bottendorf den 10. April c. von der Gerichtsherrſchaft mit übertragen;

9) der Actuarius Heſſe iſt von der Gerichts-Commiſſion in Zörbig an die zu Cönnern den 23. Mai c. verſetzt;

10) der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Ferdinand Booch iſt den 9. Mai c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor in Halle an des ſeines Amtes entſetzten Beck Stelle ernannt.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Delitzſcher landräthlichen Kreis;
2) eine à 1 Bogen für den Sangerhäuſer landräthlichen Kreis, und
3) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 258.

Nachweisung

der

im Monat Mai 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln		Branntwein	Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.		Quart	à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf	thl.	sgr.	pf	sgr	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1 Merseburg	2	5	5	1	18	5	1	6	10	1	1	8	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	—	25	—	7	15	—
2 Halle	2	6	—	1	16	—	1	5	9	—	24	2	5	15	—	2	8	—	2	15	—	—	16	3	5	4	—	22	6	10	—	—
3 Naumburg	2	6	10	1	19	7	1	5	6	—	21	5	3	16	2	2	10	—	2	15	—	—	20	—	4	6	1	2	6	7	2	6
4 Torgau	2	8	9	1	17	10	1	12	1	—	27	1	3	15	—	2	10	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—
5 Wittenberg	2	9	10	1	19	5	1	13	10	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	25	—	6	—	—
6 Eisleben	2	2	9	1	15	5	1	6	3	—	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6	5	—	—	24	6	5	22	6
7 Zeitz	2	6	3	1	21	1	1	6	7	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4	5	—	—	25	6	8	—	—
8 Querfurth	2	5	—	1	16	3	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9 Bitterfeld	2	10	—	1	17	1	1	8	—	—	27	3	—	—	—	1	27	6	—	—	—	—	15	—	4	9	—	20	—	4	15	—

Merseburg, den 6. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Juni 1840.

Nr. 259. Die künftige Verwaltung der den frühern Kirchen- und Schul-Inspectionen obliegenden Geschäfte.

Nach der im Königreich Sachsen bis zum Wiener Frieden bestandenen Einrichtung ressortirten von den Konsistorien die rein geistlichen Angelegenheiten, die Kirchen-Polizei, die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten, die Direction der Schulen und die Civil-Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schulbeamte, die Ehe- und Sponsalien-Sachen, und eben so vereinigten die Sächsischen Civilbehörden — Magistrate, Justizämter und Patrimonialgerichte — Jurisdiction, Polizei und Administration.

Diesem Organismus zufolge bildeten sich für den Wirkungskreis der Sächsischen Konsistorien als Zwischenbehörde die besondern, aus den Superintendenten und Districts-Civilbeamten — Magistraten, Justizamtleuten und Patrimonialrichtern — bestehenden Kirchen-Inspectionen, bei welchen es überdies üblich gewesen ist, daß das weltliche Mitglied derselben als Mandatar des Kirchenpatrons, so weit dessen Befugnisse durch einen Dritten ausgeübt werden können, auftrat.

Nach den Preußischen Landesgesetzen ressortiren von den Konsistorien die rein geistlichen Angelegenheiten und die Disciplinargewalt über die Kirchenbeamten; von den Regierungen die Kirchenpolizei und die kirchliche Vermögens-Verwaltung; wogegen die Jurisdiction über die Kirchen- und Schulbeamten, die Ehe- und Sponsalien-Sachen und die sonstige Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, an die Gerichtsbehörden übergegangen ist.

Für das Fortbestehen der Kirchen-Inspectionen fällt der Hauptgrund, der darin lag, daß ein den Superintendenten leicht erreichbarer zur juristischen Praxis qualificirter Beamter den Theil der an die Kirchen-Inspectionen gerichteten Aufträge, die aus dem jurisdictionellen Ressort der Konsistorien hervorgegangen waren, vollziehen konnte, jetzt ganz hinweg, indem dergleichen Aufträge jetzt gar nicht mehr vorkommen können, und, da für die rein geistlichen Angelegenheiten, die Disciplin, die Kirchenpolizei und die kirchliche Vermögens-Verwaltung, die Konsistorien und Regierungen ihre Organe in den Superintendenten und Landräthen finden, so ist für die genannten Provinzial-Behörden eine Mitwirkung richterlicher Beamten als Mitglieder einer Behörde ganz überflüssig.

Auch in Betreff der Patronats-Verhältnisse konnte das Verhältniß der Kirchen-Inspectionen mit den Preußischen Gesetzen nicht in Einklang gebracht werden, da nach diesen letzteren eine Verbindlichkeit des Patrons, sich in den ihm in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Rechten und Obliegenheiten vertreten zu lassen,

Digitized by Google

aber so wenig, als eine Pflicht der Justitiarien, die Vertretung des Patrons zu übernehmen, vorhanden ist.

Es sind danach auch bei allen Königlichen Patronaten die Gerichtspersonen aus der Verwaltung ausgeschieden und einstweilen die Landräthe als Stellvertreter des Patrons eingetreten, so wie auch bereits mehrere Privatpatrone die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Kirchen- und Schulsachen theils selbst übernommen, theils andern Stellvertretern, als den Justitiarien übertragen haben.

In den Sächsischen Districten der Regierungsbezirke Erfurt und Potsdam sind daher die Kirchen-Inspectionen längst eingegangen, im Bezirke der unterzeichneten Regierung ist aber noch und selbst wenn nur an die Patrone zu verfügen gewesen wäre, meistentheils die Verfügung unter der Bezeichnung von Kirchen-Inspectionen an den Superintendenten und den Patron, oder dessen Stellvertreter gerichtet worden.

Dieses muß nicht nur der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, sondern auch der Natur der Sache nach, und um irrigen Ansichten über die bestehenden Rechtsverhältnisse vorzubeugen, von nun an aufhören, und wird daher in Zukunft nicht ferner der Name „Kirchen-Inspectionen“ gebraucht, vielmehr in jedem einzelnen Falle resp. an die nach den Gesetzen bestellten Beamten, oder an die zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens verpflichteten und berechtigten Patrone und Kirchen-Vorsteher verfügt werden.

Die einzelnen bei Verwaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulangelegenheiten betheiligten Personen sind jedoch durch die ausgedehnte Wirksamkeit der Kirchen-Inspectionen bisher so sehr von aller Selbstthätigkeit ausgeschlossen gewesen, daß wir es für nothwendig halten, dieselben über die ihnen gesetzlich zustehende Wirksamkeit ins Klare zu setzen und deshalb Folgendes bemerken:

I. Dem Patrone gebührt außer den §. 586. ꝛc. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts gedachten Ehrenrechten, zu denen auch Wahl und Vocation des Pfarrers gehören, und bei denen er ganz selbstständig handelt, die unmittelbare Aufsicht über die Kirche und deren Vermögen, und hat er in dieser Hinsicht nachstehende Rechte und Verbindlichkeiten:

die Wahl der Kirchenvorsteher und des Küsters §. 552. 553. 556. 585. l. c.,
das Recht der Zuziehung bei Niederlegung des Amts Seitens des Pfarrers §. 523.,
die Sorge für Unterhaltung der Kirchengebäude §. 584. 700.,
die Aufsicht auf Verwaltung und Aufbewahrung des Kirchenvermögens, auf die Kündigung ausstehender Kapitalien, auf die Annahme erfolgender Kündigungen, auf Einziehung der Gelder und auf die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien und sonstige Ausgaben, ferner die Abnahme der gelegten Kirchenrechnungen §. 621. 626. 629. 630. 632. 637. 687. 689.,
das Recht der Zuziehung bei Veräußerung von Kirchengütern §. 647.,
der Zuziehung bei Prozessen §. 651. 658.,
bei Verpachtungen §. 668.,
bei Vertheilung der Kirchstellen in neu erbauten Kirchen §. 680.,
Aufsicht auf Pfarrgüter und Wiedmuthsstücke §. 779. 780.,
der Zuziehung bei Verpachtung der Pfarrgüter unter gewissen Umständen §. 803.,

Digitized by Google

Genehmigung des Verkaufs überflüssiger Pfarrhölzer §. 807.,
Zuziehung bei Uebergabe der Wohnung und Wirthschaft an den Pfarrer §. 822.,
Einwilligung in Verbesserungen, auf welche der abgehende Pfarrer Anspruch machen will, §. 824.

II. Die Kirchenvorsteher dagegen sind zur Verwaltung des Kirchenvermögens selbst verpflichtet, wobei sie indessen nach dem vorstehend ad I. Aufgeführten fast überall der Aufsicht des Patrons unterliegen, und an dessen Genehmigung oder Erklärung gebunden sind.

Ihnen liegt ob:

die Aufbewahrung der Gelder und Documente zu bewirken, §. 625. 626.,
die Aufkündigung der Kirchen-Kapitalien §. 629.,
die Annahme der Kapitalien, insofern der Patron die Zahlung an die Kirchenvorsteher gewiesen hat, §. 630. 632. 633.,
die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien §. 637. 644.,
die Aufnahme von Kapitalien §. 646.,
Theilnahme an den Verhandlungen über Veräußerung von Kirchengrundstücken §. 647. 649.,
Betrieb der Prozesse §. 650. 651.,
die Einziehung der Kirchencinkünfte §. 664.,
die Verpachtung der Kirchengrundstücke §. 668.,
die Vermiethung der Kirchenstellen §. 676. 680.,
die Besorgung der ordentlichen Ausgaben und der außerordentlichen unter Genehmigung des Patrons §. 686. 687.,
die Rechnungsführung und Rechnungslegung an den Patron §. 688. ꝛc.,
die Sorge für Erhaltung der Kirchengebäude §. 699.,
die Veranlassung der Bauten nach vorhergegangener Anzeige an den Patron und unter Umständen an den Superintendenten §. 706. ꝛc.,
die Aufsicht über den Bau und Einsammlung der Beiträge §. 757.,
die Sorge für Erhaltung der Kirchengeräthschaften, Aufsicht auf Pfarr- und Küstergebäude, Grundstücke und Inventarien §. 779. 780.,
die Mitwirkung bei Verpachtung der Pfarräcker §. 803.,
die Beaufsichtigung der Pfarrwaldungen §. 807. und
die Uebergabe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude an den Pfarrer.

Die Kirchenvorsteher sind als Verwalter des Kirchenvermögens gehalten, die dabei vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu übernehmen.

III. Die Ortsgeistlichen endlich sind da, wo es an tauglichen, in der schriftlichen Darstellung und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Kirchenvorstehern fehlt, die bei Verwaltung des Kirchenvermögens vorkommende Schreiberei nebst dem Rechnungswesen zu besorgen verbunden (§. 321. 627.)

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich denn, daß, so wie dem Patrone die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen ist, die Kirchenvorsteher fast überall nur nach seiner vorhergegangenen Genehmigung, oder doch minde-

Digitized by Google

stens mit seiner Kenntniß handeln dürfen, und der Patron daher an der Spitze der Verwaltung steht.

Beide, Patron und Kirchenvorsteher, haben jedoch in allen den Fällen, wo die Gesetze die Genehmigung der Regierung, als geistlicher Oberbehörde, erfordern, dieselbe einzuholen. Bei den deshalb, oder aus andern Gründen zu erstatteten Berichten und Anfragen bleibt es dem Patrone überlassen, dieselben entweder selbst abzufassen, oder deren Abfassung den Kirchenvorstehern, respective den Geistlichen zu übertragen, doch müssen die Berichte der Patrone in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht um Rechte handelt, deren Ausübung allein denselben zusteht, entweder von den Kirchenvorstehern mit unterschrieben, oder doch mit den Erklärungen der letzteren begleitet werden.

Ueberlassen dagegen die Patrone dieses Geschäft den Kirchenvorstehern resp. dem Geistlichen, so müssen deren Berichte an die Herren Patrone zur Beifügung ihrer Erklärung oder Genehmigung gelangen.

Zur Erhaltung der Theilnahme der Superintendenten an der Kirchenverwaltung sind auch ferner sämmtliche an uns zu erstattende Berichte durch die Hand der Herren Superintendenten hierher zu befördern, welche dieselben entweder, Falls sie nichts dabei zu bemerken finden, mit ihrem Vidi versehen, oder Falls ihnen etwa Aufklärungen oder Vervollständigungen nothwendig erscheinen, diese von den Berichtserstattern begehren, und die Berichte alsdann allenfalls mit einem Begleitungsbericht und Auseinandersetzung ihrer Ansichten und der dafür sprechenden Gründe an uns einsenden.

Was hiernächst die von uns auf diese Berichte zu erlassenden Entscheidungen anbetrifft, so werden wir, Falls wir noch eine kommissarische Bearbeitung oder Untersuchung für nothwendig erachten, die Herren Superintendenten und nach Lage der Sache auch die Herren Landräthe mit den nöthigen Aufträgen versehen; Falls jene aber nicht nöthig seyn sollte, unter der Adresse der Herrn Superintendenten an die Herrn Patrone und die Kirchenvorsteher unmittelbar verfügen, welche Letztere und zwar in den gesetzlich bestimmten Fällen unter Leitung des Patrons, das Weitere zu besorgen und auszuführen haben.

In denjenigen Fällen, wo eine richterliche Mitwirkung nöthig oder zweckmäßig ist, werden auch ferner sowohl die Herren Justitiarien, als die betreffenden Gerichte mit Aufträgen versehen werden, welche sie sodann, insofern Privatinteressenten dabei konkurriren, auf Kosten der betheiligten Interessenten auszuführen haben.

Alle Disciplinarsachen der Geistlichen und Küster verbleiben den Herren Superintendenten zur unmittelbaren Bearbeitung, insofern wir uns nicht auch hier in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. December 1825 §. 12. veranlaßt finden sollten, die betreffenden Gerichte mit Auftrag zu versehen.

Insofern die Herrn Patrone an persönlicher Wahrnehmung der ihnen obliegenden Rechte und Pflichten verhindert seyn sollten, sind dieselben so verpflichtet als befugt, sich durch hierher anzuzeigende, geeignete Stellvertreter vertreten zu lassen. Es versteht sich indessen, daß diese Vertretung allein auf Kosten der Herren Patrone erfolgen kann, da das allgemeine Landrecht eine solche Vertretung als eine gesetzlich auf Kosten der Kirche oder der sonst Betheiligten zu bewirkende, nicht kennt, und zur sach-

Digitized by Google

fischen Zeit ein Sportuliren der Justitiarien nur als Gerichtspersonen, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Patrons statt fand.

Bei den Kirchen Königlichen Patronats, bei welchen die Herren Landräthe nach wie vor die Vertreter des Patrons bleiben, findet derselbe Geschäftsgang statt, wobei jedoch den Herren Landräthen in den ihnen geeignet scheinenden Fällen die alleinige Berichtserstattung vorbehalten bleibt.

So wie nun nach dem Vorstehenden die Kirchen-Inspectionen aufhören, so tritt ein Gleiches auch bei den Schul-Inspectionen ein.

Wir verweisen zu diesem Behufe auf die heute erlassene Instruction für die Schulvorstände, welche die von diesen ressortirenden Gegenstände genauer bezeichnet und zugleich die Konkurrenz der Herren Superintendenten und Patrone, so wie der Ortsobrigkeiten näher bestimmt.

Wenn außer diesen Fällen von Seiten der Herren Patrone und der Obrigkeiten eine Mitwirkung in Schul-Angelegenheiten eintritt, wozu unsere Genehmigung erforderlich ist, so erwarten wir darüber ihren Bericht und werden wir nach Befinden die hierauf zu erlassende Verfügung entweder an sie selbst, oder an die Herren Superintendenten oder die Herren Landräthe gelangen lassen.

Die nach Vorstehendem veränderte Verwaltung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten tritt vom 1. October d. J. ab in Wirksamkeit.

Bis dahin wird es auch denjenigen Herrn Patronen, welche bisher in dem Patronatsverhältnisse durch einen Bevollmächtigten vertreten wurden, möglich seyn, die etwa nöthigen Vorbereitungen zu treffen, und wir erwarten daher, daß sämmtliche Herrn Patrone schon im Laufe des September d. J. den betreffenden Herrn Superintendenten Nachricht darüber geben werden, ob sie gesonnen sind, künftig die durch Wahrnehmung ihrer Patronatsrechte entstehenden Geschäfte selbst zu übernehmen, oder einen Vertreter für dieselben zu bestellen. Im letzteren Falle ist zugleich der Vertreter und der Wohnsitz desselben namhaft zu machen.

Merseburg, den 1. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Instruction für die Schulvorstände an den Stadtschulen.

Nachdem die Wirksamkeit der früheren Kirchen-Inspectionen durch die Verordnung vom heutigen Tage, den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der gegenwärtigen Organisation der geistlichen Behörden gemäß, auf die verschiedenen danach zur Kirchenverwaltung berufenen Personen übertragen worden, und hiernach auch die Schul-Inspectionen, welche sich aus dem Verhältnisse der Kirchen-Inspectionen gebildet hatten, in ihrer bisherigen Form und Wirksamkeit nicht ferner zweckmäßig fortbestehen können, und da auch die revidirte Städte-Ordnung eine angemessene Theilnahme der Stadtverordneten für städtische Communalschulen empfiehlt, so ist es nöthig, nach Auflösung der bisherigen Schul-Inspectionen den Schulvorständen eine umfassendere Form und Thätigkeit zu gewähren, weshalb wir uns veranlaßt sehen, die Instruction für die Schulvorstände vom 4. September 1829. in nachstehender Art für die Stadtschulen zu modificiren.

Digitized by Google

1.

Der Schulvorstand jeder Schulgemeinde steht zunächst unter der Direction des Magistrats als Ortsobrigkeit. In Fällen, wo der Magistrat nicht Patron (Collator der Schulstelle) ist, nimmt letzterer entweder selbst, oder durch einen Vertreter an dieser Direction Theil. Dem Schulvorstande liegt im Allgemeinen ob, für die Handhabung der äußern Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt oder gehindert wird, wahrzunehmen und dem Magistrate zur weitern Veranlassung vorzutragen.

2.

Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Bürgermeister oder einem andern von demselben ernannten Magistrats-Mitgliede,
2) aus dem Ortsgeistlichen; bei Parochialschulen aus dem Pfarrer der Parochie. Ist der betreffende Pfarrer Superintendent, so tritt, falls mehrere Geistliche in der Parochie angestellt sind, der nächstfolgende an seine Stelle.
3) aus 2 bis 6 dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde, wovon jedoch wenigstens Einer zugleich Stadtverordneter seyn muß. Diese Familienväter werden vom Magistrat gewählt, welcher zuvor die Erklärung des geistlichen Mitgliedes über deren Qualification einzuholen hat.

3.

Die §. 2. Nr. 3. erwählten und genehmigten Mitglieder des Schulvorstandes sind verpflichtet, ihr Geschäft auf vier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Hälfte derselben auszuscheiden gestattet. Welche ausscheiden mögen, wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; in der Folge sind es die zuerst Eingetretenen, und es kann dann der Wechsel alle zwei Jahre stattfinden, so daß jedes Mitglied nur vier Jahre darin zu verweilen braucht.

Die Stadtverordneten scheiden als solche aus, sobald sie aufhören Stadtverordnete zu seyn und treten sodann andere Stadtverordnete an ihre Stelle.

4.

Der Geschäftskreis des Schulvorstandes umfaßt folgende Gegenstände:

1) Aufsicht über den Schulbesuch.

Der Schulvorstand sorgt dafür, daß die Listen der schulpflichtig werdenden Kinder gehörig angefertigt und halbjährig ergänzt werden; daß die Aufnahme in die Schule zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolge; daß die Vorschriften über den Schulwechsel (Amtsblatt 1828. Stück 21. Nr. 67. Seite 150.) beobachtet; daß die täglichen Schulversäumnisse von den Lehrern gehörig notirt und die Verzeichnisse derselben ihm monatlich oder so oft es sonst nöthig wird, vorgelegt werden; daß Dispensationen vom Schulbesuche, zumal auf längere Zeit, gehörig nachgesucht werden.

Der Schulvorstand sucht in diesen wie in allen andern Fällen die gesetzliche Ordnung zunächst durch gütliche Vorstellungen zu erhalten oder wieder herzustellen; wenn diese ohne Erfolg bleiben, zeigt er dem Magistrate den Fall zu weiterem Verfahren

Digitized by Google

an. Namentlich in Betreff der Schulversäumnisse hat derselbe nach dem Amtsblatts-Publicandum vom 25. Januar 1837. (Stück 4. Nr. 46. Seite 24. sequ.) zu verfahren, insbesondere die säumigen Eltern oder Pflegeeltern durch den Vorsitzenden vorzufordern, sie zu ermahnen und zu verwarnen. Erst wenn dies fruchtlos bleibt, übergiebt er ein Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der von ihm angewendeten Mittel, an den Magistrat, und fügt nach Befinden sein Gutachten hinzu über die in jedem einzelnen Falle ihm als zweckmäßig erscheinende Art der Bestrafung. Auch andere den Schulbesuch erschwerende oder hemmende Hindernisse soll der Schulvorstand wegzuräumen suchen. Er erforscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder aus den entfernteren Theilen der Stadtbezirke, z. B. einzelnen Etablissements oder entlegenen Vorstädten zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es ungesäumt dem Magistrate an, wo ungangbare Wege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

5.

2) Aufsicht über das Schulvermögen.

Dahin gehört zunächst die prompte Entrichtung des Schulgeldes und die Vermeidung der Reste.

Der Schulvorstand hat zu dem Ende den Schulgeld-Einnehmer zu kontroliren, sich in Gemäßheit des Publicandi vom 14. Februar 1832. über die Schulgelderreste (Stück 7. Nr. 87. Seite 47.) das Verzeichniß der Reste vorlegen zu lassen und die Einziehung derselben durch den Magistrat zu betreiben; nächstdem über nachgesuchten Erlaß des Schulgeldes oder dessen Ermäßigung Beschluß zu fassen; etwanige Beschwerden oder diesfallsige Wünsche der Schullehrer zu berücksichtigen und solche entweder auf gütlichem Wege zu befriedigen oder dem Magistrate zur weitern Verfügung vorzulegen. Ferner hat der Schulvorstand seine Aufmerksamkeit auf die Matrikuln der Schulen zu richten, über pünktliche Abführung aller Besoldungstheile der Schullehrer zu wachen, Verdunkelungen oder Unregelmäßigkeiten jeder Art vorzubeugen, und überhaupt jede Gelegenheit, insbesondere die Gemeinheitstheilungen, Separationen und Dismembrationen von Grundstücken zu benutzen, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer thunlichst zu verbessern. Ist die Schule städtische Communalschule, so überreicht der Schulvorstand den entworfenen Schuletat dem Magistrate, welcher hierüber die Stadtverordneten hört und erforderlichen Falls an die Regierung zur Entscheidung berichtet. Die unter Zugrundelegung solcher Etats geführten Rechnungen gehen durch den Magistrat an die Stadtverordneten, welche sie zu revidiren und zu dechargiren haben.

6.

3) Aufsicht über das Schullokale.

Sorge, daß dasselbe gehörig rein und in Stand erhalten, da nöthig erweitert, Utensilien und Inventarienstücke nach Bedürfniß beschafft und ergänzt, auch die Schulkinder mit den nothwendigen Lehrmitteln versehen werden.

7.

4) Aufsicht über ein den Grundsätzen guter Schulzucht entsprechendes Verhalten außer der Schule.

Der Schulvorstand hat hierbei die Lehrer zu unterstützen, insbesondere aber

seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Schuljugend den allgemeinen Anstand nicht verletze, an öffentlichen Lustbarkeiten nicht ungebührlichen Antheil nehme, überhaupt, daß der Verwahrlosung derselben entgegengearbeitet werde, und die hier einschlagenden Fälle sowohl, als Vorschläge um ihnen zu begegnen, zur Kenntniß der Behörde kommen, von welcher die Abhülfe zu erwarten ist.

8.

In Beziehung auf den Wandel der Schullehrer haben die Mitglieder des Schulvorstandes die in der Schulgemeinde etwa laut werdenden Gerüchte oder Beschwerden, oder was sonst in dieser Beziehung zu ihrer Privatkenntniß gelangen möchte, in ihren gewöhnlichen Versammlungen (§. 11.) zur Sprache zu bringen, sich darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, nach Befinden die betreffenden Lehrer zuerst privatim durch das geistliche Mitglied darüber hören, sie erinnern und warnen zu lassen, hierbei aber jederzeit mit der Behutsamkeit und Schonung zu verfahren, welche man der Würde des Amtes und dem guten Namen des Lehrers selbst schuldig ist. Erforderlichen Falls sind dahin gehörige Vorfälle von dem Schulvorstande durch den Magistrat zur Kenntniß des Superintendenten zu bringen.

9.

Die Anordnung über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans ꝛc.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Ortspfarrers, als Lokalinspectors. Diesem liegt es zunächst ob, den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam zu machen, ihm über das, was zu dem Ende durch ihn geändert oder verbessert werden kann, väterliche Erinnerungen zu geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, jene Mängel zur Kenntniß des Superintendenten zu bringen.

Einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes wird, wenn sie sich von dem Innern der Schule näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt nie verweigert werden. Bei den halbjährigen Prüfungen aber ist der Schulvorstand verpflichtet, gegenwärtig zu seyn, und berechtigt, sich vorlegen zu lassen, was zur Kenntnißnahme von den Leistungen der Lehrer und Schüler erforderlich ist. Ebenso bei Lokalproben neuer Lehrer und bei Einführung derselben in ihr Amt haben sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes sich einzufinden.

10.

Die Schulferien, so weit sie nicht gesetzlich feststehen, also namentlich die Erndte-, Jahrmarkts- und andere bewegliche Ferien, werden in Ansehung ihres Anfangs und ihrer Dauer von dem Schulvorstande mit Rücksicht auf die deshalb ergangenen Vorschriften, insbesondere auf das Publicandum vom 7. December 1824. (Amtsblatt Stück 50. Nr. 163. Seite 412. sequ.) geordnet, unter Genehmigung der Superintendenten, welcher darüber erforderlichen Falles an die Regierung berichtet.

11.

In jedem Monate versammelt sich der Schulvorstand einmal an einem bestimmten Wochentage unter Vorsitz des Magistrats-Mitgliedes zu gemeinschaftlichen Berathungen; außerdem in besonders wichtigen und dringenden Fällen, auf Einladung

Digitized by Google

des Ortspfarrers, bei welchem die Veranlassung zu solchen außerordentlichen Zusammenkünften zunächst anzubringen ist.

Ueber die bei jeder Versammlung vorkommenden Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, dessen Führung dem vorsitzenden Magistrats-Mitgliede obliegt, welches auch die Korrespondenz zu besorgen hat.

12.

Der Schulvorstand wird, um seine Bestimmung desto vollständiger zu erfüllen, sich überall in zweckmäßiger Verbindung mit den Lehrern der Schule, insbesondere mit dem Ersten unter ihnen, zu erhalten wissen. Die für seine Geschäftsführung, nach Maaßgabe der Oertlichkeit noch zu treffenden speciellen Einrichtungen, so wie die Vertheilung der Geschäfte bleiben ihm überlassen und hat derselbe den Superintendenten davon in Kenntniß zu setzen.

13.

In größern Städten können nach Lage der Verhältnisse und Bedürfnisse, auf den Grund des §. 107. der revidirten Städte-Ordnung und unter unserer Genehmigung, besondere Schuldeputationen errichtet werden, bestehend

a) aus 1 — 3 Magistrats-Mitgliedern,
b) aus Vertretern der Patrone bei Schulen, die nicht städtischen Patronats sind,
c) aus 1 — 3 Deputirten der Stadtverordneten,
d) aus Deputirten der einzelnen Schulgemeinden, deren Schulen nicht aus Kommunalfonds unterhalten oder unterstützt werden,
e) aus mehreren Geistlichen und anderen des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern.

Diese Schuldeputationen vertreten die Stelle des Magistrats als Stadtobrigkeit in Bezug auf das Schulwesen; sie leiten das Ganze des städtischen Elementar- und Bürger-Schulwesens, ihr Wirkungskreis dehnt sich auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten dieser Gattung in den Städten und Vorstädten aus.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die der Bevölkerung und Bedeutsamkeit des Orts angemessene Anzahl von Schulen errichtet, daß die bereits vorhandenen nach dem Bedürfnisse vermehrt, verbessert oder zweckmäßiger eingerichtet und unterhalten und das Vermögen der einzelnen Schulen ordentlich verwaltet werde.

Zu dem Ende müssen ihnen die Etats sämmtlicher Schulen jährlich zur Revision vorgelegt werden, sie müssen in zweifelhaften Fällen wegen Feststellung der Schulbedürfnisse bei der Regierung anfragen und die von dieser erlassene Bescheidung zur Ausführung bringen.

Die Berichte dieser Deputationen werden jedoch unter der Firma „des Magistrats“ erstattet, auch wird von der vorgesetzten Behörde an sie nicht unter ihrem Namen, sondern unter dem Namen des Magistrats verfügt. In Fällen, wo wegen Unterhaltung der Schulen mit den Stadtverordneten Rücksprache zu nehmen ist, geschieht diese nicht durch die Schuldeputationen, sondern durch den Magistrat.

Die Schulvorstände der einzelnen Schulen sind, wo dergleichen städtische Schuldeputationen bestehen, deren Organe zur Vollziehung der getroffenen Anordnungen. Sie sind an Orten, wo dergleichen Deputationen eingerichtet sind, einfacher zusam-

Digitized by Google

mengesetzt, bedürfen alsdann weder der Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes noch eines Stadtverordneten, sondern bestehen nur aus einem Geistlichen (dem Pfarrer der Parochie) und einigen Familienvätern der Schulgemeinde. Ueberall, wo diese Schulvorstände sich nach den Bestimmungen der vorstehenden §. §. an den Magistrat zu wenden haben, tritt in jenem Falle die städtische Schuldeputation an dessen Stelle.

Merseburg, den 1. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Instruction für die Schulvorstände bei Landschulen.

Nachdem die Wirksamkeit der frühern Kirchen-Inspectionen durch die Verordnung vom heutigen Tage, den Bestimmungen des Allg. Landrechts und der gegenwärtigen Organisation der geistlichen Behörden gemäß, auf die verschiedenen danach zur Kirchenverwaltung berufenen Personen übertragen worden, und hiernach auch die Schul-Inspectionen, welche sich aus dem Verhältnisse der Kirchen-Inspectionen gebildet hatten, in ihrer bisherigen Form und Wirksamkeit nicht ferner zweckmäßig fortbestehen können, ist es nöthig, nach deren Auflösung, den Schulvorständen eine umfassendere Form und Thätigkeit zu gewähren, weshalb wir uns veranlaßt sehen, die Instruction für die Schulvorstände vom 4. September 1829. in nachstehender Art für die Landschulen zu modificiren.

1.

Der Schulvorstand jedes Orts ist die Localbehörde der Schule und steht zunächst unter Direction des Schulpatrons (Collators der Schulstelle) oder dessen Stellvertreters, welcher auch den Versammlungen des Schulvorstandes mit voller und bei Stimmengleichheit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen befugt ist. In Fällen, wo der Patron nicht zugleich Gerichtsherr des Orts ist, nimmt auch der Gerichtsherr an der Direction Theil. In den unmittelbaren Ortschaften übt der Landrath die dem Patron zustehenden Rechte. Dem Schulvorstande liegt im Allgemeinen ob, für die Handhabung der äußern Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt oder gehindert wird, wahrzunehmen und der betreffenden Behörde (siehe die folgenden §§.) zur weitern Veranlassung vorzutragen.

2.

Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Ortsprediger (Localinspector der Schule);
2) aus dem Ortsschulzen (Richter);
3) aus zwei bis vier dazu geeigneten Familienvätern der Schulgemeinde.

Die ad 1. und 2. sind beständige Mitglieder des Schulvorstandes. Die ad 3. werden vom Patron gewählt, welcher zuvor die Erklärung des Ortspredigers über ihre Qualification einzuholen hat.

3.

Die erwählten Mitglieder des Schulvorstandes sind verpflichtet, ihr Geschäft auf vier Jahre zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Hälfte derselben auszuscheiden gestattet. Welche ausscheiden mögen, wird das erstemal, dafern man sich

Digitized by Google

nicht anders vereinigen kann, durch das Loos bestimmt; in der Folge sind es die zuerst Eingetretenen; und so kann der Wechsel alle zwei Jahre stattfinden.

4.

Der Geschäftskreis des Schulvorstandes umfaßt folgende Gegenstände:

1) Aufsicht über den Schulbesuch.

Der Schulvorstand sorgt dafür, daß die Listen der schulpflichtig werdenden Kinder gehörig angefertigt und halbjährig ergänzt werden; daß die Aufnahme in die Schule zu bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig erfolge; daß die Vorschriften über den Schulwechsel (Amtsblatt 1828. Stück 21. Nr. 67. S. 150.) beobachtet; daß die täglichen Schulversäumnisse von den Lehrern gehörig notirt, und die Verzeichnisse derselben ihm monatlich, oder so oft es sonst nöthig wird, vorgelegt werden; daß Dispensationen vom Schulbesuche, zumal auf längere Zeit, gehörig nachgesucht werden.

Der Schulvorstand sucht, in diesen wie in allen andern Fällen, die gesetzliche Ordnung zunächst durch gütliche Vorstellungen zu erhalten oder wieder herzustellen; wenn diese ohne Erfolg bleiben, zeigt er der Ortspolizei-Obrigkeit den Fall zum weiteren Verfahren an. Namentlich in Betreff der Schulversäumnisse hat derselbe nach dem Amtsblatts-Publicando vom 25. Januar 1837. (Stück 4. Nr. 46 S. 24. seq.) zu verfahren, insbesondere die säumigen Eltern oder Pflegeeltern, nachdem die Lehrer das Ihrige gethan, durch seine beständigen Mitglieder (§. 2. 1. und 2.) vorzufordern, sie zu ermahnen und zu verwarnen. Erst wenn dies fruchtlos bleibt, übergiebt er ein Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der von ihm angewendeten Mittel, an die Ortspolizei-Obrigkeit, und fügt nach Befinden sein Gutachten hinzu über die in jedem einzelnen Falle ihm als zweckmäßig erscheinende Art der Bestrafung. Auch andere, den Schulbesuch erschwerende oder hemmende Hindernisse soll der Schulvorstand wegzuräumen suchen. Er erforscht, ob die Wege und Pfade, auf welchem die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es ungesäumt der Ortspolizei-Obrigkeit an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

5.

2) Aufsicht über das Schulvermögen.

Dahin gehören zunächst die prompte Entrichtung des Schulgeldes und die Vermeidung der Reste. Der Schulvorstand hat zu dem Ende, wo er sich der Erhebung nicht selbst unterziehen kann, den Schulgeld-Einnehmer zu kontroliren, sich in Gemäßheit des Publicandi vom 14. Februar 1832. über die Schulgelderreste (Amtsblatt St. 7. Nr. 87. S. 47.) das Verzeichniß der Reste vorlegen zu lassen und die Einziehung derselben durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu betreiben; nächstdem über nachgesuchten Erlaß des Schulgeldes oder dessen Ermäßigung Beschluß zu fassen, etwanige Beschwerden oder diesfallsige Wünsche der Schullehrer zu berücksichtigen, und solche entweder auf gütlichem Wege zu befriedigen, oder der Ortspolizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung vorzulegen. Ferner hat der Schulvorstand seine Aufmerksamkeit auf die Matrikuln der Schulen zu richten, die Rendanten zur Verwaltung des Schulfonds zu bestellen, über pünktliche Abführung aller Besoldungstheile der Schullehrer zu wachen, Verdunkelungen oder Unregelmäßigkeiten jeder Art vorzubeugen, und überhaupt

Digitized by Google

jede Gelegenheit, insbesondere die Gemeinheitstheilungen, Separationen und Dismembrationen von Grundstücken zu benutzen, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer thunlichst zu verbessern.

6.

3) Aufsicht über das Schullokale.

Hierher gehört die Sorge, daß das Schullokale gehörig rein und im Stande erhalten, wo es nöthig, erweitert, Utensilien und Inventarienstücke nach Bedürfniß beschafft und ergänzt, auch die Schulkinder mit den nöthigen Lehrmitteln versehen werden.

7.

4) Aufsicht über ein den Grundsätzen guter Schulzucht entsprechendes Verhalten außer der Schule.

Der Schulvorstand hat hierbei die Lehrer zu unterstützen; insbesondere aber seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Schuljugend den allgemeinen Anstand nicht verletze, an öffentlichen Lustbarkeiten nicht ungebührlichen Antheil nehme, überhaupt, daß der Verwahrlosung derselben entgegen gearbeitet werde, und die hier einschlagenden Fälle sowohl, als Vorschläge um ihnen zu begegnen, zur Kenntniß der Behörde kommen, von welcher die Abhülfe zu erwarten ist.

8.

In Beziehung auf den Wandel der Schullehrer haben die Mitglieder des Vorstandes die in der Schulgemeinde etwa laut werdenden Gerüchte oder Beschwerden, oder was sonst in dieser Beziehung zu ihrer Privatkenntniß gelangen möchte, in ihren gewöhnlichen Versammlungen (§. 11.) zur Sprache zu bringen, sich darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, nach Befinden die betreffenden Lehrer zuerst privatim durch den Ortsprediger darüber hören, sie erinnern und warnen zu lassen, hierbei aber jederzeit mit der Behutsamkeit und Schonung zu verfahren, welche man der Würde des Amtes und dem guten Namen des Lehrers selbst schuldig ist. Erforderlichen Falls sind dahin gehörige Vorfälle von dem Schulvorstande zur Kenntniß des Patrons und des Superintendenten zu bringen.

9.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer, gehören zu den Obliegenheiten des Ortspredigers als Localinspectors. Diesem liegt es zunächst ob, den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam zu machen, ihm über das, was zu dem Ende durch ihn geändert oder verbessert werden kann, väterliche Erinnerungen zu geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, jene Mängel zur Kenntniß des Superintendenten zu bringen.

Einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes wird, wenn sie sich von dem Innern der Schule näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt nie verweigert werden. Bei den halbjährigen Prüfungen aber ist der Schulvorstand verpflichtet, gegenwärtig zu seyn, und berechtigt, sich das vorlegen zu lassen, was zur Kenntnißnahme von den Leistungen der Lehrer und Schüler erforderlich ist. Eben so bei Lokalproben neuer Lehrer und bei Einführung derselben in ihr Amt haben sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes sich einzufinden.

Digitized by Google

10.

Die Schulferien, so weit sie nicht gesetzlich feststehen, also namentlich die Erndte-, Jahrmarkts- und andere bewegliche Feriен werden in Ansehung ihres Anfangs und ihrer Dauer von dem Schulvorstande, mit Rücksicht auf die deshalb ergangenen Vorschriften, insbesondere auf das Publicandum vom 7. December 1824. (Amtsblatt Stück 50. Nr. 163. S. 412. sequ.) geordnet, unter Genehmigung des Superintendenten, welcher darüber erforderlichen Falls an die Regierung berichtet.

11.

In jedem Monate versammelt sich der Schulvorstand einmal an einem vom Patrone ein für allemal zu bestimmenden Wochentage und zwar, wenn nicht der Patron oder Gerichtsherr persönlich zugegen ist, unter Vorsitz des Ortspredigers zu gemeinschaftlichen Berathungen; außerdem, in besonders wichtigen und dringenden Fällen, auf Einladung des Ortspredigers, bei welchem die Veranlassung zu solchen außerordentlichen Zusammenkünften zunächst anzuzeigen ist. Ueber die bei jeder Versammlung vorkommenden Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, dessen Führung dem Ortsprediger obliegt und der auch die Korrespondenz zu besorgen hat.

12.

Der Schulvorstand wird, um seine Bestimmung desto vollständiger zu erfüllen, sich überall in zweckmäßiger Verbindung mit den Lehrern der Schulen und, wo deren mehrere an einer Schule angestellt sind, insbesondere mit dem Ersten unter ihnen zu erhalten wissen.

Die für seine Geschäftsführung, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, noch zu treffenden speziellen Einrichtungen, so wie die Vertheilung der Geschäfte, so weit es nöthig ist, bleiben ihm überlassen, und hat derselbe den Superintendenten davon in Kenntniß zu setzen.

Merseburg, den 1. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 260. Das bei Nachsuchung von Ministerial- oder sogenannten Cabinets-Pässen zu beobachtende Verfahren betr.

Es sind bisher die Anträge auf Ertheilung von Ministerial- oder sogenannten Cabinets-Pässen entweder von den Paßsuchern selbst oder von den betreffenden Kreis- und Localbehörden an uns gerichtet und ist dann die Extrahirung des Passes von uns bewirkt worden.

Dieser unserer Vermittelung bedarf es aber in der Regel und in allen denjenigen Fällen nicht, in welchen die Ertheilung des nachgesuchten Passes nach dem Urtheile der Kreis- oder Localbehörde unbedenklich ist. Da nun durch das gedachte Verfahren öfters ein erheblicher, den Reisenden unangenehmer Verzug herbeigeführt worden ist, in einzelnen Fällen sogar von den demnächst zugefertigten Pässen kein Gebrauch mehr hat gemacht werden können, so sind wir von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz mittelst Rescripts vom 21. v. M. beauftragt worden, die Landräthe und Polizeibehörden unseres Departements auf die Vorschrift des §. 20. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. aufmerksam zu machen, wonach die Ertheilung von Ministerial-Pässen

Digitized by Google

auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in localpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, oder auf deren Bericht (§. 18. l. c.)

erfolgen kann.

Es kann daher der Extrahent unter Vorlegung eines solchen Attestes und Beifügung seines Signalements die Paßertheilung bei dem Königl. Hohen Ministerium des Innern und der Polizei selbst beantragen oder letztere von der betreffenden Local- oder Kreisbehörde bei hochgedachtem Ministerium unmittelbar in Antrag gebracht werden. Bei diesem Berichte oder Atteste muß jedoch jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob in Bezug auf die Militairdienstpflicht dem Gesuche des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

Die Stempel- und Ausfertigungsgebühren für dergleichen Ministerial-Pässe, welche 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. betragen, sind jederzeit bei Nachsuchung des Passes postfrei mit einzusenden, widrigenfalls solche bei der Zufertigung des Passes durch Postvorschuß erhoben werden. Endlich haben alle vom 1. Juni d. J. ab zur Ausfertigung gekommenen und noch kommenden Ministerial-Pässe im Papier ein Wasserzeichen, welches die Worte „Königlich Preußischer Paß“ enthält.

Indem wir diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Kreis- und Localbehörden unseres Departements zugleich auf, uns von den zu extrahirenden Ministerial-Pässen sofort nach erfolgter Aushändigung jedesmal einen Extract nach Anleitung des nachstehenden Schema's br. m. ohne Begleitungsbericht einzureichen.

Datum der Ausstellung.	Des Paßinhabers			Reise-Route.	Bestimmungs-Ort.	Zweck der Reise.	Dauer des Passes.
	Vor- und Zu-Namen.	Stand.	Wohnort.				

Merseburg, den 15. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 261. Die Anbringung von Recursschriften gegen die in Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Resolute betr.

Durch unsere Bekanntmachung im Amtsblatte vom 31. October 1825. (Amtsbl. de 1825. pag. 445.) haben wir bestimmt, daß die Recursschriften gegen die von Verwaltungsbehörden in Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Strafresolute bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden müssen.

Wir bringen diese Bestimmung, in höherem Auftrage, mit dem Eröffnen wieder in Erinnerung, daß diejenigen, welche Recursgesuche gegen Gewerbesteuer-Resolute dem Königl. hohen Finanz-Ministerio künftig unmittelbar überreichen, darauf keine

Digitized by Google

Entscheidung in der Sache selbst, sondern mit Hinweisung auf die vorstehende Bestimmung den Bescheid zu gewärtigen haben, daß es ihnen überlassen bleibe, ihr Recursgesuch bei der Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet worden ist.

Merseburg, den 18. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 262. Auslooſung von Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftl. Obligationen betr.

Bei der am 19. Mai a. c. in der Leipziger Oſter-Meß-Conferenz ſtattgehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftlichen Obligationen, ſind zu der ſtatutenmäßig am 1. Juli c. durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig, zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten ſich ergebenden reſpectiven Nominal-Beträge, die nachſtehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. nro. 24. 87. 319. 419. 701. 125. 606. 654. 692. und 287.

sub litt. B. nro. 139. 1280. 452. 940. 786. 1051. 1027. 1118. 1220. 146. 1185. 284. 57. 1170. 1144. 598. 372. 603. 1092. 1283. 1019. 1030. 1089. und 36.

In demſelben Termine wurden zugleich folgende, am 2. Januar a. c. fällig geweſene, gegen Zahlung des Capitals, von den gewerkſchaftlichen Gläubigern, inzwiſchen retradirte Obligationen, nämlich:

nro. 86. 157. 180. 219. 234. 239. 298. 300. 386. 458. 467. 520. 567. 574. 623. 633. und 678. sub litt. A., ferner

nro. 64. 103. 124. 238. 381. 389 472. 761. 808. 888. 894. 926. 941. 942. 946. 999. 1049. 1062. 1099. 1104. 1163. 1229. 1255. 1257. 1269. 1326. 1357. 1372. 1379. 1380. 1385. 1407. 1411. und 1415. sub litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons, und betreffenden Coupons, vorſchriftsmäßig vernichtet.

Halle und Leipzig, den 13. und 16. Juni 1840.

Schuldentilgungs-Commiſſion für die gewerkſchaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzſchau.

v. Alvensleben. v. Bülow. D. Wendler. F. Proc. Geyer.

Frege et Comp.

Nr. 263. Hypothekenſachen.

Das Hypothekenbuch über die walzenden Grundſtücke der Flur Mollſchütz iſt vollendet, der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei dieſer Flur wird nur lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt und dies hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 28. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 264. Hypothekenſachen.

Die nach Ausweis der früheren Bekanntmachungen unerledigt gebliebenen Hypothekentabellen über die walzenden Grundſtücke in den Fluren Kleinjena, Rehhauſen, Tauchwitz, Schorgula und Roßbach, ſind — mit Ausnahme der über den Winklerſchen Weinberg in Roßbacher Flur — nun auch fertig gewor-

Digitized by Google

den, und können binnen zwei Monaten in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen und monirt werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Naumburg, den 7. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 265. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die walzenden Grundstücke in den Fluren Niedermöllern, Pforte, Kösen, Fränkenau und der wüsten Mark Laasen sind fertig, und können binnen zwei Monaten, und zwar Acht Tage nach dem ersten Erscheinen im Amtsblatt von den Interessenten in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen und monirt werden, wogegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Naumburg, den 8. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 266. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die Häuslernahrung des Zimmergesellen Johann Friedrich Schulze Nr. 16. zu Hohenkuhnsdorf, ist fertig, und kann während eines zweimonatlichen Zeitraums, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, im Geschäftslocale des Justitiarius Glöckner zu Dahme eingesehen werden. Spätere Erinnerungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Dahme, den 12. Juni 1840.

Patrimonial-Gericht Ahlsdorf.

Personal-Chronik.

Nr. 267. Der Kaufmann C. W. Werner in Artern ist unterm 27. Mai c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Artern und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 268. Der Kaufmann J. G. Donselt in Wittenberg ist unterm 22. Mai c. als Agent der rhein-preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Wittenberg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 269. Der Magistrats-Assessor und Apotheker Haberkorn in Landsberg ist unterm 14. Mai c. als Agent der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office zu London für die Stadt Landsberg und Umgegend bestätigt worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis;
2) eine à ¼ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis, und
3) eine à 1 Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

Nr. 270.

den Verein für die Besserung entlassener Strafgefangenen ꝛc. betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. dieses Monats (Seite 159. des diesjährigen Amtsblattes) durch welche wir die Eingesessenen des diesseitigen Regierungsbezirkes zur Unterstützung unseres Unternehmens aufgerufen haben, benachrichtigen wir dieselben, daß wir nunmehr die durch den Druck vervielfältigten Statuten unseres Vereins den sämmtlichen Herren Landräthen und dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Halle in einer größeren Anzahl zugesendet und dieselben ersucht haben, an der Spitze des danach für jeden Kreis zu bildenden Kreisvereines das gute Werk zu fördern. Die Verbreitung der Statuten in jedem Kreise wird daher durch die Herren Landräthe und resp. den Herrn Oberbürgermeister in Halle erfolgen, und es wird auf diesem Wege Jeder, welcher dieselben einzusehen und das Unternehmen durch seinen Beitritt zu unterstützen wünscht, die näheren Mittheilungen über die Organisation und die Mittel des Vereins erhalten können.

Merseburg, den 25. Juni 1840.

Das Central-Comité des Vereins zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Juli 1840.

Nr. 271.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2087. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1840., betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind.

Nr. 2088. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai 1840., betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17. März 1839. enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

Nr. 2089. Erklärung vom $\frac{29.\ \text{März}}{6.\ \text{Mai}}$ 1840., die Aufhebung des §. 108. Nr. 6. der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836. in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

Nr. 2090. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Mai 1840., betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

Nr. 2091. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{25.\ \text{April}}{25.\ \text{Mai}}$ 1840.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2092. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1840., die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Nr. 272. Publicandum.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. d. Mts. haben Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, das Staats-Ministerium beauftragt, die Eidesleistung Allerhöchst Ihrer sämmtlichen Staatsdiener zu veranlassen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat in Folge dessen mittelst eines unterm 13. d. M. an uns ergangenen Rescripts bestimmt, daß die Geistlichen und Lehrer aller Kategorien, so wie die mittelbaren Staatsdiener unseres Ressorts, insoweit sie einen Amtseid abgeleistet haben, Seiner Majestät unsern allergnädigsten

Digitized by Google

König und Herrn, **Friedrich Wilhelm** dem Vierten, durch Hinweisung auf ihren frühern Amtseid verpflichtet werden sollen.

In Gemäßheit dieses Auftrages verweisen wir daher die sämmtlichen Superintendenten und übrigen Geistlichen in dem hiesigen Regierungsbezirke, so wie die sämmtlichen innerhalb desselben angestellten Lehrer, auf den von ihnen früher Seiner jetzt in Gott ruhenden Majestät **Friedrich Wilhelm** III. geleisteten Amtseid, mit der Verpflichtung, auf Grund desselben Seiner jetzt regierenden Majestät von Preußen, **Friedrich Wilhelm** IV. unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ingleichen verweisen wir die sämmtlichen mittelbaren Staatsdiener in unserem Verwaltungsbezirke, welche früher Seiner Höchstseligen Majestät einen Amtseid geleistet haben, auf die durch diesen Eid übernommenen Pflichten, welche sie hiedurch fortan in Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam gegen Seine Majestät unseren allergnädigsten König und Herrn **Friedrich Wilhelm** IV. gewissenhaft zu erfüllen haben.

Wir verweisen schließlich sämmtliche vorgedachte Beamte, Geistliche und Lehrer auf die Allerhöchste Ordre vom 11. August 1832. (Gesetzsammlung 1832. S. 204.) wonach

1) ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten übernimmt,
2) wenn derselbe sich ein Amts-Vergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, die darauf geordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat, oder nicht.

Merseburg, den 28. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Die sämmtlichen Herren Superintendenten, so wie die Magistrate werden hiedurch angewiesen, noch besonders dafür Sorge zu tragen, daß das vorstehende Publikandum zur Kenntniß aller in ihren Ephorien befindlichen Geistlichen und Lehrer, und resp. der Unterbeamten in den Städten gelange. —

Merseburg, den 28. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 273. Die Anmeldung von Kriegssteuer-Forderungen an den Staat betr.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. März d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß auch eine nachträgliche Anmeldung und Justificirung derjenigen Forderungen an den Staat veranlaßt werden darf, welche sich aus der älteren, von der Altmark in Gemeinschaft mit der Kurmark contrahirten Kriegesschuld herschreiben, und die früher deshalb

Digitized by Google

nicht haben zur Liquidation gebracht werden können, weil die Einzahlung der Gelder aus dem Haupt-Kassen-Buche des Kurmärkischen Kriegessteuer-Comités nicht constirte.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei und die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden haben den unterzeichneten Ober-Präsidenten mit der Prüfung und Liquidation der vorgedachten Ansprüche beauftragt.

Es werden daher alle Inhaber von Documenten, welche auf jenen Theil der altmärkischen Kriegesschulden sich beziehen, und entweder in Kassenquittungen (der Salzwedelschen und Arendsee-Seehausenschen Kreis-Kassen) oder Bordereaux über dergleichen Quittungen, und anderen, den an diese Kreis-Kassen eingezahlten Kriegessteuer-Betrag zweifelsfrei erweisenden, Papieren, wie sie zur Zeit der Einzahlung üblich gewesen sind, bestehen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen hier und vier Wochen, vom Tage der geschehenen Publication durch das Regierungs-Amtsblatt an gerechnet, bei mir einzureichen.

Letzteres geschieht mittelst eines, doppelt ausgefertigten Liquidations-Antrages, zu welchem Formulare in dem landräthlichen Büreau zu Salzwedel und in dem Ober-Präsidial-Büreau bei dem Hofrath Burchardt unentgeldlich zu erhalten sind. Ein solcher Antrag muß nachstehende Rubriken enthalten:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers oder Einreichers,
2) die fortlaufende Nummer der einzeln aufzuführenden Documente,
3) deren genaue Bezeichnung (Kassenquittung, Bordereaux),
4) den Betrag derselben einzeln, und wenn mehrere Beträge in einem Liquidations-Antrage aufgeführt werden, auch die Haupt-Summe,
5) die Münzsorte,
6) die Bezeichnung der Beilagen, und zwar nach Stückzahl und Beschaffenheit.

Die Einreichung dieser Anträge geschieht entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Beauftragten, hier in Magdeburg in dem Büreau des unterzeichneten Ober-Präsidenten, alle Tage in der Woche, und habe ich den Hofrath Burchardt beauftragt, in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr die Documente in Empfang zu nehmen und die Duplicat-Designation mit dem Quittungs-Vermerk versehen, den Einreichern sofort zurück zu geben.

Rücksichtlich der Legitimation der Inhaber bemerke ich noch, daß dieselbe in allen Fällen, wo das Document sich nicht mehr in erster Hand (im Besitze dessen, auf dessen Namen es lautet) befindet, vollständig erfolgen muß, und zwar im Falle einer Vererbung, durch das betreffende Testament oder gerichtliches Erblegitimations-Attest, bei Verkäufen der Ansprüche durch gerichtliche Cessionen u. s. w.

In dem gerichtlichen Erblegitimations-Atteste kann, wenn dasselbe auf mehrere Personen lautet, zugleich ausgedrückt werden, welcher von den Erben den Empfang der Gelder bewirken soll. Bei Cessionen ganzer Gemeinden darf die amtliche Versicherung der Ortsbehörde, daß nur aus den cedirenden Gemeindegliedern die Gemeinde (oder die contribuablen folglich einzig betheiligten Mitglieder derselben) bestehe, und wenn Kirchen und Schulen darunter begriffen seyn sollten, der Consens der Oberaufsichtsbehörde (Superintendent, Königliche Regierung) nicht fehlen. Bevollmächtigte müssen sich durch gerichtliche, zugleich auf das Recht zur Empfangnahme der Gelder gerichtete, Vollmachten legitimiren.

Digitized by Google

Uebrigens wird im Allgemeinen noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die eingangsgedachten Kriegssteuer-Forderungen, so weit dieselben aus dem unter der Benennung: Erstes französisches Kriegscontributions-Ausschreiben, bekannten Ausschreiben vom 1. December 1806. herrühren, mit Ausschluß aller andern aus Kriegs-Prästationen sich herschreibenden Forderungen, jetzt in obiger Art anzumelden sind, und daß die Anmeldung erfolgen muß, auch wenn selbige früher schon einmal, namentlich bei Gelegenheit der Umschreibung der neueren Kriegesschuld der Altmark, Statt gefunden haben sollte. Magdeburg, den 18. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 274. Die Stempelfreiheit bei Auszügen aus dem Feuer-Societäts-Kataster betr.

Es ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. v. M. bestimmt worden, daß die in den betreffenden Reglements der seit dem Jahre 1836. neu errichteten Provinzial-Feuer-Societäten bereits zugestandene Stempelfreiheit auch auf die Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataster, welche den Interessenten auf ihr Ansuchen zur Benutzung für Privatzwecke ertheilt werden, sich erstrecken soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß selbige innerhalb der Provinz Sachsen zunächst auf die Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen und auf die Provinzial-Städte-Feuer-Societät, welche nach den Reglements resp. vom 18. Februar und 5. August 1838. in's Leben getreten sind, Anwendung findet.

Magdeburg, den 18. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf zu Stolberg.

Nr. 275. Die Stempel bei Lieferungs-Verträgen über Bedürfnisse der Regierungen und öffentlichen Anstalten betr.

Nachstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Merseburg, den 24. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Es sind schon einigemal in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen worden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinsichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden soll, wenn bei dem Abschlusse der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt. Bisher ist, in Folge des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in solchen Fällen, nach der von dem Stempelpflichtigen zu machenden Werths-Angabe, oder nach der von der Steuerbehörde zu veranlassenden Abschätzung, der Vertrag auf das tarifmäßige Stempelpapier geschrieben oder dasselbe doch spätestens binnen 14 Tagen nachgebracht und zum Vertrage verwendet werden müsse.

Den gemachten Wahrnehmungen zufolge wird aber nach diesem Grundsatze nicht überall verfahren; auch ist es bedenklich gefunden worden, auf dessen Durchführung streng zu bestehen, da die in den Lieferungs-Verträgen gestellten Bedingungen oft jede auch nur annähernd richtige Abschätzung des Umfanges der Lieferung und des dafür zu zahlenden Geldbetrages unthunlich machen.

Digitized by Google

In der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, ergehet daher nachstehende Anweisung:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung in so fern nicht ankommt, als ein Werths-Unterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thlr. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Acten der Behörde beizuheften.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen, und von der sich ergebenden Summe von 50 Thlr. oder mehr der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sey. Das bei den Acten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplicate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, eben so wie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungsquantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden seyn soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2. vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

Digitized by Google

4) Vorstehendes gilt nur wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der blos unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträge verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorschrift des §. 12. des Stempelgesetzes.

Es ist hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen, um die festgestellten Grundsätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung.	Finanz-Ministerium.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Rochow.	v. Ladenberg.	Graf v. Alvensleben.	Im Allerhöchsten Auftrag: v. Ladenberg.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Nr. 276. Die erledigte Stelle des Kreis-Thierarztes zu Wittenberg betr.

Die Stelle des Kreis-Thierarztes im Wittenberger Kreise ist erledigt. Thierärzte, welche ihre Approbation als Thierärzte erster Klasse nach dem Ministerial-Reskript vom 25. Mai v. J. (Nr. 397. des Amtsbl. v. J.) erhalten haben, können sich unter Beifügung derselben in Original oder in vidimirter Abschrift auf Stempelpapier binnen der nächsten sechs Wochen dazu bei uns melden.

Merseburg, den 24. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 277. Amortisirte Staats-Papiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1839 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138,827	F.	Cour.	50	vom 6. August 1838.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819. zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 27. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 278. Die Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen betr.

Bereits durch unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 10. September 1822. und 3. Mai 1825. haben wir in denjenigen Parochien, in denen den Eingepfarrten die subsidiar'sche Verpflichtung zur Beschaffung der zum Neubau oder zur Unterhaltung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Kosten obliegt, die Errichtung von Baukassen anempfohlen, in denen durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge die zum Bau der geistlichen Gebäude benöthigten Geldsummen im Voraus aufgesammelt werden. Ungeachtet der augenscheinlichen Zweckmäßigkeit von dergleichen Baukassen hat die Einführung derselben doch bisher nicht die gewünschte Ausdehnung erhalten. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Eingangs gedachten Amtsblatt-Verfügungen hierdurch in Erinnerung zu bringen und erwarten, obschon die Errichtung der Baukassen lediglich der freien Entschließung der Gemeinden überlassen werden soll, doch fortan eine regere Theilnahme für dieselben als sich bisher gezeigt hat.

Ueber das Vorhandenseyn der Baukassen in den einzelnen Parochien wollen die Herrn Superintendenten in den jedesmaligen Kirchen-Visitations-Verhandlungen die nähere Auskunft ertheilen.

Merseburg, den 18. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 279. Allgemeine Kirchen-Collecte für Tauchritz bei Görlitz betr.

Des Hochseligen Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in Tauchritz bei Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schul-Gebäude der evangelischen Gemeinde daselbst, noch mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. v. Mts. eine Allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungsbezirks werden deshalb aufgefordert, an einem geeigneten Sonntage eine Collecte in den Kirchen zu obigem Zwecke zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder an die Herren Superintendenten einzusenden. Letztere haben diese Beiträge mittelst Verzeichnisses, oder falls keine Beiträge eingehen, einen Vacatschein an die Haupt-Instituten-Kasse hier einzusenden, das Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber bei uns einzureichen. Mit Ende des Monats August wird übrigens diese Collecte als geschlossen betrachtet werden.

Merseburg, den 17. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 280. Die interimistische Verwaltung des Rentamts zu Wittenberg und der damit verbundenen Nebenfonds betr.

Der Ingenieur-Hauptmann a. D. Triebel ist zum interimistischen Verwalter des Rentamts zu Wittenberg und der damit verbundenen Nebenfonds ernannt und als solcher bereits eingewiesen worden.

Merseburg, den 22 Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 281. Den Titel Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen betr.

Daß nach Allerhöchster Königlicher Bestimmung Sr. Königl. Hoheit, der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät, „der Prinz von Preußen“ titulirt werden soll und daß also diesem Titel keine weitere Bezeichnung und insbesondere nicht der Vorname Sr. Königlichen Hoheit beizufügen ist, wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 30. Juni 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 282. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über nachstehend verzeichnete Wandeläcker in der hiesigen Stadtflur und Gerechtigkeiten, als:

A. Wandeläcker:

1) der Christiane Köllner über die in der Elstervorstadt gelegene Wüstung Nr. 114. und 115a. des Steuerkatasters; 2) des Johann George Starcke und dessen Ehefrau über die in der Schloßvorstadt gelegene Wüstung Nr. 47. des Steuerkatasters; 3) des Gottlieb Herrmann über die daselbst gelegene Wüstung Nr. 48. und 49b. des Steuerkatasters; 4) des Kirchenärariums zu Wittenberg über die daselbst gelegenen walzenden Grundstücke Nr. 96a. und 96b. des Steuerkatasters.

B. Röhrwasser-Gerechtigkeiten:

5) des Bäckermeisters Johann Gottlob Kraaz sen., in dem Hause Nr. 300. des Brandkatasters; 6) des Tischlermeisters Traugott Dähne und dessen Ehefrau, in dem Hause Nr. 31. des Brandkatasters; 7) des Universitäts-Fiskus, in dem Collegio Augusteo; 8) des Hufschmidt Gottfried Skirl, in dem Hause Nr. 41. des Brandkatasters; 9) des Militair-Fiskus, in der Militair-Kaserne Nr. 53. des Brandkatasters,

sind fertig, und können von den Interessenten in dem Zeitraume vom 25. Juli bis 25. September d. J. in unserer Hypotheken-Registratur Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr statt finden, eingesehen werden. Wittenberg, den 15. Juni 1840.

Königliches Landgericht.

Nr. 283. Hypotheken-Sachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke von Nauendorf bei Löbejün vollendet und der Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Löbejün zur Fortführung übersendet worden ist.

Halle, den 5. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 284. Die erledigt gewesene Physikatsstelle des Weißenfelser Kreises ist dem bisherigen Kreis-Physikus Dr. Schuster zu Hoyerswerda durch Ministerial-Reskript vom 10. Juni c. verliehen worden.

(Hierzu eine Beilage, ½ Bogen stark.)

Digitized by Google

Beilage

zum 26. Stück des Regierungs-Amtsblatts 1840.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Juli 1840.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juni c. wird hierdurch in Folge höherer Anweisung mit ihren beiden Beilagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 285.

Merseburg, den 24. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

An das Staats-Ministerium.

Ich befehle, zwei kostbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

„Mein letzter Wille," das andere

„Auf Dich Meinen lieben Fritz, u. s. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1. December 1827. datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich-Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen schöneren Act, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sans-Souci, den 12. Juni 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter seyn, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater in Deine Hände befehle Ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, möchtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sey Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813., 14. und 15., denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur selten mit Erfolg), mir zu entziehn, bestrebt gewesen sind.

Berlin, den 1 December 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Auf Dich, meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens danach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen seyn wirst.

Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.

Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist.

Verabsäume nicht die Eintracht unter den europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen europäischen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet seyn wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland.

Gott behüte und beschütze Unser Haus, jetzt und immerdar! Er segne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1. December 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Juli 1840.

Instruction

zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834., die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Nr. 286. Instruction, den Privat-Unterricht betr.

Abschnitt I.
Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten: a) wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welcher die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule, oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3.

b) sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten 3 Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Digitized by Google

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungs-Plans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet seyn soll, auf den Grund des eingereichten Plans, den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und *nur in besonderen*, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl

Digitized by Google

der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Locale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2. und 3., und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§. 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den, aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11.

Warteschulen.

Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche

Digitized by Google

von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruction vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehr-Anstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruction bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

§. 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §. §. 2. und 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§. 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend Nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schul-

Digitized by Google

behörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien, als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§. 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet seyn, ohne einen besondern Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respective des Rectors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel, ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19.

Befähigungsscheln für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Er-

Digitized by Google

laubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königliche Regierung einzureichen.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Versagung des Erlaubnißscheins.

Die Königliche Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt- oder des Schul-Amts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen *nicht* besuchen, sind in Folge der landesherrlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. December 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow.
von Nagler. von Ladenberg. von Alvensleben.
von Werther. von Rauch.

Vorstehende, auf die in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834. St. 18. S. 135. publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre sich gründende, und unterm 24. November v. J. Allerhöchsten Orts genehmigte Instruction, wird hierdurch, in Folge er-

Digitized by Google

gangenen Reſcripts aus den Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 18. März d. J. zur allgemeinen Kenntnißnahme und reſp. Nachachtung bekannt gemacht. Die Verordnung vom 12. September 1818., das Privatſchulweſen betreffend, (Amtsblatt 1818. St. 39. S. 314. fgg.) iſt durch gegenwärtige Inſtruction aufgehoben.

Merſeburg, den 12. Juni 1840.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nr. 287. Die Vertheilung der zur Belebung der Pferdezucht ausgeſetzten Prämien betr.

Se. Majeſtät der König haben allergnädigſt befohlen, daß zum Beſten der Landes-Pferdezucht, namentlich der von den kleinern Grundbeſitzern betriebenen Zucht der den gewöhnlichſten Bedürfniſſen am meiſten entſprechenden Gebrauchspferde, angemeſſene Prämien vertheilt werden ſollen.

Zur Ausführung dieſer wohlthätigen Maaßregel ſind nachſtehende Beſtimmungen entworfen und Allerhöchſten Orts genehmigt worden.

1.

Zur Concurrenz um die Prämien werden zugelaſſen:

1) Zuchtſtuten vorzüglicher Qualität, die zur Erzeugung tüchtiger Gebrauchs- (Wagen-, Reit-, Militair-, Fracht- und ſonſtiger Arbeits-) Pferde wohl geeignet ſind und entweder:
   a) von dem Beſitzer ſelbſt gezogen ſind, oder
   b) ſofern dies nicht der Fall iſt, dem gegenwärtigen Beſitzer doch ſchon während ſeiner Beſitzzeit zwei oder mehrere entſprechende Fohlen geliefert haben und ferner zur Zucht verwendet werden ſollen,
2) Remontepferde der beſten Gattungen, wenn ſie von einem Pferdezüchter gezogen ſind, der ſchon eine Reihe von Jahren hindurch der Remonte-Ankaufs-Commiſſion ſelbſtgezogene Pferde zum Kauf vorgeſtellt und an dieſelbe verkauft hat.

2.

Die Beſitzer der concurrirenden Pferde dürfen nur der Klaſſe der kleinen Grundbeſitzer angehören. Sind ſie als ſolche der Prämien-Vertheilungs-Commiſſion nicht bekannt, ſo haben ſie ſich gegen dieſelbe über ihre diesfällige Qualität auszuweiſen.

3.

Den Beweis, daß ſie ſich im wirklichen Beſitze des concurrirenden Pferdes befinden, daſſelbe ſelbſt aufgezogen, und ſoweit es ſich um Stuten handelt, ſchon ſelbſt Fohlen davon erhalten haben, führen ſie durch ein ſchriftliches Zeugniß ihres Gemeinde-Vorſtehers oder durch mündliche Bezeugung benachbarter Züchter, die als rechtlich und zuverläſſig bekannt ſind.

Rückſichtlich der Bedingung, daß eine prämiirte Stute auch ferner zur Zucht verwendet wird, kann das diesfällige Verſprechen auf Treue und Glauben angenommen und Behufs der Controle zu Protocoll gebracht werden.

4.

Stuten, die ſchon einmal aus dieſen Fonds Preiſe erhalten haben, können nicht zum zweiten Male darum concurriren, ebenſo kann den Züchtern, welchen wegen mehrjähriger Lieferung vorzüglich guter Remontepferde ein Preis zugefallen iſt, dieſelbe

Digitized by Google

Leistung nicht noch einmal angerechnet werden. Dagegen können solche Züchter von neuem um einen derartigen Preis concurriren, wenn sie seit der letzten Prämiirung wieder eine angemessene Reihe von Jahren hindurch gute Remonte geliefert haben. Der Preis kann in diesem Falle sogar erhöhet werden, besonders wenn die Leistung durch Gestellung der Pferde in größerer Zahl oder besserer Qualität in der neuen Periode, gegen die frühere, gestiegen ist.

5.

Der gewöhnliche Preis für eine vorzügliche Zuchtstute oder für die mehrjährige Gestellung tüchtiger Remontepferde, soll in der Summe von 20 Thlr. bestehen. Die Zahl der Preise richtet sich nach dem Umfange der für jeden Regierungsbezirk resp. für jeden Preisvertheilungs-Ort bestimmten Gesammtsumme und nach der stattfindenden Concurrenz und Verdienstlichkeit.

Da, wo die Summe zu mehreren Preisen hinreicht und wo die Würdigkeit in verschiedenen Graden hervortritt, können einige Preise bis 30 Thlr. und 40 Thlr. erhöhet werden, jedoch ohne die bestimmte Summe im Ganzen zu überschreiten.

6.

Die diesjährige Vertheilung der Preise an kleinere Pferdezüchter des hiesigen Regierungsbezirks wird nach der höhern Orts erlassenen Genehmigung durch die erwählte Commission hier in Merseburg, unter dem Vorsitze des Königlichen Landraths Herrn Grafen von Keller, am 17. October d. J. stattfinden.

7.

Die Commission stellt den Züchtern, welche Preise erhalten haben, unter Bezeichnung der prämiirten Pferde, Atteste aus; auch wird die erfolgte Preiszuerkennung durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 288. Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge an der Elbe.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam:

In der Stadt Wittenberge, Westpriegnitzschen Kreises, und zwar bei dem dortigen am Hafen belegenen Haupt-Zoll-Amte als der Anlage-Station für die auf der Elbe über die Preußische Gränze aus- und eingehenden Flußfahrzeuge, soll ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die Königlichen Staaten reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen, und überhaupt zur paßpolizeilichen Gränz-Controlle des Reiseverkehrs der Elbschifffahrt, errichtet werden. Als Vorsteher dieses Büreaus ist zu den angegebenen Functionen, und zwar vorerst nur für die Zeit, während welcher die Schifffahrt auf der Elbe stattfindet, also mit Vorbehalt der Abberufung auf die Wintermonate, ein Polizei-Beamter nach Wittenberge committirt worden, welcher unter dem Landrath des Westpriegnitzschen Kreises als nächst vorgesetzter Aufsichts-Behörde des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge, und unter oberer Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Departements-Regierung stehen soll. Der Tag, an welchem das

Digitized by Google

neue Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge eröffnet, und somit die paßpolizeiliche Abfertigung der von auswärts auf der Elbe einpassirenden Stromfahrzeuge aller Gattungen daselbst begonnen werden soll, ist auf den 13. Juli c. Montags Morgens festgesetzt worden. Wir machen dies dem betheiligten Publicum hiermit bekannt, und bringen zugleich aus der von uns ausgefertigten, mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 8. Juni c. genehmigten Geschäfts-Instruction für den Paß-Polizei-Beamten zu Wittenberge den nachfolgenden, die äußeren Rechte und Pflichten desselben betreffenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Zum Paß-Polizei-Büreau wird ein besonderes Geschäfts-Local in der Nähe des Hafens, und vorerst im Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Wittenberge bestimmt und bezeichnet, und daselbst täglich in angemessenen und hinreichenden Tagesstunden, auch nach etwanigem temporairen Bedürfniß in der Nachtzeit, zur Besorgung der Paß-Angelegenheiten der Polizei-Beamte anwesend seyn. Auf diesem Büreau werden die Paß- und Visa-Journale, die Paß-Formulare, die Paß- und Visastempel, die Steckbriefs-Register und andere bei dem Geschäft zu adhibirende Vorlagen geführt und aufbewahrt; und da mit selbigen nicht nach den Schiffen hin- und hergegangen werden kann, so müssen die auf den im Hafen stromaufwärts ankommenden Schiffen befindlichen Personen sich reihemäßig zur Revision ihrer Pässe auf dem Büreau gestellen. Es ist hierunter nach Vorschrift des §. 32. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. zu verfahren, welche dahin lautet, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren dürfe, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich producirt, daß hiervon jedoch bei bekannten, oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreieten Personen, und überhaupt in Fällen, wo das Signalement in den Pässen grundsätzlich erlassen ist, eine Ausnahme zu machen sey; hiernach wird dem mit der Paß-Revision beauftragten Beamten auch auf dieser Gränz-Station die Befugniß eingeräumt, einzelne Paß-Inhaber, deren Identität und Unverdächtigkeit außer Zweifel gestellt ist, von dem persönlichen Erscheinen im Büreau zu entbinden, und die von dem Schiffsführer vorzulegenden Pässe solcher Personen auf Antrag desselben ohne jene Gestellung ausnahmsweise nach polizeilichem Ermessen zu visiren. Die Abfertigung auf dem Paß-Büreau ist möglichst eilig und gleichzeitig mit der Steuer-Revision der anlegenden Schiffe zu bewirken; der Schiffsführer muß die polizeiliche Abfertigung der Reisenden abwarten, oder bei obwaltenden Bedenken den einen oder anderen Reisenden, welcher selbstverschuldeten längeren Aufenthalt verursachen möchte, am Lande zurücklassen.

§. 2.

Den Führern der zu regelmäßigen Fahrten bestimmten Elb-Dampfschiffe soll nach besonderer höherer Bestimmung zur Pflicht gemacht werden, dafür zu sorgen und einzustehen, daß alle Passagiere dieser Dampfschiffe bei der Meldung zur Fahrt, ihren Namen, Stand und Wohnort in ein Personenbuch einschreiben lassen. Die Direction sowohl der Magdeburger als der Hamburger Gesellschaft der zwischen Magdeburg und Hamburg bestehenden regelmäßigen Dampfschifffahrt wird

Digitized by Google

hiernach zu der ihrer Seits zu treffenden weiteren Anordnung veranlaßt werden, daß die Einrichtung eines solchen Personenbuches, und die Eintragung aller mitfahrenden Passagiere in dasselbe ordnungsmäßig bewirkt werde; der Schiffs-Capitain hat dieses Personenbuch auf jeder Fahrt bei sich zu führen, und bei der Ankunft auf der Gränz-Station sofort dem Paß-Polizei-Büreau vorzulegen, von wo er dasselbe bei der Abfertigung mit einer darunter ausgefertigten Bescheinigung zurückerhalten wird.

§. 3.

Die Vorschrift des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. §. 5., daß die Schiffsmannschaften auf See- und Stromreisen keiner eigenen besonderen Pässe bedürfen, sondern nur das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Capitains beigefügt seyn soll, wird fernerhin auch für die Flußschifffahrt auf der Elbe, einschließlich der zwischen Hamburg und Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zur Anwendung kommen, und das Revisions- und Visirungs-Geschäft des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge auch die Pässe und Mannschafts-Verzeichnisse der vom Auslande ankommenden Schiffsführer aller Art in sich begreifen.

§. 4.

Das gesetzliche Erforderniß der dem Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge übertragenen Eingangs-Controlle ist begründet durch die Vorschrift des §. 1. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817., daß Niemanden der Eingang in die Preußischen Staaten anders als auf einen gültigen Paß gestattet werden soll, mit Ausnahme der im §. 2. angeführten Individuen, und durch die Vorschrift des §. 16. ibid., daß alle Eingangspässe von der ersten Polizei-Behörde am Eingange visirt werden sollen. Welche von den Reisenden mitgebrachte Pässe als zulässige Eingangspässe anzuerkennen sind, ist im §. 3. und 4. des Paß-Edicts und in weiteren declarirenden Verordnungen vorgeschrieben, welche das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge genau zu beachten hat. Da hiernach im Auslande nicht die ortsobrigkeitlichen Polizei-Behörden, (abgesehen von den Ausnahmefällen des §. 4.), sondern nur die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden für ihre Staatsangehörigen zur Ertheilung von Eingangspässen nach den diesseitigen Staaten befugt sind, so soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge autorisirt seyn, an unverdächtige Ausländer, die auf dieser Eingangs-Station nur mit Pässen oder Legitimationen ihrer Ortspolizei-Behörden ankommen, nach Prüfung derselben und unter den im §. 13. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. enthaltenen Bedingungen neue Eingangspässe zu ertheilen, und zu deren Ausfertigung als Regierungspässe mit Beständen von der Regierung zu Potsdam vollzogener Paß-Blanquets versehen werden.

§. 5.

Bei Visirung der Eingangspässe sind die das Paßvisiren überhaupt betreffenden Bestimmungen der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §. 29 — 34. ordnungsmäßig zu erledigen. Aus §. 3. ibid. ist dabei zu beachten, daß das Signalement auf den producirten Pässen mit dem Paß-Inhaber zu vergleichen, und et-

Digitized by Google

wanige Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe zu ergänzen sind. Das Visa-Journal muß zwar nach dem im §. 34. ibid. vorgeschriebenen vollständigen Formular angelegt und gehalten werden; zur Verminderung des Aufenthalts der Dampfschiff-Reisenden soll jedoch nachgegeben seyn, deren visirte Pässe in das Visa-Journal mit der Abkürzung einzutragen, daß die auf das persönliche Signalement bezüglichen Colonnen darin unausgefüllt gelassen werden.

§. 6.

Die Revision und Visirung der Ausgangspässe der stromabwärts ins Ausland vorüberfahrenden Reisenden an dem Gränzort Wittenberge, die bei der nur kurzen Steuer-Controlle des Ausgangs-Verkehrs ein längeres Aufhalten der Schiffe erfordern würde, kann um deswillen in der Regel unterbleiben, weil es den ins Ausland reisenden In- und Ausländern bei Zeiten an dem jedesmaligen inländischen Abgangsort schon obliegt, und dort für sie leichter ist, sich die Ausgangs-Legitimation sowohl fürs Ausland als für die etwanige Rückkehr zu verschaffen, desgleichen das letzte Paß-Visa zum Ausgang von diesen Reisenden schon bei der Polizei-Behörde desjenigen inländischen Ufersorts nachzusuchen ist, wo sie sich vom Lande auf das Schiff begeben. Es wird jedoch hiermit für den controllirenden Polizei-Beamten auf der Gränz-Station Wittenberge die Befugniß vorbehalten, auch von den die Königlichen Staaten zu Schiffe verlassenden Reisenden die Vorlegung ihrer paßpolizeilichen Legitimationen Behufs der Prüfung und Visirung fordern zu dürfen.

Auch soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge befugt seyn, solchen Reisenden, die das Land erst dort verlassen, und das Schiff im Hafen besteigen, Ausgangspässe auf Regierungspaß-Blanquets nach Maaßgabe der Bekanntmachung der Regierung vom 29. October 1817. (Amtsblatt Nr. 307.), bei vorschriftsmäßiger Legitimation der Paßsucher, zu ertheilen.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Merseburg, den 29. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 289.
Aufruf an nicht erschienene Militairpflichtige.

Nachbenannte Individuen:

1) Sattler Traugott Robert Bielig aus Uibigau,
2) Seiler Ferdinand Puhlitzsch aus Mühlberg, und
3) Schneider Johann Friedrich Franz Heine aus Roitzsch,

haben sich, nach den von den betreffenden Kreisbehörden erstatteten Anzeigen, vor den Kreis-Ersatz-Aushebungs-Commissionen ihrer Heimathsorte, der an sie deshalb ergangenen Aufforderungen ungeachtet, bis jetzt zur Ableistung ihrer Militairpflicht nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich

Digitized by Google

spätestens den 31. December d. J. bei der unterzeichneten Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursachen der verspäteten Meldung anzugeben.

Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, dann tritt gegen die oben genannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige verordnete Verfahren ein und insbesondere wird ihr gesammtes Vermögen mit Beschlag belegt und auf Confiscation desselben sowohl als ihres künftigen Vermögens, im Wege des Prozesses angetragen werden.

Merseburg, den 27. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 290. Die Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preußisch-Sächsischen Landgestüts im Jahre 1840. betr.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächs. Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1)	für die	Station	Graditz,	Mittwochs	den 22.	Juli	in Graditz,
2)	„	„	Döhlen,	Donnerstags	„ 23.	„	„ Döhlen,
3)	„	„	Repitz,	Freitags	„ 24.	„	„ Repitz,
4)	„	„	Döbeltitz,	Sonnabends	„ 25.	„	„ Döbeltitz,
5)	„	„	Arien,	Montags	„ 27.	„	„ Arien,
6)	„	„	Pretzsch,	Dienstags	„ 28.	„	„ Pretzsch,
7)	„	„	Rackith,	Mittwochs	„ 29.	„	„ Rackith,
8)	„	„	Düben,	Mittwochs	„ 5.	August	„ Düben,
9)	„	„	Delitzsch,	Donnerstags	„ 6.	„	„ Delitzsch,
10)	„	„	Oberröblingen,	Sonnabends	„ 8.	„	„ Oberröblingen,
11)	„	„	Berga,	Montags	„ 10.	„	„ Berga,
12)	„	„	Heldrungen,	Sonnabends	„ 15.	„	„ Heldrungen,
13)	„	„	Merseburg,	Montags	„ 17.	„	„ Merseburg,
14)	„	„	Gleina,	Dienstags	„ 18.	„	„ Gleina,
15)	„	„	Neumühl,	Montags	„ 24.	„	„ Neumühl,
16)	„	„	Seyda,	Mittwochs	„ 16.	Septbr.	„ Seyda,
17)	„	„	Schweinitz,	Donnerstags	„ 17.	„	„ Schweinitz.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Säugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 19. Juni 1840.

Der Königliche Landstallmeister,
(gez.) v. Thilau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Merseburg, den 25. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Juli 1840.

Nr. 291.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2093. Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Nr. 2094. Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen. Vom 29. Mai 1840.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2095. Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Nr. 2096. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1840., betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger.

Nr. 2097. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1840., betreffend die Ermäßigung der Klodnitzkanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen.

Nr. 2098. Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15. Juni 1840.

Nr. 2099. Verordnung wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Vom 27. Juni 1840.

Nr. 292.

Das Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten betr.

Es soll für das Jahr 1840. und folgende ein im Büreau des Ministeriums des Innern redigirtes

„**Ministerial-Blatt** für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten“

erscheinen, um allen innern Verwaltungs-Behörden eine vollständige Sammlung aller auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte und Verordnungen sämmtlicher Central-Verwaltungs-Stellen anzubieten.

Das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung wird die Rescripte und Verordnungen der Hohen Ministerien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen und zwar unter folgenden Rubriken:

Digitized by Google

I. Organisations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Ressort- und Kompetenz-Bestimmungen; Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen;
II. ständische Angelegenheiten;
III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute;
IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;
V. gesammte Polizei-Verwaltung
a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei,
b. Sanitäts- und Medizinal-Polizei,
c. Gewerbe-Polizei,
d. landwirthschaftliche Polizei.
VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;
VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunststraßen, Eisenbahnen u. s. w.;
VIII. Verwaltung der Domainen und Forsten;
IX. Militair-Angelegenheiten (soweit solche zur Mitwirkung der innern Verwaltungs-Behörden gestellt sind);
X. die Angelegenheiten der General-Post-Verwaltung und
XI. des Staats-Schulden-Wesens.

Das Blatt wird mit dem 1. Juli d. J. erscheinen, aber vom 1. Januar d. J. beginnen; jedem Jahrgange soll ein chronologisches und Sachregister beigegeben werden.

Indem wir nun auf Befehl des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz alle uns untergebene Behörden und Beamten auf das Ministerial-Blatt aufmerksam machen, bemerken wir nur noch, daß der Preis des Jahrgangs Zwei Thaler beträgt und der Debit von dem Königlichen Zeitungs-Comptoir und den damit in Verbindung stehenden Königlichen Post-Anstalten übernommen worden ist; auf dem Wege des Buchhandels sind Exemplare durch die Jonas'sche Verlags-Buchhandlung zu Berlin zu beziehen.

Merseburg, den 26. Juni 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 293. Die Auslegung der wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen betr.

Aus den uns zur Bestätigung eingereichten, wegen Uebertretung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, erlassenen Strafresoluten haben wir ersehen, daß mehrere Polizei-Behörden unseres Bezirks das Tabackrauchen an allen, in dem §. 1550. Tit. 20. Thl. II. a. L. R. speciell aufgeführten als feuergefährlich vorausgesetzten Orten für unbedingt strafbar erachten, ohne daß zur Begründung der Bestrafung die Feuergefährlichkeit in jedem einzelnen Falle besonders nachgewiesen werden müßte. Diese Ansicht ist jedoch, wie dies auch in einem an uns ergangenen Rescripte des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 9. v. M. anerkannt worden ist, eine irrige, indem die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. December 1832. (Ges. S. de 1833. S. 1.), da dieselbe ganz allgemein festsetzt:

daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne,

als eine Modification der oben allegirten landrechtlichen Vorschrift um so mehr angesehen werden muß, als die zur Zeit der Entstehung des allgemeinen Landrechts bestan-

Digitized by Google

denen und dieser Vorschrift zum Grunde liegenden Verhältnisse jetzt sehr wesentlich sich verändert haben, weshalb denn unter anderen das Tabackrauchen auf manchen Dorfstraßen nicht mehr unbedingt für feuergefährlich zu halten seyn wird.

Die Verhängung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe ist daher in jedem einzelnen Falle davon abhängig, ob das angezeigte Tabackrauchen wirklich mit Feuersgefahr verbunden gewesen ist oder nicht.

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks hierdurch auffordern, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren, überlassen wir denselben, zur Vermeidung weitläufiger Ermittelungen in jedem Specialfalle, in Betreff der einzelnen Localitäten im Voraus das Erforderliche festzusetzen.

Merseburg, den 5. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 294. Almosen-Verabreichung an fremde Reisende in hiesigen Staaten betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28. Mai 1827. (Amtsblatt de ao. 1827. Stück 21. Seite 139. Nr. 69.), wornach die Wiedererstattung derjenigen Kosten, welche durch Verabreichung von Almosen und Kranken-Verpflegung für fremde Reisende entstanden sind, von den ausländischen Behörden ferner nicht gefordert, dagegen aber auch letztern die Erstattung solcher Kosten für diesseitige Unterthanen verweigert werden soll, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herrn Landräthe und Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks, daß nach einem Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. v. Mts. nunmehr Königlich Polnischer Seits sämmtliche Gubernial-Regierungen angewiesen worden sind, in vorkommenden Fällen, nach Maaßgabe des gedachten diesseitigen Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. April 1827., ein reciprokes Verfahren der Preußischen Regierung gegenüber zu beobachten.

Merseburg, den 7. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 295. Die Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Von der vorjährigen auf 50,600 Thlr. sich belaufenden Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche statutenmäßig zu gemeinnützigen Zwecken vertheilt werden soll, sind nach einer Mittheilung der Direction gedachter Gesellschaft 1504 Thlr. 14 Sgr. auf unsern Regierungsbezirk gekommen und ist dieser Betrag nebst den im Jahre 1838. unverwendet gebliebenen 49 Thlr. 14 Sgr. nach dem von uns genehmigten Antrage der genannten Direction dergestalt vertheilt worden, daß

250 Thlr. als ein Beitrag zu 600 Thlr. Kosten einer neuen Feuerspritze nebst Zubringer die Stadt Bitterfeld,

200 Thlr. Beitrag zu 400 Thlr. Kosten eines Zubringers nebst Hanfschlauch die Stadt Düben,

200 Thlr. Beitrag zu 387½ Thlr. Kosten einer neuen Spritze und 100 Löscheimer die Stadt Herzberg,

150 Thlr. Beitrag zu 305 Thlr. Kosten eines neuen Spritzenhauses und der Verbesserung des vorhandenen Löschgeräthes die Stadt Liebenwerda,

Digitized by Google

300 Thlr. Zuschuß (à 150 Thlr.) zu dem Bau zweier größeren Spritzen die Dominien zu Benndorff und Pauscha,

450 Thlr. Kosten der drei in natura zu liefernden Spritzen (à 150 Thlr.) die Dominien zu Morl, Unterfrankleben und Gehofen,

erhalten, die hiernach verbleibenden 3 Thlr. 28 Sgr. aber mit dem im künftigen Jahre zu verhoffenden Gewinne zur Vertheilung kommen sollen.

Wir bringen dies mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Mai v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 9. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 296. Die Hauscollecte für den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen betr.

Für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hat sich vor Kurzem ein Verein gebildet, dessen Zweck auf Besserung des sittlichen Zustandes der aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen, sowie der sittlich verwahrlosten Unmündigen gerichtet ist. Es läßt sich erwarten, daß dieser gemeinnützige Verein, dessen Bestrebungen für die sittliche Veredlung des Volks von den wünschenswerthesten Folgen seyn müssen, überall die verdiente Theilnahme finden werde, und da es für denselben zunächst der Bildung eines Centralfonds bedarf, aus welchem in den Fällen, wo die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder sich als unzulänglich erweisen, die zur Förderung der Vereinszwecke nöthigen Geldmittel entnommen werden können, so hat das Königl. Oberpräsidium der Provinz auf den Antrag der unterzeichneten Regierung die jährliche Veranstaltung einer Haus-Collecte zum Besten des Vereins bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß jährlich in jeder Gemeinde innerhalb der ersten acht Tage des Monats October Beiträge zu obigem Zwecke gesammelt werden. Den Ertrag dieser Sammlungen haben die Magistrate der Städte unmittelbar mittelst Lieferscheins an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, die Herren Landräthe aber werden in Gemäßheit der Amtsblatts-Verordnung vom 29. Juni v. J. veranlaßt, die Landgemeinden mit der Ablieferung ihrer Erträge an die betreffenden Kreiskassen zu verweisen.

Die Einsendung der gesammelten Gelder ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben vor dem 1. December jedes Jahres vollständig bei der Haupt-Instituten-Kasse vereinnahmt werden können.

Merseburg, den 9. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 297. Die Aufhebung des Pflastergeleits in der Stadt Merseburg betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hebung des Pflastergeleits an sämmtlichen Thoren der hiesigen Stadt und der Vorstadt Altenburg vom 10. August dieses Jahres ab aufhören wird.

Merseburg, den 9. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 298. Die Industrie-Ausstellung zu Leipzig betr.

Die polytechnische Gesellschaft zu Leipzig beabsichtigt während der diesjährigen Michaelis-Messe und zwar

vom 20. September ab, bis 20. October

eine Industrie-Ausstellung in der deutschen Buchhändler-Börse daselbst zu veranstalten und ist erbötig, dazu auch Kunst-, Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse aller Art aus dem diesseitigen Regierungsbezirke anzunehmen. Auch soll damit eine

Ausstellung von Adressen und Preis-Couranten

verbunden werden.

Einen Theil der ausgestellten Gegenstände benutzt die polytechnische Gesellschaft zu der zu veranstaltenden

Verloosung;

doch sind davon alle diejenigen ausgeschlossen, welche den Werth von 20 Sgr. nicht erreichen. Der Preis einer Actie beträgt 10 Sgr.

Die Ausstellungs-Gegenstände müssen unter Angabe des vollständigen Namens und Wohnortes der respectiven Einsender mit der Aufschrift:

„an die polytechnische Gesellschaft zu Leipzig, pr. Adr. Eduard Hercher, Nicolaistraße No. 39/555.“

und zwar

vom 27. August d. J. ab, bis 15. September

eingesandt, auch der Preis derselben, wenn dem Verkaufe nichts entgegenstehet, beigefügt werden. Postporto und Transportkosten für die einzusendenden Gegenstände übernimmt die Gesellschaft.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 1. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 299. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Kaufleute, Fabrikanten und Handlungsreisende, welche auf den Grund der ihnen ertheilten Gratisgewerbescheine umherreisen, um Bestellungen auf Waaren, namentlich Stuhl- und Schnittwaaren zu suchen, die ihnen ertheilte Erlaubniß dazu gemißbraucht haben, um mit den Waaren, welche sie als Proben bei sich führten, einen verbotenen Hausirhandel zu treiben.

Um diesem Mißbrauche zu begegnen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nicht mehr Waaren mit herumgeführt werden dürfen, als zu diesem Behufe durchaus nothwendig sind, d. h. wo es auch in den Gewerbescheinen vermerkt ist, nur Proben und daß dieser Ausdruck im strengsten Sinne des Wortes zu nehmen ist. Es dürfen daher von solchen Waaren, bei denen es ihrer Beschaffenheit nach nothwendig ist, ganze Stücke als Probe vorzuzeigen, z. B. Umschlagetücher ꝛc. immer nur Ein Stück von demselben Muster und derselben Farbe; von allen solchen Waaren aber, bei denen es schon genügt, wenn abgeschnittene Theile, sogenannte Muster, vorgezeigt werden, z. B. bei Westenzeugen ꝛc., auch nur solche abgeschnittene Theile, nicht aber ganze Stücke mit sich herumgeführt werden.

Wer diesem entgegenhandelt, würde als ein solcher betrachtet und bestraft wer-

Digitized by Google

den müssen, der Waaren ohne Bestellung an einen oder mehre andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, um sie daselbst zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

Merseburg, den 9. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 300. Die ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Das Königliche Oberlandesgericht erhält mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar d. J. (Justiz-Minist. Blatt Seite 95.) die beifolgenden Exemplare der von 1833. bis 1839. einschließlich, erschienenen Verzeichnisse, der in den ersten sieben Ziehungen der Seehandlungs-Prämienscheine ausgelooseten Serien und Nummern, um davon bei der Recherche in dessen Depositorien Gebrauch zu machen und die größeren Königlichen Gerichte des Departements zu gleichem Zweck mit Exemplaren zu versehen, die übrigen Untergerrichte aber zu benachrichtigen, bei welchen Gerichten diese Bekanntmachungen einzusehen seyen, damit sie sich wegen Mittheilung derselben oder Auskunftsertheilung nöthigenfalls in Korrespondenz setzen, wofern sie nicht im Besitz der betreffenden Stücke der Staatszeitung sind, oder sich dieselben verschaffen können.

Berlin, den 11. Juni 1840.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2174.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements, so wie den betreffenden Gerichts-Eingesessenen, mit der Nachricht bekannt gemacht, daß Exemplare der darin gedachten Verzeichnisse bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen, Langensalza, zur Einsicht bereit liegen. Naumburg, den 1. Juli 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 301. Unerhobene Deposital-Massen betr.

In unserm Depositorio befinden sich folgende bei Beendigung des Rathskeller-Pachter Friedrich Starke'schen Concurses nicht erhobene Massen:

8 Thlr. — sgr. 10 pf. für die Handlung Tres Collin et Comp. zu Ruits,
— „ 12 „ 10 „ für den Kaufmann Johann Gottlieb Schmidt zu Zeitz,
1 „ 22 „ 3 „ für den Weinhändler Wilhelm Vogel zu Naumburg,
7 „ — „ 9 „ für die Handlung Caspar Anschütz et Söhne zu Bennshausen.

Da die Eigenthümer theils ihrem Aufenthalts-Orte nach unbekannt sind, theils der geschehenen Aufforderung ungeachtet zur Empfangnahme sich nicht gemeldet haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Massen nebst Zinsen, wenn binnen vier Wochen Niemand deren Auszahlung nachsucht und sich als Eigenthümer gehörig legitimirt, zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Zeitz, den 23. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Jacobi zu Rothenberga ist zum Superintendenten der Diöces Eckartsberga ernannt worden. Nr. 302.

Der bisherige Diaconus Hennicke zu Naumburg ist zum Superintendenten der Ephorie Schkeuditz ernannt worden. Nr. 303.

Der bisherige Pfarrer Möller in Gröbitz ist zum Superintendenten der Ephorie Lissen ernannt worden. Nr. 304.

Der bisherige Pfarrer in Rothenberga und nunmehrige Superintendent der Ephorie Eckartsberga, Friedrich Christoph Jacobi, ist als Pfarr-Substitut in Eckartsberga mit der Zusicherung der Nachfolge bestätigt worden und wird den 26. Juli d. J. die Ephoral-Geschäfte der dasigen Diöces übernehmen, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Nr. 305.

Der bisherige Diaconus an der St. Wenzelskirche in Naumburg und nunmehrige Superintendent der Ephorie Schkeuditz, Friedrich August Eduard Hennicke, ist als Diaconus in Schkeuditz und Pfarrer zu Cursdorf bestätigt worden und wird den 26. Juli d. J. die Ephoral-Geschäfte der dasigen Diöces übernehmen, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Nr. 306.

Der bisherige Pfarrer in Gröbitz und nunmehrige Superintendent Heinrich August Wilhelm Möller, welcher bereits seit 1838. die Ephorie Lissen vicarisch verwaltet hat, ist als Pfarrer und Probst in Lissen bestätigt und wird sein neues Amt den 26. Juli d. J. antreten. Nr. 307.

Der Pfarrer Johann Immanuel Börner in Kötzschen ist den 16. Juni c. im 62sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats und der Nachfolger bereits ernannt, da der Verstorbene sein Amt wegen Krankheit niederzulegen im Begriff war. Nr. 308.

Der Pfarrer Friedrich Moritz Wiedemann zu Ostrau ist am 23. Juni c. im 27sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats. Nr. 309.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath, Landgerichts-Director Grabe zu Erfurt ist den 2. Juni c. vom 1. October an pensionirt; Nr. 310.

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Hübner ist den 29. Mai c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor verliehen;

die Oberlandesgerichts-Assessoren Julius August Wolfgang Ziegert II. und Rudolph Friedrich Karl Martins in Naumburg sind resp. an das Oberlandesgericht zu Posen und Landgericht zu Koblenz den 14. Mai und 29. Mai c. und der Oberlandesgerichts-Assessor Rhenius dagegen ist den 18. Juni c. von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem in Naumburg versetzt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Paul Julius Schumann in Naumburg ist den 22. Mai c. zum Justiz-Commissair bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz und den Patrimonial-Gerichten des Zeitzer Kreises ernannt, nachdem die Justiz-Commissarien Hütter und Krinitz daselbst verstorben sind;

Digitized by Google

die Oberlandesgerichts-Referendarien Otto Friedrich Senff, Herrmann Wilhelm Trescher in Naumburg sind den 9. und 23. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren, der Oberlandesgerichts-Referendar Lambert Gremler in Naumburg ist den 15. Juni c. zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor in Worbis ernannt;

der Auscultator Hieronymus Bruno Häner ist den 27. Mai c., der Kammergerichts-Auscultator Otto Georg Oppenheim den 9. Juni c. zum Oberlandesgerichts-Referendar in Naumburg befördert;

der Auscultator Otto Ludwig Karl von Minnigerode ist den 6. Juni von dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Referendar Eduard Fridolin Möbius den 19. Juni c. und der Auscultator Otto Ferdinand von Vietinghoff den 16. Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt;

die Candidaten der Rechte Anton Robert Sernau und Karl Gottfried Naumann sind den 19. Juni und 20. Juni c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren in Naumburg angenommen;

der Actuar Karl Wenzel bei der Gerichts-Commission in Eckartsberga ist mit Beibehaltung dieses seines Titels als Kanzlist und Salarienkassen-Controleur zu dem Land- und Stadtgericht in Cölleda den 5. Juni c. versetzt und der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Wilhelm Ritzschl von Hartenbach zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga eodem ernannt;

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Diätar und Calculator Hauptmann Hasenbalg zu Weißensee ist den 26. Juni c. zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten an des verstorbenen Hildebrand Stelle ernannt;

der Land- und Stadtgerichtsbote und Executor Herold zu Eisleben ist den 12. Juni c. an die Gerichts-Commission zu Hettstedt versetzt;

der bisherige Hülfsbote invalide Unterofficier Friedrich Kirchhoff ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Annaburg den 2. Juni c. angenommen;

dem Patrimonialrichter Lessing zu Herzberg ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kötten den 22. Mai c. mit übertragen.

Nr. 311. Der bisher zu Wettin angestellte Bergamts-Secretair Scholtze ist als Controlleur zur Salinen-Betriebs-Kasse in Halle versetzt;

der bisherige Hülfsarbeiter Reese dagegen wieder zum Berg-Secretair in Wettin ernannt; und

der Hülfsarbeiter Reinwarth als Registrator und Calculator bei dem Königlichen Bergamte zu Eisleben bestellt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Juli 1840.

Nr. 312. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften, als:

1) der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse, Zeitschrift für Volksbildung. Ein Inbegriff des Neuesten und Bewährtesten, aus dem Gebiete der Künste und Gewerbe, der Land- und Hauswirthschaft, der Natur- und Völkerkunde. Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 7ter Jahrg. 1839. Redigirt von O. Möllinger. In 12 monatl. Lieferungen mit einer lithographirten Beilage und vielen eingedruckten Abbildungen. Solothurn. Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commission bei Jent und Gaßmann;
2) Deutsche Beispiel-Grammatik, oder ausgewählter syntaktisch geordneter Stoff zu Denk- und Sprachübungen. Mit kurzen grammatischen Bemerkungen. Für höhere Bürgerschulen und die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Von Fr. Theodor Vernaßken, Secundar-Lehrer im Canton Zürich. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber und Comp., 1840.;
3) Ueber den Zweck und Gebrauch der Beispiel-Grammatik. Nebst Andeutungen und Beispielen über die logische und grammatisch-stylistische Zergliederung der Mustersätze. Mit Bezugnahme auf das Uebungsbuch. Von Fr. Theodor Vernaßken. St. Gallen und Bern, Verl. von Huber und Comp., 1840.;
4) Die Jugendfeste. Freundesgabe auf das Jahr 1840., für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde. Von Jacob Sprungk, Pfarrer in Thalweil. Mit 10 lithographirten Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1840.;
5) Der christliche Pilger. Morgenländische Bilder und Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Von Heinrich Wild, Pfarr-Vicar zu Küßnach. I. Bändchen. Kleinasien. Mit einer Karte. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;
6) Kleines französisches Lesebuch, enthaltend Gespräche, Erzählungen, Briefe und Gedichte. Zum Gebrauche in Secundar-Schulen und zum Selbstunterrichte. Herausgegeben von J. J. Bär und L. Guignard.

Auch mit dem Titel:

Recueil de dialogues, contes, lettres et poésies. Al'usage des ecoles secondaires.

Digitized by Google

Publié par J. J. Baer et L. Guignard. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;

7) Die Volkssynode. Kämpfe um ihre Einführung in dem Canton Zürich. In gesammelten Blättern von M. Hirzel, Alt-Bürgermeister. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;

8) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage:

Lag es nicht in der Tendenz des vertriebenen Züricherischen Erziehungsrathes, die sittlich religiöse Wirksamkeit der Volksschule zu untergraben?

Den christlichen Seelsorgern in der Schweiz und vorzugsweise im Canton Zürich zur Betrachtnahme vorgelegt von einem Laien. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;

9) Monographie der Peurperalkrankheiten von Theodor Helm, Dr. der Med., Chirurgie und Geburtshülfe ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;

10) Großbritaniens Mineral-Conchyliologie, oder ausgemahlte Abbildungen und Beschreibungen der Schalthier-Ueberreste, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Tiefen der Erde erhalten worden sind, von James Sowerby. Deutsche Bearbeitung, durchgesehen, berichtigt und bevorwortet von Dr. Agassiz. Neuchatel, Lithographie von H. Nicolet, 1837.;

11) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 8ter Jahrgang 1840. Januar, Februar, März. Mit 21 gedruckten Abbildungen. Solothurn, in Commission bei Jent und Gaßmann, 1840.;

12) Schweizerisches Gewerbeblatt. I. Jahrgang 1840. I. Heft. Mit 18 eingedruckten Abbildungen und 9 lithographirten Tafeln. Solothurn. Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Commission bei Jent und Gaßmann,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Juni 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 313. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen 10 Schriften, als:

1) Kleines deutsch-französisches Gesprächbuch zum Gebrauch für die Jugend. Von Dr. Emil Otto.

Auch mit dem Titel:

Petit livre de conversation allemand-français à l'usage de la jeunesse par le Dr. Emile Otto. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, Buchhändler, 1840.;

2) Fünf Erzählungen. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, 1840.;

3) Deutsches Lesebuch für die mittlern Klassen der Primärschulen, mit Anmerkungen und einem Wörterverzeichnisse zum Uebersetzen versehen. Herausgegeben von J.

Digitized by Google

Willm, Inspector der Academie von Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, 1840.

Auch mit dem Titel:

Lectures allemandes à l'usage de classes moyennes des ecoles primaires, avec un vocabulaire allemand-français. Par J. Willm;

4) Neue Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen von J. Leser. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, 1840.;

5) Der kleine Rechenschüler. Erster Theil. Herausgegeben von C. Ferber, Lehrer. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, 1840.;

6) Das metrische Decimal-System, in seiner täglichen Anwendung zum Gebrauche der Schulen. Mit Figuren. Straßburg, bei Wittwe Lerrault, 1840.;

7) Kleine französische Schulgrammatik oder Lehr- und Uebungsbuch der französischen Sprache mit vielen stufenweisen vom Leichten zum Schweren fortschreitenden Uebungsaufgaben, für Kinder. Nach Witz, Mozin und Ahn bearbeitet von S. König, Lehrer der französischen Sprache in Burgdorf. Burgdorf, in Commission bei C. Langlois, 1840.;

8) Lehrbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Friedrich Arnold. Zweiten Theiles zweite Abtheilung.

Auch unter dem Titel:

Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers ꝛc. 1sten Bandes 2ter Theil, 2te Abtheilung. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp., 1840.;

9) Frühlingsblüthen aus dem Garten der Musen. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Comp., 1840.;

10) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Erster Band. Aarau, 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 314. Die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betr.

Da die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so hat des Königs Majestät unter dem 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2095.) Folgendes zu bestimmen geruhet:

§. 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Ge-

Digitized by Google

wicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§. 2.

Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827. (Amtsblatt 1827. Seite 233. Nr. 119.) in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3.

Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. durch Untersuchung der in den Gewerbslocalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Indem wir diese Allerhöchste Festsetzung auch hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir ganz besonders sämmtliche Behörden darauf aufmerksam und fordern die Königlichen Landraths-Aemter auf, diese unsere Verfügung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen. Damit indessen dem Publikum einige Zeit gelassen werde, um sich mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen, wollen wir, nach der diesfalls höhern Orts erhaltenen Weisung, hiermit eine dreimonatliche Frist dazu bestimmen, nach deren Ablauf aber die Contraventionen gegen vorstehende Verordnung unnachsichtlich geahndet werden sollen.

Merseburg, den 14. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 315. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schullehrer ꝛc. in Eisleben betr.

Die Wahlfähigkeits-Prüfungen angehender Schullehrer u. a. in Eisleben müssen für dieses Jahr früher, als zeither gewöhnlich gewesen, angesetzt werden. Sie werden ihren Anfang nehmen am 14. September. Auf diesen Tag fällt die Prüfung der Seminaristen aus Eisleben selbst und aus Großtreben.

Die nicht in diesen Seminaren vorbereiteten Schulamtsbewerber, welche im Sangerhäuser, im Saal-, im Mansfelder See- und Gebirgskreise, im Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaft sind, werden durch die betr. Herren Superintendenten in gewöhnlicher Art, spätestens mit Ende August, hier angemeldet, finden sich dann am 13. September früh in Eisleben ein, melden sich Vormittags 10 Uhr bei dem Seminardirector Hrn. Clingestein, und gelangen zur mündlichen Prüfung am 15. September. — Auf den 16. September ist die Prüfung der Candidaten der Theologie und andrer Literaten, welche die Universitätsstudien beendigt und um die Prüfung für das Schulamt hier nachgesucht haben, angesetzt; diese melden sich bei Hrn. ꝛc. Clingestein am 15. Septem-

Digitized by Google

ber, Mittags 1 Uhr. — Endlich die abermalige Prüfung der für das lauf. Jahr dazu beschiedenen provisorisch angestellten Schullehrer wird am 17. September Statt haben; sie melden sich am 16. Mittags 1 Uhr.

Merseburg, den 21. Juli 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 316. Belobung.

Die Gemeinde zu Lochau mit Wesenitz und Pritzschena in der ersten Ephorie Halle, hat in Verbindung mit der Patronatherrschaft daselbst, und durch besondere Leistungen einzelner Mitglieder, innerhalb der letztern Jahre, mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwande, die innere Einrichtung ihrer Kirche wesentlich verbessert und verschönert, auch den Gottesacker erweitert und eingefriedigt.

Im Anerkenntniß der lobenswerthen Gesinnungen der gedachten Gemeinde und einzelner Mitglieder derselben, für ihre kirchlichen Angelegenheiten, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 22. Juni 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 317.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Hohen Staats-Ministeriums vom 13. v. Mts., werden bei dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs **Friedrich Wilhelm des Vierten** die von uns ressortirenden Instituts-Beamten, ingleichen die Directoren und Lehrer der von uns ressortirenden Unterrichts-Anstalten auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. August 1832. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832. Seite 204.) hierdurch verwiesen.

Magdeburg, den 10. Juli 1840.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 318. Die Amortisation abhanden gekommener Staats-Schuldscheine betr.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staats-Schuld-Scheine:

Nr. 85,868. litt. K. über 100 Thlr.
„ 28,579. „ F. „ 50 „
„ 42,571. „ C. „ 50 „

für amortisirt erklärt worden sind. Berlin, den 9. Juli 1840.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 319.

Zur Sicherstellung des in der Umgegend des Dorfes Völpke im Magdeburgschen Bergamts-Bezirke und im landräthlichen Kreise Neuhaldensleben, seit längerer Zeit auf landesherrliche Rechnung betriebenen Braunkohlen-Bergbaus ist, der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1838. zufolge, das zum Abbau für landesherrliche Rechnung ausschließlich reservirte und mithin als fiscalisches Eigenthum zu betrachtende Feld in dem Umfange und der Begrenzung bestimmt worden, wie folgt:

Digitized by Google

1) Als Anhaltpunkt dient der Winkel, welchen die Landesgrenze mit dem Herzogthum Braunschweig nördlich von der Sommersdorfer Papiermühle am Wirpkebache bildet, und von hier aus wird die Feldesgrenze weiter durch folgende Linien und Punkte bezeichnet:
2) Gegen Nord-Ost, der genannte Bach aufwärts, bis zu der Brücke des Communicationsweges zwischen Harpke und Sommerschenburg.
3) Von da gegen Ost dieser Weg bis an den letzteren Ort.
4) Von Sommerschenburg gegen Süd der Communicationsweg nach Badeleben.
5) Von hier gegen Ost und Süd-Ost der Bach und der nach den Wormsdorfer Steinbrüchen führende Weg aufwärts bis an die Badeleber Flurgrenze.
6) Von diesem Punkte in der Hauptrichtung gegen Süd die letztere Grenze bis zum Bullenberge östlich von Ueplingen.
7) Von da in derselben Richtung die Ueplinger und Altenauer Flurgrenze bis zu dem Winkel der letzteren am Wege von Eggenstedt nach Beckendorf.
8) Von diesem Punkte gegen Süd-West der genannte Weg nach dem letzteren Orte.
9) Von Beckendorf gegen Süd eine gerade Linie nach dem Vereinigungspunkte der Ottleber und Hornhäuser Flurgrenze am Brandsleber Holze.
10) Von da gegen Süd und Süd-Ost die letztgenannte Flurgrenze an diesem Holze entlang bis dahin, wo dieselbe mit der Reindorfer Flurgrenze zusammenstößt.
11) Von diesem Punkte gegen Süd eine gerade Linie nach dem Reindorfer Schlosse.
12) Von dem letzteren in derselben Richtung eine gleiche Linie nach der Wassermühle unterhalb Reindorf.
13) Von dieser gegen Süd-West der nach Hornhausen fließende Bach bis an diesen Ort.
14) Von demselben gegen Nord-West eine gerade Linie, die „Hohe Wönne“ links lassend, nach der Hornhäuser Ziegelhütte.
15) Von da in gleicher Richtung nach der südlichsten Spitze der Ottleber Flurgrenze.
16) Dann gegen West die letztere bis zum Marcus-Hügel.
17) Von diesem gegen Nord die Hamersleber Flurgrenze bis zu dem Zusammentreffen mit der des Dorfes Ausleben am Bruchgraben.
18) Dann gegen West der letztere bis an die darüber führende Brücke im Dorfe Hamersleben.
19) Von dieser gegen Nordwest eine gerade Linie nach der Hamersleber Ziegelhütte.
20) Von dieser gegen Nord in der Hauptrichtung nach dem Hötensleber Bau eine gerade Linie über den großen Hausberg bis zu der südlichen Spitze der Hötensleber Flurgrenze.
21) Dann in der Hauptrichtung gegen Nord-West die letztere bis an die Braunschweigsche Landesgrenze am Wirpkebache, westlich von Hötensleben.
22) Von diesem Punkte gegen Nord-Ost und Nord die Landesgrenze mit dem Her-

Digitized by Google

zogthume Braunschweig am Wirpkebache hinauf, über Offleben und Hohnsleben bis zu dem sub 1. bezeichneten Anfangspunkte,

und wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. Juli 1840.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Assessor Niemann ist als Regierungs-Assessor in Merseburg angestellt worden. Nr. 320.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) Severin Eduard Rößler, als Pfarrer in Cröbeln, Ephorie Liebenwerda; 2) Karl Friedrich Martin, als Pfarrer in Möckerling, Ephorie Freiburg; 3) Karl August Risel, als Pfarrer in Müllerdorf, Ephorie Gerbstädt; 4) Karl Wilhelm Wietzer, als Diaconus in Herzberg.

Weiter befördert sind: 1) Friedrich Grosse, Pfarrer in Untergreißlau, als Oberpfarrer in Düben, Ephorie Eilenburg; 2) Johann Karl Hiersche, Pfarrer in Kistritz, als Pfarrer in Untergreißlau, Ephorie Weißenfels; 3) Karl Kuhnert, Pfarrer in Schmorkau, im Königreiche Sachsen, als Pfarrer in Mörtitz, Ephorie Eilenburg.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Johann Gottfried Enigk, als Hülfslehrer an der Schule in Dautzschen, Ephorie Jessen; 2) Johann Andreas Hesse, Hülfslehrer in Staritz, als Schulmeister und Küster in Wildschütz, Ephorie Torgau; 3) Ernst Bärwolf, Kinderlehrer in Dörstewitz, als Schulmeister und Küster in Mohrungen, Ephorie Sangerhausen; 4) Julius Wilhelm Poppe, als Mädchenschullehrer-Substitut in Gorsleben, Ephorie Heldrungen; 5) Johann Gottlob Weber, als Schul-Substitut in Gutenberg, II. Ephorie Halle; 6) Johann Gottlieb Franz Garlepp, Hülfslehrer in Glesien, als Schulmeister und Küster in Kölsa, Ephorie Gollme; 7) Friedrich Moritz Winkler, als zweiter Lehrer an der St. Othmarsschule in Naumburg; 8) Karl Gottlob Krönert, als Cantor- und Knabenlehrer-Substitut in Großthiemig, Ephorie Elsterwerda; 9) Karl Gustav Richter, Hülfslehrer an der Seminarschule in Weißenfels, als Elementar-Lehrer an der Stadtschule daselbst; 10) Friedrich Wilhelm Keilhack, als Lehrer der dritten und vierten Knabenklasse der Stadtarmenschule in Halle.

Weiter befördert sind: 1) Johann Friedrich Wilhelm Lucas, Schulmeister in Propsthayn, als Schulmeister und Küster in Weidenhayn, Ephorie Torgau; 2) Johann Gottfried Braust, Schulmeister in Kölsa, als Schulmeister und Küster in Glesien, Ephorie Gollme; 3) Andreas Friedrich Schuster, Elementar-Lehrer an der Stadtschule in Weißenfels, als vierter Lehrer der Mädchenschule daselbst.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¼ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 321.

Nachweisung

der

im Monat Juni 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	10	1	1	18	9	1	7	4	1	1	3	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	—	25	—	7	15	—
2	Halle	2	5	5	1	18	3	1	4	—	—	24	3	5	15	—	2	8	—	2	15	—	—	16	3	5	4	—	20	—	10	—	—
3	Naumburg	2	6	9	1	19	6	1	4	2	—	21	7	3	16	2	2	15	—	2	20	—	—	20	—	4	6	1	2	6	7	7	6
4	Torgau	2	10	—	1	19	11	1	11	8	—	27	8	3	12	—	2	15	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—
5	Wittenberg	2	12	2	1	19	6	1	13	2	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	5	6	—	25	—	7	—	—
6	Eisleben	2	4	8	1	17	6	1	7	6	—	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	23	9	5	22	6
7	Zeitz	2	7	4	1	22	1	1	5	8	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	7	5	—	—	26	10	8	—	—
8	Querfurth	2	5	—	1	20	—	1	3	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	12	6	1	22	—	1	5	—	—	28	10	—	—	—	1	28	9	—	—	—	—	15	—	5	—	—	21	3	4	15	—

Merseburg, den 6. Juli 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. August 1840.

Nr. 322. Die Gewerbe-Schule in Naumburg a. d. S. betr.

Bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Naumburg wird die nächste halbjährige öffentliche Prüfung am 26. September d. J. als am Sonnabende vor dem Michaelistage abgehalten werden, und die Prüfung der aufzunehmenden neuen Schüler in der Woche darauf erfolgen. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 23. Januar 1836. und 25. Februar 1837. (Amtsblatt 1836. St. 4. Nr. 48. und 1837. St. 8. Nr. 99.) fordern wir alle diejenigen, welche ihren Söhnen oder Pflegbefohlnen zu gründlicher Vorbereitung auf künftigen Gewerbsbetrieb wissenschaftlichen Unterricht in der Elementar- und höhern Mathematik, dem Zeichnen, den physicalischen, chemischen und Naturwissenschaften mit steter Beziehung auf das Practische ertheilt zu sehen wünschen, auf, sich dieser Anstalt zu bedienen.

Das jährliche, halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis vorauszuzahlende Schulgeld für den vorgedachten Unterricht beträgt mehr nicht als Zwölf Thaler, und es ist auch Gelegenheit geboten, andern, namentlich Sprachunterricht gegen verhältnißmäßig sehr billiges Honorar zu erhalten. Der mathematische Unterricht aber hat wesentlich dadurch gewonnen, daß sich gegenwärtig die beiden Lehrer in denselben theilen, so daß der eine derselben der untern Abtheilung die Elementar-Mathematik ein Jahr hindurch, der andere aber der obern Abtheilung die Trigonometrie und höhere Mathematik ebenfalls ein Jahr hindurch vorträgt.

Die Aufzunehmenden, bei welchen nur die in den gewöhnlichen Bürgerschulen zu erlangenden Kenntnisse vorausgesetzt werden, haben sich in Zeiten bei dem Ober-Lehrer der Gewerbe-Schule, Herrn Hertel zu melden, und werden von diesem über die weitern Bedingungen der Aufnahme und über die sonstigen Angelegenheiten nähere Auskunft erhalten. Merseburg, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 323. Mittheilung der Methode des Dr. Wolffsheim, den Bandwurm abzutreiben.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Mai d. J. dem Dr. Wolffsheim für die Ueberlassung seiner Methode, den Bandwurm aus dem Körper zu entfernen, das ausbedungene Honorar zu bewilligen geruhet, da die Resultate der mit derselben in dem Charité-Krankenhause zu Berlin angestellten Versuche ergeben hatten, daß dieselbe gleich vielen andern, zu demselben Zweck vorgeschlagenen, zwar nicht in allen Fällen und bei allen Kranken wirksam ist, daß sie jedoch den wirksamern beigezählt werden muß und deshalb sowohl, wie wegen der Leichtigkeit ihrer Anwendung veröffentlicht zu werden verdient. Zufolge eines Rescripts des

Digitized by Google

Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. bringen wir die vom Dr. Wolffsheim eingereichte Beschreibung seiner Cur-Methode zur Kenntniß der Aerzte, welche wir zugleich aufzufordern haben, von den Resultaten der über die Wirksamkeit des Wolffsheimschen Verfahrens gemachten Beobachtungen in den zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichten nähere Mittheilung zu machen. Die Herren Landräthe wollen durch die Kreisblätter die Beschreibung des von dem Dr. Wolffsheim angegebenen Cur-Verfahrens gegen den Bandwurm weiter verbreiten. Merseburg, den 21. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Beschreibung der Methode.

Bevor ich zur näheren Beschreibung der von mir angewendeten Methode, den Kettenwurm aus dem Körper zu entfernen, übergehe, muß ich bemerken, daß ich diese Cur nur dann unternehme, wenn mehrere Tage vorher der Kranke Stücke des Kettenwurmes entleert hat, als Zeichen eines krankhaften Zustandes dieses Parasiten; unter anderen Umständen schreite ich nicht dazu.

Die dabei anzuwendenden Arzneimittel sind folgende:

No. 1. ℞.

Pulv. rad. filic. mar. ʒ jjj
aq. flor. tiliae ℥ V
M. S. Wohl umgeschüttelt nach Verordnung.

No. 2. ℞.

Olei jecoris aselli ℥ jjj
D. S. Nach Verordnung.

Am besten eignet sich hierzu der weiße Berger-Leberthran.

No. 3: eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in Dreiviertel Quart Wasser. Früh Morgens gleich nach dem Aufstehen, nimmt der Kranke nüchtern wohl umgeschüttelt, die eine Hälfte der Mixtur No. 1. und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird. Nach einer Stunde nimmt der Kranke alle halbe Stunden einen Eßlöffel voll von No. 2., da das Oel häufige Uebelkeit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronensaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe eintreten, und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunden oder, nach der Frequenz der Stuhlausleerungen alle Stunden, ein Bierglas voll von der Auflösung No. 3. trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung No. 3. darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Cur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrod, Mittags einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Digitized by Google

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, indem dadurch der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch Unfolgsamkeit der Patientin der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch hatte die Cur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden Tages die von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth. und pulv. radic. filic. mar. zu gleichen Theilen bereitet nehmen ließ, und Morgens darauf nüchtern einige Pulver aus Merc. dulc. gr. jjj und pulv. radic. jalapp. ℈ß reichte; worauf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die Kranke am folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der oben angeführten Cur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Cur alsdann bis zu einer gelegneren Zeit verschoben werden muß.

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen.

(gez.) F. S. Wolffsheim,
practischer Arzt in Braunschweig.

Nr. 324. Die Zurücksendung von Orden u. Ehrenzeichen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., (Amtsblatt 1840. Stück 21. Nr. 217.) bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Decorationen in Brillanten, imgleichen Duplicate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen, nicht zurückzugeben sind. Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Commission.
(gez.) v. Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 24. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 325. Die Versicherung der Kirchen- und Thurmgebäude gegen Feuersgefahr betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Kirchen- und Thurmgebäude im hiesigen Regierungsbezirke bei der neu errichteten Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen äußerst niedrig und oft keineswegs dem wahren Werthe derselben angemessen versichert sind.

Es mögen hierzu verschiedene, meistens aber unhaltbare Gründe die Veranlassung gegeben, insbesondere scheint aber die Ursache in Folgendem gelegen zu haben.

Bei der vormaligen hiesigen Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen bestand laut Bekanntmachung vom 20. Juni 1827. — Amtsbl. d. a. 1827. Nr. 25. — die Einrichtung, daß Kirchen- und Thurmgebäude nur mit dem fünften Theile ihres Werths versichert, im Falle eines Brandes aber nach dem vollen Werthe vergütigt wurden. Mit der Auflösung der Feuersocietät hat diese Einrichtung ebenfalls aufgehört. Anscheinend haben aber die Kirchen-Inspectionen die Kirchen- und Thurmgebäude mit der in Folge jener Einrichtung auf ⅕ herabgesetzten Versicherungssumme in

Digitized by Google

das neue Institut übergehen lassen, indem sie in der Meinung gestanden, daß dessenungeachtet auch jetzt noch bei einem Brandunglücke der volle Werth werde vergütigt werden.

Wir machen die Kirchen-Inspectionen und Kirchenvorstände nicht nur auf das Irrthümliche der zuletzt gedachten Meinung aufmerksam, sondern empfehlen ihnen überhaupt auch dringend, eine sorgfältige Untersuchung des jetzigen Versicherungsstandes der in Rede stehenden geistlichen Gebäude zu veranlassen und da, wo sich die erwähnte, aus dem vorigen Brandversicherungs-Institute herrührende, auf ½ des Werths beschränkte oder sonst eine unangemessen niedrige Versicherung vorfinden sollte, dahin zu wirken, daß solche auf dem vorschriftsmäßigen Wege bei der neuen Land-Feuersocietät auf eine dem wahren Werthe der Gebäude mehr entsprechende Summe erhöhet werde. Befürchtungen wegen der Höhe der Beiträge können nicht eintreten, da die Kirchen- und Thurmgebäude in den besten Klassen stehen und hierin gar nur die Hälfte der sonst auf die Klasse fallenden Beiträge entrichten.

Eine gleiche Untersuchung und eventuelle Berichtigung des Versicherungsstandes ist auch in Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude vorzunehmen, bei denen sich gleichfalls zu niedrige Versicherungen gezeigt haben. Merseburg, den 19. Juli 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 326. Die Aufhebung der Steuer-Receptur zu Laucha betr.

Mit höherer Genehmigung wird am 1. September d. J. die Aufhebung der Steuer-Receptur zu Laucha stattfinden.

Diese bevorstehende Veränderung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerpflichtigen, welche mit ihren Anmeldungen und Steuerzahlungen zur Zeit an die gedachte Hebestelle gewiesen sind, solche von dem erwähnten Zeitpunkte ab an andere Steuerstellen zu bewirken haben und zwar die Steuerpflichtigen:

a) in den Ortschaften Burgscheidungen, Burkersrode, Dietrichsrode, Golzen, Kirchscheidungen, Plösnitz und Tröbsdorf an die Steuer-Receptur zu Bibra,

b) in den Dörfern Burgheßler, Kloster Heßler und Hohndorf an die Steuer-Receptur zu Eckartsberga,

c) in der Stadt Laucha, so wie in den Dörfern Dorndorf, Gleina, Hirschroda und Weischütz an das Untersteuer-Amt zu Freiburg.

Magdeburg, den 24. Juli 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à 1 Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5½ Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betreffend.

Digitized by Google

Auß

zum 30. Stück

Sum

Einnahm

Provinzi

de

Für das Jahr 1839.	Wirkliche Versicherungs-Sum… begriffen… …ältnisse.					
	Im 1sten Semester				…emester	
	von Gebäuden der Klasse			Summa.	…lasse	Summa.
	I.	II.	III.		III.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Einnahme.	6,959,300	29,821,575	9,443,275	46,224,15	544,590	47,292,410

	Für Total-Brandschäde…										Laut beigefügter Special-Nachweisung sub ⊙
	an Gebäuden der Klasse							…mma …er …schäden.			
	I.			II.			III.				
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.		sgr.	pf.	
Ausgabe.	200	—	—	12,300	—	—	20,725	2	9	1	IV.

Digitized by Google

Von letzterer ist zu den Bedürfnissen der Societät a

Im 1sten Semester nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2t	
von Gebäuden der Klasse						Summa.				
I.			II.			III.				I.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr
3,284	12	1	24,821	19	10	10,482	26	4	38,588	28	3	2,283	22

II.			III.			IV.			V.			VI.	
Prämien und Ersatz für Löschgeräthschaften.			Gebühren der Baubeamten für Revision der Taren der Abschätzungs-Commissionen.			Gebühren der Abschätzungs-Commissionen für ermittelte partielle Brandschäden.			Für Gehälter und Remunerationen.			Zu Bedürfniss des Büreau der Directi	
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.
1,000	—	—	246	23	10	96	17	6	375	—	—	373	8

Wenn von obiger Haupt
die vorstehende Summe
abgezogen wird, so ergie
welcher für das Jahr 18
Merseburg, den 1.

Provin

Digitized by Google

...a l =

sowohl der wirklichen Versicherungs- als der beitrag...er Provinz ...schäden, zu

Nr.	Namen der Städte.	I. Wirkliche ...st.				
		Im 1sten Semester 1839.				1839.
		von Gebäuden der Klasse			Sum...	Summa.
		I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	T...	Thlr.
	I. Regierungs-Bezirk Magdeburg.					
1.	Acken	12,375	103,925	32,850	1...	390 162,715
2.	Arendsee	10,375	177,650	15,250	2...	150 205,320
3.	Arneburg	44,400	125,275	4,700	1...	270 150,160
4.	Aschersleben	181,800	721,950	230,900	1,1...	080 1,150,405
5.	Barby	5,375	77,075	29,225	1...	495 163,305
6.	Bismark	8,575	95,800	41,900	1...	910 155,430
7.	Burg	208,600	1,357,150	367,775	1,9...	110 1,957,005
8.	Calbe a. d. Saale	55,050	308,575	36,325	3...	450 390,915
9.	Calbe a. d. Milde	7,200	59,425	71,850	1...	820 158,270
10.	Cochstädt	30,425	105,275	9,975	1...	100 135,805
11.	Croppenstädt	13,250	158,050	14,350	1...	925 184,070
12.	Dardesheim	12,700	114,125	50,100	1...	855 187,950
13.	Derenburg	17,550	81,850	147,375	2...	465 286,375
14.	Egeln	37,775	124,075	32,600	1...	675 191,925
15.	Frohse	25,925	66,375	4,550		090 87,745
16.	Gardelegen	54,475	487,475	52,250	5...	735 590,810
17.	Genthin	33,400	246,900	69,950	3...	005 356,875
18.	Genthin, Berg-Gemeinde .	—	16,625	13,175		475 34,100
19.	Görzke	26,300	49,925	52,975	1...	685 136,475
20.	Gommern	13,400	110,450	36,375	1...	610 167,995
	Latus 1. . . .	798,950	4,587,950	1,314,450	6,7...	295 6,853,650

Nachweisung

Sachsen begriffenen Städte, so wie der von denselben nach den leisten gewesenen Vergütungen, im Jahre 1839.

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2ten Semester 1839 nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hund									Haupt-		
von Gebäuden der Klasse						Summa.			von Gebäuden der Klasse									Brand-		
I.			II.			III.			I.			II.			III.			ltungs-		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	der 1839.		
																		Thlr.	sgr.	pf.
4	20	8	86	18	2	36	17	2	127	26	—	3	3	9	59	25	—	27	13	2	3	23	9
5	23	—	148	1	3	16	29	7	170	23	10	3	25	4	99	—	10	11	5	10		—	—
17	27	5	104	11	11	5	6	8	127	16	—	8	18	2	71	10	—	3	14	6	3	20	4
95	15	9	599	17	6	253	21	9	948	25	—	64	29	7	403	15	10	170	18	—		—	—
2	29	5	64	6	10	32	17	10	99	24	1	4	5	2	59	1	8	27	14	11		—	—
3	3	—	79	25	—	46	17	9	129	15	9	2	2	—	53	6	8	31	1	10		2	6
90	17	5	1130	28	9	408	21	—	1630	7	2	61	24	11	754	6	8	271	5	2	1	22	2
27	28	5	256	23	3	40	11	2	325	2	10	18	23	1	171	13	8	26	27	6		—	—
2	—	—	49	15	8	79	25	6	131	11	2	1	10	—	33	10	10	53	7	—		—	—
13	18	6	87	21	11	11	2	5	112	12	10	9	13	—	58	22	1	7	8	4		—	—
5	24	3	131	16	3	15	29	9	153	10	3	3	26	2	87	26	3	10	15	5		—	—
5	13	8	95	3	2	55	22	2	156	9	—	3	15	9	64	9	2	36	17	7		—	—
5	24	—	68	6	3	163	24	3	237	24	6	3	26	—	46	2	6	109	4	5		—	—
16	10	8	103	11	11	36	7	7	156	—	2	11	22	1	71	5	5	23	21	3		—	—
12	22	—	55	9	5	5	2	3	73	3	8	8	14	8	36	26	3	3	11	6		—	—
27	26	11	406	6	11	58	3	4	492	7	2	18	17	11	270	26	8	38	22	3		—	—
13	29	3	205	22	6	77	21	9	297	13	6	9	9	6	137	8	4	51	20	1		—	—
—	—	—	13	25	8	14	19	4	28	15	—	—	—	—	9	7	1	9	21	3		—	—
13	6	8	41	18	2	58	27	1	113	21	11	8	24	5	27	22	1	39	8	1		—	—
7	13	5	92	1	3	40	15	2	139	29	10	4	28	11	61	10	10	27	—	2		—	—
372	24	5	3820	21	9	1458	13	6	5651	29	8	251	10	5	2576	18	10	979	18	3	3	8	9

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wirkl[illegible]keit. Im 1sten Semester 18[illegible] 1839. von Gebäuden der Klasse [illegible]sse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	[illegible]I. [illegible]hlr.	Summa. Thlr.
21.	Gröningen	11,450	241,025	39,20	[illegible]3,385	355,380
22.	Hadmersleben	2,850	78,925	19,85	[illegible]25,320	106,195
23.	Halberstadt.	427,750	2,196,800	180,40	[illegible]35,020	2,671,930
24.	Hornburg	26,950	174,475	51,00	68,025	255,560
25.	Jerichow	5,350	84,775	28,47	36,950	126,635
26.	Loburg	13,625	94,025	80,12	[illegible]10,720	219,785
27.	Magdeburg	390,250	4,453,750	210,57	[illegible]91,790	5,143,690
28.	Magdeburg, Neustadt . . .	191,550	486,475	34,50	46,010	653,730
29.	Magdeburg, Sudenburg . .	71,025	150,330	5,35	7,915	218,815
30.	Möckern.	14,900	120,800	51,95	69,370	198,770
31.	Neuhaldensleben	70,325	396,100	2,42	3,345	435,880
32.	Nöschenrode	3,400	—	119,92	[illegible]59,885	161,020
33.	Oebisfelde	11,400	129,775	43,55	53,795	209,130
34.	Oschersleben	30,000	257,375	139,10	[illegible]93,465	516,775
35.	Osterburg	15,500	175,725	8,30	11,855	194,685
36.	Osterwieck	16,850	218,075	144,05	[illegible]92,200	416,260
37.	Quedlinburg	26,150	262,125	28,40	40,545	354,305
38.	Groß-Salze	51,125	81,800	5,02	6,720	123,215
39.	Salzwedel	84,550	617,700	54,06	70,815	734,950
40.	Sandow	16,225	149,050	29,92	39,975	193,090
	Latus 2. . . .	1,481,225	10,369,075	1,276,1[illegible]	[illegible]707,105	13,289,800

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den A…

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert												Im … nach 1 …en							Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1839.		
von Gebäuden der Klasse									Summa.			von Gebäu…				Summa.						
I.			II.			III.						I.										
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thl…	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
3	10	2	200	25	7	43	17	—	247	22	9	2	22	10	1	—	—	—	—	425	—	—
—	26	10	65	23	2	22	2	1	88	22	1	—	17	11		—	—	—	—	—	—	—
172	29	11	1827	21	—	200	1	1	2200	22	—	114	14	1	12	799	13	9	17	974	13	9
11	6	6	145	1	11	56	20	7	212	29	—	7	14	4		—	—	—	—	—	—	—
1	21	6	70	19	1	30	23	9	103	4	4	1	13	3		48	10	—	1	48	10	—
5	26	10	78	10	8	89	4	9	173	12	3	5	14	10		—	—	—	—	—	—	—
210	9	—	3711	13	9	234	6	3	4155	29	—	144	17	11	25	1524	8	10	23	2774	8	10
101	1	1	405	11	11	38	10	3	544	23	3	67	10	9	2	264	15	—	2	264	15	—
39	13	9	125	7	6	5	28	7	170	19	10	29	4	2		3019	18	3	1	3019	18	3
7	5	—	100	20	—	57	24	3	165	19	3	4	23	4		—	—	—	—	—	—	—
30	10	11	330	2	6	2	23	7	363	7	—	20	7	3	2	—	—	—	—	—	—	—
—	28	5	—	—	—	133	8	9	134	7	2	—	18	11		—	—	—	—	—	—	—
4	10	5	108	4	5	48	13	4	160	28	2	5	16	—		—	—	—	—	—	—	—
10	16	9	214	14	4	154	18	3	379	19	4	8	3	11	1	—	—	—	—	—	—	—
5	27	8	146	13	2	9	6	4	161	17	2	3	28	5		—	—	—	—	—	—	—
4	29	7	181	21	11	160	5	—	346	26	6	3	9	9	1	—	—	—	—	—	—	—
14	15	8	218	13	2	31	17	7	264	16	5	10	15	2	1	—	—	—	—	—	—	—
27	11	2	68	5	—	5	18	—	101	4	2	18	7	5	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—
33	3	4	514	22	6	59	23	—	607	18	10	22	2	3	3	1689	15	6	12	6889	15	6
5	7	10	122	10	—	33	9	5	160	27	3	3	15	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—
691	12	4	8635	21	7	1417	11	10	10744	15	9	474	7	9	59	7345	21	4	56	14395	21	4

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wis=Summ				
		Im 1sten Semester		Im 2ten S		
		von Gebäuden der Klasse		Gebäuden d		
		I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	II. Thlr.	umma. Thlr.
41.	Schönebeck	13,800	174,475	00	180,3	191,605
42.	Schönebeck, Colonie . . .	22,175	19,575	–75	19,5	39,540
43.	Schwanebeck	19,925	212,000	39,25	212,0	276,265
44.	Seehausen a. Aland . . .	43,750	209,400	71,50	211,7	326,400
45.	Seehausen bei Wanzleben .	22,775	169,550	20,75	169,5	209,510
46.	Staßfurth	33,850	57,400	1,350	57,8	74,905
47.	Stendal	80,325	413,275	16,325	413,8	479,145
48.	Tangermünde	72,500	227,850	53,500	234,6	331,800
49.	Wanzleben	45,450	226,350	2,150	226,3	250,805
50.	Wegeleben	33,000	218,625	15,275	238,4	282,100
51.	Werben	72,625	129,975	51,625	135,6	224,315
52.	Wernigerode	12,100	261,925	470,100	265,6	895,740
53.	Wollmirstädt	42,725	279,900	20,575	299,3	368,080
54.	Ziesar	41,900	97,275	83,100	98,8	235,465
	Latus 3. . . .	566,900	2,697,575	846,725	2,763,8	4,185,675
	„ 2. . . .	1,481,225	10,369,075	1,276,200	10,735,8	3,289,800
	„ 1. . . .	798,950	4,587,950	1,314,375	4,641,6	6,853,650
	Summa des Regierungs-Bezirks **Magdeburg**. . .	2,837,075	17,654,600	3,437,300	18,140,8	4,329,125

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der Soc

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert									Hauptsumme der Brandentschädigungsgelder 1839.		
von Gebäuden der Klasse						Summa.			von Gebäuden der Klasse						Summa.					
I.			II.			III.				I.			II.			III.					
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
7	19	7	145	11	11	—	11	9	153	13	3	5	28	7	100	5	10	—	9	—	106	1	—	—
12	9	10	16	9	5	—	—	—	28	19	3	8	8	10	10	26	3	2	23	11	21	2	—	—
9	6	8	176	20	—	44	10	—	230	6	8	6	4	5	117	23	4	29	16	8	153	1	—	—
17	10	8	174	15	—	78	27	1	270	22	9	11	17	1	117	18	9	52	4	2	181	1	—	—
10	—	10	141	8	9	23	8	2	174	17	9	6	20	7	94	5	10	15	15	5	116	17	—	—
13	3	5	47	25	—	1	4	3	62	2	8	8	22	3	32	3	4	—	22	10	41	15	—	—
35	21	1	344	11	11	18	20	8	398	23	8	23	24	1	229	27	11	12	13	9	266	1	7	6
26	11	3	189	26	3	60	—	11	276	8	5	17	17	6	130	10	10	36	11	8	184	16	23	8
18	2	3	188	18	9	2	9	1	209	—	1	12	1	6	125	22	6	1	16	1	139	1	—	—
14	19	1	182	5	8	16	25	1	213	19	10	13	1	9	132	13	9	11	6	2	156	21	18	2
24	13	10	108	9	5	55	15	4	188	8	7	16	9	3	75	10	10	32	28	6	124	1	—	—
6	21	7	218	8	2	522	4	6	744	4	3	4	14	5	147	16	8	345	17	11	497	1	—	—
21	7	—	233	7	6	23	7	—	277	21	6	20	23	—	166	9	2	17	12	6	204	1	—	—
23	—	4	81	1	11	92	24	7	196	26	10	15	5	10	54	28	4	60	20	3	130	2	—	—
239	27	5	2247	29	8	939	18	5	3427	15	6	170	19	1	1535	13	4	619	8	10	2325	11	19	4
691	12	4	8635	21	7	1417	11	10	10744	15	9	474	7	9	5960	17	2	948	11	9	7383	5	21	4
372	24	5	3820	21	9	1458	13	6	5651	29	8	251	10	5	2576	18	10	979	18	3	3807	14	8	9
1304	4	2	14704	13	—	3815	13	9	19824	—	11	896	7	3	10072	19	4	2547	8	10	13516	1	19	5

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wirpflichtigkeit. Im 1sten Semester Semester 1839. von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	der Klasse II. Thlr.	der Klasse III. Thlr.	der Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	II. Regierungs-Bezirk Merseburg.					
1.	Alsleben	29,750	39,400	950	1,105	66,430
2.	Artern	35,950	278,550	22,160	30,025	328,645
3.	Belgern	44,000	60,050	146,375	192,190	285,705
4.	Bibra	16,150	33,425	14,425	19,045	62,125
5.	Bitterfeld	31,225	289,750	55,625	69,740	386,725
6.	Brehna	6,750	166,500	28,500	37,515	207,615
7.	Cölleda	25,200	298,700	7,825	10,435	315,140
8.	Cönnern	3,000	2,625	-625	—	4,125
9.	Delitzsch	52,450	170,275	146,275	194,915	391,015
10.	Dommitzsch	24,350	55,125	76,125	102,725	170,090
11.	Düben	29,650	175,825	125,400	156,445	356,730
12.	Eckartsberga	22,000	69,450	24,450	32,140	115,775
13.	Eilenburg	111,375	242,325	154,425	209,265	531,725
14.	Ermsleben	11,625	158,200	5,090	6,930	184,635
15.	Freyburg	59,875	67,400	31,775	39,380	143,025
16.	Gerbstädt	21,550	19,800	6,800	8,330	42,260
17.	Gräfenhaynichen	27,625	54,825	116,825	154,975	222,275
18.	Halle	158,725	301,325	14,775	20,250	412,985
19.	Heringen	7,075	58,350	43,380	57,080	119,180
	Latus 1.	718,325	2,541,900	1,019,803	1,342,490	4,346,205

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der S

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert									aupt-amme Brand-ütungs-Sulder 1839.		
von Gebäuden der Klasse									von Gebäuden der Klasse											
I.			II.			III.			Summa.			I.			II.			III.					
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
15	21	2	32	25	—	—	27	7	49	13	9	11	26	3	24	12	6	—	18	5	3	—	—
17	26	6	230	6	6	25	—	7	273	3	7	11	27	8	153	29	4	16	20	5	18	—	—
21	18	10	50	1	3	163	28	8	235	18	9	18	29	—	32	29	7	106	23	2	153	22	6
8	1	4	27	25	8	15	26	1	51	23	1	5	10	11	19	17	1	10	17	5	3	—	—
15	9	—	241	13	9	61	29	—	318	21	9	10	22	8	165	10	5	38	22	4	210	—	—
3	—	—	138	22	6	31	7	10	173	—	4	2	—	—	92	15	—	20	25	3	11	—	—
9	2	—	248	26	11	8	20	10	266	19	9	6	1	4	163	7	1	5	23	11	176	27	8
1	7	6	2	5	7	—	—	—	3	13	1	—	25	—	1	13	9	—	—	—		—	—
21	15	7	141	26	11	162	12	4	325	25	5	14	10	5	94	17	11	108	8	7	21	—	—
10	6	—	45	28	2	85	18	1	141	22	3	6	24	—	30	18	9	57	2	1	90	—	—
11	14	7	146	15	8	139	4	8	297	4	11	8	8	1	103	—	—	86	27	5	198	10	—
11	5	6	57	26	3	26	23	6	95	25	3	7	26	5	38	17	6	17	25	8	60	—	—
56	11	9	201	28	2	172	13	6	430	23	5	41	3	11	138	—	5	116	7	9	29	—	—
4	14	—	129	19	9	5	23	3	139	27	—	8	20	3	90	1	6	3	25	6	10	—	—
27	21	6	56	5	—	35	1	6	118	28	—	19	11	2	38	6	3	21	26	4	7	—	—
11	23	3	16	15	—	6	28	3	35	6	6	7	25	6	11	—	—	4	18	10	2	—	—
10	11	10	45	20	8	129	4	5	185	6	11	6	27	11	30	13	9	86	2	11	12	—	—
36	2	9	251	1	3	16	6	5	322	10	5	37	22	8	180	12	11	11	7	6	229	9	—
3	3	—	48	18	3	47	15	3	99	6	6	2	2	—	32	13	—	31	21	4	6	—	—
315	6	1	2114	2	3	1131	22	4	3564	—	8	228	25	2	1439	26	9	745	24	10	2412	9	2

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wirksamkeit. Im 1sten Semester 1mester 1839. von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
20.	Herzberg	86,075	103,000	202,52	270,210	412,140
21.	Hettstädt	17,650	68,875	4,3[illegible]	5,780	92,205
22.	Hohenmölsen	6,675	44,300	11,17	14,915	61,540
23.	Jessen	14,225	86,900	87,07	116,415	206,965
24.	Kelbra	15,375	82,600	3,0[illegible]	4,065	94,990
25.	Kemberg	61,675	64,575	125,6[illegible]	167,530	256,225
26.	Landsberg	33,350	24,900	4,77	6,355	52,795
27.	Laucha	26,775	33,225	9,6[illegible]	12,970	63,270
28.	Lauchstädt	10,000	78,700	14,9[illegible]	19,890	104,450
29.	Leimbach	5,100	18,375	1,3[illegible]	1,750	21,935
30.	Liebenwerda	72,300	102,225	86,9[illegible]	116,150	256,580
31.	Löbejün	36,675	24,925	2,97	5,905	59,635
32.	Lützen	5,600	115,175	32,32	43,195	164,065
33.	Mansfeld	17,425	47,350	3,77	5,030	62,865
34.	Merseburg	213,875	349,850	324,7[illegible]	432,115	918,985
35.	Mücheln	31,825	20,125	4,5[illegible]	6,015	45,525
36.	Mühlberg	62,750	145,175	70,2[illegible]	89,885	273,595
37.	Naumburg	285,350	660,200	190,3[illegible]	285,075	1,302,955
38.	Nebra	36,075	6,225	9,1[illegible]	12,200	42,265
39.	Ortrand	46,750	13,125	39,82	53,155	93,645
	Latus 2.	1,085,525	2,089,825	1,229,1[illegible]	1,668,605	4,586,630

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der Societät.

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert									S Sur der ge Jah
von Gebäuden der Klasse								Summa.	von Gebäuden der Klasse								Summa.	
I.			II.			III.			I.			II.			III.			
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	pf.
32	13	3	85	25	—	225	5	3	343	13	6	21	18	10	57	6	8	150	3	6	228	29	—	5
8	21	4	55	14	5	4	27	—	69	2	9	6	20	10	41	9	7	3	6	4	51	6	9	1
1	28	2	36	27	6	12	12	10	51	8	6	1	8	9	24	18	4	8	8	7	34	5	8	
5	3	9	70	10	—	97	—	4	172	14	1	3	12	6	46	26	8	64	20	3	114	29	5	2
6	28	2	68	25	—	3	11	7	79	4	9	4	18	9	45	26	8	2	7	9	52	23	2	1
20	3	—	53	24	4	139	18	3	213	15	7	13	12	—	35	26	3	93	2	2	142	10	5	3
17	28	6	20	22	6	5	8	10	43	29	10	11	29	—	13	25	—	3	15	11	29	9	11	
13	15	—	27	20	8	10	21	—	51	26	8	9	1	8	18	26	8	7	6	2	35	4	6	
4	26	6	65	17	6	16	17	3	87	1	3	3	7	8	43	21	8	11	1	6	58	—	10	1
1	15	3	15	9	5	1	13	9	18	8	5	1	—	2	10	6	3	—	29	2	12	5	7	
31	25	1	85	5	8	96	23	9	213	24	6	21	6	9	56	23	9	64	15	10	142	16	4	3
20	4	10	20	23	2	3	9	3	44	7	3	14	5	6	15	20	—	3	8	5	33	3	11	
2	3	5	95	29	4	35	29	1	134	1	10	1	23	8	65	10	10	23	29	11	91	4	5	2
7	24	8	39	13	9	4	5	9	51	14	2	5	6	5	26	27	6	2	23	10	34	27	9	
112	4	5	291	15	3	361	1	1	764	20	9	75	1	—	195	13	6	240	1	11	510	16	5	12
16	4	8	16	23	1	5	—	5	37	28	2	10	23	1	11	5	5	3	10	3	25	8	9	
28	18	—	120	29	4	78	1	8	227	19	—	19	4	9	82	27	1	49	28	1	151	29	11	3
145	7	9	550	5	—	211	15	3	906	28	—	122	11	9	443	2	11	158	11	3	723	25	11	16
19	26	—	5	5	8	10	5	—	35	6	8	13	7	4	3	13	9	6	23	4	23	14	5	
22	17	6	10	28	1	44	7	3	77	22	10	15	3	7	7	11	3	29	15	11	52	—	9	1
519	19	3	1737	14	8	1366	24	7	3623	28	6	374	14	—	1246	19	9	927	—	1	2548	3	10	61

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Beitragspflichtigkeit. Im 1sten S	Im 2ten Semester 1839.			
		von Gebäuden der	Gebäuden der Klasse			Summa.
		I. Thlr.	II. Thlr.		II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
40.	Osterfeld	4,000	53,025	,335	53,975	14,980	70,290
41.	Prettin	28,475	69,950	,070	77,100	160,020	251,190
42.	Pretzsch	12,700	37,175	,865	37,050	72,950	114,865
43.	Querfurth	153,225	47,850	,185	47,850	13,170	159,205
44.	Sangerhausen	103,350	292,525	,865	200,100	243,190	502,155
45.	Schaafstädt	33,225	52,700	,895	52,700	17,020	90,615
46.	Schildau	23,675	37,450	,395	37,450	54,475	105,320
47.	Schkeuditz	33,350	113,200	,595	115,425	25,495	160,515
48.	Schköhlen	9,300	46,025	,535	48,075	37,415	89,025
49.	Schlieben	26,850	44,675	,565	44,550	119,105	176,220
50.	Schmiedeberg	75,750	56,975	,365	56,975	105,785	207,125
51.	Schraplau	47,100	61,475	,595	62,225	10,400	104,220
52.	Schweinitz	26,550	16,050	,035	15,790	123,360	151,185
53.	Stolberg	1,975	122,700	665	149,525	114,485	264,675
54.	Stößen	5,025	44,675	,685	44,675	21,720	68,080
55.	Teuchern	4,000	34,850	,335	34,850	8,225	44,410
56.	Torgau	711,125	191,425	,365	196,125	112,110	794,600
57.	Wahrenbrück	12,525	17,275	,190	17,275	75,810	97,275
58.	Weißenfels	117,300	113,750	,385	114,600	232,850	426,835
59.	Wettin	11,700	24,450	5,220	27,150	1,770	35,140
	Latus 3.	1,441,200	1,388,200	5,145	1,433,465	1,564,335	3,912,945

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der Societ

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert									Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert								
von Gebäuden der Klasse						Summa.			von Gebäuden der Klasse						Summa.		
I.			II.			III.			I.			II.			III.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	3	4	44	5	8	12	13	9	57	22	9	—	22	3	29	29	7	8	9	8	39	1	6
10	29	9	58	8	9	141	19	—	210	27	6	7	24	6	42	25	—	88	27	—	139	16	6
4	1	8	30	26	3	60	23	9	95	21	8	2	21	1	20	17	6	40	15	10	63	24	5
81	24	8	39	26	3	10	29	3	132	20	2	54	16	5	26	17	6	7	9	6	88	13	5
47	—	9	165	29	5	202	1	3	415	1	5	32	21	1	111	5	—	135	3	2	278	29	3
17	5	8	43	27	6	14	3	10	75	7	—	11	18	3	29	8	4	9	13	8	50	10	3
11	4	10	31	6	3	45	11	11	87	23	—	7	13	3	20	24	2	30	7	11	58	15	4
16	9	11	94	10	—	20	—	6	130	20	5	10	26	7	64	3	9	14	4	11	89	5	3
2	28	4	38	10	8	33	13	8	74	22	8	1	28	11	26	21	3	20	23	7	49	13	9
10	14	2	37	3	9	99	7	7	146	25	6	6	29	5	24	22	6	66	5	1	97	27	—
36	15	9	47	14	4	85	15	8	169	15	9	24	19	5	31	19	7	58	23	1	115	2	1
26	4	5	51	6	10	8	20	—	86	1	3	17	16	7	34	17	1	5	23	4	57	27	—
10	—	10	13	4	9	102	29	11	126	5	6	6	20	7	8	23	2	68	16	—	83	29	9
—	16	8	102	7	6	155	14	4	258	8	6	—	11	1	83	2	1	63	18	1	147	1	3
1	12	2	37	6	10	18	3	—	56	22	—	—	28	1	24	24	7	12	2	—	37	24	8
1	3	4	29	1	3	6	25	8	37	—	3	—	22	3	19	10	10	4	17	1	24	20	2
388	13	9	159	15	7	93	—	3	640	29	7	270	6	1	108	28	9	62	8	6	441	13	4
3	14	9	14	11	10	63	5	3	81	1	10	2	9	10	9	17	11	42	3	6	54	1	3
65	4	3	94	23	9	189	12	10	349	10	10	44	3	1	63	20	—	129	10	10	237	3	11
4	12	1	20	11	3	1	9	3	26	2	7	3	13	8	15	2	6	—	29	6	19	15	8
740	11	1	1153	18	5	1364	20	8	3258	20	2	508	12	5	796	11	1	869	2	3	2173	25	9

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. gspflichtigkeit. Im 1sten Semten Semester 1839. von Gebäuden der Hen der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.
60.	Wiehe	23,525	88,325	88,325	15,530	114,280
61	Wittenberg	228,975	414,075	404,075	205,570	760,905
62.	Zahna	13,875	77,825	77,825	76,555	159,970
63.	Zeitz	148,825	620,925	637,900	282,925	1,024,020
64.	Zörbig	7,725	215,125	219,325	8,410	230,735
	Latus 4. . . .	422,925	1,416,275	,427,450	588,990	2,289,910
	„ 3. . . .	1,441,200	1,388,200	,433,465	1,564,335	3,912,945
	„ 2. . . .	1,085,525	2,089,825	,243,985	1,668,605	4,586,630
	„ 1. . . .	718,325	2,541,900	,591,805	1,342,490	4,346,205
	Summa . . . im Regierungs-Bezirk **Merseburg.**	3,667,975	7,436,200	,696,705	5,164,420	15,135,690

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der Sc

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert										Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert										Haupt-Summe Brand-gütungs-gelder o 1839.
von Gebäuden der Klasse								Summa.		von Gebäuden der Klasse								Summa.		
I.			II.			III.				I.			II.			III.				
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr. sgr. pf.
8	20	8	73	18	1	12	28	3	95 7 —	5	23	9	49	2	1	8	18	10	63	— — —
126	1	6	336	21	10	171	9	3	634 2 7	84	1	—	224	14	7	114	6	2	422	— — —
4	19	9	64	25	7	63	23	11	133 9 3	3	3	2	43	7	1	42	15	11	88	32 4 3
79	19	10	517	13	2	232	6	6	829 9 6	57	9	11	351	11	8	157	5	5	568	— — —
2	15	—	179	8	2	7	11	—	189 4 2	1	20	—	121	25	5	4	20	2	128	— — —
221	16	9	1171	26	10	487	18	11	1881 2 6	151	27	10	793	—	10	327	6	6	1272	32 4 3
740	11	1	1153	18	5	1364	20	8	3258 20 2	508	12	5	796	11	1	869	2	3	2173	176 16 10
519	19	3	1737	14	8	1366	24	7	3623 28 6	374	14	—	1246	19	9	927	—	1	2548	818 10 —
315	6	1	2114	2	3	1134	22	4	3564 — 8	228	25	2	1439	26	9	745	24	10	2414	952 9 2
1796	23	2	6177	2	2	4353	26	6	12327 21 10	1263	19	5	4275	28	5	2869	3	8	8408	979 10 3

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wirklichkeit.				
		Im 1sten Semester 1839.			Semester 1839.	
		von Gebäuden der Klasse			er Klasse	Summa.
		I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
	III. Regierungs-Bezirk Erfurt.					
1.	Benneckenstein	150	2,925	254,625	336,880	339,905
2.	Bleicherode	15,900	227,875	24,675	32,895	267,615
3.	Ellrich	8,475	112,400	201,250	268,660	386,695
4.	Erfurt	12,950	568,575	442,150	600,635	1,202,725
5.	Gebesee	23,625	158,075	87,315	113,565	281,770
6.	Gefell	11,100	33,425	70,825	94,170	131,995
7.	Heiligenstadt	17,800	194,675	2,625	3,545	211,190
8.	Kindelbrück	14,350	120,500	46,625	61,965	189,260
9.	Langensalza	87,850	532,225	446,225	591,185	1,196,405
10.	Mühlhausen	75,675	1,294,850	55,825	76,485	1,417,540
11.	Nordhausen	15,925	214,875	155,565	207,845	434,745
12.	Ranis	3,675	28,450	9,550	12,200	42,665
13.	Schleusingen	15,050	23,250	76,275	89,470	163,050
14.	Sachsa	2,325	74,350	67,000	113,995	148,135
15.	Sömmerda	13,000	268,225	19,325	25,890	298,450
16.	Suhl	—	68,550	4,300	5,855	75,255
17.	Tennstädt	91,300	275,725	67,250	88,200	419,605
18.	Treffurt	5,400	115,875	1,475	1,900	119,375
19.	Weißensee	39,700	331,850	50,050	66,795	414,210
20.	Worbis	—	84,100	1,900	2,905	87,005
	Summa . . . im Regierungs-Bezirk Erfurt.	454,250	4,730,775	2,084,850	2,795,040	7,827,595

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der So

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert										Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert										
von Gebäuden der Klasse									Summa.	von Gebäuden der Klasse									Sum	
I.			II.			III.				I.			II.			III.				
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	2	6	2	13	2	278	27	9	281	13	5	—	1	8	1	18	9	187	4	8	188	—	
5	21	1	189	26	10	27	12	5	223	—	4	3	24	1	126	17	11	18	8	3	148	—	
3	1	5	93	20	—	223	21	6	320	12	11	3	3	1	62	14	2	149	7	8	214	—	
5	6	—	473	24	4	491	11	6	970	11	10	3	14	—	331	—	10	333	20	7	668	5	
6	17	3	131	17	10	97	3	2	235	8	3	4	11	6	89	1	11	63	2	9	156	—	
3	20	—	27	25	7	78	14	3	109	29	10	2	13	4	18	17	1	52	9	6	73	—	
9	20	6	162	1	3	2	28	8	174	20	5	6	13	8	108	27	1	1	29	1	117	—	
5	16	9	100	6	3	52	1	7	157	24	7	3	21	2	67	—	5	34	12	9	105	—	
31	15	9	443	15	8	495	28	—	970	29	5	21	11	7	314	25	5	328	13	1	664	—	
35	18	3	1079	1	3	62	1	2	1176	20	8	23	22	2	721	8	9	42	14	9	787	—	
6	10	10	179	1	—	172	27	—	358	8	10	4	7	3	121	24	5	115	14	1	241	—	
1	10	4	23	21	3	10	18	5	35	20	—	—	26	11	16	—	10	6	23	4	23	—	
7	7	9	19	11	3	84	22	3	111	11	3	—	13	5	40	12	11	49	21	2	90	—	
—	20	2	60	19	4	74	16	9	135	26	3	4	27	4	14	1	8	63	9	11	82	—	
3	18	4	223	15	8	21	17	3	248	21	3	2	12	3	149	—	5	14	11	6	165	—	
—	—	—	57	3	9	4	26	4	62	—	1	—	—	—	38	16	8	3	7	7	41	—	
43	3	11	229	20	8	74	25	1	347	19	8	28	22	7	155	10	10	49	—	—	233	—	
1	15	—	96	11	11	1	17	6	99	14	5	1	—	—	64	7	11	1	1	8	66	—	
12	29	2	276	16	3	55	19	10	345	5	3	8	19	5	184	10	10	37	3	3	230	—	
—	—	—	70	2	6	2	4	4	72	6	10	—	—	—	46	21	8	1	18	5	48	—	
183	15	—	3940	5	9	2313	14	9	6437	5	6	123	25	5	2672	—	6	1552	24	—	4348	5	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	I. Wichtigkeit. Im 1sten Semester 1839. von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	II Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Zusammenstellung.					
I.	Reg. Bezirk Magdeburg .	2,810,775	17,604,675	3,310	4,585,130	24,329,125
II.	" " Merseburg .	3,667,975	7,436,200	3,915	5,164,420	15,135,690
III.	" " Erfurt . . .	454,250	4,730,775	2,080	2,795,040	7,827,595
	Haupt-Summe . .	6,933,000	29,771,650	9,395	12,544,590	47,292,410

Digitized by Google

III. Ausgeschriebene Beiträge zu den Bedürfnissen der Soc

Im 1sten Semester 1839. nach 2 Sgr. 6 Pf. vom Hundert											Im 2ten Semester 1839. nach 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert										
von Gebäuden der Klasse								Summa.			von Gebäuden der Klasse								Summ	
I.			II.			III.					I.			II.			III.			
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sg
1304	4	2	14704	13	—	3815	13	9	19824	—	11	896	7	3	10072	19	4	2547	8	10	13516	
1796	23	2	6177	2	2	4353	26	6	12327	21	10	1263	19	5	4275	28	5	2869	3	8	8408	2
183	15	—	3940	5	9	2313	14	9	6437	5	6	123	25	5	2672	—	6	1552	24	—	4348	1
3284	12	4	24821	20	11	10482	25	—	38588	28	3	2283	22	1	17020	18	3	6969	6	6	26273	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. August 1840.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 327.

Nr. 2100. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Juni 1840., womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird.

Nr. 2101. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Nr. 2102. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juni 1840., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen.

Nr. 2103. Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrserleichterungen. Vom 6. Juli 1840.

Nr. 2104. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den $\frac{26.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Juli}}$ 1840.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als: Nr. 328. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

1) Die Lehre von den Crystallformen, nebst Vorschlag und Versuch zu einer natürlichen Bezeichnungsmethode ihrer Combinationen, von Otto Möllinger, Prof. der Mathematik, mit Kupfern. Erste Lieferung. Solothurn, (Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung) in Commission bei Jent und Gaßmann, 1840.;
2) Zwölf dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend. Gesammelt von Alphons Berkmüller. Zweite Sammlung. I. Stimme und Baß. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer;
3) Zwölf Lieder für vier Männerstimmen, von schweizerischen Dichtern. In Musik gesetzt von J. Heinrich Tobler. Erstes Heft. Baß I und II und Tenor I und II. Zweite Auflage. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer;

Digitized by Google

4) Natur- und Lebenskunde, die beste Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin.

Auch mit dem Titel:

Umrisse zur Entwickelungsgeschichte der vaterländischen Natur- und Lebenskunde, der besten Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin, von Dr. J. P. v. Troxler, Prof. der Philosophie an der Hochschule in Berlin. St. Gallen, 1839. Verlag von Scheitlin und Zollikofer;

5) Der erste evangelische Unterricht in St. Gallen und den zur alten sanct gallischen Synode gehörenden Theilen der nordöstlichen Schweiz.

Auch mit dem Titel:

Eine christliche underweisung der Jugend im glauben, gegründt in der heiligen geschrift, fragens wyß. Herausgegeben von dem St. Gallischen Verein für Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. Nr. 15. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer;

6) Bericht über die technischen Anstalten in Stuttgart, Nürnberg und Karlsruhe, nebst Vorschlägen über die Errichtung einer solchen Schule; an das kaufmännische Directorium in St. Gallen, durch Jacob Wartmann, V. D. M. Lehrer an der Realschule und dem Gymnasium daselbst. St. Gallen, in Commission bei Scheitlin und Zollikofer, 1839.;

7) Lieder für die Jugend, herausgegeben vom Pfarrer Weishaupt in Gais. Fünftes Heft mit leichten Melodien für Discant, Alt und Baß. Gedruckt bei J. Schläpfer in Trogen,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. Juli 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 329. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, als:

1) Historisch-Romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Kuenlin. 1stes und 2tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;

2) Die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schmollen im Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, mit Hinweisung auf die Geschichte, Lage und Eigenthümlichkeiten dieses Fürstenthums, beschrieben von Dr. Heinrich Christoph Nieken, Leibarzte Sr. Majestät des Königs der Belgier. Brüssel und Leipzig, Verlag von Carl Muquardt, 1840.;

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Dritter Jahrgang. 3 Hefte pro Januar, Februar und März 1840. Basel, in der „Expedition des Morgenlands“ und in Commission bei C. F. Spittler und Comp.;

Digitized by Google

4) Leitfaden für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen von R. H. Hofmeister, Lehrer an der Bezirksschule in Lenzburg. 2 Hefte. Erster Curs. Zahlen- und Raumlehre; Zweiter Curs. Arithmetik und Geometrie. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp., 1840.;
5) Anleitung auf die nützlichste und genußvollste Art die Schweiz zu bereisen. Von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. v. Escher. 7te Original-Auflage mit einer Ansicht des Mont-Blanc und 3 Gebirgspanoramen. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp., 1840.;
6) Die ältesten Münzen von Zürich oder Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter. Von Dr. H. Meyer, Director des Münzcabinets. Mit zwei Münztafeln. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1840.;
7) Kurze Geschichte der Christlichen Kirche für alle Stände. Von Heinrich Thiele, V. D. M. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1840.;
8) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Erster Theil. Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1839. Dritter Theil. Mineralogie. 1840.;
9) Die Burgundischen Kriege. Neujahrs-Blatt, der bernischen Jugend gewidmet, für das J. 1840. Mit einer Kupfertafel zur Belagerung des Schlosses Granson. Bern, Verlag der Buchhandlung Huber und Comp. Körber-Fehr, 1840.;
10) Religion für Kinder. In einer Sammlung biblischer Sprüche mit erläuternden Liederversen. Geordnet von S. Studer, Pfarrer in Erlenbach. Bern, Huber und Comp. J. Körber, 1840.;
11) Reise nach Senegambien und den Inseln des grünen Vorgebirges im Jahre 1838. Von Sam. Brunner, Med. Dr. in Bern. Bern, 1840. In Commission bei Huber und Comp. J. Körber. Haller'sche Buchdruckerei;
12) Gastpredigten, gehalten im Jahre 1839. von D. W. Dunckel, Königl. Schwed. Hofprediger ꝛc. Gothenburg, bei S. Nerberg, 1840.,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Juli 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 330. Erfolg der Schutzblatter-Impfung im J. 1839. betr.

Im vorigen Jahr sind 15,800 Individuen im Regierungsbezirk mit Erfolg die Schutzblattern geimpft worden, also 289 mehr als im Jahr 1838. Ob nun gleich hienach das Zutrauen zu der Schutzkraft der Vaccine noch im Ganzen nicht abnimmt, so sind doch 85 Personen, welche nicht vaccinirt waren, noch an den Menschenblattern gestorben. Mehrere der Gestorbenen waren Erwachsene. Wir hegen die Hoffnung, daß ein wachsendes Vertrauen zu den Schutzblattern gleiche Todesfälle immer mehr verhüten werde. Um den Gang und Stand der Vaccination stets übersehen zu können, bleibt es nöthig, daß die Ortsvorsteher die jährlichen Aufnahme-Listen der noch Unvaccinirten sorgfältig anfertigen, und die Aerzte, welchen Districte zum Impfen anvertrauet werden, die Geimpften genau eintragen, daß ferner die Kreis-Physici,

Digitized by Google

wenn sie die jährlichen Kreislisten danach anfertigen und nach den ihnen von den Königlichen Landräthen mitgetheilten Listen der einzeln Impfärzte, die nicht von den Impf-Districtsärzten Vaccinirten darin anmerken, damit auf diese Weise jährlich eine möglichst genaue Uebersicht der Geimpften erhalten werde. Die Jahreslisten müssen Anfangs März den Landräthen von den Kreis-Physicis vorgelegt werden, weil in diesem Monat die General-Uebersichten von dem Königl. Ministerio erwartet werden. In den Listen, so die Kreis-Physici aus denen der einzeln Medicinalpersonen, welche in diesen die Geimpften namentlich aufzuführen haben, anfertigen, müssen die Vaccinatoren namentlich angegeben werden und die Ortschaften, wo sie vaccinirten, nebst der summarischen Angabe der Vaccinirten an jedem Orte. Die Listen der einzeln Vaccinatoren, so wie Abschriften der von den Kreis-Physicis aufgestellten Kreislisten werden, wie es in der Natur der Sache liegt, in den landräthlichen Registraturen aufbewahrt, vorzüglich weil der Fall eintreten kann, daß die Aufnahmelisten nachgesehn werden müssen. Merseburg, den 29. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 331. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Köhler, Mitglied des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, für die Jahre 1840., 1841. und 1842. zum Stellvertreter des Präsidenten dieses Curatoriums zu ernennen geruht.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Berlin, den 20. Juli 1840.

Der Präsident des Curatorii der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt,
(gez.) von Reimann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 2. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 332. Die Liquidirung der Kosten in Dismembrations-Sachen betr.

In Verfolg unsrer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juli 1835. (p. 140.), die Liquidirung der Kosten in Dismembrationsfällen nach der Sportel-Taxe des in den vormals Sächsischen Landestheilen gültigen Generales vom 4. Mai 1784. betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums: daß, wenn die Dismembrationstermine, wie dies nach der jetzt bestehenden Einrichtung in der Regel geschehen muß, am Sitze der Landrathsämter oder resp. der Vertreter der Dominien abgehalten werden, die zu den Terminen zuzuziehenden Ortsbehörden, falls ihre Anwesenheit am Terminsorte nicht schon Behufs eines andern Zweckes erforderlich war, Reise- und Zehrungskosten zu fordern für befugt erachtet werden müssen. Da jedoch die Sportel-Taxe des Generales vom 4. Mai 1784. für dergleichen Reisen der Ortsbehörden keine Ansätze enthält, so muß diese Reise-Entschädigung nach Maßgabe der Sportel-Taxe für die Untergerichte vom 23. August 1815. regulirt werden. Neben den hiernach zu liquidirenden Reisekosten können indessen die nach der Sportel-Taxe vom 4. Mai 1784. den Ortsgerichtspersonen für ihre Functionen bei den frühern Localterminen zu bewilligenden Terminsgebühren nicht gefordert werden. Die von den Dismembrations-

Digitized by Google

Interessenten zu vergütenden Reise- und Zehrungskosten sind zu den Dismembrations-Acten zu liquidiren, und die Feststellung derselben erfolgt, wenn ein Dismembrations-Termin im Landrathsamte abgehalten wird, durch dasselbe. Sind aber die Vertreter der Dominien mit der Abhaltung der Termine beauftragt gewesen, so werden die Reise- und Zehrungskosten der Ortsbehörden mit den übrigen in der Sache liquidirten Kosten von uns festgestellt.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß es der Anwesenheit der Gerichtsschöppen neben der des Ortsschulzen in den Dismembrationen nicht bedarf, so sind künftig zur Vermeidung unnöthiger Kosten nur die Ortsschulzen zu den Dismembrationsterminen zuzuziehen, die im Behinderungsfalle von einem der Gerichtsschöppen zu vertreten sind. Merseburg, den 25. Juli 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 333. Die Verwendung des Gesuchsstempels zu Testaments-Publications-Protocollen betreffend.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz: Auf die Anfrage vom 12. v. Mts. wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß der Justiz-Minister die Bestimmung des in der Stempelrevisions-Sache des Land- und Stadtgerichts zu Loburg an das Oberlandesgericht zu Magdeburg ergangenen hiebei zurückfolgenden Rescripts vom 19. Februar v. J., wonach es zu den Testaments-Publications-Protocollen des Gesuchsstempels bedarf, wenn darin Anträge auf Ausfertigung des Testaments gemacht werden, und zwar nur des einfachen Stempels, wenn von mehreren Interessenten Jeder eine Ausfertigung oder Einer mehrere Ausfertigungen in dem Protocolle erbittet, als einen allgemeinen Grundsatz angesehen und befolgt wissen will.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich daher hiernach zu achten und die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 1. Juli 1840.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 2954.

wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung zugefertigt. Naumburg, den 17. Juli 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 334.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern über die Förmlichkeiten Auskunft zu erhalten ist, welche bei Ausführung der Stipulation unter 1 b., der mit der freien und Hansestadt Bremen unter dem 6. Juli c. abgeschlossenen, in dem 12ten Stücke pag. 144. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Uebereinkunft, zu beobachten sind.

Magdeburg, den 26. Juli 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Digitized by Google

Nr. 335. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1840. zu gestellenden Ersatzes betr.

1) in der Stadt Halle, Freitags den 11. September c.,
2) im Saalkreise, Sonnabends den 12. September c. zu Halle,
3) im Merseburger Kreise, Montags und Dienstags den 14. und 15. September c. zu Merseburg,
4) im Querfurther Kreise, Mittwochs den 16. September c. zu Querfurth,
5) im Sangerhäuser Kreise, Donnerstags den 17. September c. zu Sangerhausen,
6) im Mansfelder Seekreise, Freitags den 18. September c. zu Eisleben,
7) im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabends den 19. Septbr. c. zu Eisleben.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe gehörig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könnten, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde. Magdeburg und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

In Abwesenheit des Brigade-Commandeurs, der General-Major u. Divisions-Commandeur von Ditfurth. — Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 336. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1840. zu gestellenden Ersatzes betr.

1) im Schweinitzer Kreise, Sonnabends den 26. September in Herzberg,
2) im Liebenwerdaer Kreise, Montags den 28. September in Liebenwerda,

Digitized by Google

3) im Torgauer Kreise, Dienstags den 29. September in Torgau,
4) im Wittenberger Kreise, Donnerstags den 1. October in Wittenberg,
5) im Bitterfelder Kreise, Freitags den 2. October in Bitterfeld,
6) im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 3. October in Delitzsch,
7) im Weißenfelser Kreise, Montags den 5. October in Weißenfels,
8) im Zeitzer Kreise, Dienstags den 6. October in Zeitz,
9) im Naumburger Kreise, Mittwochs den 7. October in Naumburg,
10) im Eckartsbergaer Kreise, Freitags den 9. October in Cölleda.

Diejenigen bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der, zuvor an sie ergehenden Weisung gemäß, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen möchten, gehen ihrer etwanigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig. Außerdem können hierauf gerichtete Gesuche auch schlechterdings nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden, Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eingetreten wären, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß sich deren Grund oder Ungrund vollständig übersehen läßt.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestande von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine gesetzliche Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit den vorher ergangenen günstigen Entscheidungen der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen können, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation bei uns versäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Erfurt und Merseburg, den 28. März 1840.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Brigade-Commandeur, General-Major von Bresler. — Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Danneil.

Die in den Beilagen zum 42. und 47. Stück der Amtsblätter für das Jahr 1839. und 1. Stück zum Amtsblatt des Jahres 1840. als völlig aufgestellt bekannt gemachten Hypothekentabellen, sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach der Verordnung des Allgemeinen Landrechts, so wie der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Zeitz, den 26. Juni 1840. Nr. 337. Hypotheken-Sachen.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Hypothekenbuch über die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1840. Beilage zum 20. Stücke des Regierungs-Amtsblattes pro 1840. bezeichneten sämmt- Nr. 338. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

lichen walzenden Grundstücken der Flur Löberitz-Grötz in 3 Bänden ist vollendet. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Ansehung dieser Grundstücke wird nunmehro lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Zörbig, den 18. Juli 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 339. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche im Dorfe Salzfurth gelegenen geschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Grundbesitzungen der dortigen Gemeinde, der Kirche, der Pfarre und Schule, und der Oelmühle des ꝛc. Bönicke, Nr. 69. sind fertig und können von den Interessenten in dem Zeitraume vom 8. August bis 8. October d. J. in unserer Registratur zu Bitterfeld eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Bitterfeld, den 22. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht zu Salzfurth mit Thalheim u. Capelle.

Nr. 340. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche geschlossene Grundstücke der Dörfer Grötz, Rödgen u. Löberitz, Herzoglichen Theils, jedoch mit Ausnahme der der dortigen Gemeinden und Schule, sind fertig und liegen täglich in unserer Registratur zu Bitterfeld zur Einsicht in dem Zeitraume vom 8. August bis 8. October d. Js. vor. Nach Ablauf dieser Zeit können Einwendungen dagegen nicht mehr erhoben werden. Bitterfeld, den 13. Juni 1840.

Das Patr. Gericht Löberitz, Herzogl. Theils mit Grötz u. Rödgen.

Nr. 341. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke von Schierau ist vollendet und können nunmehr neue Hypothekenrechte nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Bitterfeld, den 8. Juli 1840.

Das Patrimonial-Gericht zu Schierau.

Personal-Chronik.

Nr. 342. Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Cantor an der Domkirche und der St. Wenzelskirche in Naumburg, Otto Karl Claudius, das Prädicat eines Musik-Directors ertheilt.

Nr. 343. Der bisherige Pfarrer in Silbitz Karl Friedrich Wilhelm Dornheim ist als Senior und Pfarrer nach Lauchstädt versetzt. Derselbe wird den 30. August c. sein neues Amt antreten und an demselben Tage die vicarische Verwaltung der Ephorie Lauchstädt übernehmen.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1¼ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis;
2) eine à ¼ Bogen für den Naumburger landräthlichen Kreis, und
3) eine à 1½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Hierzu eine Beilage, ¼ Bogen stark, Anleitung zur Benutzung der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für Jedermann betreffend.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. August 1840.

Bekanntmachung
für die Besitzer Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Nr. 344.

Die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen speciell aufgeführten Staats-Schuld-Scheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Contrôle der Staats-Papiere — hier in Berlin: Taubenstraße Nr. 30. — oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 345. Den Ertrag der Hauscollecte für Polzen betr.

Durch die unterm 5. October v. Js. Seite 280. des vorjährigen hiesigen Amtsblatts für die am 15. August v. Js. abgebrannten Einwohner zu Polzen im hiesigen Regierungsbezirke angeordnete Hauscollecte sind, außer 335 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., die der Herr Landrath Sommer im Schweinitzer Kreise besonders gesammelt hat, noch 883 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., nebst 4 Groschen fremder Münze, in hiesiger Haupt-Instituten-Kasse eingekommen und, nach Abzug der vorschriftsmäßigen Verwaltungs-Tantieme dieser nicht aus Staatsfonds unterhaltenen Kasse von 2 pro Cent oder 17 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., mit 865 Thlr. 22 Sgr., und unter Hinzurechnung der obenbemerkten 335 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. zusammen mit =Zwölfhundert und Einem Thaler 5 Sgr. 9 Pf. und 4 Groschen fremder Münze= theils baar an die Abgebrannten vertheilt, theils (mit 72 Thlr. 9 Sgr.) zum Retablissement verwendet worden, welches den wohlthätigen Gebern hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 346. Die Anbringung von Recursbeschwerden betr.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Recurs-Beschwerden gegen die bestehenden Vorschriften unmittelbar bei uns eingereicht worden sind. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Bestimmung:

daß die Beschwerdegründe gegen ein publicirtes Strafresolut innerhalb 10 Tagen stets bei der publicirenden Behörde selbst entweder mündlich zum Pro-

Digitized by Google

tocolle vorgetragen, oder schriftlich angezeigt werden müssen, indem durch die unmittelbare Einreichung der Beschwerdeschriften an uns die Recursfrist inmittelst abläuft und ohne weitere Verfügung sie den Beschwerdeführern zurückgegeben werden müssen,

wiederholt in Erinnerung zu bringen. Merseburg, den 5. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 347. Die Ortsgemäße betr.

Mit Bezugnahme auf unsere die Ortsgemäße betreffende Bekanntmachungen vom 16. December 1833. (Amtsblatt 1834. Seite 1. Nr. 3.) und 6. März 1835. (Amtsblatt 1835. Seite 42. Nr. 97.) fordern wir sämmtliche Ortschaften und Zinsberechtigte des hiesigen Regierungsbezirks, bei welchen noch ältere von dem Inhalt des Preußischen Scheffels abweichende Getreide-Maaße etwa im Gebrauch seyn sollten und deren Verhältniß zum Preußischen Scheffel noch nicht festgestellt worden ist, hierdurch auf, sie schleunigst und spätestens binnen sechs Wochen an die Königliche Eichungs-Commission in Halle einzusenden, um die eben erwähnte Vergleichung amtlich zu bewirken. Da es nothwendig ist, diese schon vor mehrern Jahren begonnenen Vergleichungen zu beendigen, so machen wir es sämmtlichen uns untergeordneten Behörden hiermit zur ausdrücklichen Pflicht, dafür mit zu sorgen, daß der vorstehenden Anweisung Folge geleistet werde. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach beendigter Feststellung des Inhalts der in der gesetzten Frist noch eingehenden Gemäße, in Gemäßheit des Gesetzes die Vernichtung der ältern Ortsgemäße angeordnet werden soll. Merseburg, den 8. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 348. Die Paß Controlle hinsichtlich der Schiffsmannschaften betr.

Nach gemachten Erfahrungen ist die Vorschrift des §. 5. Nr. 1. des Paß-Edicts wonach der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der betreffenden Polizeibehörde melden und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe, oder in der Musterrolle eingetragen resp. gelöscht werden muß,

in Ansehung der Schiffsmannschaften der Elbschiffe nicht überall zur Ausführung gebracht und daher höhern Orts angeordnet worden, daß die obengedachte Vorschrift von den betreffenden Polizeibehörden, so wie von den Schiffsführern künftig genau befolgt, und insbesondere von Seiten der Letzteren von jeder Annahme und Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betreffenden Polizei-Behörde Behufs der erforderlichen Eintragung Anzeige gemacht werden soll.

Wir bringen dies hierdurch mit der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß, daß Contraventionen der Schiffsführer gegen diese Vorschrift mit einer Strafe von resp. 5 bis 20 Thlr. unnachsichtlich werden geahndet werden.

Merseburg, den 8. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 349. Die Portofreiheit der Correspondenzen des Vereins für die Besserung der entlassenen Sträflinge ꝛc. zu Merseburg betr.

Das unterzeichnete Central-Comité findet sich hierdurch zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister, die dem Directorio des Vereins in Berlin für die Besserung der Strafgefangenen und dessen Local-Ausschüsse bewilligte Portofreiheit auch für den hiesigen Verein, zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der entlassenen Sträflinge und der sittlich verwahrlosten Unmündigen, in Anwendung kommt.

Demgemäß soll diejenige Correspondenz, welche in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unmittelbar an das unterzeichnete Comité eingeht, oder von demselben abgesendet wird, unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Briefe nur bei der Versendung an oder von Behörden unter Verschluß, im Uebrigen aber offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert werden.

Die Adressen sind zu dem Ende mit der Bezeichnung zu versehen „Angelegenheiten des Vereins für Besserung der Strafgefangenen."

Merseburg, den 27. Juli 1840.

Das Central-Comité des Vereins für die Besserung der entlassenen Sträflinge und der sittlich verwahrlosten Unmündigen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 350. Die Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolls betr.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 20. Mai c. eingereichten Tarif für die Erhebung des Kösener und Saalecker Floßzolles während der Jahre 1840. bis 1842. genehmigt, und sende Ihnen denselben anbei vollzogen mit der Ermächtigung zurück, mit dem Ablaufe des Jahres 1842. und dann ferner von drei zu drei Jahren die während des nächsten dreijährigen Zeitraums zu erhebenden Sätze nach der bei den Hölzern inzwischen eingetretenen Aenderung der Durchschnittspreise neu zu bestimmen.

Sanssouci, den 16. Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister, Grafen von Alvensleben.

Tarif,

nach welchem der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll in den Jahren 1840. bis einschließlich 1842. zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

1) für einen Baumstamm: a) von einer Länge bis 27 Fuß 6 Pf.; b) von einer Länge über 27 Fuß bis 36 Fuß 9 Pf.; c) von einer Länge über 36 bis 43 Fuß 1 Sgr. 6 Pf.; d) von einer Länge über 43 bis 51 Fuß 2 Sgr. 6 Pf.; e) von einer Länge über 51 Fuß 6 Sgr.;
2) für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren, von jeder Länge 8 Sgr.;
3) für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt: a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 1¼ bis 3 Zoll 1 Thlr. 10 Sgr.; b) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 3 Zoll 2 Thlr. 20 Sgr.; c) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke über 1¼ bis 3 Zoll 2 Thlr. 20 Sgr.;

Digitized by Google

4) für ein Schock Bretter, geſäumt oder ungeſäumt: a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis 1¼ Zoll 20 Sgr.; b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis 1¼ Zoll 1 Thlr. 10 Sgr.;
5) für ein Schock Schwartenbretter: a) von einer Länge bis 15 Fuß 10 Sgr.; b) von einer Länge über 15 Fuß 20 Sgr.;
6) für ein Schock Rundſchwarten von jeder Länge und Stärke 5 Sgr.;
7) für ein Schock Latten: a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll 6 Sgr.; b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll 12 Sgr.;
8) für ein Schock Bottichrieme 24 Sgr.;
9) „ „ „ Hängelbäume von jeder Länge und Stärke 20 Sgr.;
10) „ „ „ Wagenachſen „ „ „ „ „ 1 Thlr.;
11) „ „ „ Leiterbäume „ „ „ „ „ 7 Sgr. 6 Pf.;
12) „ „ „ Radefelgen 6 Sgr.;
13) „ „ „ Bettſtollen 15 Sgr.;
14) „ „ „ Speichen, Baum-, Zaun- und Weinpfähle, Hopfen- und Flöſſerſtangen 1 Sgr. 6 Pf.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben tritt ein, ſobald die von derſelben betroffenen Gegenſtände: a) innerhalb des Floßzoll-Bezirks ausgeflößt oder ausgeſetzt, oder b) über den Köſener Wehrdamm, oder c) in die kleine Saale gebracht werden.

Der Floßzoll-Bezirk nimmt ſeinen Anfang beim großen Waſſerriſſe oberhalb der Katze, an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle und erſtreckt ſich bis zum Köſener Wehrdamme.

2) Bevor das Ausflößen oder Ausſetzen, oder die Weiter-Beförderung in der vorſtehend zu 1. a. b. und c. bezeichneten Art erfolgt, muß der Führer des Floſſes den Inhalt des Letztern nach Art und Menge des Holzes und der Holzwaaren bei dem Floß-Zollamte zu Köſen unter Anwendung des vorgeſchriebenen Muſters ſchriftlich anmelden und nach Maaßgabe des Reviſions-Befundes die Abgabe gegen Quittung zahlen.

3) An demſelben Tage, an welchem die Zahlung geleiſtet iſt, und zwar in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne muß das Ausſchleppen und beziehungsweiſe die Weiter-Beförderung bewirkt werden, ſofern nicht aus beſondern Gründen in einzelnen Fällen, eine Ausnahme nachgegeben wird.

4) So lange Gegenſtände, für welche die Abgabe berichtigt iſt, im Floßzoll-Bezirke ſich befinden, muß der Floßführer oder der Eigenthümer der Gegenſtände über die geſchehene Berichtigung der Abgabe durch die zu 2. bezeichnete Quittung ſich ausweiſen können, widrigenfalls die Gegenſtände als abgabenpflichtig behandelt werden.

5) Gegenſtände, welche nach Berichtigung der Abgabe ausgeflößt oder in die kleine Saale geſchafft ſind, dürfen nur nach vorgängiger mündlicher Anzeige bei dem Floß-Zollamte zu Köſen und mit der Genehmigung deſſelben zu Waſſer weiter befördert, oder in den Floßzoll-Bezirk zurückgeſchafft werden.

6) Die Flöſſe ſind von den Führern bei der Reviſionsſtelle in der Reihefolge, in wel-

Digitized by Google

cher sie eingetroffen sind, aufzustellen oder anzulegen, und später eingetroffene Flösse dürfen die früher angekommenen weder überfahren, noch vor ihnen anlegen.

7) Wer innerhalb des Floßzoll-Bezirks abgabenpflichtige Gegenstände ausflößt oder aussetzt, ingleichen wer solche über den Kösener Wehrdamm schafft, oder in die kleine Saale bringt, ohne zuvor die Anmeldung in der zu 2. angegebenen Art bewirkt und die Abgabe berichtigt zu haben, erlegt außer den tarifmäßigen Abgaben, das Vierfache derselben als Strafe. Wer die Gegenstände nach ihrer Menge oder Gattung unrichtig anmeldet, erlegt außer den von dem zu wenig oder zu geringe Angemeldeten, zu entrichtenden Abgaben-Betrage, das Vierfache desselben als Strafe.

8) Die Uebertretung einer der Vorschriften zu 3. bis 6. wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern geahndet.

9) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben und bei dem Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 55. bis 59. 64. 83. 84. 86. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die durch Contraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen die Steuer-Gesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht. Sanssouci, den 16. Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehender Tarif und die denselben betreffende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Juli d. J. wird hierdurch zu Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 27. v. M. bekannt gemacht. Magdeburg, den 1. August 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Nr. 351. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1840. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1840.

Klasse	Versicherungs-Summe im II. Semester 1839. Thlr.	Durch Nachträge: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1840. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro I. Semester 1840. Thlr.
1.	1,183,680	—	9,140	1,174,540	587,270
2.	6,367,800	96,885	—	6,464,685	4,309,790
3.	14,982,876	147,744	—	15,130,620	12,608,850
4.	11,098,730	—	38,710	11,060,020	11,060,020
Summa	33,633,086	244,629	47,850	33,829,865	28,565,930

Also: 28,565,930 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
785,010 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen. Mithin
27,780,920 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1840.

Digitized by Google

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. sind 31 Brände vorgekommen, wovon 1 durch Blitz,
12 „ muthmaaßliche Brandstiftung,
8 „ „ Verwahrlosung und
10 „ unermittelte Zufälle

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	108	„	51
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	136	„	17
c) Scheunen	91	„	5
d) Backhäuser	4	„	—
e) Wasser-Mahlmühlen	—	„	1
f) Oelmühlen	—	„	1
g) Schneidemühlen	1	„	—
h) Brau-, Malz- und Brennereihäuser	3	„	1

Summa 419 beschädigte Gebäude,

welche 162 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 74,621 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahres angewiesen erhalten, wie folgt:

Name des Kreises.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	—	—	280	—	—
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,947	10	—	1,947	10	—
Eckartsberga	—	—	—	2,796	—	—	3,508	11	4	8,338	27	—	14,643	8	4
Liebenwerda	—	—	—	308	12	—	8,170	21	8	13,417	18	—	21,896	21	8
Querfurth	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1,158	20	—	1,170	20	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	1,452	—	—	4,100	10	—	5,552	10	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	1,305	—	—	3,710	—	—	5,015	—	—
Torgau	—	—	—	3,044	7	11	1,403	22	10	455	6	2	4,903	6	11
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	108	—	—	130	—	—	238	—	—
Wittenberg	—	—	—	1,035	—	—	5,640	—	—	12,300	—	—	18,975	—	—
Summa	—	—	—	7,183	19	11	21,599	25	10	45,838	1	2	74,621	16	11

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. und Beiträge.

74,621 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder und
4,729 „ 26 „ 1 „ Schäden an Feuerlöschgeräthen und Verwaltungs-Kosten, als: Gehalte, Büreau-, Druck-Kosten, Remuneration der Tax-Commissarien und Baubeamten, Prämien ꝛc.

79,351 Thlr. 13 Sgr. — Pf. in Summa.

Um diesen Aufwand mit Ausnahme von 2,132 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., welche Summe indessen durch den von der aufgelöseten Societät an die diesseitige übergegangenen und vorläufig sich auf 36,475 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. belaufenden Baarbestandes gedeckt wird, zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, d. i.

in der ersten Klasse 10 Spfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 10 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 10 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 10 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 30. Juli 1840.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
v. Helldorff.

Nr. 352. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche unter unserer Gerichtsbarkeit belegenen Wohnhäuser und ihre Zubehörungen zu Großgöhren, Kleingöhren und Thesau (mit Ausnahme der Gemeinde-Grundstücke) sind fertig, und liegen innerhalb der nächsten zwei Monate vom achten Tage nach der Bekanntmachung dieses im Amtsblatte ab, in der Expedition des Justitiars Leonhardt zu Lützen zur Einsicht der Interessenten bereit, was diesen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieser Frist angebrachte Erinnerungen nicht beachtet werden können. Dehlitz an der Saale, den 19. Juli 1840.

Adel. Funkesche Patrimonial-Gerichte.

Personal-Chronik.

Nr. 353.

An die Stelle des, auf sein Gesuch aus dem Landesherrlichen Bergwerks-Dienste ausgeschiedenen Ober-Einfahrers von Kölichen zu Wettin, ist der bisherige Berg-Factor Mehner zu Löbejün zum Ober-Einfahrer und Bergamts-Mitgliede; an dessen Stelle aber der bisherige Berg-Expectant Schröter zum Schichtmeister für das Löbejüner Revier ernannt worden.

Berichtigung. Im Amtsblatt St. 31. pag. 233. in der zweiten Zeile von oben ist zu lesen anstatt „ein — der Dismembrations-Termin.“

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ¼ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis, und
2) eine à 2¼ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 354.

Nachweisung

der

im Monat Juli 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
	der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	8	3	1	25	2	1	9	7	1	1	5	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	7	15	—
2	Halle	2	9	9	1	23	6	1	4	11	—	24	9	5	15	—	2	8	—	2	15	—	—	28	—	5	4	—	20	—	10	—	—
3	Naumburg	2	12	7	1	27	4	1	4	—	—	21	8	3	13	8	2	10	—	2	15	—	—	20	—	4	6	1	2	6	7	20	—
4	Torgau	2	13	9	1	21	1	1	10	11	—	28	6	3	12	—	2	15	—	2	10	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—
5	Wittenberg	2	17	11	1	22	9	1	11	11	1	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	5	6	—	20	—	7	—	—
6	Eisleben	2	9	5	1	25	—	1	7	6	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	21	3	5	25	8
7	Zeitz	2	8	7	1	26	1	1	6	2	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1	5	—	—	21	6	8	23	4
8	Querfurth	2	10	—	1	25	—	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	13	4	1	24	5	1	6	7	—	29	4	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	20	—	5	—	—	21	3	4	15	—

Merseburg, den 6. August 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. August 1840.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 355.

Nr. 2105. Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen. Vom 18. Juni 1840.

Nr. 2106. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

Nr. 2107. Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

Nr. 356. Die Unzulässigkeit der Gesuche um ausnahmsweise Entlassung aus der Kriegs-Reserve betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo Militairpflichtige, welche noch im Kriegs-Reserve-Dienstverhältniß standen, und deshalb den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Erlaubniß zur Auswanderung aus dem Preußischen Staate nicht erhalten konnten, sich dennoch vor ihrem Uebertritte zum Ersten Aufgebote der Landwehr im Auslande ansässig gemacht, und dann nachträglich Behufs Erlangung des Emigrations-Consenses um ihre ausnahmsweise Entlassung aus der Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit nachgesucht haben.

Eine Abkürzung des Dienstes in der Kriegs-Reserve kann jedoch nur in ganz besonders dringenden Fällen bewilligt werden, und es ist auf die Gewährung solcher Entlassungsgesuche niemals mit Bestimmtheit zu rechnen; die Verluste und Nachtheile aber, welche deren Zurückweisung unter obigen Umständen für die Dienstpflichtigen herbeiführen muß, veranlassen uns, das erwähnte für Kriegs-Reservisten bestehende Verbot des Auswanderns hierdurch in Erinnerung zu bringen, und Letztere vor den Folgen einer voreiligen Niederlassung im Auslande zu warnen.

Merseburg, den 12. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 357. Die Anzeige der neu entstehenden Etablissements und der Erweiterung der Gebäude in den vormals westphälischen Landestheilen betreffend.

In Folge des am 31. v. M. erfolgten Todes des für die drei vormals westphälischen Kreise unseres Verwaltungs-Bezirkes fungirenden Districts-Steuercontrolleurs Schröder in Halle ist ein Theil der Geschäfte desselben einstweilen den Königl. Kreis-Kassen in Halle, Eisleben und Mansfeld übertragen worden, namentlich die Aufstellung der Nachweisungen über die neu entstehenden Grundsteuer-Objecte.

Die Magistrate in den Städten der vormals westphälischen Landestheile haben daher, sobald im Orte

a) die Errichtung eines neuen Wohnhauses,

Digitized by Google

b) die Aufführung eines andern, nicht in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Haussteuer-Complexe stehenden Gebäudes,

c) die Erweiterung eines Wohnhauses oder eines Haussteuer-Complexes durch Um- oder Anbau,

begonnen wird, sofort hiervon der betreffenden Kreis-Kasse unter näherer Bezeichnung des Baues schriftlich Anzeige zu machen. Ebenmäßig ist, wenn dieser Bau vollendet worden, unter Bemerkung des Zeitpunctes der Beendigung desselben, der Kreis-Kasse dies anzuzeigen. Mit dieser letztern Anzeige ist zugleich, wenn sie die Aufführung eines neuen Wohnhauses oder die Erweiterung eines schon vorhandenen Wohnhauses oder Haussteuer-Complexes betrifft, ein mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Artikel 49. des westphälischen Grundsteuer-Gesetzes vom 21. August 1808. zu fertigender Anschlag über den Miethswerth des neu entstandenen oder baulich erweiterten Steuer-Objectes an die Kreis-Kasse einzusenden. In diesem Anschlage ist aber auch diejenige der für den Ort bestehenden Haussteuer-Klassen unter Bemerkung des Steuersatzes derselben anzugeben, in welche das neu entstandene oder erweiterte Steuer-Object nach Maaßgabe seiner Beschaffenheit im Vergleiche zu den, noch nach dieser Klassification veranlagten Häusern zu stellen seyn würde.

Von der Errichtung neuer Wohnhäuser, insofern dadurch neue Etablissements entstehen, und von der Aufführung anderer nicht in Verbindung mit bereits vorhandenen Haussteuer-Complexen stehender Gebäude auf dem Lande in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die Ortsbehörden, insofern dies nicht schon wegen Einholung der baupolizeilichen Genehmigung geschehen muß, dem Kreis-Landrathe ungesäumt unter näherer Bezeichnung des Baues beim Beginnen desselben Anzeige zu erstatten. Ist der Bau vollendet, so hat die Ortsbehörde unter Bemerkung des Zeitpunctes der Beendigung desselben dies ebenfalls dem Kreis-Landrathe sofort anzuzeigen, und hierbei, wenn es sich um die Errichtung eines neuen Wohnhauses handelt, den Umfang der etwa dazu gehörigen Ländereien, und den Betrag der nach Ausweis der Steuerrolle von denselben zu entrichtenden Grundsteuern anzugeben.

Die Herrn Landräthe, welche diese Anzeigen, event. nach Beseitigung der darin sich findenden Mängel, den betreffenden Kreis-Kassen ungesäumt mitzutheilen haben, werden angewiesen, für die gehörige Ausführung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Wir erwarten, daß die resp. Ortsbehörden nicht Veranlassung geben werden, die Verabsäumung der Etablissements-Anzeigen durch Strafverfügungen zu rügen.

Merseburg, den 8. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 358. Die Einsendung eines extraordinairen Beitrags zum Domainen-

Bei der, am 21. Juni d. J. in Berlin Statt gehabten Conferenz, Behufs Abnahme der Rechnung über den Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18^{30}/_{40}$. hat sich ergeben, daß der am 1. Mai c. bei dem genannten Fonds verbliebene Bestand, in Verbindung mit den fällig gewordenen fixirten Beiträgen, zur Deckung der bereits liquidirten Forderungen unzureichend ist; und da es nicht zweifelhaft ist,

Digitized by Google

daß hierzu im laufenden Jahre noch fernerweite Ausgaben zur Liquidation kommen werden, so ist beschlossen worden, einen, bis zum 1. October d. J. einzuzahlenden extraordinairen Beitrag, auf Höhe des einfachen fixirten Beitrages, auszuschreiben. Feuerschäden-Fonds pro 1841. betr.

Sämmtliche Domainen-Beamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirk, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, diesen extraordinairen Beitrag zu eben der Höhe, wie solches in Folge unserer Aufforderung vom 30. April d. J. (Amtsblatt pro 1840. Stück 18. Nr. 196.) hinsichts der fixirten Beiträge pro 1840/41. geschehen, unfehlbar bis zum 1. October d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse hierselbst einzuzahlen. Merseburg, den 14. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 359. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 1sten Quartale 1840. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Merseburg, den 17. August 1840.

Den Umtausch der Quittungen über die im 1sten Quartale 1840. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 360. Mit Höherer Genehmigung sind die Rentämter Naumburg und Eckartsberga vereinigt worden, und soll vom 20. August d. J. ab, die Verwaltung von Eckartsberga aus, wohin der Rentbeamte Meckel v. Hemsbach seinen bisher zu Naumburg gehabten Wohnsitz verlegen wird, bewirkt werden.

Die Vereinigung der Domainen-Rentämter Naumburg und Eckartsberga betr.

Dadurch soll jedoch den, dem vormaligen Rentamte Naumburg lehn- und zinspflichtigen Unterthanen, ihr Verhältniß nicht erschwert werden, vielmehr wird jeder derselben, welcher Geschäfte mit dem Rentamte abzumachen hat, den Rentbeamten auch außer den zur Erhebung der Gefälle in Naumburg feststehenden Terminen, am letzten Freitage und Sonnabend jeden Monats in Naumburg anwesend finden, wovon jedoch der Monat Februar, in welchem schon vom 6ten Tage an, die Erhebung der Straßen-Bau-Dienst-Surrogat-Gelder eintritt, ferner die Monate October, November und December, weil in diesen Monaten die Zinsen-Erhebungen zu bewirken sind und endlich der Monat September eine Ausnahme machen und für den letzten die Tage des 17., 18. und 19. zu den Expeditions-Tagen bestimmt sind.

Merseburg, den 18. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 361. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Niemann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Merseburg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor den

Digitized by Google

15. Juni c. aus dem Justizdienste entlassen und dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Merseburg den 7. Juli c. dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schütz in Greifswalde verliehen;

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Heinrich August Zacke in Naumburg ist den 22. Juni c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Wilhelm Kobert zu Paderborn ist den 30. Mai c. zum außeretatsmäßigen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle, der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Bernhard Zimmermann in Naumburg dagegen den 2. Juli c. zum außeretatsmäßigen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Insterburg bestellt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Hanns Rudolph von Seebach ist den 29. Juli c. und der Auscultator Franz Ludwig Karl von Helmolt den 14. Juli c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt;

der Auscultator Edmund Ottomar Löser ist den 22. Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg zurückversetzt;

der Auscultator Heinrich Ludwig Müller ist den 24. Juli c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg zu dem in Arnsberg entlassen;

dem Auscultator Karl Julius Albrecht Pauli ist die nachgesuchte Entlassung unter dem Vorbehalte des Wiedereintritts den 14. Juli c. ertheilt;

die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Christoph Kröber, Friedrich Wilhelm Schulze und Heinrich Theodor Breitenbach in Naumburg sind den 13., 3. und 9. Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert;

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Heinrich Laubhold zu Erfurt ist den 28. Juni c. verstorben;

der bisherige Boten-Gehülfe, invalide Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Fuchs ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor zu Eilenburg den 16. Juli c. bestellt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Eduard Bornmüller in Naumburg ist den 20. März c. zum Justiz-Commissair in Schleusingen,

der Justiz-Commissair Sauerteig in Ziegenrück ist den 22. Juni c. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt;

die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Bilsingsleben ist den 28. Juli c. dem Patrimonial-Richter Bauer von Bauern zu Cannawurf, die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Uibigau 1sten Theils ist dem Patrimonial-Richter Lessing zu Herzberg den 23. Juni c. mit übertragen.

Nr. 362. Der Richter und Kreisdeputirte Gottfried Traugott Dähne in Keuschberg ist, an der Stelle des vormaligen Ortsrichters Kirchhof in Lennewitz, zum Schiedsmann im zehnten Bezirk des Merseburger Kreises verpflichtet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 2 Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. September 1840.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 363.

Nr. 2108. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1840., die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2109. Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

Nr. 2110. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

Nr. 2111. Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840., über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

Nr. 364. Die Befriedigung der Brunnen betr.

Es hat sich neuerdings wiederum der Fall ereignet, daß ein Kind in einem unbefriedigten Brunnen ertrunken ist.

Wir veranlassen deshalb die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks, darauf mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten, daß Brunnen oder zum Wasserschöpfen bestimmte Gruben mit einer dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden, festen, wenigstens 2½ Fuß hohen Einfassung versehen werden. — Da, wo eine solche Befriedigung noch nicht vorhanden ist, ist dieselbe von der betreffenden Orts-Polizeibehörde durch ein specielles Mandat anzuordnen, und dessen Befolgung durch die gewöhnliche executio ad faciendum zu erreichen. —

Die Herrn Landräthe werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede in dieser Beziehung vorgefundene Nachlässigkeit der Orts-Polizeibehörden unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Merseburg, den 28. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 365. Erledigung des Kreis-Physicats im

Approbirte promovirte Aerzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle erhalten haben und überdies als Geburtshelfer approbirt sind, können sich in den nächsten sechs Wochen zu der erledigten Stelle des Kreis-

Digitized by Google

Mannsfelder Gebirgskreise betr.

Physici im Mannsfelder Gebirgskreise bei uns melden, und hat der Kreis-Physicus seinen Wohnort in Hettstädt zu nehmen.

Merseburg, den 28. August 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 366. Die Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwang unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche anderer Confessionen betr.

In Gemäßheit eines genehmigenden Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Mai c. ist in diesseitiger Provinz die Ertheilung der nach §. 431. Thl. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochial-Zwange unterworfener, Amtshandlungen durch Geistliche einer anderen Confession, den Superintendenten für die Fälle von uns delegirt worden, wo die Kinder katholischer Väter durch einen evangelischen Geistlichen getauft werden sollen Es wird diese, zur Abstellung von oft unangenehmen Verzögerungen, im Interesse der Parochianen getroffene Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. August 1840.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 367. Die bevorstehende Recipienden-Prüfung bei dem Seminar in Eisleben betr.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Seminar zu Eisleben wird den 28. und 29. September c. gehalten werden. Die Recipienden haben sich dazu den 27. ejd., Vormittags 10 Uhr, bei dem Director Clingestein zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Amtsblatt Jahrgang 1837. Seite 146. und 147.) mitzubringen.

Magdeburg, den 10. August 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 368. Die Zehrungskosten der Executoren betr.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird das nachstehende an den Herrn Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten von Frankenberg zu Posen erlassene Ministerial-Rescript vom 7. Juli 1835., betreffend die Zehrungskosten der Executoren bei den executivischen Einziehungen von Kosten und Vorschüssen, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 26. vor. Mts. wird es

zu 1. genehmigt,
daß die Sporteltaxe für den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß vom 9. October 1833. bei den executivischen Einziehungen von Kosten und Vorschüssen angewendet wird.

Zu 2. ist es richtig,
bei der Einziehung von Kostenresten, welche nur einen Thaler und weniger betragen, gar keine Executionskosten zu nehmen,
wie auch schon das Rescript vom 27. September v. Jahres (Jahrb. Bd. 44. S. 120.) ausgesprochen hat, wogegen

zu 3. bei höheren Objecten den Executoren Zehrungskosten allerdings zu bewilligen sind, wobei der eventuelle Vorschlag,
daß sowohl für die auf Grund der Auszüge aus den Executionslisten beizutreibenden Kostenreste, als für die, im Auftrag oder auf Requisition

Digitized by Google

vorgesetzter und anderer Gerichte einzuziehenden Kosten die Zehrgelder bei Summen

von über 1 bis 5 Thlr. nur mit 1 Sgr.,
„ „ 5 „ 10 „ „ „ 2 „
„ „ 10 „ 15 „ „ „ 3 „

und sofort von 5 zu 5 Thlr. steigend, ohne weitere Repartition, erhoben werden dürfen,

mit der Modification genehmigt wird, daß der ohne weitere Repartition zu bewilligende Satz in jedem einzelnen Falle nie 5 Sgr. übersteigen darf.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Zehrungskosten, wenn sie gleich den Executoren neben ihrem Gehalte zukommen, doch bei den Salarien-Kassen zur Soll- und Ist-Einnahme kommen müssen, und als durchlaufende Posten zu verrechnen sind.

Berlin, den 7. Juli 1835.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Mühler.

An den Königl. Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten
Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorf, Hochwohlgeboren, zu Posen.

Naumburg, den 21. August 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Die Hypothekentabelle über 3 Morgen Wiese am Bremerhorst in Mügelner Flur der Frau Jeanette von Erdmannsdorf geb. von Wolkopf ist fertig und liegt zwei Monate hindurch in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen dagegen nicht mehr berücksichtigt. Nr. 369. Hypotheken-Sachen.

Seyda, den 5. August 1840.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Das Hypothekenbuch über sämmtliche Häuser von Kölzen, Starsiedel, Stößwitz, Gostau und Tornau, Kölzener Antheils, ist fertig und können daher neue Hypothekenrechte nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Nr. 370. Hypotheken-Sachen.

Weißenfels, den 29. Juli 1840.

Das Patrimonial-Landgericht.

Die Hypothekenbücher über die geschlossenen Grundstücke des Dorfes Bockwitz (cfr. Bekanntmachung vom 18. April cr., Beilage zum 22. Stück des Regierungs-Amtsblatts) sind vollendet. Nr. 371. Hypotheken-Sachen.

Es treten daher jetzt die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein. Elsterwerda, den 22. August 1840.

Gräflich v. Einsiedelsches Patrimonial-Gericht über Mückenberg.

Personal-Chronik.

Der bisherige Wachtmeister Heinrich ist als Kanzleidiener bei der Königlichen Regierung zu Merseburg angestellt worden. Nr. 372.

Digitized by Google

Nr. 373. Der Magistrats-Assessor und Kaufmann Carl Koch zu Zeitz ist unterm 10. August c. als Agent der rhein-preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Zeitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 374. Der Pfarrer Johann August Held an der Kirche St. Laurentii in der Vorstadt Neumarkt vor Halle ist den 10. August c. im 73sten Lebensjahre gestorben. Die Stelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 375. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. Juli d. J. ist der zeitherige Medicinal-Assessor Dr. Riemann zum Medicinal-Rath bei dem Königlichen Medicinal-Collegio der Provinz Sachsen zu Magdeburg und an dessen Stelle der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Schulze zu Magdeburg mittelst Ministerial-Rescripts vom 11. August d. J. zum Assessor chirurgiae bei dem gedachten Collegio ernannt worden.

Nr. 376. Im Laufe des II. Quartals d. Js. sind zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Wilhelm Eduard Baltzer aus Hohenleina; 2) Ernst Reinhard Görne aus Uhrsleben; 3) Odo Kammerad aus Döbernitz; 4) Johann Leberecht Carl Keil aus Eisleben; 5) Carl Friedrich August Landmann aus Großen-Gottern; 6) Gustav Adolph Oemler aus Kloster Mansfeld; 7) Johann Georg Christoph Schaper aus Hadmersleben; 8) Johann Georg Schumann aus Mühlhausen; 9) Friedrich August Barthol aus Schwemsal; 10) August Wilhelm la Baume aus Eisleben; 11) Friedrich August Dietrich aus Quedlinburg; 12) Leonhard Eichenberg aus Erfurt; 13) Franz Volkmar Hartung aus Thamsbrück; 14) Martin Hugo Lehmann aus Cröllwitz; 15) Albert Herrmann Schaffrott aus Schloß Heldrungen; 16) Johann Christian Willing aus Schakensleben; 17) Benedict Rudolph Bauerhorst aus Legde; 18) Carl Theodor Böttticher aus Nordhausen; 19) Ludwig Ferd. Benedict Decker aus Dahlenwarsleben; 20) Friedrich August Lauhn aus Stößen; 21) Heinrich Carl Loose aus Halberstadt; 22) Gustav Adolph Millitzer aus Weißenfels; 23) Friedrich Gotthilf Wagner aus Beesenstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Hierzu fünf Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis;
3) eine à ½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis;
4) eine à ¾ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
5) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. September 1840.

Nr. 377. Das Verbot der Einsendung von Kunstsachen ꝛc. betr.

Das schon öfter und zuletzt im 4. Stücke des diesjährigen Merseburger Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Verbot der Einsendung von Kunstsachen oder anderen Gegenständen an Seine Majestät den König ohne vorgängige Erlaubniß ist neuerlich vielfach übertreten worden. Es wird deshalb auf Allerhöchsten Befehl hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß ohne vorgängige Anfrage und erhaltene Erlaubniß weder Kunstproducte, noch Bücher, Musikalien oder andere Gegenstände an des Königs Majestät eingesendet werden sollen. Personen, welche diesem Allerhöchsten Verbote zuwider handeln, haben es sich selber beizumessen, wenn ihnen demnächst die eingesendeten Sachen ohne weiteren Bescheid auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Magdeburg, den 1. September 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 378. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Die Galvanoplastik oder das Verfahren, cohärentes Kupfer in Platten oder nach sonst gegebenen Formen, unmittelbar aus Kupferauflösungen, auf galvanischem Wege zu produciren. Nach dem russ. Original von Dr. M. H. Jacobi, Kaiserl. Russ. Hofrathe ꝛc. Mit einer Kupfertafel. St. Petersburg, Eggers et Comp. (in Commission bei F. A. Herbig in Berlin) 1840.;
2) Neue Land- und Seebilder. Vierter Theil. Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verf. des Legitimen, des Virey ꝛc. Zürich, Dr. und Verl. von F. Schultheß, 1840.;
3) Analytische Tabellen zu Bestimmung der phanerogamischen Pflanzengattungen der Schweiz, von Dr. Osw. Heer, Prof. der Naturgeschichte in Zürich. Supplementheft zur Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. Zürich, Dr. und Verl. von Fr. Schultheß, 1840.;
4) Die Pflanzen in ihrer Anwendung auf Forst- und Landwirthschaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel. Mit einer Uebersicht der Ordnungen und Familien des Pflanzenreichs. Für den Unterricht, vorzüglich in schweizerischen Schulen, bearbeitet von J. J. Siegfried, Lehrer in Zürich. Zürich, Dr. und Verl. von F. Schultheß, 1840.;

Digitized by Google

5) Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, bestehend in Erzählungen, Parabeln ꝛc. für mittlere Klassen von Gymnasien, Industrie- und Secundair-Schulen bearbeitet von J. Schultheß. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1840.;

6) Unterricht über die Zucht, Futterung, Pflege und Stallungen der Schweine. Von Joh. Meyer, Thierarzt ꝛc. Aarau und Thun, Dr. und Verl. von J. J. Christen, 1840.;

7) Ansichten sämmtlicher Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz, nach der Natur gezeichnet von Joh. Friedr. Wagner. Mit erläuterndem Text. I. Heft. Bern, Verlag der lithographischen Anstalt von J. F. Wagner, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31. August 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 379. Die Herabsetzung der Sächsischen Conventions-Einsechstelthalerstücke auf den Rennwerth im 14 Thalerfuße und die diesfällige Einlösungsfrist betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Verordnung des Königl. Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 3. August d. J. die Conventions-Einsechstelthalerstücke dortländischen Gepräges auf den Rennwerth im 14 Thalerfuße herabgesetzt und eine Frist vom 1. bis 30. November d. J. dazu bestimmt worden ist, diese Münzsorte gegen andere, im Königreiche Sachsen als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit habende Geldsorten bei den Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Untersteuer-Aemtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämtern dortiger Lande, oder eventualiter bei der Hauptauswechselungskasse in Dresden, einzuwechseln. Vom 1. December d. J. ab ist hiernächst den in Rede stehenden Einsechstelthalerstücken durchgehends blos der Rennwerth von Sächsischen Courant im 14 Thalerfuße beizulegen und es dürfen dann dieselben überall nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Die Besitzer von dergleichen Münzen werden daher veranlaßt, sich derselben in der bezeichneten Frist zu entledigen, wenn sie keine Verluste erleiden wollen.

Merseburg, den 5. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 380. Das Signalement der Dienerschaft in Pässen von reisenden Herrschaften betr.

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß von jetzt an in den Pässen reisender Herrschaften deren Dienerschaft, in sofern solche in den Paß mit aufgenommen wird, nicht allein namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personsbeschreibung näher bezeichnet werden soll, und daß in gleicher Weise die Fremdenmeldungen sich auch auf das Gesinde mit erstrecken sollen.

Es werden daher alle Polizeibehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, künftig streng nach dieser Bestimmung zu verfahren.

Merseburg, den 2. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 381. Den Umtausch der Quittungen über die im 2ten Quartale 1840. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die, im 2ten Quartale 1840. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Capitalien, sind, nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 5. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 382. Des Königs Majestät haben den vormaligen Kreis-Deputirten, Regierungs-Assessor von Ponickau auf Falkenhayn mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. August d. J. zum Landrath des Zeitzer Kreises zu ernennen geruht.

Nr. 383. Der bisherige Bau-Conducteur Wohlbrück zu Crossen ist zum Wegebaumeister für den Baubezirk Halle ernannt worden und wird seine Amts-Functionen im Ausgange des Monats September c. antreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 384. Die interimistische Verwaltung des Bau-Inspector-Postens zu Halle, während der Abwesenheit des Bau-Inspectors Schulze mit Urlaub, ist dem Bau-Conducteur Kayser vom 26. Juli bis 26. September c. übertragen worden.

Nr. 385. Der Kaufmann Gottlieb Heinrich Schulze zu Delitzsch ist unterm 10. August c. als Agent der Gothaer Feuerversicherungs-Bank für die Stadt Delitzsch und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 386. Der Kaufmann Theodor Schreiber zu Wettin ist unterm 12. August c. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Nr. 387. Durch Ministerial-Rescript vom 30. Juli c. ist die definitive Anstellung des bisherigen Hülfslehrers Dr. Matthiae als Lehrer bei dem Dom-Gymnasio in Naumburg genehmigt worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 388.

Nachweisung

der

im Monat August 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	2	9	7	1	15	5	1	2	—	—	29	1	—	—	—	1	15	—	2	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	7	15	—
2	Halle	2	8	7	1	17	5	1	3	8	—	24	3	5	15	—	2	5	—	2	10	—	—	25	—	5	4	—	20	—	8	15	—
3	Naumburg	2	4	2	1	14	10	—	28	10	—	22	1	3	13	8	2	—	—	2	15	—	—	20	—	4	6	1	2	6	7	—	—
4	Torgau	2	12	2	1	16	10	1	2	3	—	25	5	3	15	—	2	—	—	2	10	—	—	12	9	4	9	—	20	—	5	—	—
5	Wittenberg	2	16	8	1	16	7	1	6	11	—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	25	—	6	—	—
6	Eisleben	2	7	6	1	16	3	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	5	—	—	26	3	5	8	6
7	Zeitz	2	3	6	1	18	11	1	5	—	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	5	—	—	21	6	7	10	—
8	Querfurth	2	10	—	1	22	6	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	8	7	1	16	—	1	3	6	—	27	4	—	—	—	1	22	6	1	25	—	—	16	—	5	—	—	25	—	4	25	—

Merseburg, den 7. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. September 1840.

Nr. 389. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften, als:

1) Wegweiser von Bern um den Thuner- und Brienzersee und den Umgebungen. Von J. J. H. Bern, 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer;
2) Encyclopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Dr. Eduard Im. Thurn. I. Band. Erste bis incl. fünfte Lieferung. A — D. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern, 1840. Druck und Verl. von Chr. Fischer;
3) Sachregister zu Anton v. Tillier's Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern. Von Dr. Grauff. Bern, Dr. und Verl. von Chr. Fischer, 1840.;
4) Geschichte des Schweizerischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, prakt. Arzte in Zürich. Erste Abtheilung. Geschichte des Zürcherischen Medizinalwesens. Zweiter Theil. Von den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung der Zürcherischen Hochschule. Basel, Druck und Verlag von J. C. Schabelitz, 1840.;
5) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. Erster Jahrgang 1840. Zweites Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann;
6) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang 1840, April, Mai, Juni. Solothurn, in Commission bei Jent und Gaßmann, 1840.;
7) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff.

   Auch mit dem Titel:

   Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff, med. dr. 5tes Heft. Basel, 1838. Schweighauserische Buchhandlung;
8) Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Von Immanuel Stockmeyer und Balthasar Reber. Zur Feier des Johannistages 1840. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.;
9) Ueber die Benutzung der alten Komödie als geschichtliche Quelle. Einladungsschrift zu der auf den 4. Mai festgesetzten Promotionsfeier des Pädagogiums und

Digitized by Google

zur Eröffnung des Jahreskurses 1840., von Wilhelm Vischer. Basel, Druck der Schweighauserschen Universitätsbuchdruckerei;

10) Ein Tag in Basel. Ein Fremdenführer. Mit einem Grundrisse der Stadt. Auch unter dem Titel:
Kurze Darstellung der Stadt Basel und ihrer nächsten Umgebungen. Für Fremde und Einheimische. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.;

11) Der Segen der Kirchenverbesserung. Eine Predigt, gehalten in der St. Elisabethenkirche am 14. Juni 1840. mit einem offenen Vorworte an Herrn Professor Maurer-Constant in Schaffhausen von Daniel Schenkel, V. D. M. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung;

12) Der Zeichnungs-Proportional-Zirkel und der Theilkreis. Zwei nützliche Instrumente zum Behuf des geometrischen und praktischen Zeichnens, in neu erfundener, zweckmäßiger Gestalt von H. Bräm, prakt. Architekt ꝛc. in Zürich. Beschrieben und mit Gebrauchsanleitung versehen von G. v. Escher, Lehrer der Mathematik ꝛc. in Zürich. Einzig rechtmäßige Originalausgabe. Zürich, Verlag von Orell, Füßli et Comp., 1840.;

13) Jeannae Graiae litterae ad H. Bullingerum. Johanna Grey's Briefe an Heinrich Bullinger. Diplomatischer Abdruck des Originals, nebst deutscher und englischer Uebersetzung. Denkschrift zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli et Comp., 1840.;

14) Die Erfindung des Alphabetes. Eine Denkschrift zur Jubelfeier des von Gutenberg im Jahre 1440. erfundenen Bücherdruckes. Verfaßt von Dr. Ferdinand Hitzig. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli et Comp., 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. September 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 390. Die verlooseten und zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 920,000 Thlr. betr.

Mit Bezug auf das bereits durch die Staats-Zeitung, die beiden andern Berliner Zeitungen und das dortige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, nachstehend abgedruckte Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin vom 13. August d. Js., wird in Gemäßheit einer von dieser Behörde an demselben Tage an uns erlassenen Verfügung ein Exemplar des Verzeichnisses der in der 15ten Verloosung für den Tilgungs-Fonds zur Ziehung gekommenen und durch erwähntes Publicandum zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841. gekündigten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 920,000 Thalern Behufs mehrerer Verbreitung im Publico mit dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts ausgegeben.

Diejenigen Inhaber von dergleichen verlooseten Staatsschuldscheinen, welche selbige durch die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse realisiren lassen wollen, haben diese Papiere selbst und die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons, Ser. VIII. Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 2. Januar 1841. bis dahin 1843. umfassen, mittelst eines

Digitized by Google

doppelt ausgefertigten Verzeichnisses unfehlbar bis Ende November d. Js. an die gedachte Haupt-Kasse portofrei einzusenden, von welcher der Einsender vorläufig das Duplicat des Verzeichnisses, mit einer Interimsquittung versehen, zurückempfangen wird.

Sobald hiernächst der Baarbetrag für die nach Berlin zur Einsicht und Vergleichung gesandten Staatsschuldscheine hieher überwiesen seyn wird, soll jeder Eigenthümer des Kapitals blos unter Couvert ein bereits ausgefülltes Formular zu der von ihm über den Empfang des baaren Betrages auszustellenden Quittung zugefertigt erhalten, welches er zugleich als Benachrichtigung, daß die Gelder erhoben werden können, zu betrachten, dasselbe aber sogleich durch eigenhändige Unterschrift und Beidruckung seines Amts- oder Privatsiegels zu vollziehen und nebst dem zurückerhaltenen quittirten Duplicat-Verzeichnisse an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst portofrei zurückzusenden hat, worauf Letztere ohne Verzug die Zuschickung des Geldbetrages bewirken wird.

Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen wird um so dringender empfohlen, als sonst außer unnützem Verzuge und Schreibwerk für alle dabei Betheiligte, jedenfalls auch ein vermehrter Porto-Aufwand für Rechnung des Kapitals-Eigenthümers entstehen würde.

Die Beschwerden, welche früherhin über die Mangelhaftigkeit eingelaufen sind, mit welcher die Bekanntmachungen wegen der verlooseten Staatsschuldscheine zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden, — wodurch es gekommen ist, daß viele bereits längst verlooseten Staatsschuldscheine zum Nachtheile der Besitzer in deren Händen verblieben sind, — veranlassen uns übrigens, den Orts-Vorständen und Predigern die genaue Befolgung der durch das Amtsblatt für den Jahrgang 1816. Stück 1. Seite 8. bis 10. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. März 1811., betreffend die Bekanntmachung des Inhalts der Amtsblätter, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Merseburg, den 10. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum,

die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841. betreffend.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das Zweite Semester 1840. bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage statt gehabten 15ten Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1841. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30. baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (G. S. Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 4 Zins-Coupons Ser. VIII.

Digitized by Google

Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 2. Januar 1841. bis dahin 1843. umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung, müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig, als auch die Contrôle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen; wir überlassen denselben vielmehr, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Contrôle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 13. August 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 391. Die seither von dem Floß-Inspector Ewald in Annaburg besorgten Floß-Inspections-Geschäfte der schwarzen Elsterflöße sind von der Mitte vorigen Monats ab dem Forst-Inspector Friese in Elsterwerda mit übertragen worden.

Merseburg, den 7. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 392. Der bisherige Pfarrer in Silbitz, Dornheim, ist zum Superintendenten der Ephorie Lauchstädt ernannt worden.

Nr. 393. Bei der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen ist den bisherigen Subaltern-Hülfsarbeitern

Münchhoff	die 4te	etatsmäßige	Secretairstelle,	
Schultze	„ 5te	do.	do.	
Carßow	„ 6te	do.	do.	

verliehen;

der bisherige Kanzlist Kuhtz ist als Kanzlei-Inspector in die 1ste etatsmäßige Assistentenstelle eingerückt;

der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Schottstedt zum 2ten etatsmäßigen Assistenten,

der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Hern zum 3ten etatsmäßigen Assistenten,

der bisherige Subaltern-Hülfsarbeiter Hoppe zum 4ten etatsmäßigen Assistenten, und

der Civil-Supernumerarius Liebener zum etatsmäßigen Kassenschreiber ernannt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. September 1840.

Nr. 394. Durch Meine Ordre vom 10. v. M. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sey es von Personen des Militair- oder Civilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Contraventionen gegen Polizei-Gesetze jeder Art;

2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, soweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konkurriren;

3) der unerlaubten Selbsthülfe;

4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;

5) der Verletzungen des Hausrechts;

6) der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;

7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber als der Hülfeleistenden;

8) der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;

9) der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies

Digitized by Google

binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publication der Cabinetsordre vom 23. März 1839. vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;

10) aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer, schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber

2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und

3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow; rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Die Ausfüh-rung der vor-stehenden

Nachdem des Königs Majestät durch die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. September c. sub Lit. A. Nr. 1. und 2. eine Amnestie aller

Digitized by Google

Contraventionen gegen Polizei-, Forst-, Jagd- Stempel- und Steuer-Gesetze, auszusprechen geruht haben: so werden alle uns untergebenen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, diese Allerhöchste Bestimmung, insoweit sie unser Ressort betrifft, zur Ausführung zu bringen und die entweder schon eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchungen niederzuschlagen, von der Einziehung der noch nicht eingezahlten Geldstrafen Abstand zu nehmen und die bereits zur gefänglichen Haft wegen jener Contraventionen gebrachten Personen aus derselben zu entlassen. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. September c. betr.

Wegen der verwirkten Vermögens-Confiscationen ausgetretener Militairpflichtiger, welche noch nicht in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, bleibt abzuwarten, ob dieselben nach Lit. A. Nr. 9. der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre innerhalb 6 Monat zurückkehren, und sind inzwischen die zur Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens dienliche Maaßregeln fortzusetzen.

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Abolition der schwebenden Untersuchungen wider den Willen der Angeschuldigten nicht stattfinden soll.

Merseburg, den 19. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. September 1840.

Nr. 395. Die Einziehung und Umwechselung der Weimarschen ältern Scheidemünzen und der Conventions-Ein- und Zweigroschenstücke betr.

Von Seiten der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Weimar sollen nach einem unterm 18. August d. J. erlassenen, in dem Regierungs-Blatte für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Nummer 13., vollständig abgedruckten Gesetze, alle bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, so wie die Conventions-Ein- und Zweigroschenstücke dortländischen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Kurswerthes

während des Monats December 1840.

bei den nachbenannten Kassen unentgeldlich umgewechselt werden, als:

bei der Kreis-Steuereinnahme und dem Steueramt in Weimar,
" " Bezirks-Steuereinnahme und dem Steueramt in Jena,
" " Amts-Steuereinnahme in Buttstädt,
" " Stadt-Steuereinnahme in Apolda,
" " Amts-Steuereinnahme in Blankenhain,
" " " " " Ilmenau,
" " " " " Vieselbach,
" " Kreis-Steuereinnahme und dem Steueramt in Eisenach,
" " Ober-Steuereinnahme in Vacha,
" " Amts-Steuereinnahme in Kaltennordheim,
" " Stadt-Steuereinnahme in Berka a. d. W.,
" " Kreis- und Amts-Steuereinnahme in Neustadt a. d. O.,
" " Amts-Steuereinnahme in Weida.

Diese Kassen werden an jedem Wochentage des Monats December, Vormittags von Neun bis Zwölf Uhr, die bezeichneten Münzen annehmen und deren Werth alsbald vergüten, jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Conventions-Münze betragen.

Vom 1. Januar 1841. ab sollen sämmtliche, nicht zur Umwechselung gebrachte Scheidemünzen, mit Einschluß der dortländischen Conventions-Eingroschenstücke, auf den Nennwerth der neuen Landes-Scheidemünze, so wie die Zweigroschenstücke auf 2½ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt seyn, und sowohl bei den landesherrlichen Kassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

Wir bringen vorstehende Bestimmungen der Großherzoglich Weimarschen Regierung hierdurch zur Kenntniß der diesseitigen Eingesessenen, damit sie sich durch

Digitized by Google

rechtzeitige Auswechselung der etwa in ihrem Besitz befindlichen, von der Einziehung betroffenen Weimarschen Münzen vor Verlusten bewahren können.

Merseburg, den 23. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 396. Die Vertheilung der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1839. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung über den seitwärts angezogenen Gegenstand vom 9. Juli c. (im 28. Stück des Amtsblatts Nr. 295.) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der am Schlusse derselben als unvertheilt erwähnte Rest von 3 Thlr. 28 Sgr. noch der Commune zu Bitterfeld überwiesen werden soll. Merseburg, den 17. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 397. Die Vertheilung der zur Belebung der Pferdezucht ausgesetzten Prämien betr.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. (Stück 27. Seite 203. Nr. 287.) haben wir den auf den 17. October d. J. anberaumten Termin zu der diesjährigen Vertheilung der für kleinere Pferdezüchter des hiesigen Regierungsbezirks ausgesetzten Prämien, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind indessen Umstände eingetreten, welche uns veranlassen, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, den erwähnten Termin hierdurch aufzuheben. Wir behalten uns vor, den für das nächste Jahr Behufs der Vertheilung der gedachten Prämien anzuberaumenden Tag zu veröffentlichen.

Merseburg, den 18. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 398. Die über Einzahlung von Domainen-Veräußerungs und Ablösungsgeldern zu ertheilenden Quittungen betr.

Dem Publicum ist bereits durch unsere Bekanntmachung vom 1. October 1833. (Amtsbl. v. 1833. Stck. 37. Nr. 384. S. 215.) in Erinnerung gebracht worden, daß zum vollständigen Ausweise über die erfolgte Zahlung von Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern die Interims-Quittungen der Special-Kassen nicht genügen, sondern daß dazu von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigte Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse nöthig sind, welche den Interessenten durch die betreffenden Special-Kassen im Austausch gegen die Interims-Quittungen demnächst zugefertigt werden.

Es ist indessen der Fall vorgekommen, daß dergl. Ablösungs-Gelder, welche ein Special-Rendant gegen seine Interims-Quittungen erhoben hat, von diesem unterschlagen worden sind und diese Unterschlagungen, nachdem die Einzahler dieser Capitalien sich längere Zeit damit begnügt und die gesetzlich erforderlichen Quittungen nicht nachgesucht, erst späterhin entdeckt worden sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, nicht allein unsere Bekanntmachung vom 1. October 1833. zu erneuern und das Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß zum vollständigen Ausweise über die erfolgte Zahlung von Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern die Interims-Quittungen der Special-Kassen nicht genügen, sondern auch zugleich auf unsere fernere Bekanntmachung vom 21. October 1833. (Amtsbl. v. 1833. Stck. 39. Nr. 406. S. 228.) zu verweisen, nach welcher die Interims-Quittungen der Special-Kassen über den Empfang von Domainen- und Forst-Veräußerungs-, Erbstands- und Ablösungs-Capitalien, welche an dieselben

Digitized by Google

eingezahlt worden, nur für sechs Monate gültig sind, und wornach alle Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien bei Summen über 500 Thlr. im Einzelnen, nicht von den Special-Kassen angenommen werden dürfen, sondern solche Capitalien direct zur Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden müssen. Merseburg, den 14. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 399. Die Pacht des Königl. Domainen-Amts Holzzelle betr.

Die Pacht des Königlichen Domainen-Amts Holzzelle ist von Trinitatis d. Js. ab, den Erben des verstorbenen Oberamtmanns Reinsdorf abgenommen, und der Frau Oberamtmann Dorothea Reinsdorf wiederum übertragen worden.

Merseburg, den 13. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 400.

Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 184⅔.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr und Freitag von 9—11 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr die Anatomie, und Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr die Physiologie, und Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3—4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4—5

Digitized by Google

Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Morgens von 7—8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerstag Morgens von 7—8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 29. October und an den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 28. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 2. November ihren Anfang.

Magdeburg, den 9. September 1840.

Personal-Chronik.

Nr. 401. 1) Der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Koch zu Halle und der Fürstenthumsgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Wentzel in Neisse haben mit Allerhöchster Genehmigung vom 18. Juli c. ihre Stellen gegenseitig vertauscht.

2) Bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt wird der Land- und Stadtgerichts-Rath Grabe, vom 1. October c. an, pensionirt und die dadurch erledigte jüngste Assessorstelle ist den 22. Juni c. dem Kammergerichts-Assessor Crome verliehen, desgleichen ist den 6. Juli c., der Oberlandesgerichts-Assessor Leyser daselbst, zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt, dem Oberlandesgerichts-Assessor Seiler ebendaselbst, so wie dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Oheim zu Gefell aber der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath beigelegt;

3) der Gerichts-Actuar, Land- und Stadtgerichts-Secretair Böttcher zu Hettstedt, ist vom 1. Januar 1841. an, in den Ruhestand versetzt und der im Secretariat des Land- und Stadtgerichts zu Halle beschäftigte Hofrath Schwabe, den 22. Juli c. gestorben;

4) der Gerichtsamts-Actuar Back zu Pretzsch ist seines Amtes entsetzt worden;

5) der Referendar Wilhelm Friedrich Poser, ist den 18. August c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg,

6) der Auscultator Karl Leopold Benjamin Ernst Gillet, ist den 30. Juli c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg an das zu Magdeburg versetzt;

7) der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Friedrich Oscar von Landwüst in Naumburg, ist den 26. August c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt;

8) der Candidat der Rechte Johann Gottfried Baumgarten, ist den 21. August c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator angenommen;

9) der Landgerichtsbote Gottlieb Fürchtegott Thieme in Torgau, ist den 31. Juli c. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Gerichtsamte in Annaburg bestellt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis, und
2) eine à ¼ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. October 1840.

Nr. 402. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königl. Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften, als:

1) die Freimauerei und ihr Einfluß in der Schweiz. Dargestellt und historisch nachgewiesen von Carl Ludwig von Haller. Schafhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1840.;
2) Die Geburt des christlichen Lebens, sein Wesen und sein Gesetz. Herausgegeben von J. T. Beck, außerordentl. Prof. der Theol. Basel, in Commission bei Spittler und Comp., 1839.;
3) Göttliches Recht und der Menschen Satzung. Durch einen Freund des vaterländischen Rechts. Basel, bei E. F. Spittler und Comp., 1839.;
4) XVIII. Neujahrs-Blatt für Basel's Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1840. Basel. Verlag bei Spittler und Comp., gedr. bei Haas;
5) Ausführliche Schwedische Grammatik nebst einer gedrängten Litteraturgeschichte, und einer aus den vorzüglichsten neuern Schriftstellern Schwedens gesammelten Chrestomathie mit zugehörigem Wörterbuche von Udo Waldemar Dietrich, Dr. d. Phil., Conrector am Stockholm: Deutschen National-Lyceum ꝛc. Stockholm und Leipzig, Fritze und Bagge, 1840.;
6) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Zweiter Band. Aarau, 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung;
7) Das Turnen in den Freiübungen für beide Geschlechter, dargestellt von Adolph Spieß. Basel, Schweighausersche Buchhandlung, 1840.;
8) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Ein und zwanzigste Auflage in einem Band in zwei Abtheilungen. Aarau, 1840., bei Sauerländer;
9) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster bis incl. vierter Band. Zwanzigste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Mit Königl. Würtemb. Privilegium. Aarau, 1840., bei Sauerländer;
10) Taschenbuch für Pferdebesitzer, Pferdewärter und Alle, die mit Pferden umzugehen haben. Von Eduard Im. Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der

Digitized by Google

Universität zu Basel. Mit einem Kupfer. Basel, Druck und Verl. bei J. E. Schabelitz, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. September 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 403. Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1839. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 1. d. Mts. sind von dieser Behörde im Laufe des Jahres 1839. folgende Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset und bei dem Depositorio des Königlichen Kammergerichts in Berlin verwahrlich niedergelegt worden, nämlich:

1) 448 Stück vierprocentige Englische Obligationen über 44,800 Pfund Sterling aus der bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprocentigen Obligationen unterm 25. Februar 1830. negociirten Anleihe;
2) 8,212 Stück Staatsschuldscheine zum Gesammtbetrage von 1,875,800 Thlr.;
3) 24 Stück vierprocentige Domainen-Pfandbriefe über 24,000 Thlr.;
4) 574 Stück Kurmärkische Obligationen über 121,475 Thlr.;
5) 76 Stück Neumärkische Interimsscheine über 29,453 Thlr., und
6) 244 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen über 254,199 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. inclusive 18,782 Thlr. 15 Sgr. Gold, und 107,516 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Conventionsgeld.

Die vorbezeichneten Staatsschuld-Documente betragen sonach nach dem Nominal-Werthe in Preußischem Courant:

2,607,327 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. incl. 18,782 Thlr. 15 Sgr. Gold, und 107,516 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Conventionsgeld.

Wir bringen solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Ein Exemplar der Eingangs erwähnten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, mit den speciellen Verzeichnissen der deponirten Documente versehen, in unserer General-Registratur niedergelegt ist und daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei hat, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 28. September 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 404. Die Strafe für die ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteten Tanz-Lustbarkeiten betr.

Durch unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1828. (Amtsbl. de 1828. St. 7.) haben wir verordnet, daß diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche Tanz-Musik halten, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind.

Die Strafe selbst setzen wir hierdurch auf eine nach dem Grade der Strafbarkeit der Contravention zu ermessende Geldbuße von 1—10 Thlr., oder auf eine entsprechende Gefängnißstrafe fest. Merseburg, den 21. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 405. Die Auslegung des §. 9. der Gesinde-Ordnung betr.

Der §. 9. der Ges. Ordnung v. 8. November 1810. verordnet, daß Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen müssen, und der §. 12. l. c. bedroht diejenige Herrschaft, welche ein Gesinde mit Verabsäumung dieser Vorschrift annimmt, mit einer Strafe von 1 — 10 Thlr.

Zur Beseitigung der Zweifel:

ob jener Nachweis nur durch Vorzeigung des §. 171. l. c. vorgeschriebenen Entlassungs-Zeugnisses, oder gar nur durch ein von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Gesinde-Attest gültig geführt werden könne, und ob daher jede Herrschaft, welche, ohne ein solches erfordert zu haben, ein Gesinde seinen neuen Dienst antreten läßt, strafbar sey?

bringen wir hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, und unter ausdrücklicher Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 16. Juli 1818. (Amtsbl. Stück 31. Nr. 229.) u. vom 16. November 1826. (Amtsbl. Stück 46. Nr. 144.), so weit sie dem Nachfolgenden entgegenstehen, zur öffentlichen Kenntniß,

daß der Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des früheren Gesinde-Dienstes nicht nothwendig durch das im §. 171. der Gesinde-Ordnung gedachte schriftliche Entlassungs-Zeugniß, oder gar durch ein von der Orts-Obrigkeit beglaubigtes Gesinde-Attest geführt werden muß, — daß vielmehr nach der Fassung des §. 9. l. c. den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienst-Verlassung überlassen ist, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleibt, ob sie den gewählten Nachweis, — welcher auch durch mündliche Erklärungen der vorigen Herrschaft genügend zu führen ist, — zu ihrer Sicherheit für hinreichend hält.

Merseburg, den 23. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 406. Die städtischen Haushalts-Etats betr.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche im Jahre 1841. zur Bestreitung ihrer Gemeinde-Bedürfnisse Auflagen erheben müssen, zu denen nach §. 121. u. 122. der revid. St. O. und der Ministerial-Instruction zu letztern Paragraphen vom 18. Februar 1834. die Genehmigung der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung oder der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist, werden hierdurch angewiesen, die betreffenden Berichte darüber längstens bis zum 20. November d. J. zu erstatten und denselben die Haupt- und Neben-Verwaltungs-Etats in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Merseburg, den 25. September 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 407. Oeffentliches Aufgebot.

In dem Deposito des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts befinden sich für den abwesenden Benjamin Gottlob Vogel von hier

Sechzig Thaler Vier und Zwanzig Silbergroschen Elf Pfennige Preuß. Courant.

Da gedachter Vogel, nach einer Nachricht des Dr. Schwabe als Pastor der deutschen Gemeinde in Loyden, verstorben ist; so werden dessen etwanigen unbekannten

Digitized by Google

Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, sich gehörig zu legitimiren und die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls der Depositalbestand zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden soll.

Naumburg, den 3. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 408. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabellen über die Wandeläcker in Wolferoder Flur des Oeconomen Andreas John über 2½ Acker im Oberfelde und der verehel. Thiele, Marie vorher Wittwe Hohmann geborne Seespeck über 1 Acker Land zwischen dem langen Raine und dem Neckendorfer Grunde, sind vollendet und liegen während zweier Monate vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen nicht mehr angebracht werden.

Eisleben, den 15. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 409. Der Pfarrer Johann Gotthelf Klausch in Hohenleipisch, Ephorie Liebenwerda, ist den 6. Septbr. c. im 60sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 410. Der Pfarrer Friedrich Gotthelf Richter in Mühlbeck, Ephorie Bitterfeld, ist den 9. September c. im 79sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 411. Dem bisherigen Floß-Inspector Ewald zu Annaburg ist das Rentamt und die Forstkasse zu Bitterfeld verliehen worden.

Nr. 412. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Kammergerichts-Assessor Albrecht Böhme zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Kreises Sangerhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden ist.

Nr. 413. Der als Hülfsarbeiter bei der Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen bisher beschäftigte Herr Regierungs-Assessor von Funck ist als Special-Commissarius nach Herzberg deputirt und wird vom 1. October c. ab dort seinen Wohnsitz nehmen.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à 2½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. October 1840.

Nr. 414. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassenscheine betr.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 38sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1841. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 98. 187. 656.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nr. 299. 389.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 358. 417. 588. 628. 776. 903. 1275. 1484. 1623. 1626. 1687. 1911. 2359. 3082. 3106. 3159. 3166.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. E. à 31 Thaler die Scheine von Nr. 5002. bis 6759. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Osterterminś bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 23. September 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Graf Arnim.

Nr. 415. Auslooſung von Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheinen betr.

Bei der heute, unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten, stattgehabten Verlooſung sowohl der im Jahre 1764. als auch der im Jahre 1836. an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung im künftigjährigen Osterermine folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 677. 1234. 1876. 2749. 3737. 4411. 4567. 4684. 5458. 5539. 5644. 5781. 7453. 7971. 8595. 8656. 9241. 9305. 9652. 9768. 11794. 12148. 12246. 13052. 13133. 14070. 14192.

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 2020. 2977. 3283. 3749. 4160. 4339. 4825. 5049. 5056. 5551. 6311. 7265. 7275. 7461. 7584.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 175. 1620. 1895. 3157. 3212. 4295. 4849. 5042. 5724. 6122.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 91. 280. 297.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 44.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 125.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 28.

Die Realisirung dieser Scheine wird Ostern 1841. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 2. October 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Graf Arnim.

Nr. 416. Das Verbot des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken betr.

Mit Bezug auf unsere früheren Amtsblattbekanntmachungen und namentlich auf die letztere vom 8. Juli 1839. wird das Verbot des Schießens und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten neuerdings und unter dem wiederholten Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häusern an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs als eine erlaubte Freudensbezeigung nicht anzusehen ist.

Merseburg, den 4. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 417. Nachstehendes Rescript:

Auf die Anfrage vom 28. August d. Js. wird dem Königlichen Oberlandesgericht bei Rücksendung der Anlage eröffnet, daß die Benachrichtigung der Real-Gläubiger in dem Falle, wenn nach dem Gesetz vom 15. Juni 1840. (Gesetz-Sammlung S. 131.) ohne Ansetzung eines Taxations-Termins vor einem gerichtlichen Deputirten die Aufnahme und Einreichung einer Subhastations-Taxe von Grundstücken geringeren Werths den Sachverständigen überlassen wird, mit Rücksicht auf den §. 4. der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834. in gleicher Art erfolgen muß, wie sie bei der Abschätzung bepfandbriefter Güter durch die Landschaften vorgeschrieben ist — (Rescript vom 11. Juni 1836. Jahrb. Bd. 49. S. 461.)

Digitized by Google

Das Gericht muß daher in dergleichen Fällen, wenn es die Sachverständigen mit Aufnahme der Abschätzung beauftragt, gleichzeitig den Interessenten Kenntniß geben, welchen es überlassen bleibt, sich wegen ihrer Zuziehung an die Sachverständigen zu wenden, und der Abschätzung beizuwohnen.

Berlin, den 9. September 1840. Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung: Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

I. 4388.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Untergerichte unseres Departements gebracht. Naumburg, den 25. September 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 418. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1820., wegen Veränderung der Weinsteuer, §. 5., werden alle, welche in der Provinz Sachsen den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 15. künftigen Monats bei den betreffenden Steuerstellen nach Eimerzahl, und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 1. October 1840.

Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Regierungs-Rath Göring.

Nr. 419. Vorladung im Betreff eines aufgefundenen Schatzes.

Vom Drechsler Graf in Elsterwerda und seiner Frau ist Ende vorigen, oder Anfangs dieses Jahres in einem vom dortigen Schlosser Rube miethsweise inne gehabten Stalle altes Geld gefunden, in Courant umgesetzt, davon die Summe von 450 Thlr. im Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingeliefert, und vom Curator, dem hiesigen Justiz-Commissair Leupold auf öffentliche Vorladung des unbekannten Eigenthümers angetragen worden.

Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche auf diesen Schatz nach Angabe der Graf'schen Eheleute von mindestens 538 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. einen Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert,

künftigen Vierzehnten Januar 1841., Vormittags Eilf Uhr,

im hiesigen Gerichts-Locale zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, nachzuweisen, und hierauf sich des Zuschlags unter der Verwarnung zu versehen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen würden ausgeschlossen werden.

Liebenwerda, den 8. September 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
2) eine à 1½ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 420.

Nachweisung

der

im Monat September 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.			Quart		à Cent.			à Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	28	10	1	11	5	—	25	9	—	16	5	—	—	—	1	15	—	2	16	—	—	16	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	2	3	1	1	11	4	1	—	7	—	21	8	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	16	3	5	4	—	25	—	6	—	—
3	Naumburg	1	25	10	1	10	3	—	26	—	—	17	5	3	13	8	2	—	—	2	15	—	—	20	—	4	6	1	—	—	7	—	—
4	Torgau	2	4	9	1	13	9	1	1	1	—	22	11	3	15	—	2	—	—	2	10	—	—	11	4	4	9	1	2	6	5	—	—
5	Wittenberg	2	6	3	1	13	8	1	3	10	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	5	—	1	5	—	7	—	—
6	Eisleben	2	3	9	1	10	—	—	28	9	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	5	—	—	27	—	4	12	6
7	Zeitz	1	26	3	1	12	3	—	26	10	—	16	7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	9	5	—	—	23	6	6	12	3
8	Querfurth	2	5	—	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	2	5	1	13	2	—	29	—	—	21	8	—	—	—	1	22	6	2	2	6	—	15	—	5	—	—	28	9	5	—	—

Merseburg, den 6. October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. October 1840.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 421.

Nr. 2112. Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer. Vom 4. Juli 1840.

Nr. 2113. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840., betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsrekognitionen.

Nr. 2114. Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugs-Geld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8. August 1840.

Nr. 2115. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1840., die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staatsminister betreffend.

Nr. 422. Die auf unbestimmte Zeit verbotene Ausfuhr von Pferden betr.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist.

Berlin, den 14. October 1840.

Der Finanz-Minister,
Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung,

Nr. 423. Die Auszahlung der zum 2. Januar 1841 gekündigten Staatsschuld-Scheine betr.

die Auszahlung der zum 2. Januar 1841. gekündigten 920,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Num-

Digitized by Google

mern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Januar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1. October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir, auf besondere Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, im Verfolg unsers Publicandums vom 10. September d. Js., abgedruckt im 36sten Stück des Regierungs-Amtsblatts Seite 259/260. Nr. 390. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 13. October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 424. Die Verwendung v. Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen betreffend.

Instruktion vom 28. April 1840. für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840. (Ges. Samml. S. 18.) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

§. 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§. 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1. wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3. wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder

4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§. 3.

In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leib-

Digitized by Google

rentenverträgen, und, in so fern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des §. 2. Num. 2. ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des §. 2. Num. 3. tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des §. 2. Num. 4. muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.) in folgender Weise verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§. 13., 14. und 24. des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach §. 5. der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt- so wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach §. 4. jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter

Digitized by Google

welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel
„zu dem am 10. April 1840. zwischen N. N. und N. N. über eine Waarenschuld
„Pagina . . . Num. . . . des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.
„N. N., den . . . . . .
„Unterschrift des Schiedsmanns."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§. 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§. 5. und 10. der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§. 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach §. 5. der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt seyn muß —
2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichs-Verhandlung bemerken.

§. 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4. zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

Digitized by Google

§§. 12., 21. und 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836., Ges. Samml. S. 308. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834., Ges. Samml. S. 81.

§. 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6. die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§. 9.

Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1. jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des §. 2. überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der §. 6. bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder
2. sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13. und 22. der Verordnungen vom 7. September 1827., 26. September 1832. und 11. April 1834. für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen nach §. 2. der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§. 10.

Jede Unterlassung der nach §§. 4., 6. und 9. in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§. 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wün-

Digitized by Google

schen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von demselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2. Mit den in dem §. 2. Num. 2., 3. und 4. erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden, Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des §. 19. der im §. 9. angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der §. 2. bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§. 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§. 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in den, §. 6. und §. 9. Num. 1. erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§. 6. und 9. Num. 1.), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei (gez.) v. Rochow. Der Finanz-Minister (gez.) Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Instruction wird hierdurch den Schiedsmännern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht. Merseburg, den 6. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 425. Subscription auf das Haupt-Register zu den Merker'schen Mittheilungen pro 1841.

Die Redaction der Merker'schen Mittheilungen zur Sicherheitspflege in Berlin beabsichtigt über die sechs Jahrgänge pro 1835. bis mit 1840. ein Haupt-Register, welches sich den früheren seiner Form und seinem Inhalte nach anschließen soll, zur erleichternden Benutzung der Mittheilungen im künftigen Jahre erscheinen zu lassen. Dieses Werk wird laut der nachstehenden Subscriptions-Einladung die Stärke von circa 50 bis 60 Bogen erhalten, wofür der Subscriptions-Preis auf 2 Sgr. pro Bogen bestimmt ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden setzen wir hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

Merseburg, den 13. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Einladung zur Subscription.

Das Bedürfniß der Herausgabe eines **Haupt-Registers** der „**Mittheilungen**“ stellt sich wieder dringend heraus, und es soll ein solches über die sechs Jahrgänge, von 1835. bis 1840. einschließlich, mit dem Jahre 1841. geliefert werden.

Um übersehen zu können, ob die bedeutenden Kosten des Unternehmens gesichert sind, ersuche ich diejenigen verehrlichen Behörden, welche das Register zu haben wünschen, den hierunter befindlichen Abonnements-Schein gefälligst auszufüllen und solchen längstens binnen vierzehn Tagen, entweder portofrei an die Redaction der „Mittheilungen“ unmittelbar gelangen zu lassen, oder durch diejenige Wohllöbliche Postbehörde, durch welche sie die „Mittheilungen“ beziehen, an das hiesige Königliche Zeitungs-Comtoir, welches die Versendung des Registers übernommen hat, zu befördern.

Das Register wird eine ähnliche Einrichtung erhalten, wie das im Jahre 1835. ausgegebene, und auch, wie jenes, auf Schreibpapier geliefert werden. Für diejenigen Behörden, welche dieses letztgedachte Register nicht besitzen, ist nachstehend ein Schema beigefügt, woraus die Einrichtung ersichtlich ist. In dem neuen Register wird über die, in den letzten sechs Jahren in den „Mittheilungen“ bereits vorkommenden Individuen, über welche schon Nachrichten in den „Mittheilungen“ vorhanden sind, auf jene frühere Register-Notizen hingewiesen werden.

Für den Abonnements-Preis wird das Register, ohne weiteren Kosten-Ansatz, bis zu den Grenzen des Preußischen Staats geliefert werden.

Hoffentlich wird das Registerwerk die Stärke von fünfzig bis sechszig Bogen nicht übersteigen, doch läßt sich dies mit Bestimmtheit jetzt noch nicht übersehen.

Berlin, im Januar 1840. Merker, Königlicher Polizeirath.

Abonnements-Schein.

Es wird hierdurch auf Exemplare des, über sechs Jahrgänge der „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege“ herauszugebenden **Haupt-Registers**, zu zwei Silbergroschen pro Bogen, abonnirt, und soll der Betrag bei der Ablieferung des Registers sofort portofrei gezahlt werden.

den ten 1840.

Digitized by Google

Namen.	Stand.	Wohnort.	Alter.	Besondere Merkmale.	Kommt vor:
Abraham Ruben Isaak	—	Rhüden	49	i. Gesicht: Sommerflecke; Beine: krumm	B. 681? B. 687 zu 17. 1480. 2342. B. 1081.
Adams Hanne	—	Schermeisel	33	233. 565. (219.) 4653? B. 2978.	B. 2843. (2945.) B. 2957. (2987.) B. 3045. 5066?
Adam, Jos. Leop. (Joh. Marcus Franz Carl)	Tabacksspinner	Schermeisel	31	— 233. 565. (219.) 4653? B. 2978. B. 2987. (6084.) 1260. 12151.	B. 2933. (2945.) B. 2957. B. 3045. B. 5066? 11345.
Ambert, Ludw. Stanisl.	Hauptmann	Lorient	44	Stirn: Narbe; a. r. Augenbr.: Flechte; a. d. r. Hd.: Haarseil	4939. B. 3393. (3395.)
Müller, Carl	—	—	39	auf dem Hinterkopfe: graues Haar B. 3548. (3604.) B. 3814. 6962? (3979.)	5953. 5794? 5559. 6012. B. 3709. (3717.) 6568. 7993. B. 4397.
Müller, Joh.	Dr. med.	Leipzig	—	Hals: kurz; Ansehen: jüdisch; Streifschuß: a. Schenkel	B. 2159. 2967. B. 2162. B. 2178. 2193. B. 2327.
Müller, Joh. Gottfried	sächs. Soldat	Schwarzenberg	44	blatternarbig: a. d. r. Hand fehlt der kleine Finger	945. B. 400. (B. 609.) 2618? S. 1228. Bericht.
Neubauer, Rudolph (Julius)	Oeconom ꝛc.	Wolfenbüttel	43	Augenlieder: groß 3490. B. 2419. (2421.) 3573.	3395. S. 1605. (2384.) B. 2448. B. 2449. B. 2864.
Neumann, Wilhelm	Seidenwirker	Berlin	49	a. d. linken Wange: kl. Warze *)	975. B. 440. B. 658.

*) Zwei Maale am linken Ellenbogen; der kleine Finger der rechten Hand ist steif. (Ueber die besonderen Merkmale wird ein separates Register dem Haupt-Register beigefügt werden.)

Nr. 426. Den Preis der Blutegel pro October c. bis mit April k. J.

Der fortdauernde hohe Einkaufs-Preis der Blutegel gestattet noch keineswegs den bisherigen Verkaufs-Preis derselben von drei Silbergroschen pro Stück zu ermäßigen, daher auch solcher bis Ende April k. J. fortbestehen muß, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 12. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 427. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im Stück 29. des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen in Eisleben sind vom 14. September ab gehalten worden.

A.

Aus dem Königl. Seminar zu Eisleben erhielten 12 Zöglinge die Haupt-Censuren No. I, II und III, als:

1) Karl Blume aus Barnstedt, Kreis Querfurth; 2) Karl Franz Bönicke aus Endorf, Mansfelder Gebirgskreis; 3) Friedrich August Bohne aus Eisleben; 4) Karl August Wilhelm Deppermann aus Eisleben; 5) Johann Friedrich Giebichenstein aus Köchstedt, Saalkreis; 6) Johann David Wilhelm Haase aus Delitzsch; 7) August Herrmann aus Bischofrode, Mansfelder Seekreis; 8) Gotthilf Karl Friedrich Hesse aus Großörner, Mansfelder Gebirgskreis; 9) Julius Hoppe aus Hettstädt, Mansfelder Gebirgskreis; 10) Karl Eduard Maximilian Rotter aus Weißenfels; 11) Karl Friedrich Tischmeyer aus Burgörner, Mansfelder Gebirgskreis; 12) Karl Friedrich Wilhelm Traugott Utgenannt aus Bischofrode, Mansfelder Seekreis.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark in Großtreben waren 7 Zöglinge angemeldet und erhielten die Haupt-Censuren No. I, II und III, als:

1) Karl Friedrich Jordan aus Zehlendorf bei Potsdam; 2) Benjamin Anton Wilhelm Langhammer aus Schönewalde, Schweinitzer Kreis; 3) Wilhelm Eduard Müller aus Frauenhorst, Schweinitzer Kreis; 4) Friedrich August Julius Petreins aus Annaburg, Torgauer Kreis; 5) Johann Gottlob Wille aus Lebien, Torgauer Kreis; 6) Friedrich Wilhelm Winter aus Graditz, Torgauer Kreis; 7) Heinrich Julius Würdig aus Schönewalde, Schweinitzer Kreis.

C.

Anderweit Vorbereitete waren gemeldet funfzehn, wovon acht bereits interimistisch als Lehrer fungirten. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse mit den Haupt-Censuren II und III folgende zehn:

1) Friedrich Erdmann Dietrich aus Weßmar, Merseburger Kreis; 2) Friedrich August Eylitz, Kinderlehrer in Bernsdorf, Ephorie Herzberg; 3) Johann Gottlob Hefter aus Clöden, Schweinitzer Kreis; 4) Johann Georg Christian Lieff, Kinderlehrer in Wormsleben, Ephorie Eisleben; 5) Johann Karl Samuel Müller aus Halle; 6) Theodor Ferdinand Röser, Kinderlehrer in Benkendorf, Ephorie Gerbstädt; 7) Herrmann Theodor Schiborr aus Halle; 8) Gottlieb Theodor Florentin Schwartz, Kinderlehrer in Tornau, II. Ephorie Halle; 9) Andreas Gustav Ferdinand Schorch aus Eisleben; 10) Karl Ferdinand Voigt, Hauslehrer in Möst, Ephorie Bitterfeld.

b) Wahlfähigkeits-Zeugnisse erhielten nicht, wurden aber für Kinderlehrerstellen befähigt befunden folgende vier:

Digitized by Google

1) Alexander Friedrich Franz Gallrein, Kinderlehrer in Elben, Ephorie Gerbstädt; 2) Heinrich Christoph Grießdorf, Kinderlehrer in Zemnick, Ephorie Senda; 3) Johann Gottlieb Heinrich Große, Kinderlehrer in Schrenz, Ephorie Brehna; 4) Karl Albert Richter aus Halle.

Merseburg, den 3. October 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 428. Die Wahlfähigkeits-Prüfung der Candidaten der Theologie für städtische Schulen betr.

Bei der am 16. September c. in Eisleben veranstalteten Wahlfähigkeits-Prüfung der Literaten für Rector- oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende drei:

1) der Candidat des Predigtamts Ernst Emil Breithaupt in Gorsleben, Ephorie Gerbstädt; 2) der Candidat der Theologie Friedrich August Hentschel in Weißenfels; 3) der Candidat der Theologie Johann Ernst Berner in Großtreben, Ephorie Jessen.

Außerdem hat auch der Collaborator an der lateinischen Schule des Waisenhauses in Halle, Karl Ludwig Weser, bereits im Jahre 1837. bei der in Magdeburg bestandenen Prüfung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß für Rector- oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhalten.

Merseburg, den 3. October 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 429. Die einzureichenden Nachweisungen über Besitz-Veränderungen betr.

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß das Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. März 1829., das Publicandum vom 13. März 1833., und unsere Verfügung vom 9. Januar 1835., (Merseburger Regierungs-Amtsblatt für 1829. Seite 310., für 1833. Seite 63., und für 1835. Seite 19.) über die den betreffenden Königlichen Receptur-Behörden und Rentämtern ohne Verzug zu machenden Anzeigen von den sich in Ansehung der zins- und laudemialpflichtigen Grundstücke ereignenden Besitz-Veränderungen, nicht überall genau befolgt werden, so werden die gedachten Verordnungen hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht, und die Untergerichte, Justiz-Commissarien und Notarien im Merseburger Regierungs-Bezirke unseres Departements angewiesen, außer den einzelnen, den vorgedachten Behörden mitzutheilenden Mutations-Anzeigen, auch, Behufs der bessern Controllirung der fiscalischen Revenüen, bei der Königlichen Regierung zu Merseburg Quartals-Nachweisungen über solche Besitz-Veränderungen einzureichen.

Naumburg, den 12. October 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 430. Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Von den Seite 6. des ausgegebenen gedruckten ersten Rechenschafts-Berichts über die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt benannten und für das Jahr 1840. fungirenden Mitgliedern des Curatorii und deren Stellvertretern gehen nach §. 47. der Statuten der Anstalt und nach der Bestimmung des Looses von jeder der beiden Kategorien am Ende dieses Jahres Zwei ab, und es bleibt dieser Abgang durch anderweite

Digitized by Google

Wahl der General-Versammlung zu ersetzen. Da der desfallsige Wahlakt Freitag den 13. November d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in dem Saale des Englischen Hauses (Mohrenstraße Nr. 49.) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 56. und 57. der Statuten stattfinden wird, so ergehet hierdurch an die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt die Einladung, an der anderweiten Wahl von 2 Mitgliedern des Curatorii und von Stellvertretern derselben Theil zu nehmen.

So weit die bei der Direction eingegangenen Anzeigen der Agenturen reichen, ist die Anzahl der für die Jahresgesellschaft 1840. bis dahin vorgekommenen Einlagen auf circa 25,000 anzunehmen. Berlin, den 18. September 1840.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem bisherigen Regierungs-Rathe Wachsmuth hierselbst bei dessen jetzt auf sein Ansuchen eingetretenen Ruhestandsversetzung, den Character als Geheimer Regierungs-Rath Allerhöchst zu verleihen. Nr. 431.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk neu angestellt nachstehend genannte Candidaten des Predigtamts: 1) August Theodor Helfer, als Pfarr-Substitut in Altranstedt, Ephorie Lützen; 2) Wilhelm Ludwig Johann Michaelis, als Pfarrer in Burgwenden, Ephorie Heldrungen. Nr. 432.

Weiter befördert sind: 1) Johann Karl Ludwig Zahn, Diaconus an der St. Jacobs-Kirche in Sangerhausen, als Pfarrer in Köttichau, Ephorie Weißenfels; 2) Dr. philos. Bernhard Albert Töpelmann, Prediger und Oberlehrer an der Cadetten-Anstalt in Culm, als Pfarrer in Globig, Ephorie Kemberg; 3) Johann Christian August Bürger, zweiter Diaconus in Torgau, als Archidiaconus daselbst; 4) Herrmann Matthäus Wohlfahrt, Pfarrer in Batgendorf, als Pfarrer in Schloßbeichlingen, Ephorie Heldrungen; 5) Karl Wilhelm Meinhold, Pfarr-Substitut in Globig, als Pfarrer in Unternessa, Ephorie Weißenfels; 6) Karl Christian Fest, Pfarrer in Burgwenden, als Pfarrer in Batgendorf, Ephorie Sangerhausen.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind angestellt nachstehend genannte Candidaten des Schulamts resp. Kinderlehrer: 1) Christian Moritz Haupt, als Mädchenlehrer-Substitut in Ortrand; 2) Karl August Böhme, Kinderlehrer in Stehla, als Schulmeister- und Küster-Substitut in Beyern, Ephorie Herzberg; 3) Karl Gotthelf Nacke, als Elementar-Lehrer an der Schule in Ermsleben; 4) Julius Gottlieb Schirlitz, Candidat der Theologie, als Rector in Jessen; 5) Daniel Wilhelm Albrecht, als Schulmeister in Gaditz, Ephorie Kemberg; 6) Christian Gottlieb Heidecke, als Schulmeister in Traupitz, Ephorie Zeitz; 7) Andreas Karl Schmerwitz, als Elementar-Lehrer an der Schule in Freiburg; 8) Andreas Christian Gottfried Fuchs, Candidat des Predigtamts und Oberlehrer an der Bürgerschule des Waisenhauses in Halle, als Rector und Organist in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg; 9) Joachim August Ludwig, Kinderlehrer in Grochlitz, als Schulmeister und Küster in Probsthayn, Ephorie Torgau.

Digitized by Google

Weiter befördert sind: 1) Johnnn Karl Lindau, Schulmeister in Gaditz, als Schulmeister und Küster in Apollensdorf, Ephorie Wittenberg; 2) Johann Christoph August Freiberg, Elementar-Lehrer an der Schule in Ermsleben, als Schulmeister und Küster in Bräunrode, Ephorie Kemberg; 3) Karl Ferdinand Pabst, zweiter Mädchenlehrer an der Schule in Düben, als Schulmeister und Küster in Wartenburg, Ephorie Kemberg; 4) Georg Ernst Büchner, Cantor in Sömmerda, als Mädchenschullehrer und Organist in Bilzingsleben, Ephorie Heldrungen; 5) Karl Eduard Praſt, Schulmeister in Coßdorf, als erster Mädchenlehrer in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg; 6) Friedrich August Sommer, Schulmeister in Zeuchfeld, als Cantor und Knabenlehrer in Uebigau, Ephorie Liebenwerda.

Nr. 433. Nachdem der Amtsrath Echtermeier zu Zeitz auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden ist, so ist die Verwaltung des Rentamts und der Forstkasse daselbst dem Premier-Lieutenant a. D. von Gülen vom 1. October c. ab, interimistisch übertragen worden.

Nr. 434. 1) Der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Carl Schröder zu Naumburg ist den 28. August c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt;

2) die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Carl August von Kunth I. und Carl Ernst Scheele zu Naumburg sind den 5. September resp. 11. September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert;

3) der Auscultator Johann Friedrich Wilhelm Albert Schultze ist den 1. September c. zum Oberlandesgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt;

4) der Auscultator Heinrich Wilhelm Dietlein ist den 15. September c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Oberlandesgerichts-Auscultator Herrmann Jordan den 17. September c. von demselben Land- und Stadtgericht zu dem Oberlandesgericht in Magdeburg, und

5) der Auscultator Carl Rudolph Dannemann den 29. September c. von dem Landgericht in Torgau zu dem Oberlandesgericht in Halberstadt entlassen;

6) der Oberlandesgerichts-Referendar Herrmann Wilhelm Gronau ist den 9. September c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt;

7) der bisherige Botengehülfe, invalide Unterofficier Johann Friedrich Hödicke ist den 2. September c. zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Executor zu Löbejün bestellt.

Nr. 435. Der Ober-Steuer-Controleur Jeworowsky zu Halle, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 3. October d. J. III. 22718. zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. October 1840.

Nr. 436. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 14 Schriften, als:

1) Das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht, von Emil Wegner. Dorpat, 1837. Gedr. bei J. C. Schünmann, Universitäts-Buchdrucker;
2) Vorläufiger Bericht von der russischen Gradmessung in den Ostseeprovinzen des Reichs während der Jahre 1821. bis 1827., ausgeführt von Dr. W. Struve, Professor der Astronomie. Dorpat. Gedr. bei J. C. Schünmann;
3) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, herausgegeben durch Dr. Carl Christian Ulmann, Prof. der practischen Theologie in Dorpat. 2ter Band. Heft 1. 2. und 3. Dorpat, 1839. und 1840. Gedr. bei J. C. Schünmann;
4) Studien zur gründlichen Kenntniß der Vorzeit Rußlands, mitgetheilt von Johann Philipp Gustav Ewers. Dorpat, 1830. In Commission bei Franzen;
5) Sammlung russischer Geschichte, des 10ten Bandes erstes Stück.
   Auch mit dem Titel:
   Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte. Herausgegeben von Gustav Ewers und Moritz von Engelhardt. 1sten Bandes erste Hälfte. Dorpat, 1816. Auf Kosten der Herausgeber. St. Petersburg, in der Buchhandlung der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften;
6) Das Verhältniß des Fiscus zu den bona vacantia, von Carl v. Rummel. Dorpat, 1840. Gedr. bei J. C. Schünmann;
7) Systematische Darstellung der Hauptsätze der Geometrie im Raume, von Carl Julius Senff, Studios. phil. Dorpat, 1829. Gedr. bei J. C. Schünmann;
8) Das erste Jubelfest der Kaiserlichen Universität Dorpat, fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12. December 1827. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünmann, 1828.;
9) Das Römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, von Dr. F. G. von Bunge. Dorpat, 1833.;
10) Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen. Herausgegeben von J. G. Laib, Lehrer an der Stadtschule in Chur. Heft 1. und 2. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung;

Digitized by Google

11) Bibliſche Texte zu Caſualpredigten und Reden. Nebſt einer vollſtändigen und geordneten Sammlung bibliſcher Denkſprüche für Confirmanden. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannſchen Buchhandlung, 1840.;
12) Oberrheiniſche Sagen und Volkslieder, herausgegeben von Auguſt Stöber. Heft 1. und 2. nebſt einem Kupferhefte, Lieferung 1. und 2. Straßburg. Druck und Verlag von G. L. Schuler. Heidelberg, bei D. F. Winter, 1840.;
13) Handbuch zur Bewirthſchaftung der Forſten in den deutſchen Oſtſeeprovinzen Rußlands, von A. Bode. Mitau, 1840. Verlag von Friedrich Lucas;
14) Practiſches Rechenbuch für inländiſche Verhältniſſe, von Profeſſor Dr. Magnus Georg Paucker. Erſter Theil. Arithmetiſcher Leitfaden für Schulen. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. Mitau, Verlag von Friedrich Lucas, 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19. October 1840.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen, Graf zu Stolberg.

Nr. 437. Den rückſtändigen Salzbezug betr.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch diejenigen Gemeinden und Individuen, welche mit der Abholung des ihnen auf das laufende Jahr zugetheilten Salzquantums bisher bedeutend in Rückſtand verblieben ſind, an deſſen zunächſt noch rechtzeitig zu bewirkende Ablangung beſonders und nachdrücklich zu erinnern, damit ſie der außerdem ihnen obliegenden nachherigen unverwertheten Ablöſung ſolcher Salzbezugsreſte mit Zehn Pfennigen p. Pfund ganz überhoben ſeyn mögen. Zugleich verſehen wir uns zu dem Dienſteifer der reſp. Kreis- und Ortsbehörden, daß dieſelben auch ihrer Seits auf gleichen Zweck hinzuwirken ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

Merſeburg, den 19. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 438. Die Entnahme von Steinen aus öffentlichen Flüſſen betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Privat-Perſonen Steine, ſelbſt Bruchſteine, welche angeblich von ausgeladenen Schiffsladungen verloren gegangen, aus der Saale entnommen, und in ihren Nutzen verwendet haben. Dies kann nicht geduldet werden, indem nach §. 38. Th. II. Tit. 15. A. L. R. alle Nutzungen von öffentlichen Flüſſen dem Staate gehören, weil der Fiscus die Steine aus der Saale und den ſonſtigen öffentlichen Flüſſen zu ſeinen eignen Land- und Waſſerbauten bedarf, ganz beſonders aber, weil die Entnahme von Steinen aus Flüſſen ſehr leicht zu Beſchädigung der in letzteren befindlichen Waſſerbauwerke, als Buhnen und dergl. dient, auch die Entnahme der Steine aus den Ufern leicht zu Irregularitäten des Fluſſes Veranlaſſung geben kann.

Aus dieſen Gründen wird die unerlaubte Entnahme von Steinen aus der Saale ſowohl wie aus allen andern öffentlichen Flüſſen bei einer Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall hierdurch unterſagt, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Anſpruch auf Erſatz des etwa verurſachten Schadens außerdem noch vorbehalten bleibt.

Merſeburg, den 20. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 439. Wiefern gesetzliche Gründe zur Zurückstellung eines Militairpflichtigen durch Handlungen Dritter eine Modification erleiden.

Das betheiligte Publicum wird auf nachstehende höhern Orts angenommene Grundsätze, die Ableistung der gesetzlichen Militairpflicht betr., hierdurch aufmerksam gemacht.

1) Der jüngere Sohn nicht arbeitsfähiger Eltern hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn ein älterer Bruder als Capitulant dient, oder bereits im Civil versorgt ist.

2) Ein älterer Sohn wird nicht berücksichtigt, wenn ein jüngerer freiwillig eingetreten ist, und haben die Herrn Landräthe bei Ertheilung der zum freiwilligen Eintritt erforderlichen Bescheinigung desfalls die geeignete Verwarnung eintreten zu lassen.

3) Die Verheirathung eines die Eltern unterstützenden Sohnes befreiet nicht einen anderen Sohn vom Militairdienste.

Merseburg, den 24. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 440. Bücher-Anzeige.

Des Herrn Ministers von Rochow Excellenz haben durch den Auscultator Niebuhr eine Uebersetzung der Abhandlung des Italiänischen Rechtslehrers Romagnosi vom Wasserleitungsrecht und einiger Fragmente aus dessen Privat-Wasserrecht bewirken lassen, um dadurch dem größern Publicum Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem, in den Lombardischen Staaten bestehenden Wasserrecht näher bekannt zu machen, indem die weitere Verbreitung dieser Bekanntschaft zu einem sichern und zuverlässigen Urtheil darüber führen wird, in welchem Maaße diejenigen Einrichtungen, welche in den Ländern bestehen, die bis jetzt in der Bewässerungs-Cultur am weitesten vorgeschritten sind, sich auf die hiesigen Verhältnisse anwenden lassen.

Es wird daher auf dieses in der Lippertschen Buchhandlung zu Halle erschienene Werk hiermit allgemein aufmerksam gemacht und werden die Herrn Landräthe namentlich veranlaßt, auf geeignete Weise auf die Verbreitung dieses Werkes hinzuwirken. Merseburg, den 6. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 441. Die Ausstellung von Sittenzeugnissen Behufs Erlangung von Gewerbescheinen betr.

Es sind vor Kurzem Fälle vorgekommen, in denen wegen begangener Verbrechen bestraften Personen Sittenzeugnisse von den Ortsbehörden ausgestellt und auf Grund derselben Gewerbescheine ertheilt worden sind. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks die möglichste Sorgfalt bei Ausstellung jener Atteste anzuempfehlen, wobei wir bemerken, daß dieselben nach Vorschrift des §. 11. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. die ausdrückliche Versicherung enthalten müssen,

daß der Bittsteller der Behörde als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sey,

mithin die öfters vorkommende negative Angabe,

daß ihr von dem betreffenden Individuo nichts Nachtheiliges bekannt geworden sey,

keineswegs ausreichend ist.

Digitized by Google

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden veranlassen wir, nur auf Grund der hiernach vorschriftsmäßig ausgestellten Sittenzeugnisse die Ertheilung von Gewerbescheinen bei uns zu befürworten.

Merseburg, den 19. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr 442. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von den nachbenannten, exemten Grundstücken, als:

den, im Weißenfelser Kreise belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen Erb- und Allodial-Rittergute Oderwitz gehörigen

a) 5½ Ackern Feld am Floßgraben,

b) 4 Ackern Wiesen in Lützkewitzer Flur, welche bei der Lehnscurie des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts zu Lehn gehen, und

c) 12 Ackern Wiese, in Beersdorfer Flur, welche bei dem hiesigen Dom-Capitel zu Lehn gehen, und

den, im Weißenfelser Kreise belegenen, zu dem, im Königreiche Sachsen gelegenen Erb- und Allodial-Rittergute Tannewitz gehörigen Pertinenzien an 7½ Ackern Feld, nämlich 4½ Acker in Trautzschener Flur und 3 Acker in Greitschützer Flur am Berge jenseits des Floßgrabens,

sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuches in sich fassenden Hypotheken-Tabellen aufgestellt worden, und können während des Zeitraums

vom 1. November bis 31. December d. J.

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu, mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums, keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Naumburg, den 19. October 1840.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik.

Nr. 443. Dem bisherigen Domainen-Rentmeister zu Eckartsberga Rittmeister a. D. von Döring ist die erledigte Domainen-Rentmeister- und Forstkassen-Rendanten-Stelle zu Eilenburg verliehen worden.

Nr. 444. Der ehemalige Schuldirector, Gutsbesitzer Christian Friedrich Kirchhof zu Liemehna ist, an die Stelle des Oeconomie-Amtmanns Protz in Pehritzsch, zum Schiedsmann für den 7ten Delitzscher Landbezirk verpflichtet worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis, und
3) eine à ¼ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. November 1840.

Nr. 445. Das Verzeichniß der gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Von der Liste der Nummern, welche die am 14. d. Mts. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine enthalten, ist heute von uns jedem landräthlichen Amte unsers Bezirks ein Exemplar zugefertigt worden, welches daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 29. October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 446. Das Verbot des Betretens eines Privatweges auf Antrag des Grund-Eigenthümers durch eine Polizeistrafe betr.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat durch Reskript vom 30. v. M. über die Frage:

> Ob auf den Antrag des Grundeigenthümers das Betreten eines über dessen Grundstück führenden Privat-Weges durch eine Polizeistrafe verboten werden könne?

Folgendes bestimmt, welches wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums bringen:

Der Regel nach muß es zwar dem Grundeigenthümer überlassen bleiben, sich gegen Verletzungen seines Rechts nöthigenfalls durch Pfändung zu schützen und nach Befinden die richterliche Hülfe gegen den Störer desselben anzurufen. Strafbefehle des Richters, welche den Schutz gegen künftige Beeinträchtigungen bezwecken, (sogenannte mandata sine clausula) können aber nur gegen die Person eines bestimmten, bereits zur Verantwortung gezogenen, Uebertreters gerichtet werden und sind gegen jeden Dritten unwirksam. Eben so unzureichend ist die richterliche Hülfe hinsichts des Entschädigungspuncts, wenn der Grundeigenthümer zwar durch häufig wiederkehrende Beeinträchtigungen seines Eigenthums Schaden leidet, denselben aber im einzelnen Falle nicht erweislich machen kann. Ein Gleiches gilt in beiden Beziehungen auch von der Pfändung. Wo es also darauf ankommt, das Privateigenthum nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen das ganze Publicum vor Eingriffen zu sichern, sind privatrechtliche Schutzmittel ungenügend und es ist in solchen Fällen das Einschreiten der Polizeigewalt, welche nicht blos dem Publicum selbst, sondern nöthigenfalls auch den einzelnen Mitgliedern desselben Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen gewähren soll, (§. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R.) vollkommen begründet.

Das Königl. Ministerium hält es daher in Uebereinstimmung mit der an vielen Orten hergebrachten Observanz für unbedenklich, wenn ein Grundeigenthümer einen über sein Grundstück führenden Privatweg der Benutzung des Publicums zu

Digitized by Google

entziehen wünscht, und es die obwaltenden örtlichen Verhältnisse räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, ihm hierunter polizeilichen Schutz zu gewähren, diesen letzteren in der Art eintreten zu lassen, daß auf seinen Antrag und auf seine Kosten der zu sperrende Weg an den Puncten, wo derselbe mit anderen Wegen in Verbindung steht, von der Polizei-Obrigkeit des Orts vermittelst aufzustellender Warnungstafeln als ein dem Publicum verschlossener bezeichnet und dessen Benutzung bei einer angemessenen, innerhalb der Grenzen des §. 62. Tit. 17. Th. II. A. L. R. zu bestimmenden, Polizeistrafe untersagt werde Es versteht sich indessen von selbst, daß die Polizei-Obrigkeit diese Maßregel nur bei solchen Wegen oder Fußsteigen treffen darf, welche nach der deshalb von ihr vorzunehmenden Ermittelung ganz unzweifelhaft die Eigenschaft eines Privatwegs haben, und daß sie also Anträge dieser Art abgesehen von sonstigen Gründen schon dann zurückweisen muß, wenn irgend Bedenken darüber entstehen können, ob der zu sperrende Weg oder Fußsteig nicht als ein öffentlicher Weg, d. h. als ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Communicationsmittel, in Anspruch zu nehmen sey, so wie es andererseits keiner weiteren Ausführung bedarf:

1) daß ein solches Polizeiverbot denjenigen nicht entgegensteht, welche etwa ein besonderes Recht auf die Benutzung des gesperrten Privatwegs (als Servitut ꝛc.) erworben haben möchten,
2) daß die polizeiliche Bestrafung der Uebertreter die Verfolgung der etwanigen Schädens- oder sonstigen Privat-Ansprüche des Grundeigenthümers gegen die ersteren nicht ausschließt.

Merseburg, den 27. October 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 447. Die Beschälkrankheit von Pferden betr.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.
2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publication dieser Ordre von seinem Besitzer der Ortspolizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.
3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar

Digitized by Google

nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2. 3. und 4. den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes, gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Rochow und den Oberstallmeister von Knobelsdorf.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird in Folge hoher Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß sämmtliche Polizei-Behörden für die strengste Beobachtung und Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen verantwortlich sind.

Merseburg, den 28. October 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 448. Die Kirchen-Collecte für Tauchritz betr.

Durch die in unserm Regierungs-Departement ausgeschriebene, im Amtsblatte mittelst Publicandum vom 17. Juni c. S. 191. bekannt gemachte Kirchen-Collecte, zum Wiederaufbau der in Tauchritz durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude ist eine Summe von

256 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

eingekommen, welche nach Abzug der Administrationskosten von 5 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zu dem Betrage von

251 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., nebst 2 ungangbaren Silbermünzen,

an die Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Liegnitz von unserer Haupt-Instituten-Kasse abgeliefert worden sind. Merseburg, den 24. October 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 449. Kirchen- und Haus-Collecte für Ihloro.

Durch die in unserem Regierungs-Departement ausgeschriebene, im Amtsblatt mittelst Publicandum vom 4. April c. Stück 15. Nr. 155. bekannt gemachte Kirchen- und Hauscollecte zum Retablissement der abgebrannten Pfarrgebäude in Ihloro, Amts Dahme, sind

1) an Kirchen-Collecten-Geldern	191	Thlr.	5	Sgr. 5 Pf.,
2) von der Hauscollecte	239	„	24	„ 8 „
Summa	431	Thlr.	—	Sgr. 1 Pf.,

nebst 1 ausländischen Silberstück,

eingegangen, und nach Abzug der Administrationskosten von 8 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu dem Betrage von

„422 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., nebst 1 ausländischen Silberstück,“

an die Haupt-Instituten-Kasse der Königl. Regierung zu Potsdam abgeliefert worden. Merseburg, den 24. October 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 450. Der Kaufmann August Ramdohr zu Naumburg ist unterm 19. September c. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Merseburg bestätigt worden.

Nr. 451. Im Laufe des III. Quartals d. J. sind zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Friedrich Wilhelm Oscar Bertling aus Kl. Oschersleben; 2) Carl August Christoph Dietrich aus Strauch; 3) Johann Heinrich Andreas Fricke aus Wernigerode; 4) Christian Carl Koch aus Unterpeißen; 5) Carl Eduard Franz Nitzsche aus Annaburg; 6) Franz Alexander Rosenlöcher aus Pissen; 7) Johann Friedrich Christian Urtel aus Egeln; 8) Friedrich Ludwig Carl Eduard Wahrenberg aus Schönebeck; 9) Herrman Stephan Friedrich Martin Zimmermann aus Stendal,

pro ministerio geprüft, und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. November 1840.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 452.

Nr. 2116. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840., das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betr.

Nr. 2117. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{12.\ \text{August}}{8.\ \text{Oktober}}$ 1840.

Nr. 2118. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{9.}{27.}$ September 1840.

Nr. 2119. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1840., womit der beigefügte Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Die unterzeichneten Verleger haben sich vereinigt: Nr. 453.

„eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.,“ Die Beschreibung der Huldigungsfeierlichkeiten betr.

unter dem Titel:

Preussens Huldigungsfest im Jahre 1840,

von Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß bearbeitet, und mit Kupferstichen und Lithographieen geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichst bekannte Name des Herrn Verfassers, so wie die Thatsache, daß das Unternehmen sich der **bedeutendsten Unterstützung höchster Behörden erfreut.** Wir werden auch auf die artistische und typographische Ausstattung alle Sorgfalt verwenden, um so ein des Gegenstandes würdiges Werk zu liefern. Ein möglichst vollständiges Namen-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten sowohl, als auch der bei den verschiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Personen, wird darin aufgenommen.

Das Werk wird, gleich ganz complett, bald nach der Huldigung erscheinen, und 1½ bis 2 Thaler kosten. Die Exemplare auf starkem Velinpapiere werden einen verhältnißmäßig höhern Preis haben.

Digitized by Google

Alle guten Buchhandlungen nehmen Subscriptionen an und sind in Stand gesetzt, auf 12 — 1 Frei-Exemplar zu liefern.

Berlin, den 25. October 1840.

E. H. Schroeder, Buch- und Kunsthändler. U. d. Linden No. 23. im Jagor'schen Hause.

Euslin'sche Buchhandlung (Ferd. Müller). Breitestr. No. 23.

Vorstehende Anzeige wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Subscriptionslisten zu diesem Werke bei sämmtlichen Herren Landräthen und bei den Magistraten offen liegen werden, von dem Königl. Ministerio des Innern aber die Einsendung der Subscriptionslisten binnen 3 Wochen gewünscht wird. Die Subscribenten empfangen die gewünschten Exemplare durch die Behörden, bei denen sie subscribirt haben, und entrichten auch an dieselben den Subscriptionspreis.

Merseburg, den 11. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 454. Die am 14. October c. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Folgendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Justiz-Ministerium. Berlin, den 19. October 1840.

Journal-No. I. 5,160. An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 95.) die beifolgenden 12 Exemplare des Serien- und Nummern-Verzeichnisses der am 14. d. Mts. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine, um davon bei der Recherche in seinem Depositorium Gebrauch zu machen und die größeren Königl. Gerichte des Departements zu gleichem Zweck mit Exemplaren zu versehen, die übrigen Untergerichte aber zu benachrichtigen, bei welchen Gerichten dieses Verzeichniß einzusehen sey, damit sie sich wegen Mittheilung desselben oder Auskunftsertheilung nöthigenfalls in Correspondenz setzen. (gez.) Mühler.

wird hierdurch den Untergerichten und Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Exemplare des gedachten Serien- und Nummern-Verzeichnisses bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 3. November 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 455. Die Declaration der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. September c. betr.

Mit Bezugnahme auf die durch das Justiz-Ministerial-Blatt für 1840. in der Beilage zur Nummer 44. Seite 333. publicirte Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. v. M., betreffend die Declaration der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. September d. J., wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements auf Grund des an uns ergangenen Reskripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 28. v. Mts. zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß unter den sub A. no. 6. der gedachten Haupt-Amnestie-Ordre erwähnten körperlichen Verletzungen aus grober Fahrlässigkeit, oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen, ohne Beschränkung

Digitized by Google

in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens, auch solche Verletzungen begriffen sind, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben, mithin auch fahrlässige Tödtungen der Amnestie unterworfen sind. Naumburg, den 6. November 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 456. Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Ueber das, im Bitterfelder Kreise gelegene, Allodial-Rittergut Rödgen ist die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende, Hypothekentabelle aufgestellt worden, und kann von den Interessenten während des Zeitraums

„vom Zwanzigsten November dieses Jahres bis zum Zwanzigsten Januar künftigen Jahres“

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts eingesehen werden.

Wir fordern dieselben hierdurch, mit dem Bedeuten, auf, daß nach Ablauf des gedachten zweimonatlichen Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 28. October 1840.

Hypotheken-Deputation des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts von Sachsen.

Nr. 457. Auslooſung von Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftl. Obligationen betr.

Bei der, am 13. October a. c., in der Leipziger Michaelis-Meß-Conferenz stattgehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftlichen Obligationen, ſind zu der, ſtatutenmäßig am 2. Januar 1841., durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten ſich ergebenden reſpectiven Nominal-Beträge, die nachſtehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. nro. 32. 679. 688. 414. 45. 243. 615. 632. 274. 452. 716. 407. 640. 130. und 36.

sub litt. B. nro. 612. 867. 1272. 1245. 192. 1224. 626. 987. 1113. 46. 360. 473. 426. 633. 1247. 250. 388. 111. 841. 842. 589. 248. 409. 1310. 1368. 1299. 868. 495. 1289. und 169.

In demſelben Termine wurden zugleich die am 1. Juli a. c. fällig geweſenen, — gegen Zahlung des Capitals von den gewerkſchaftlichen Gläubigern inzwiſchen retradirten Obligationen, nämlich:

Nro. 24. 87. 319. 419. 125. 287. 606. 654. 692. und 701. sub litt. A. — ferner Nro. 36. 57. 139. 146. 284. 372. 452. 598. 603. 940. 1019. 1027. 1030. 1051. 1092. 1089. 1118. 1144. 1170. 1185. 1220. 1280. und 1283. sub litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons, vorſchriftsmäßig vernichtet.

Halle den 4. und Leipzig den 5. November 1840.

Schuldentilgungs-Commiſſion für die gewerkſchaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzſchau.

v. Alvensleben. D. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Bitterfelder landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 458.

Nachweisung

der

im Monat October 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen					Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel									Schfl.	Quart	à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	26	9	1	8	4	—	26	2	—	14	4	—	—	—	1	15	—	2	15	—	—	16	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	29	—	1	8	9	—	27	7	—	17	7	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	16	3	5	4	—	27	6	6	—	—
3	Naumburg	1	27	—	1	8	6	—	25	2	—	14	5	3	12	—	2	—	—	2	10	—	—	20	—	4	6	1	2	6	6	22	6
4	Torgau	1	29	3	1	9	3	—	29	10	—	22	9	3	15	—	2	—	—	2	10	—	—	10	5	4	9	1	2	6	5	—	—
5	Wittenberg	2	1	—	1	11	3	1	2	3	—	24	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	1	5	—	7	15	—
6	Eisleben	1	25	—	1	8	9	—	26	3	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	5	—	—	27	—	4	24	3
7	Zeitz	1	26	11	1	13	7	—	27	7	—	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	25	6	6	8	9
8	Querfurth	2	2	6	1	10	—	—	27	6	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	4	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	2	1	—	1	8	4	—	28	3	—	21	4	—	—	—	1	26	3	1	26	3	—	12	6	5	—	1	—	—	5	—	—

Merseburg, den 6. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. November 1840.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 459.

Nr. 2120. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst; vom $\frac{6. \text{ Juli}}{3. \text{ Oktober}}$ 1840.

Nr. 460. Debits-Erlaubniß für Druckschriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 32 Schriften, als:

1) Naturschilderungen, Sittenzüge und wissenschaftliche Bemerkungen aus den höchsten Schweizer-Alpen, besonders in Süd-Wallis und Graubünden, von Christian Moritz Engelhardt. Basel, 1840. Im Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung;
2) Die Schlacht am Morgarten. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Fragmente aus Reisebildern, von Wilhelm Rueß. Gedr. in Weinfelden. In Commission bei Huber et Comp. in St. Gallen und Bern, 1840.;
3) Das Christenthum, als organisches Princip aller Menschenbildung, in seiner Anwendung auf die Volksschule und Kindererziehung, insbesondere aber auf die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien, von Joh. Heinrich Bruch, Doctor der Philosophie. Zürich, S. Höhr, 1840.;
4) Beiträge zur Einleitung in die Newtonsche oder mathematische Naturphilosophie, von Friedrich Gensler, Dr. philosoph. Erstes Heft. Bern, bei C. A. Jenni Sohn, 1840.;
5) Von der Pflicht zur Denunciation von Verbrechen. Eine juristische Abhandlung von Franz Hahn, Dr. jur. Procurator. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn, 1839.;
6) Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. D. A. Fechter, Lehrer am Gymnasium zu Basel. Basel, 1840. Druck und Verlag von Saul und Mast;
7) Buchhaltung für den Handwerks- und Bauersmann, von Christ. Fried. Stötzner. Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung, 1840.;
8) Gemeinfaßliche Geschichte der religiösen und philosophischen Ideen; mit beson-

Digitized by Google

rer Rücksicht auf das Leben und Wirken der Weisen aller Völker und Zeiten. Dargestellt von Dr. J. Thomas Scherr, Alt-Erziehungsrath und Seminar-Director und Johannes Scherr, Ph. C. Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung, 1840.;

9) Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Von der Stiftung der Bünde bis zur Reformation. Vorlesungen gehalten zu Basel, von Dr. Heinrich Gelzer, Docent an der Universität Basel. Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung, 1840.;

10) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Dr. H. Mr. Malten. Dritter Band. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. 7ter Theil. Aarau, 1840. H. R. Sauerländers Verlags-Buchhandlung;

11) Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen ꝛc., von Dr. Heinrich Kurz. Zweite Abtheilung: Schiller bis Bak. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne, 1840.;

12) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Confirmations- und Festgeschenk von Carl Steiger, Verfasser der Wochenpredigten, St. Gallischen Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin;

13) Beowulf. Heldengedicht des achten Jahrhunderts. Zum ersten Male aus dem Angelsächsischen in das Neuhochdeutsche stabreimend übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen, von Ludwig Ettmüller. Mit einem Kärtchen. Zürich, bei Meyer und Zeller, 1840.;

14) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. 5ten Bandes erste Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber et Comp. Körber, 1840.;

15) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischem, Englischem und Französischem Rechte und den neueren deutschen Gesetzgebungen, von Heinrich Escher. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp., 1840.;

16) Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts, von Dr. Carl Otto v. Madai, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Dorpat. Riga und Leipzig, Verlag von Edmund Götschel, 1839.;

17) Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Herausgegeben von Dr. Ludwig Snell. Erster Band. Bundesstaatsrecht, in fünf Büchern. Zürich, bei Orell, Füßli et Comp., 1839.;

18) Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfasser, von Dr. Adolph Peter Carl Callisen, Ritter ꝛc. 27ster Band, C—E. Copenhagen, 1839. In Commission im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig und beim Universitäts-Buchhändler C. A. Reitzel in Copenhagen;

19) Bemerkungen über die Weise, wie die Oeffnung in dem Schädel nach der Trepanation, oder anderem Knochenverlust, ausgefüllt wird, von Dr. G. Vrolik, Ritter ꝛc. Mit einem Kupfer. Amsterdam, bei Johannes Müller, 1837.;

Digitized by Google

20) Erſter mediciniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahr 1836., von dem Oberarzt dieſer Anſtalt Dr. H. U. L. v. Roos, Staatsrath ꝛc. St. Petersburg, gedr. bei Carl Kray, 1837.;
21) Zweiter mediciniſcher Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg vom Jahr 1837., von dem Oberarzt dieſer Anſtalt Dr. H. U. L. Roos ꝛc. St. Petersburg, gedr. auf Koſten des Kaiſerlichen Erziehungshauſes bei Carl Kroy, 1838.;
22) Paris und London für den Arzt, beſonders in Rückſicht der öffentlichen Kranken- und Verpflegungs-Anſtalten geſchildert, von Joh. Friedrich Weiße, Dr. der Arzneikunde. Erſtes Bändchen. Paris. St. Petersburg, im Buchladen der Kaiſerlichen Academie der Wiſſenſchaften. In Halle bei Hemmerde und Schwetſchke, 1820.;
23) Das Seebad zu Dubbeln. Dargeſtellt von Dr. W. Sodoffsky ꝛc. Riga und Mitau, bei Edmund Götſchel, 1839.;
24) Grundriß einer Geſchichte der Botanik in Bezug auf Rußland, von Dr. C. R. Trautvetter, Directorgehülfen am Kaiſerlich botaniſchen Garten zu St. Petersburg. St. Petersburg, 1837. Aus der Druckerei der Kaiſerlichen Academie der Wiſſenſchaften;
25) Dendrologiſch, ökonomiſch-techniſche Flora, der im Ruſſiſchen Kaiſerreiche bis jetzt bekannten Bäume und Sträucher nebſt deren vollſtändigen Cultur und einem vollſtändigen Anhange, von J. H. Zigra ꝛc. Erſter und zweiter Band. Dorpat, 1839. Gedruckt bei Lindfors Erben;
26) Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und anderen Hauptverträgen, als Beilagen. Luzern, gedruckt in der Meyerſchen Buchdruckerei, 1839.;
27) Geſchichte des Appenzelliſchen Volkes. Neu bearbeitet von Joh. Caspar Zellweger ꝛc. Dritter Band, erſte Abtheilung. Trogen, Druck von Joh. Schläpfer, 1839.;
28) Urkunden zu Joh. Caspar Zellwegers Geſchichte des appenzelliſchen Volkes. Dritten (letzten) Bandes zweite und dritte Abtheilung, enthaltend die Urkunden 1532. bis 1564. und von 1565. bis 1597. Trogen, Druck und Verlag von Joh. Schläpfer, 1837. und 1838.;
29) Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich, von Dr. J. C. Bluntſchli, ordentlichem Profeſſor der Rechte an der Univerſität Zürich. Erſter Theil. Die Zeit des Mittelalters. Zweiter Theil. Die neuere Zeit. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli et Comp., 1838. und 1839.;
30) Einiges über Ungarn. Nach dem „Néhány czó â l'overseny köriit“ des Grafen Stephan Széchenyi, aus dem Ungariſchen überſetzt, von Herrmann Klein. Peſth, Verlag von Guſtav Heckenaſt, 1839.;
31) Das Banat in topographiſch-naturhiſtoriſcher Beziehung mit beſonderer Berückſichtigung der Herculesbäder nächſt Mehadia und ihrer Umgebungen, von Joſeph v. Dorner, Apotheker. Preßburg, Druck und Verlag von C. F. Wiegand, 1839.;

Digitized by Google

32) Bericht an Se. Majestät den Kaiser über das Ministerium des öffentlichen Unterrichts für das Jahr 1834. St. Petersburg, bei der Kaiserl. Academie der Wissenschaften, 1835.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17. Nov. 1840.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Vice-Präsident, Geheime Ober-Regierungs-Rath v. Krosigk.

Nr. 461. Die Einziehung der ältern Rudolstädter Münzen betr.

Von Seiten der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierung sind unterm 16. September d. J. über die Einziehung und Umwechselung der dortländischen ältern Scheidemünze, so wie der Conventions Zwei- und Viergroschenstücke, ähnliche Vorschriften, wie die in unserer Bekanntmachung vom 23. September d. J. im diesjährigen Amtsblatte Stück 37. Seite 265. Nr. 395. enthaltenen, von der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Behörde ergangenen Bestimmungen, erlassen worden, und eben so sind auch von andern zum Thüringer Zollverein gehörenden Bundesstaaten, welche Conventionsgeld ausprägen, dergl. Verordnungen zu gewärtigen.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 23. October d. J. bringen wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit sich die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks durch rechtzeitige Auswechselung der etwa in ihrem Besitz befindlichen, von der Einziehung betroffenen Geldstücke vor Verlusten bewahren mögen. Merseburg, den 17. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 462.

Einhundert Thaler Belohnung.

Am 30. v. Mts. Abends gegen 6 Uhr ist der von Leipzig zurückkehrende Sohn des Gutsbesitzers Mensdorf aus Reussen, Karl Mensdorf, auf seinem Wagen in der Nähe seines Wohnortes ermordet und einer Summe Geldes von 92 Thlr. beraubt worden.

Auf die Entdeckung des Thäters setzen wir hiermit eine Prämie von Einhundert Thalern aus. Merseburg, den 25. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 463. Die Trennung der Kreis-Thierarztstelle in den Kreisen Wittenberg und Schweinitz betr.

Es ist höhern Orts für nützlich erachtet, die Kreisthierarzt-Stelle in den vereinigten Kreisen Wittenberg und Schweinitz zu trennen, und für jeden Kreis einen Kreisthierarzt mit funfzig Thaler Gehalt anzustellen. Dem Kreisthierarzt für den ersten Kreis würde Wittenberg, dem für den zweiten Jessen oder Schweinitz zum Wohnort anzuweisen seyn. Mit Bezug auf unsre Aufforderung vom 24. Juni d. J. (Nr. 276. des Amtsbl. d. J.) setzen wir die Thierärzte, welche unter Einreichung einer Approbation als Thierärzte erster Klasse und eines Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle in Original oder vidimirter Abschrift sich zu einer dieser Stellen melden wollen, von dieser Anordnung in Kenntniß und haben sie in den nächsten vier Wochen ihre Gesuche uns einzusenden.

Merseburg, den 18. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 464. Die Einsendung der Uebersichten und Tabellen von Seite der Untergerichte betr.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements werden hierdurch erinnert, die Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. October 1836. bis zum 15. December dieses Jahres bei uns einzureichen.

Zu der Haupt-Uebersicht der Geschäfte (Beilage A. der gedachten Verordnung) gehört eine besondere Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse, worin unter Nr. 1. die zum Gerichtsbezirke gehörigen Städte und Dorfschaften mit Bemerkung der Einwohnerzahl, nach der letzten allgemeinen Zählung der administrativen Behörden, speciell aufzuführen sind. Da nun gegen Ende dieses Jahres wieder eine neue Zählung der Civil-Bevölkerung vorgenommen werden wird, den Gerichten aber erst im Anfange des künftigen Jahrs die amtlichen Mittheilungen über die sie betreffenden Resultate dieser neuen Volkszählung zugehen können, so wird die Frist zur nachträglichen Einreichung der besondern Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse bis zum 28. Februar künftigen Jahres verlängert. Diese Frist ist aber bei Vermeidung einer sofort festzusetzenden und einzuziehenden Ordnungsstrafe von 5 Thlr. genau zu beobachten. Naumburg, den 7. November 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Füll-Ofen

Nr. 465.

zur Heizung mit ungeformter Braunkohle.

Die Braunkohle wird sowohl in der hiesigen als in andern Gegenden, wo dieselbe vorkommt, seit einer Reihe von Jahren als Brenn- und Heiz-Material benutzt und ist in dieser Hinsicht bei der zunehmenden Theurung anderer Brennstoffe fast unentbehrlich geworden. Sie theilt sich nach Maaßgabe der Benutzung insofern in 2 Sorten, als die größere Masse der Kohle in erdiger Gestalt vorkommt und deshalb erst mit Wasser eingesümpft und in gewisse Formen gebracht werden muß, während ein kleinerer Theil derselben in mehr oder weniger stückiger Gestalt gewonnen und ungeformt — als Stück-, Knorpel- oder auch sogenannte Bäckerkohle — angewendet wird.

Die klare Braunkohle — Formkohle — ist gegen die letztgenannten Sorten die wohlfeilere, aber nicht jede Kohle dieser Art formt sich leicht und giebt haltbare Steine, was besonders auf mehreren Braunkohlengruben im Magdeburgischen Bergamts-Bezirke der Fall nicht ist, wo eben deshalb die klare Kohle als Brenn-Material zum Theil noch ungenutzt bleibt.

Sowohl dieser Umstand, als die lästige Vorarbeit des Formens, die dazu erforderliche Zeit und Räume, so wie die dadurch veranlaßten Kosten machen es wünschenswerth, auch die klare Kohle im ungeformten Zustande anwenden zu können, was jedoch mancherlei Schwierigkeiten findet und besondere Vorrichtungen erfordert.

Um die letztern billig herzustellen und zu vervollkommnen, hat bereits der Steiger Süß mit glücklichem Erfolge sich Mühe gegeben, wie dessen im Jahre 1835. gedruckte kleine Schrift über diesen Gegenstand nachweiset; eine andere in der neuern Zeit zur Anwendung gekommene Vorrichtung der Art, sind die sogenannten (Henschelschen) Füll-Ofen, welche zuerst auf Hessischen Eisenhütten-Werken — zu Veckerhagen — gefertigt, bis jetzt indessen blos zur Zimmer-Heizung benutzt worden sind.

Digitized by Google

Der Füll-Ofen hat die Gestalt eines hohen Kanonen-Ofens und besteht aus einem 4 bis 4½ Fuß hohen gußeisernen Cylinder, von 1 Fuß oder etwas mehr Weite, in welchem sich ein anderer Cylinder von geringerem Durchmesser aus Eisenblech befindet, der mit klarer Braunkohle von oben gefüllt und dann mit einem Deckel verschlossen wird. Die letztere fällt dann unten auf einen Rost, wo sie angezündet wird, langsam fortbrennt, und so den etwa 2 Zoll weiten Raum zwischen den beiden Cylindern so lange erhitzt, als das Brenn-Material im innern Cylinder vorhält, was nach Maaßgabe der Größe des Zimmers und des verlangten Effectes 1 bis 2 Tage lang der Fall ist, so daß diese Oefen auch den Vortheil gewähren, daß man des wiederholten Einheizens und Nachlegens von Brenn-Material überhoben ist.

Wir haben schon vor 2 Jahren einige dergleichen Ofen zur Probe kommen, und an verschiedenen Orten mit verschiedenartiger Braunkohle anhaltend heizen lassen, wobei dieselben sich als vollkommen brauchbar und zweckmäßig gezeigt haben, am meisten da, wo sie in größern Zimmern aufgestellt waren, welche Wärme genug bedurften, um ein lebhaftes Brennen der Kohle im Ofen zu gestatten.

So ist z. B. auf der hiesigen Königl. Saline ein Expeditions-Zimmer von 270 □Fuß Grundfläche und 4 Fenstern, in den Winter-Monaten Januar, Februar, März d. J. mit 16½ Tonnen Braunkohle von Zscherben anhaltend geheizt worden, was, wenn die Tonne incl. Fuhrlohn zu dem hier anwendbaren Preise von 6 Sgr. berechnet wird, 3 Thlr. 9 Sgr. oder im Durchschnitt monatlich 1 Thlr. 3 Sgr. beträgt.

Ein anderes kleineres Zimmer von 140 □Fuß Grundfläche wurde während des ganzen Winters 1838. 6 Monate lang mit einem Füll-Ofen und Zscherbener Braunkohle stark geheizt, wozu überhaupt 23 Tonnen der letztern, oder nach Geld = 4 Thlr. 18 Sgr., also im Durchschnitt monatlich 23 Sgr. erforderlich waren.

Ein dritter Füll-Ofen befindet sich seit 1838. auf der Königl. Braunkohlengrube bei Völpke, wo derselbe eine sehr frei liegende Revierstube von 200 □Fuß Grundfläche mit einem Kohlenbedarf von 6 Tonnen monatlich, heizt, welche dort nur einen Werth von 1 Sgr. pro Tonne haben.

Bei der Benutzung dieser Ofen hat sich ergeben, daß die klare Kohle von etwas knörpeliger Beschaffenheit für dieselben am geeignetesten ist, während von ganz erdiger klarer Kohle, besonders wenn sie sehr trocken ist, ein großer Theil durch den Rost fällt, da dieser nicht zu enge seyn darf, anderer Seits aber bloße Knorpel- oder Stückkohle, welche nicht mit klarer Kohle gemengt ist, zu locker im Ofen liegt.

Außerdem ist es zweckmäßig, diese Ofen unmittelbar über oder unter dem Roste mit einem eisernen Schieber zu versehen, welcher den letztern decken und von außen dirigirt werden kann, um das Feuer nach Belieben mäßigen oder ganz abschließen zu können, wenn auch die im Ofen befindliche Kohle noch nicht ganz verbrannt ist.

Nach der Zeit haben wir Zeichnungen von diesen Füll-Ofen an verschiedene Eisenhütten-Werke, namentlich an die Gräfl. Stolberg-Wernigeröddische zu Ilsenburg und an die, den Gebrüdern Jacobi gehörige Eisen-Gießerei bei Meißen gesendet, und dieselben zur Anfertigung solcher Ofen veranlaßt, was auch von beiden Werken zur Zufriedenheit geschehen ist, so daß dergleichen von Ilsenburg bereits

Digitized by Google

durch die Eisenhandlungen Runde et Uhlig und Andr. Schröder hieselbst zu beziehen sind, was theilweis auch schon geschehen ist.

Indem wir das Publicum auf diese für viele Haushaltungen so wichtige Angelegenheit aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß das Gewicht eines Füll-Ofens nach Maaßgabe seiner Größe von 2 bis 3½ Ctr. der Preis aber von 20 und einigen bis 30 und einigen Thalern verschieden ist. Halle, im Monat October 1840.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Bergamt.

Nr. 466. Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Der §. 13. der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt schreibt zwar vor, daß die über die bei derselben gemachten Einlagen zu ertheilenden Renten-Verschreibungen und Interims-Scheine den Betheiligten innerhalb 2 Monaten nach dem Beitritt gegen Zurückgabe der vorläufig empfangenen Bescheinigung ausgehändigt werden sollen, allein es tritt, gleichwie im vorigen Jahre, auch jetzt wiederum der Fall ein, daß der bei weitem größte Theil der diesjährigen Intéressenten den Beitritt zur Anstalt erst gegen den Schluß der eigentlichen Sammel-Periode bewirkt hat, woraus der Uebelstand hervorgeht, daß, bei der angestrengtesten Thätigkeit der Direction und unerachtet der angenommenen Hülfe, für einen Theil der diesjährigen Einlagen, deren Gesammtzahl bereits über 28,400 hinausgeht, die Ausfertigung und Behändigung der Aufnahme-Documente nicht in der vorgeschriebenen Frist zu bewirken steht. Zur Beruhigung der betreffenden Interessenten wird dieses Verhältniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß, sobald die Ausfertigung der diesjahrigen Aufnahme-Documente vollendet und die Absendung der letzten Stücke erfolgt ist, solches öffentlich bekannt gemacht werden wird, gleichwie ähnliches in Ansehung der vorjährigen Einlagen unterm 24. Januar d. J. geschehen.

Mit dem Zeitpunct der hiernach zu erwartenden näheren Bekanntmachung beginnt die 4wöchentliche Frist der nach §. 13. der Statuten von dem etwanigen Nichtempfange der Documente zu machenden Anzeige. Berlin, den 24. October 1840.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Personal-Chronik.

Nr. 467. Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Ludwig Wilhelm Joseph Heydrich, vorher in Eckartsberga, hat vom Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 2. Juli d. Js. die Bestallung als Kreis-Chirurgus für den Sangerhäuser Kreis erhalten, und ist am 23. October c. als solcher vereidigt, und ihm die Stadt Wallhausen zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Nr. 468. Der als Agent der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unterm 8. November 1837. bestätigte Kaufmann Hartwig Düsterberg zu Kelbra hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Nr. 469. Der Pfarrer M. Karl Friedrich Zschimmer in Meuro, Ephorie Kemberg, ist den 10. October c. im 39sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Nr. 470. Der Pfarrer M. Friedrich Ludwig Mylius in Niemegk, Ephorie Bitterfeld, ist den 27. October c. im 66sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 471. Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Johann Friedrich Liebert zu Naumburg ist den 30. September curr. zum Kammergerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich August Ziegert I. daselbst ist den 11. October curr. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Alexander Huschke ist den 29. September curr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Ludwig Eduard Walther zu Naumburg ist den 16. October curr. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission zu Hettstedt,

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Christoph Kratz ist den 28. September curr. zum Justiz-Commissarius bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen und den in deren Bezirke gelegenen Patrimonial-Gerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hohenmölsen, ernannt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Karl Adolph von Wilmowsky II. zu Naumburg ist den 14. October curr. zum Referendar befördert;

der Auscultator Ferdinand Alexander Heinrich Wilhelm Wuthenow ist den 27. October curr. von Naumburg zum Kammergericht in Berlin entlassen;

die Candidaten der Rechte Otto Moritz Wettich, Gustav Adolph Emil Freiherr von Herzberg, Friedrich Moritz Pfotenhauer und Heinrich Wilhelm Julius Pechstein sind resp. den 14. October, 16. October und 26. October curr. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen;

dem Patrimonial-Richter Karl Samuel Klunge in Zeitz ist den 16. October curr. die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Justiz-Dienst-Verhältnisse ertheilt;

der invalide Unterofficier und bisherige Hülfsbote Friedrich August Klingelstein ist den 6. October curr. zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten und Executor in Naumburg bestellt worden.

Nr. 472. Es ist der bei dem Land- und Stadtgerichte in Langensalza und für die Patrimonial-Gerichte des Langensalzaer Kreises angestellte Justiz-Commissar und Notar von Bünau zu Tennstädt von dort in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Weißensee mit der Befugniß zur Praxis bei den Patrimonial-Gerichten des Weißenseer Kreises versetzt worden.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ¼ Bogen für den Naumburger landräthlichen Kreis;
2) eine à 1½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis, und
3) eine à 1¾ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. December 1840.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 473.

Nr. 2121. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr. Vom 12. Oktober 1840.

Nr. 2122. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November 1840., wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841. ab.

Nr. 474. Den verbotenen gewerbsmäßigen Betrieb des Feldmessens und Nivellirens durch nicht als Feldmesser angestellte Personen betr.

Nach den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1829. auch für die Landestheile, in welchen das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811. nicht in Kraft ist, anwendbar erklärten Bestimmungen des §. 118. des gedachten Gesetzes soll das Geschäft des Feldmessens und Nivellirens gewerbmäßig nur von solchen Personen betrieben werden können, welche als Feldmesser von der Regierung der Provinz angestellt sind, und eine gleiche Bestimmung enthält der §. 1. des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813.

Da dessenungeachtet aber diesen Bestimmungen häufig zuwider gehandelt und nicht selten durch mangelhafte Arbeiten unfähiger Personen dem Privat-, wie dem öffentlichen Interesse geschadet wird, so finden wir uns veranlaßt, den verbotenen gewerbsweisen Betrieb des Feldmessens und Nivellirens solcher Personen, welche nicht als Feldmesser angestellt sind, dem bestehenden Verbote gemäß, und auf Grund der uns durch §. 11. der Regierungs-Instruction von 1817. beigelegten Befugniß, mit einer Polizeistrafe von 5 — 50 Thlr. nach Umständen zu belegen.

Merseburg, den 14. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 475. Die Erhaltung der aufgefundenen vaterländischen Alterthümer betreffend.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit die bei Abtragung von Erdhügeln und bei anderen Erdarbeiten aufgefundenen Alterthums-Gegenstände nicht selten durch Unachtsamkeit oder Unkunde der Arbeiter zerstört worden sind.

Dergleichen Gegenstände haben meistens ein Interesse für die Erforschung des vaterländischen Alterthums und wir veranlassen daher sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks, die Grundbesitzer auf den Werth jener Gegenstände und den Nachtheil aufmerksam zu machen, welche den letztern durch unvorsichtige Behandlung zugefügt wird, damit sie in den Fällen, wo sich die Auffindung solcher Gegenstände er-

Digitized by Google

warten läßt, die Arbeiter zur Vorsicht anhalten, und bemerken wir zugleich, daß bei Einsendung dieser Gegenstände an den Secretair des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums, Herrn Dr. Förstemann zu Halle, unter der Rubrik „Angelegenheiten des Thüringisch-Sächsischen Vereins", alle Auslagen erstattet, sowie auf Verlangen entsprechende besondre Vergütungen aus der Kasse des gedachten Vereins bereitwillig werden gezahlt werden.

Merseburg, den 22. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 476. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt Jahrgang 1831. Stück 25. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1840. bis dahin 1841. zum Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	24	6	1	11	2	—	29	6	—	21	6
2.	Quedlinburg .	1	21	6	1	13	1	1	—	10	—	22	5

Merseburg, den 30. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 477. Vier erledigte Familien-Stipendien betr.

1) Von den Erben des Oberbürgermeisters Sixtus Braun zu Naumburg an der Saale ist ein Kapital von 1000 Gülden, welches jetzt über 1800 Thaler beträgt, zu einem Stipendium dergestalt verwandt, daß die Zinsen davon den Descendenten der fünf Braunschen Töchter erster Ehe, zur Fortsetzung ihrer Studien auf Universitäten, auf drei Jahre, und zwar, wenn der Bewerber mehrere seyn sollten, an die zwei Ausgezeichnetesten, an jeden die Hälfte der Zinsen, in Ermangelung von Familiengliedern, aber anderen tüchtigen und bedürftigen Studenten verabreicht werden sollen.

2) Der Candidat der Theologie, M. Georg Carl Petri zu Wittenberg, hat in seinem Testamente vom 22. August 1738. ein Kapital von 200 Thalern ausgesetzt, welches inzwischen bis auf 1000 Thaler angewachsen, dessen Zinsen ein fleißiger und armer Student der Theologie zu Leipzig oder Wittenberg, zwei bis drei Jahre auf der Universität genießen, dabei aber jeder Verwandte des Stifters Fremden vorgehen soll.

Digitized by Google

3) Der Königl. Preuß. Kammer-Secretair Johann Bodo Bethmann, und dessen Ehefrau, Anna Magdalene geborne Berndeß, zu Halle, haben in der Stiftungs-Urkunde, ihrem gemeinschaftlichen Testamente vom 15. Juli 1739. verordnet, daß die Zinsen von dem, ursprünglich mit 1000 Thalern ausgesetzten, jetzt auf 1400 Thaler angewachsenen, Stiftungs-Kapitale dreien Knaben aus der Verwandtschaft der beiden Stifter, wenn sie keine hinlänglichen Mittel haben, und auf der großen Halleschen Stadtschule, jetzt dem dortigen Waisenhaus-Gymnasium, der Studien halber, sich aufhalten, jährlich den Tag nach Johannis so lange gereicht werden sollen, bis dieselben mit Nutzen auf Akademieen ziehen können.

4) Der Ober-Consistorial-Secretair Johann Heinrich Heyder zu Dresden hat in seinem Testamente vom 23. December 1785., der Stiftungs-Urkunde, verordnet, daß die Zinsen des, ursprünglich mit 2000 Thalern ausgesetzten, und jetzt auf 3700 Thaler in Staatsschuldscheinen angewachsenen Stiftungs-Kapitals, als ein Stipendium, vorzugsweise an Mitglieder aus des Stifters Familie, welche auf der Landesschule Pforta, oder den beiden vormaligen Sächsischen Universitäten studiren, oder ein ehrliches Handwerk lernen, auf drei Jahre gereicht werden sollen.

Da diese vier Stipendia jetzt vacant sind, und sich seit länger als vier Wochen, nach Ablauf des letzten Genuß-Termins, kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesen Stipendien gemeldet hat; so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem auf

den Neun und Zwanzigsten Januar 1841., Vormittags Eilf Uhr,

im hiesigen Oberlandesgerichts-Lokal, vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendar Dorn, anberaumten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandtschaft mit den ad 1. bis 4. genannten Stiftern der erledigten Stipendien nachzuweisen. Sollte sich Niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung dieser Stipendien, zum Besten anderer, würdiger und bedürftiger Studenten, verfügt werden.

Naumburg, den 13. November 1840.

Königliches Pupillen-Collegium.

Nr. 478. Jurisdictions-Veränderung betr.

Es ist die Forstgerichtsbarkeit über die beiden Unterforsten Forsthaus und Wildenhayn von dem Gerichtsamte Schildau auf das Land- und Stadtgericht in Eilenburg übertragen worden.

Naumburg, den 13. November 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 479. Der bisherige Justitiar Carl Samuel Klunge in Zeitz ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Nr. 480. Der bisherige Privat-Actuarius Prater zu Schloßbeichlingen ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bibra zum Bürgermeister daselbst erwählt, bestätigt und demnächst auch in das Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Nr. 481. Der Kaufmann Herrmann Senf zu Delitzsch ist unterm 23. October c. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kreise Delitzsch und Bitterfeld bestätigt worden.

Nr. 482. Der Pfarrer emeritus Karl Gottfried Ernst Petri in Weßnig, Ephorie Belgern, ist den 23. October c. im 72sten Lebensjahre gestorben.

Nr. 483. Der Justiz-Commissarius Topf in Tennstädt ist, auf sein Gesuch, aus dem Königlichen Justiz-Dienste entlassen worden.

Nr. 484. Der Erbrichter Jacob Ludwig Pohlitz zu Gossa ist an der Stelle des vormaligen dasigen Gastwirths Timmermann zum Schiedsmann für den 3ten Bitterfelder Landbezirk verpflichtet worden.

Nr. 485. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1840. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen, den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	22	9	1	6	3	—	25	2	—	17	6
2.	Weißenfels . .	1	26	—	1	10	4	—	24	5	—	15	2
3.	Leipzig	2	3	6	1	12	1	—	27	10	—	18	9
4.	Naumburg . .	1	24	10	1	5	9	—	23	11	—	14	10
5.	Zeitz	1	25	11	1	10	7	—	26	2	—	16	3
6.	Wittenberg . .	1	23	10	1	9	5	1	2	—	—	24	7
7.	Torgau	1	21	11	1	8	4	—	28	—	—	22	3
8.	Nordhausen .	1	24	11	1	7	11	—	29	1	—	18	5
9.	Quedlinburg .	1	17	4	1	10	9	—	29	3	—	21	10

Merseburg, den 1. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. December 1840.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 486.

Nr. 2123. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 23. September 1840.

Nr. 2124. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. October 1840. über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 487. Allerhöchste Declaration der Amnestie-Ordre vom 10. September d. Js.

Nachstehende, unterm 24. October c. ertheilte Allerhöchste Declaration der Amnestie-Ordre vom 10. September d. J.:

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12. d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Ordre vom 10. September d. J. bestimme Ich hiermit:

Zum Satz A. 1. dieser Ordre, daß unter den bezeichneten „Contraventionen gegen Polizeigesetze“ nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Contraventionen“ genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2. amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze“ sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Ordres vom 5. August 1838. und 4. Mai 1839. zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehenden Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte „so weit nicht die Rechte Dritter — dabei concurriren“ sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2. der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei

Digitized by Google

deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter“ zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind,“ beziehen sich nicht blos auf die gegen „Wachtmannschaften,“ sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete“ verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1) die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Feld-Diebstählen“ bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2) Unter „kleinen Felddiebstählen“ sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sanssouci, den 24. October 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, von Rochow, von Ladenberg und Grafen von Alvensleben.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Behörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich angewiesen, in der Anwendung der gedachten Amnestie-Ordre danach zu verfahren.

Merseburg, den 1. December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 488. Den Tarif für die Ueberfahrtsanstalt bei Prettin betreffend.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. v. M. unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 27. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Prettin an der Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 4 Pf.; b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Digitized by Google

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren: a) für ein Pferd oder einen Maulesel 1 Sgr. 6 Pf.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 4 Pf.; d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück 4 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.: a) für ein beladenes 3 Sgr.; b) für ein unbeladenes 1 Sgr. 6 Pf.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 4 Pf.

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
2) Es wird eine Revision des Tarifs von 10 zu 10 Jahren vorbehalten.

B. Allgemeine Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegs-Lieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, so wie die zu Hülfe eilenden Personen hin und zurück.

C. Besondere Befreiungen.

Die gänzliche oder theilweise Befreiung von vorstehenden Ueberfahrts-Sätzen wird, insofern eine solche Befreiung auf besonderem Ab- oder Herkommen oder auf einem besonderen Privat-Rechts-Titel beruht, durch diesen Tarif weder beschränkt noch aufgehoben.

Berlin, den 20. October 1840.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Nr. 489. Das Uebergehen der Flösse über das Wehr der Rischmühle bei Merseburg betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 13. Februar vorigen Jahres machen wir hierdurch bekannt, daß, nachdem die Reparatur des Wehres an der Rischmühle bei Merseburg vollendet ist, das Uebergehen der Flösse über dasselbe bei dem durch §. 5. Nr. 3. des Regulativs über das Flößen des Langholzes (Amtsblatt vom Jahre 1838. S. 172.) vorgeschriebenen Wasserstande wieder stattfinden kann.

Merseburg, den 30. November 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 490. Die Concessions-Ertheilung zu Anlegung neuer Apotheken betr.

Nachstehende Bestimmungen aus dem Circular-Rescript des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840.:

„Es sind in der letzteren Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zu Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. October 1811. müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Physikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungs-Gründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen, zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maaßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königl. Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem

Digitized by Google

Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königl. Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sey, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Physikus in dem von ihnen an die betreffende Königl. Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen seyn möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sey, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besondern Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 481. Die von den Gerichten einzureichenden Jahresberichten betreffend.

Indem wir die Gerichtsbehörden unsres Departements auf das in dem 47. Stücke des Justiz-Ministerial-Blatts Nr. 273. Seite 357. abgedruckte Rescript vom 10. dieses Monats, die Anfertigung der Beilagen zu den Jahresberichten betreffend, Behufs der genauen Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, insoweit solche die Un-

Digitized by Google

tergerichte angehen, aufmerksam machen, weisen wir dieselben zugleich an, in der Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse

1) von denjenigen Ortschaften, welche theilweise verschiedenen Jurisdictionen unterworfen sind, nicht nur die Einwohnerzahl des antheiligen Bezirks desjenigen Gerichts, welches die Jurisdictions-Uebersicht aufstellt, so wie die Zahl der dazu gehörigen, Wohnhäuser, Güter oder Höfe, sondern auch zugleich die Gesammtzahl der Orts-Einwohner, unter Benennung der übrigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit über die andern Ortstheile zusteht, anzugeben, und

2) bei isolirten Häusern, Mühlen, Schenken und andern Gebäuden zu bemerken, zu welcher Gemeine dieselben in polizeilicher Hinsicht gehören.

Naumburg, den 28. November 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 492. Den Ueberfahrtsgeld-Tarif für die Saal-Ueberfahrt bei Brachwitz betreffend.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 20. v. M. bestimme ich, in Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei der Saal-Ueberfahrt bei Brachwitz das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der 4. Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18. Mai 1836. erhoben werden soll.

Berlin, den 26. Juni 1840.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf von Alvensleben.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann, Hochwohlgeboren, zu Magdeburg.

III. 13056.
IV. 8499.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Saal-Ueberfahrt bei Brachwitz zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der IV. Klasse:

I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 3 Pf.; b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens 1 Sgr. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren: a) für ein Pferd oder Maulesel 1 Sgr.; b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf.; c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 3 Pf.; d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.: a) für ein beladenes

Digitized by Google

2 Sgr.; b) für ein unbeladenes 1 Sgr.; c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 3 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruch für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) commandirte Militairs, einberufene Recruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Kriegs-Lieferungsfuhren;

3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Obiges Rescript nebst dem darunter befindlichen Tarife für die Saal-Ueberfahrt bei Brachwitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. November 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 493. Die Errichtung einer Steuer-Controle an der Aubrücke zu Zeitz betr.

Zufolge Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii wird für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, in der Stadt Zeitz auch an der Aubrücke eine Thor-Controle vom 1. Januar 1841. ab eingerichtet.

Es kommen daher von gedachtem Tage an, daselbst in Betreff der Anmeldung der ein- und ausgehenden steuerpflichtigen Gegenstände und des Schlachtviehes, so

wie in Betreff der Revision, Abfertigung und der Strafen der Uebertretung, alle die Vorschriften in Anwendung, welche in Bezug darauf für die dortigen Thor-Controlen am Stephans- und Kalkthore im Nachtrags-Regulative für die Stadt Zeitz vom 20. September 1839. §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. und 13. ertheilt sind.

Alle Bestimmungen dagegen, welche in dem ebengedachten Nachtrags-Regulative hinsichts der bisherigen Anmeldung und Abfertigung der über die Aubrücke ein- und auszuführenden steuerpflichtigen Gegenstände und des Schlachtviehes, gegeben worden, treten mit dem 1. Januar 1841. außer Kraft, auch wird von gleicher Zeit ab der im §. 2. ad 3. im mehrerwähnten Nachtrags-Regulative gedachte, von Grana kommende, zum langen Steg führende, von da ab, den Busch schen Garten rechts, die Obermühle links lassend, in der Stephansgasse entlang, an der Stephanskirche vorbeiführende Weg, als erlaubter Eingang aufgehoben.

An dessen Stelle tritt vom 1. Januar k. J. als erlaubter Eingang und Steuer-Straße, die

von Grana kommende, zur Aubrücke führende Chaussee und von der Aubrücke ab, die Straße, welche in der Wasser-Vorstadt entlang, die Untermühle links lassend, an der Albrechtschen Fabrik und dem Gasthofe „zum Kronprinzen“ vorbei zum Steuer-Amte führt.

Es wird daher das Publikum zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 5. December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 494. Der bisherige Superintendent Boyde zu Gollme ist in gleicher Eigenschaft nach Bitterfeld versetzt worden.

Nr. 495. Der bisherige Superintendent der Ephorie Lützen, Förster, ist in gleicher Eigenschaft an die Ephorie Delitzsch versetzt worden.

Nr. 496. Der Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Theodor Breitenbach ist den 13. October c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg zu dem in Halberstadt versetzt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Rudolph Quensel in Naumburg ist von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhausen zum Oberlandesgericht in Paderborn den 23. October c. entlassen;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Ernst Adolph Richter in Naumburg ist den 27. October c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

der Candidat der Rechte Carl Ludwig Eduard Körbin III. ist den 21. November c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator angenommen;

der Actuar bei der Gerichts-Commission zu Artern, Gottlob Friedrich Papst, ist den 4. November c. verstorben, und

der Gerichtsamts-Kanzlist Weinhold in Schlieben ist vom 1. April k. J. an pensionirt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1½ Bogen stark, für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. December 1840.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von Mir unterm 19. Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen „Rothers Stiftung“ beilegen, und habe die Staatsminister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg meiner Ordre vom 19. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt. Nr. 497.

Sanssouci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Cabinets-Ordres vom 18. Juni und 23. October 1816. untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes, einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegesministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Nr. 498.

Sanssouci, den 2. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 499. Das Neujahr- oder Gregoriussingen auf dem Lande betr.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach darüber Beschwerde geführt worden, daß die Kinderlehrer auf dem Lande bei dem Abhalten der Singumgänge sich nicht auf den Bezirk der ihnen anvertrauten Schule beschränken, sondern über den Schulbezirk, ja sogar über ihre Parochie hinaus bei fremden Gemeinden dergleichen Umgänge halten und den letzteren hierdurch gerechten Anstoß geben.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere Verordnung vom 6. October 1817. (Amtsbl. vom J. 1817. S. 591. u. f.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, wonach das Neujahr- oder Gregoriussingen außer dem Bezirke einer jeden Schule durchaus untersagt ist.

Jede fernere Nichtachtung dieser Vorschrift wird mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Auch haben sämmtliche Schullehrer sowohl hinsichtlich ihrer Person als der ihnen anvertrauten Kinder sorgfältig darauf zu sehen, daß bei diesen Singumgängen Alles vermieden werde, wodurch Gesundheit, Anstand und Sitte gefährdet werden könnte.

Merseburg, den 10. December 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 500. Einige Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation der Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Halle, Nordhausen u. Wittenberg betr.

Mit höherer Genehmigung sollen vom 1. Januar 1841. ab in der bisherigen Verwaltungs-Organisation der Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Halle und Wittenberg, und in dem, zum Merseburger Regierungsbezirk gehörenden Theile des Haupt-Steuer-Amts-Bezirks Nordhausen folgende Veränderungen eintreten.

A. im Bezirk Halle.

a) die Steuer-Receptur zu Schladitz wird aufgehoben. Die damit verbundene Chausseegeld-Erhebung bleibt bestehen, gehört aber fortan zum Haupt-Amts-Bezirk Wittenberg.

b) Dagegen tritt die Chausseegeld-Hebestelle zu Düringsdorf dem Bezirke Halle zu.

c) In Landsberg wird eine Steuer-Receptur und Stempel-Distribution errichtet, der folgende, bisher nach Halle steuernde Ortschaften zugetheilt werden:

1. Bägeritz. 2. Döberstau. 3. Droyßig. 4. Düringsdorf. 5. Emsdorf. 6. Gollme. 7. Guitz mit Heiligendorf. 8. Hohenthurm. 9. Klepzig. 10. Kochwitz. 11. Landsberg. 12. Lohndorf. 13. Niemberg. 14. Petersdorf. 15. Pfaffendorf. 16. Plötznitz. 17. Queis. 18. Reinsdorf. 19. Reißen. 20. Roitzschgen. 21. Rosenfeld. 22. Schwätz. 23. Siedersdorf. 24. Sietzsch. 25. Wiedersdorf. 26. Wölß mit Piltitz und Zschiesdorf. 27. Zwebendorf.

d) Außerdem werden noch folgende Ortschaften mit ihren steuerpflichtigen Gewerbestellen, die bisher nach Halle steuerten, an nachgenannte Hebestellen verwiesen:

Brachstedt, Oppin und Inwenden: an das Unter-Steuer-Amt in Zörbig;

Petersberg: an die Steuer-Receptur zu Löbejün;

Holleben und Beuchlitz: an das Unter-Steuer-Amt in Lauchstädt;
Teutschenthal: an das Unter-Steuer-Amt in Schraplau;
Benndorf: an das Unter-Steuer-Amt zu Schkeuditz;
Schliepzig: an das Unter-Steuer-Amt zu Eisleben.

c) Von dem Hebebezirk der Steuer-Receptur zu Wettin werden die Ortschaften Beesenstädt, Fienstädt und Naundorf abgezweigt, und dem Unter-Steuer-Amte Eisleben zugelegt, an welches auch aus dem Hebebezirk Schraplau die Ortschaften Hohnstädt, Seeburg und Rollsdorf übergehen.

Endlich scheiden aus dem Hebebezirk Alsleben die Ortschaften Beesenlaublingen, Popplitz und Beesedau aus, und werden zu dem des Unter-Steuer-Amts Cönnern geschlagen.

B. im Bezirk Wittenberg.

a) Folgende, bisher mit ihren Versteuerungen nach Schladitz gewiesene Ortschaften haben an das, dem Haupt-Amte Wittenberg untergeordnete Steuer-Amt in Delitzsch zu steuern:

1. Lemsel. 2. Zwochau. 3. Brodau. 4. Zschortau. 5. Crensitz. 6. Groß-Crostitz. 7. Klein-Crostitz. 8. Güntheritz. 9. Zschölkau. 10. Hohenleina. 11. Wolteritz. 12. Brodenaundorf. 13. Biesen. 14. Beuden. 15. Behlitz. 16. Cletzen. 17. Creuma. 18. Cupsal. 19. Ettelwitz. 20. Flensdorf. 21. Grabschütz. 22. Hohenoßig. 23. Heina. 24. Kaltersnaundorf. 25. Kömlitz. 26. Lehelitz. 27. Lössen. 28. Mutzschlena. 29. Nieder-oßig. 30. Pröttitz. 31. Priester. 32. Rackwitz. 33. Schladitz. 34. Schladitz (bei Zwochau). 35. Werbelen.

b) Die Chaussee-Barriere zu Schladitz ressortirt fortan vom Haupt-Steuer-Amte zu Wittenberg, während die Chaussee-Barriere zu Düringsdorf aus dessen Bezirk, ausscheidet.

c) Von dem dermaligen Hebebezirk des Unter-Steuer-Amts Delitzsch werden nachbenannte Ortschaften, als:

1. Löbnitz. 2. Neuhaus. 3. Paupitzsch. 4. Posdorf. 5. Seelhausen. 6. Sausedlitz. 7. Reibitz. 8. Döbern. 9. Laue. 10. Roitzsch. 11. Sorge,

abgezweigt, und an das Unter-Steuer-Amt zu Bitterfeld gewiesen.

C. im Bezirk Nordhausen

werden die Ortschaften des Amtes Heeringen, nämlich:

1. Heeringen. 2. Bielen. 3. Hamme. 4. Sundhausen. 5. Steinbrücken. 6. Uthleben. 7. Windehausen. 8. Heyna,

nicht mehr, wie zeither, nach Stolberg, sondern nach Nordhausen steuern.

Dies wird zur Nachachtung der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Digitized by Google

Nr. 501. Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Bei der nach §. 47. der Statuten stattgefundenen Ausloosung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Curatorii und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Functionen niederlegen, sind die beiden Mitglieder, Herr Stadtrath Gamet und Herr Banquier Berend, und die beiden Stellvertreter, Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky und Herr Schulvorsteher Marggraff, zum Abgange designirt worden.

In der am 13. v. M. stattgehabten zweiten General-Versammlung der Interessenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt sind zum Ersatz dieses Abganges und zur künftigen Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt nachbezeichnete Mitglieder derselben erwählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen:

a) zu Mitgliedern des Curatorii,
   Herr Banquier Berend und
   Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky;
b) zu Stellvertretern,
   Herr von Lamprecht, Präsident des Haupt-Bank-Directoriums und Mitglied des Königlichen Staatsraths,
   Herr W. Beer, Geheimer Kommerzienrath.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Berlin, den 3. December 1840.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Personal-Chronik.

Nr. 502. Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Carl Friedrich Danneberg ist von dem Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Bestallung vom 29. August c. zum Kreis-Chirurgus für den Delitzscher Kreis ernannt, und als solcher am 25. November c. vereidigt und ist ihm die Stadt Delitzsch zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Nr. 503. Der Pfarrer Traugott Heinrich Schwanebeck in Reuden, Ephorie Bitterfeld, ist den 25. November c. im 54sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königl. Patronats und wird binnen 2 Monaten wieder besetzt werden.

Nr. 504. Der Kaufmann Ludwig Nell zu Eilenburg ist zum Schiedsmann des dortigen 2ten Stadtbezirks verpflichtet worden.

Nr. 505. Den Königl. resp. Postbehörden wird ergebenst bekannt gemacht, daß die Amtsblatt-Abbestellungen pro 1841. nur bis zum 4. Januar künftigen Jahres angenommen und beachtet werden können. Merseburg, den 16. December 1840.

Die Regierungs-Amtsblatt-Redaction.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis;
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis, und
3) eine à ½ Bogen für den Querfurther landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. December 1840.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 506.

Nr. 2125. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1840., die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

Nr. 2126. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2127. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1840., womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Nr. 507. Die Versendung von Kassen-Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten betr.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1. Januar 1841. ab versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates, Kassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellposten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. December 1840.

General-Post-Amt.

Nr. 508. Führung der Familien-Register über die Juden.

Zufolge Verfügung eines Königl. hohen Justiz-Ministeriums, so wie eines Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, werden nachstehende Bestimmungen, hinsichtlich der Führung der Familien-Register über die Juden, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Um künftig den Nachweis der Abstammung der im hiesigen Regierungs-Bezirke wohnenden Juden sicher zu stellen, soll vom 1. Januar 1841. an, nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a) Jeder selbstständige Jude, der Inländer und preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

Digitized by Google

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird und zwar

bei Geburten,

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen,

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religions-Dieners, der das Paar zusammengegeben hat;

bei Scheidungen,

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute; Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen,

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen; Anzeige der Krankheit, oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Orts, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür,

1) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

2) daß das Eingetragene in facto wahr sey.

Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 5 Sgr. Schreibe-Gebühr bezahlt.

d) das Verzeichniß wird doppelt geführt und das Duplicat am Schlusse jedes Kalenderjahres an die Gerichte des Orts abgegeben, in welchem sich der in das Register einzutragende Fall ereignet hat. Die Landräthe haben also mindestens das Duplicat, welches zur Abgabe an die Gerichte bestimmt ist, nach den verschiedenen Ortschaften gesondert, zu führen;

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Gerichten und bei den Polizei-Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht;

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

Merseburg, den 16. December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 509. Die Verheirathung militairpflichtiger Individuen betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831. wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairdienstpflicht nicht enthoben werden.

Sämmtliche Herren Geistliche weisen wir an, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung aufzunehmen, wozu jedoch ein Stempel nicht zu verwenden ist.

Merseburg, den 23. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 510. Die Empfehlung einer Schulschrift betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsbl. 1840. Stück 15. Nr. 157. Seite 96.) machen wir die Schulen und Schulvorsteher darauf aufmerksam, daß von der Schrift des Seminar-Directors Vormbaum in Petershagen betitelt: „das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-„Preußischen Geschichte für den preußischen Landmann und die ersten Klassen „der Landschulen aller Religionsverwandten; Minden, bei Eßmann, 1840.“ gegenwärtig eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage erschienen ist. Indem wir diese Schrift wiederholt empfehlen, bemerken wir, daß die Verlagshandlung bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1¼ Sgr., bei 200 Exemplaren aber zu 1 Sgr. abzulassen bereit ist.

Merseburg, den 17. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 511. Den Tarif für die Ueberfahrts-Anstalt zu Kleinwangen an der Unstrut betr.

Nachstehender Tarif, welcher von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. October c. genehmigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Merseburg, den 16. December 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Ueberfahrts-Anstalt zu Kleinwangen an der Unstrut zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person 4 Pf.;

II. von Thieren: für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück 4 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten;

2) bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze bezahlt;

3) außer dem vorstehend erwähnten Federvieh dürfen keinerlei Gattungen von Vieh, und eben so wenig Handfuhrwerke auf diesem Kahne übergesetzt werden.

Digitized by Google

Befreiungen.

Ueberfahrtsgeld wird nicht erhoben:

1) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2) von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
3) von Fußboten-Posten;
4) von den, bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilenden Personen hin und zurück.

Insofern zwischen dem Fährberechtigten und den Einwohnern von Groß- und Kleinwangen besondere Verabredungen getroffen sind, behält es bei diesen, so wie überhaupt bei den, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen, sein Bewenden.

Sanssouci, den 31. October 1840.

(L. S.) sign. Friedrich Wilhelm.
contrasign. Graf von Alvensleben.

Nr. 512. Wandkarten von Europa und Deutschland betr.

Die Buch-, Kunst- und Landkarten-Handlung Lonsar Mazzuchi in Magdeburg hat uns zwei große Wandkarten von Europa und von Deutschland, jede in 16 Blättern, zur Einsicht übersendet. Beide Karten sind für städtische und Landschulen sehr brauchbar. Der Preis eines Exemplares ist für Schulen,

roh auf 1 Thlr. 18 Sgr. netto, auf Leinwand gezogen mit 2 Holzrollen zum Aufhängen versehen, auf 6 Thlr. 18 Sgr. netto

festgesetzt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 10. December 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 513. Empfehlung einer Schrift.

Der Lehrer der Mathematik, Dr. E. S. Unger in Erfurt, wird binnen kurzem einen Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen herausgeben, welcher eine ausführliche Methodik des gesammten Rechen-Unterrichts enthalten soll, und von welchem nach dem Urtheile Sachverständiger zu erwarten ist, daß er sich auszeichnen wird. Wir machen daher im Voraus darauf aufmerksam, und bemerken: 1) der Subscriptionspreis ist 22½ Sgr., das Werk wird ungefähr 24 Druckbogen füllen; — 2) auf 9 Exemplare wird von der Verlagshandlung, (Kayser in Erfurt) das 10te frei gegeben; bei directer Bestellung von 50 oder mehr Exemplaren berechnet der Verfasser jedes Exemplar zu 12½ Sgr. netto; — 3) die Zahlung erfolgt bei Ablieferung der Exemplare, spätestens im Monat April künftigen Jahres; — 4) die Subscription hat sollen mit dem 1. Januar 1841. geschlossen seyn; doch ist Verlängerung des Termins für diejenigen zu hoffen, welche erst durch gegenwärtige Bekanntmachung Kenntniß von der Sache erhalten.

Merseburg, den 17. December 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 514. Die Verwaltung der Ephorie Bitterfeld und Gollme betr.

Der Herr Superintendent Boyde zu Gollme wird nach dem Tode des bisherigen Verwesers der Ephorie Bitterfeld die Verwaltung derselben schon von heute ab übernehmen und die von Gollme bis zu seinem Abgange von da, auch noch beibehalten.

Merseburg, den 17. December 1840.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 515. Die Einreichung einer Nachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

Die Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts haben in den ersten Tagen des neuen Jahres die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1840. an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-Behörden einzureichen, und werden angewiesen, die Nachweisungen mit folgenden Rubriken anzulegen:

1) Im Jahre 1839. sind unbeendet geblieben.
2) Im Jahre 1840. sind anhängig geworden.
3) Hauptsumme.
4) Davon sind beendigt:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1840. sind anhängig geblieben.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1841. einzusenden.

Halberstadt, den 15. December 1840.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 516. Die Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthum eines Flußschiffes ꝛc. eingetretenen Wechsel betr.

Nach den gemachten Wahrnehmungen gelangen die Vorschriften, welche im §. 10. der Bestimmungen vom 9. Juni 1838. in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder (bekannt gemacht im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1838. Seite 210 ff.) und in den, in Gemäßheit des §. 2. dieser Anweisung, ausgefertigten Meßbriefen unter 4.

in Betreff der Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthume eines Flußschiffes eingetretenen Wechsel,

gegeben sind, nicht überall gleichmäßig und gehörig zur Anwendung.

In Folge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird daher Nachstehendes in Erinnerung gebracht und angeordnet:

1) Der Uebergang eines nach Vorschrift der vorgedachten Anweisung bezeichneten Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer ist, bei Vermeidung der im §. 13. der Anweisung vom 9. Juni 1838. vorgeschriebenen Strafe, sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, ungesäumt und spätestens binnen 8 Tagen nach eingetretenem Eigenthumswechsel, der Steuer-Behörde anzuzeigen.

Digitized by Google

2) Ist der Sitz des Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amtes, welches das Gefäß bezeichnet hat, dem Orte, an welchem der Eigenthumswechsel eintritt, näher, als der Sitz eines andern Haupt- oder Nebensteuer- oder Zoll-Amts; so liegt dem frühern Eigenthümer, wie dem Erwerber ob, die Anzeige bei dem zuerst gedachten Haupt-Amte zu machen.

Ist jenes nicht der Fall; so steht es dem frühern Besitzer, wie dem Erwerber frei, die Anzeige, statt bei dem Haupt-Amte, welches das Gefäß bezeichnet hat, bei einem näher belegenen Haupt- oder Neben-Amte zu bewirken.

3) Die Anzeige muß in der Regel mündlich geschehen, und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Jedoch sind auch schriftliche Anzeigen zulässig. Dieselben müssen aber den Vor- und Geschlechtsnamen, so wie den Wohnort des frühern Eigenthümers und des Erwerbers, ferner das Datum des, über das betreffende Schiffsgefäß ertheilten Meßbriefes, die nach diesem dem Schiffsgefäße gegebene Bezeichnung und den Tag der Eigenthums-Uebertragung enthalten, auch von dem Anzeigenden unterschrieben, oder, unter Zuziehung irgend eines Beamten, mit seinem Handzeichen versehen, und es muß, daß Letzteres geschehen, von dem Beamten auf der Anzeige bezeugt sein. Der Anzeige des Erwerbers ist überdies der Meßbrief beizufügen, sofern derselbe nicht schon früher überreicht worden.

Das Schifffahrt treibende Publikum hat sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 11. December 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Landmann.

Nr. 517. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 15. September c. (cfr. das 38. Stück des Amtsblatts de 1840.) verzeichneten Wandeläcker Wolferoder Flur sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von jetzt ab in Betreff dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt wird.

Eisleben, den 4. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nr. 518. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekenbücher über die walzenden Grundstücke der Fluren Schönburg, Possenhayn, Mertendorf und Punkwitz, desgleichen der Flur Naumburg und zwar über alle im städtischen Grundbuche aufgeführten walzenden Grundstücke, mit Einschluß der sogenannten Krautländer auf den Fuchsischen Aeckern und der Gemeindetheile bei Grochlitz, ferner der Fluren Wethau und Loisch mit Ausschluß der walzenden Grundstücke des Friedrich Todte in diesen Fluren, nicht minder der Flur Beuditz, insoweit solche hiesiger Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und endlich über die walzenden Grundstücke des Jacob in Flemminger Flur, über die Bachmannschen und Zweiglerschen Grundstücke in der Laasen-Flur und des Freytagschen Schenkenholzes in der Pfortaschen Flur, sind vollendet, der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken wird nun lediglich nach dem Allgemeinen

Digitized by Google

Landrechte und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt und dies hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 18. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht das.

Nr. 519. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in der Flur Nödlitz belegenen Wandeläcker sind fertig und können innerhalb eines zweimonatlichen Zeitraums von den Interessenten in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Hohenmölsen, den 16. December 1840.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

Nr. 520. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche Häuser und walzende Grundstücke der Ohrfer und Fluren Domsen, Grunau und Mödnitz sind vollendet und liegen während zweier Monate, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen nicht mehr gemacht werden. Weißenfels, den 29. November 1840.

Das Patrimonial-Landgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 521. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September d. J. ist dem Schul-Rath Karo das Prädikat „Regierungs- und Schul-Rath“ beigelegt worden.

Nr. 522. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre die erledigte Landrathsstelle des Querfurther Kreises, dem Grafen von der Schulenburg-Heßler auf Burgscheidungen zu verleihen geruhet.

Nr. 523. Der Einwohner Friedrich Wünsch zu Zeuchfeld ist an der Stelle des Freiherrn von Brandenstein zum Schiedsrichter für den 10ten Querfurther Landbezirk verpflichtet worden.

Nr. 524. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors, Regierungs-Rathe Göring, den Charakter eines Geheimen Regierungs-Rathes zu verleihen, und unterm 3. December c. das desfallsige Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Berichtigung. Die in der Bekanntmachung des Patrimonial-Gerichts Oberschmon vom 8. December 1840. in der Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts ex. befindliche Anmeldungsfrist in Hypotheken-Angelegenheiten, erstreckt sich nicht bis zum 19. Januar, sondern bis ultimo Februar, 1841.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à 1 Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis, und
2) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nr. 525.

Nachweisung

der

im Monat November 1840

auf den größern Marktplätzen des Merseburger Regierungs-Bezirks bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauch-Fourage.

	Namen der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Preußische Scheffel												der Preußische Scheffel											à Cent.			à Schock		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1	Merseburg	1	19	10	1	6	9	—	22	6	—	13	9	—	—	—	1	15	—	1	20	—	—	16	—	5	—	1	—	—	6	10	—
2	Halle	1	22	2	1	6	3	—	24	10	—	17	5	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	5	4	—	27	6	6	—	—
3	Naumburg	1	23	7	1	4	2	—	23	2	—	15	1	3	9	8	2	—	—	2	7	6	—	15	—	4	6	1	—	—	6	22	6
4	Torgau	1	22	6	1	7	7	—	26	10	—	21	11	4	—	—	2	—	—	2	15	—	—	8	9	4	9	1	5	—	5	—	—
5	Wittenberg	1	23	6	1	8	11	1	1	8	—	24	3	4	24	—	1	22	6	2	10	—	—	12	6	5	—	1	5	—	7	15	—
6	Eisleben	1	21	3	1	8	9	—	27	6	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	5	—	—	28	—	5	3	2
7	Zeitz	1	25	2	1	9	10	—	25	7	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	4	5	—	—	25	9	6	15	—
8	Querfurth	1	28	9	1	7	6	—	26	3	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	5	—	—
9	Bitterfeld	1	29	1	1	8	2	—	26	9	—	21	8	—	—	—	1	16	3	1	22	6	—	12	6	5	—	1	—	—	5	—	—

Merseburg, den 5. December 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg

für das Jahr 1840.

A. Seite

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, s. Gewinnhälfte.
Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten unter verschiedenen Staatsangehörigen 85
Ackermann, Land- und Stadtgerichtsbote, ist pensionirt 15
Adami, Garnison-Schullehrer in Potsdam, das von demselben errichtete Institut zur Anfertigung geographischer, physicalischer u. naturhistorischer Lehr-Apparate 26
Aerzte, s. Kreis-Physicat.
Agenten, verschiedener Feuer-Versicherungs-Gesellschaften 8, 27, 72, 92, 116 148, 182, 252, 255, 296, 307, 312.
Albanus, ist erster Lehrer und Cantor an der St. Othmarsschule zu Naumburg 14
Albrecht, ist Schulmeister zu Gaditz . 287
Almosen-Beiträge, bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit 82
Almosen-Verabreichung an fremde Reisende 211
Alterthümer, die Erhaltung der aufgefundenen 309
Althallesche Kanne, das Verhältniß derselben zum Preuß. Kubikfuß . 149
Amnestie, aller Contraventionen, gegen Polizei-, Forst-, Jagd-, Stempel- und Steuergesetze 263
Amnestie-Ordre, Declaration derselben 298, 313
Amtsblatts-Abbestellungen können nur bis zum 4. Januar k. J. angenommen werden 324
Amtsblatts-Register, das zum Amtsblatt pro 1839 28
Amtshandlungen, s. Handlungen.
— die Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwang unterworfener, durch Geistliche anderer Confessionen 250

A. Seite

Ansässigmachung, s. Militairpflichtige.
Apotheken, s. Signaturen.
— die Concessions-Ertheilung zu Anlegung neuer 316
Artern, s. Belobung.
Arzneitaxe, die Veränderung derselben für 1840 79
Atteste, den Mißbrauch stempelfrei ertheilter und dessen Bestrafung . . . 41
Aubrücke, s. Steuer-Controle.
Aufruf, s. Militairpflichtige.
Art, ist Pfarrer in Neukirchen . . . 13

B.

Back, Gerichtsamts-Actuar, ist seines Amtes entsetzt 268
Bärwald, Land- und Stadtgerichtsbote, dessen Entlassung 31
Bärwolf, ist Schulmeister und Küster zu Mohrungen 223
Bandwurm, die Mittheilung der Methode des Dr. Wolffsheim, wegen Abtreibung desselben 225
Bartels, ist Cantor und Organist zu Wahrenbrück 14
v. Bauern, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrim. Gerichts zu Goreleben übertragen . 15
— Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltuug des Patrimonialgerichts zu Bilsingsleben übertragen 248
Baumgarten, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 268
Bech, Patrimonialrichter, hat den Character als Justizrath erhalten . . . 165
Becker, ist Hofrath 76
— ist Schulmeister in Wüstermark . . 98
Begleitscheine, die nach der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 auszufertigenden . . . . . 49—61

Digitized by Google

B.	Seite
Begnadigungs-Ordre, wegen der Feier des Reformations-Jubelfestes	7, 138
Belobung, mehrerer Gemeinden im ehemaligen Stifte Zeitz, für die bei der diesjährigen Jubelfeier der im Jahre 1539 eingeführten Kirchen-Reformation, sich kund gethanen Erweise werkthätiger Liebe	6
— des Ortsrichters Zepperitz zu Obermöllern, wegen Bekleidung des Taufsteins	6
— der Gemeinde Niemberg, wegen Verschönerung ihrer Kirche	6
— der Gemeinde Plößnitz, wegen Anschaffung eines Communionkelchs und Patène von Silber ꝛc.	7
— der Gemeinde und der Rittergüter zu Voigtstedt, wegen Anschaffung einer neuen Orgel	7
— mehrerer Gemeinden der Ephorieen Weißenfels und Sangerhausen, für die bei der diesjährigen Jubelfeier der im Jahre 1539 eingeführten Kirchen-Reformation sich kund gethanen Erweise werkthätiger Liebe	11
— des Auszugshüfner Hennig zu Polzen, wegen Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins in der Kirche zu Colochau	23
— der Alwine Rudolphi, wegen Bekleidung des Altars und der Kanzel in der Kirche zu Schwerz	24
— der Gemeinde zu Neustadt Eisleben, wegen eines zum Bau der St. Annen-Kirche daselbst gemachten Geschenks von 300 Thaler	24
— des Kaiserl. Russischen Hof-Instrumentenmacher Tischner, wegen des der Kirche zu Zeißdorf geschenkten Communionkelchs und Hostientellers	24
— der Gemeinde Freist, und der dazu gehörigen Pfarrdörfer Reidewitz, Zabitz, Oeste und Königswiek, wegen Wiederherstellung der Kirche zu Freist	26
— der Auszugshüfner Plesse und Theilemann zu Elsing, wegen Leistungen an dasiger Kirche	31
— des Hauptmann a. D. Krug v. Nidda auf Gatterstädt, wegen Ueberlassung seiner Sammlung vaterländischer Alterthümer an den zu Halle bestehenden Thüringisch Sächsischen Verein	42
— der Communen Ziegelrode und Bottendorf und mehrerer Einwohner das., wegen uneigennütziger Handlungen beim Chausseebau in der dortigen Gegend	43
— des Magistrats und der Stadtverordneten zu Freyburg, wegen Errichtung einer neuen Elementar-Schulstelle	48
— mehrerer Schiedsmänner im hiesigen Regierungsbezirk	62
— des verstorbenen Justiz-Amtmann Pflaume zu Meisdorf wegen eines, zu einer immerwährenden Stiftung für sechs Schulen im Amte Meisdorf ausgesetzten Legats von 500 Thaler	75
— des vormaligen Kirchen-Rendanten Kresse und Frau zu Meineweh, wegen eines zur Verbesserung der Gehälter des Ortspfarrers und Cantors ausgesetzten Legats von 100 Thaler	79
— mehrerer Einwohner zu Weißenfels, für geleistete Hülfe, bei einer durch einen Wolkenbruch im vorigen Jahre verursachten Wassersnoth	95
— der Gemeinde Kuckenburg, wegen Anschaffung einer neuen Orgel	96
— des Rentmeisters Ziebarth zu Heiligenstadt und des Apotheker Mey zu Langensalza, wegen der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg geschenkten Bücher	141
— mehrerer Gemeinden und einzelnen Personen, wegen gemeinnütziger Handlungen für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens	143
— der Gemeinden zu Lochau, Wesenitz und Pritzschena, und der Patronats-Herrschaft, wegen Verbesserung des Innern der Kirche ꝛc.	221
Bennstedt, s. Belobung.	
Berendes, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist nach Naumburg versetzt	63
Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung im 22. St. des Amtsblatts, Seite 149. sub Nr. 229.	156
— eines Fehlers in der Bekanntmachung im 31. Stück des Amtsblatts, Seite 233. zweite Zeile	243
— eines Fehlers in der Bekanntmachung	

Digitized by Google

B. Seite

des Patrimonial-Gerichts Oberschmon vom 8. December 1840. in der Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts . . . 331
Berlin-Anhaltsche-Eisenbahn-Gesellschaft, die von der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Annahme dieser Benennung 159
Bernsdorf, s. Belobung.
v. Bernuth, Regier. Referend., verwaltet das Landrathsamt des Querfurther Kreises 76
Beschäler, s. Landbeschäl-Stationen.
Beschälkrankheiten der Pferde . . 294
Besitzveränderungen, die Verordnungen wegen der deshalb einzureichenden Verzeichnisse, werden in Erinnerung gebracht 286
Bestallungen, s. Stempel.
Bethmann, s Familien-Stipendien.
Bevölkerungstabelle des hiesigen Regierungsbezirks pro 1839 . . . 34
Billrode, s. Belobung.
Bilsingsleben, s. v. Bauern.
Bleddin, s. Fährgeld-Tarif.
Block, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist zum Oberlandesgericht in Magdeburg versetzt 99
Bloßfeld, ist erster Schullehrer und Küster in Zöschen 14
Blutegel-Taxe, bis zum letzten October d. J. und von da bis mit April k. J. 161 284
Boch, ist Pfarrer in Großjena . . . 13
Böhle, ist Schulmeister und Küster in Cosilenzien 13
Böhme, ist Justiz-Cammissar u. Notar 272
— ist Schulmeister und Küster-Substitut zu Beyern 287
Böhne, s. Belobung.
Börner, Pfarrer zu Kötzschen, ist gest. 215
Böthe, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 48
Böttcher, Land- und Stadtgerichts-Secretair, ist pensionirt 268
Böttcher-Stempel, die darüber zu führende polizeiliche Aufsicht . . . 122
Böttticher, s. Schrift.
Bohne, ist Pfarrer in Mitteleblau . . 13
Bolze, ist Land- u. Stadtger. Secret. . 132
Boltze, ist Kreisverordneter 28

B. Seite

Booch, ist Land- u. Stadtger. Bote . 165
Born, ist Schulm. u. Küster zu Predel 14
Bornmüller, ist Justiz-Commissar . 248
Boten, s. Executions-Vollstreckungen.
Bottendorf, s. Belobung.
— s. Belobung.
— s. Köhlau.
Boyde, Superint., ist in gleicher Eigenschaft von Gollme nach Bitterfeld vers. 320
Brachwitz, s. Fährgeld-Tarif.
Brandkassen-Beiträge, für das II. Semester 1839 u. I. Semester 1840 82 241
Braumalzsteuer, deren Erhebung in Halle 62
Braun, s. Familien-Stipendien.
Braunkohle, s. Füllofen.
Braunkohlen-Bergbau, die Begrenzung des in der Umgegend des Dorfes Völpke betriebenen 221
Braust, ist Schulmeister und Küster in Glesien 223
Brehme, ist Oberl. Ger. Auscultator . 165
Breitenbach, ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius 248
— Oberl. Ger. Referend., ist von Naumburg nach Halberstadt versetzt . . . 320
Bremen, s. Förmlichkeiten.
Brennhausen, ist Wegebaumeister . 8
Briefe, die Bestellung derselben . . 77
Brücke, s. Durchfahrt.
Brunnen, die Befriedigung derselben 249
Buch, M.; ist Superintendent der Diöces Jessen 139
Buchholz, Justiz-Comm. und Notar, hat den Character als Justizrath erhalten 132
Bücher, s. Pflicht-Exemplare.
Büchner, ist Mädchenschullehrer und Organist zu Bilzingsleben 288
Bülzig, s. Belobung.
v. Bünau, Justiz-Commissar und Notar, ist von Tennstädt nach Weißensee versetzt 308
Bürger, ist Archidiaconus zu Torgau 287
Burg, s. Gerichtsbarkeit.
Burgwerben, s. Fährgeld-Tarif.
Burkersdorf, s. Waldmann.
Buschbeck, ist Land- u. Stadtgerichtsbote und Executor 15

Digitized by Google

B. Seite

Butte, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts Wegwitz übertragen 15
— Oberlandes-Ger. Referend., verwaltet das Patrimonialgericht Queis . . 76

C.

Cabinets-Ordre, s. letzter Wille.
Cabinets-Pässe, das bei Nachsuchung derselben zu beobachtende Verfahren 179
Candidaten der Theologie, ausländische, sollen im Inlande nicht mehr geprüft werden 42
Capitalien, die Eintragung derselben in die Feuer-Societäts-Kataster, welche von Kirchen ꝛc. auf Häuser ausgeliehen sind 37
Carßow, ist 6ter Secretair bei der Königlichen General-Commission . . . 260
Chausseegeld, dessen Erhebung auf der Chausseegeld-Hebestelle zu Neuflemmingen, für einen Theil der nach Camburg führenden Chausseestrecke . . . 76
— Tarif zur Erhebung desselben auf den Staats-Chausseen 117
Chronik der Stadt Halle 67
Claudius, Cantor, hat das Prädicat als Musikdirector erhalten 236
Collau, s. Patrimonialgericht.
Collecte, zur Wiederherstellung der Barfüßer Kirche in Erfurt 30
— zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrgebäude zu Ihloro 95
— zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Tauchritz 191
— für den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen 212
— Ertrag der für Polzeu eingesammelten 237
— Ertrag der für Tauchritz eingesammelt. 295
— Ertrag der für Ihloro eingesammelten 296
Concessions-Ertheilung, s. Apotheker.
Controllpflichtigkeit, s. Waaren.
Conventions-Einsechstelthaler-stücke, s. Einsechstelthaterstücke.
Conventions-Ein- und Zwei-Groschenstücke, s. Scheidemünze.
Corrections-, Landarmen- und Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, Resultate der Verwaltung derselben pro 1839 88
Crome, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 268

D.

Dähne, ist Oberlehrer an der dritten Abtheilung an der Bürgerschule zu Zeitz 14
— ist Schiedsmann im Merseburger Kreise 348
Danneberg, ist Kreis-Chirurgus . . 324
Dannemann, Oberl. Ger. Auscultat., ist nach Halberstadt versetzt 283
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Delbrück, ist Oberl. Ger. Auscultator 132
Depositalbücher, die von den Justiz-Commissarien zu führenden . . 146
Depositalmassen unbekannter Interessenten, von deren Ablieferung ist die Königl. Regierung in Kenntniß zu setzen 70
— die bei dem Starkeschen Concurse nicht erhobenen 214
— herrenlose 271, 275
Dienerschaft, s. Pässe.
Dienstbarkeiten, s. Ablösungen.
Dietlein, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Halberstadt versetzt *283*
Dietrich, ist Mädchenlehrer in Wahrenbrück 13
Dinsel, ist 2ter Schullehr. in Reinsdorf 13
Dippe, ist Rector-Substit. zu Hettstädt 14
Dismembrationen, die dabei zu liquidirenden Kosten 232
Districts-Steuer-Controleur, s. Geschäfte.
Döhlert, ist Pfarrer zu Spielberg . 13
v. Döring, ist Domainen-Rentmeister zu Eilenburg 292
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einsendung der Beiträge pro $18\frac{40}{41}$. 122
— — Einsendung eines extraordinairen Beitrags pro $18\frac{41}{42}$ 246
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, s. Quittungen.
Donselt, s. Agenten.
Dorenberg, ist Kreisverordneter . . 28
Dorn, Oberlandesgerichts-Referendar, ist nach Naumburg versetzt 63
Dornheim, ist Senior zu Lauchstädt . 236
— ist Superint. der Ephorie Lauchstädt 260
Dresmer, s. Belobung.

Digitized by Google

D.

Dryander, ist Oberl. Ger. Assessor . 165
Düsterberg, s. Agenten.
Durchfahrt, unter der von der Eisenbahngesellschaft über die Saale bei Calbe erbaueten Brücke 61

E.

Echtermeyer, ist Oberl. Ger. Assessor 132
— Amtsrath, ist in Ruhestand versetzt . 288
Eckardt, ist Oberl. Ger. Assessor . . 132
— ist Regierungs-Referendarius . . 152
Eckartsberga, s. Rentämter.
v. Ehrenschwert, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 165
Ehrenzeichen, s. Orden.
Eichler, Oberlandesgerichts-Assessor, ist als Special-Commissarius der General-Commission zu Stendal nach Eisleben deputirt 148
Eidesleistung sämmtlicher Staatsdiener 185
— der Institutsbeamten, der Directoren und Lehrer 221
Einsechstelthalerstücke, die Herabsetzung der Sächs. auf den Nennwerth im 14-Thalerfuße 254
Eisenbahn, Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft 101
Eisernes Kreuz, die noch jetzt eingehenden Gesuche um nachträgliche Verleihung desselben 321
Eldena, s. Vorlesungen.
Elitzsch, s. Agenten.
Elster, s. Fährgeld-Tarif.
Enigk, ist Hülfslehrer an der Schule zu Dautschen 223
Ephorie, die einstweilige Verwaltung der zu Delitzsch 14
— die einstweilige Verwaltung der zu Bitterfeld 108, 329
Erfurt, s. Collecte.
Ernst, Criminalrichter, ist nach Brieg versetzt 63
Ersatzmannschaften, die Aushebung der diesjährigen, im hiesigen Regierungsbezirke . 107, 115, 150, 151, 234
Ertel, s. Agenten.
Erziehungs-Anstalt für verwahrloseten Kinder zu Quedlinburg, die für selbige gesammelten freiwilligen Beiträge 105
Etablissements, die Anzeige der neu entstehenden und der Erweiterung der Gebäude in den vormals westphälischen Landestheilen 245
Ewald, Floß-Inspector, demselben ist das Rentamt zu Bitterfeld übertragen 272
Executoren, s. Zehrungskosten.
— s. Executions-Vollstreckungen.
Executions-Vollstreckungen, die den Executoren, Boten u. Gerichtsdienern dabei anzuvertrauenden Summen 123

F.

Fährgeld-Tarif, für die Elbüberfahrt bei Elster 106
— für die Elbfähr-Anstalt bei Bleddin . 141
— für die Kahn-Fähranstalt bei Schkortleben 154
— für die Kahn-Fähranstalt bei Burgwerben 155
— für die Elbfähranstalt bei Prettin . 314
— für die Saalüberfahrt bei Brachwitz 318
— für die Unstrut-Ueberfahrt zu Kleinwangen 327
Familien-Register, s. Juden.
Familien-Stipendien, erledigte . 310
Feldmessen und Nivelliren, den verbotenen gewerbsmäßigen Betrieb des Feldmessens und Nivellirens von nicht als Feldmesser angestellten Personen 309
Fessel, Pfarrer zu Unternessa, ist gest. 164
Fest, ist Pfarrer zu Battgendorf . . . 287
Feuer-Societät, siehe Provinzial-Städte-Feuer-Societät.
Feuer-Societäts-Ausschreiben, s. Brandkassen-Beiträge.
Feuer-Societäts-Kataster, siehe Stempelfreiheit.
Feuerwerke, die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten Orten, werden in Erinnerung gebracht . . 274
Fischer, Rentamtsdiener, ist entlassen 20
Fleisch, s. Steuerpflichtigkeit.
Flöße, das Verbot wegen des Uebergehens derselben über das Wehr an der Rischmühle ist aufgehoben . . . 316

Digitized by Google

F. Seite

Floß-Inspections-Geschäfte, s. Friese.
Floßzoll, siehe Kösener und Saalecker Floßzoll.
Flußschiffe, der Wechsel im Eigenthume eines Flußschiffs ist anzuzeigen 329
Förmlichkeiten, Auskunft über diejenigen, welche bei Ausführung der mit der Hanseestadt Bremen abgeschlossenen Uebereinkunft zu beobachten sind 233
Förster, Superintendent, ist in gleicher Eigenschaft von Lützen nach Delitzsch versetzt 320
Förtsch, Dr., Rector des Dom-Gymnasii zu Naumburg, hat das Prädicat als Director erhalten 165
Fohlen, das Brennen derselben, auf den Beschäl-Stationen 208
Forstfrevler, Strafvollstreckung gegen dieselben 113
Forsthaus, s. Gerichtsbarkeit.
Franz, ist Schulmeister und Küster zu Puntschrau 98
Freiberg, ist Schulmeister und Küster zu Bräunrode 288
Freist, s. Belobung.
Freiwillige, s. Militairdienst.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. Handlungen,
Freyburg, s. Belobung.
Freyer, ist Schulmeister und Küster zu Bischoferode 98
Friese, Forstinspector, verwaltet die Floßinspections-Geschäfte der schwarzen Elster-Flöße 260
Frischbier, ist Schiedsmann im Weißenfelser Kreise 8
Frische, s. Belobung.
Fritzsch, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Oberl. Ger. in Magdeburg versetzt 63
Frohnden, s. Ablösungen.
Fuchs, ist Land- und Stadtgerichtsbote 243
— ist Rector u. Organist zu Schmiedeberg 287
Füllofen, zur Heizung mit ungeformter Braunkohle 305
Fürbringer, ist Oberl. Ger. Refer. . 31
v. Funck, Regierungs-Assessor, ist als Special-Commissarius der Königl. General-Commission zu Stendal nach Herzberg deputirt 272

F. Seite

Fuß, Oberl. Ger. Referendar., ist zum Kammergericht in Berlin versetzt . . 31
— Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . . . 31
— ist Oberlandesgerichts-Assessor . . 132

G.

Gäbler, ist Oberl. Ger. Auscultator . 132
Galle, ist Pfarrer in Letza 98
Garlepp, ist Schulmeister und Küster zu Kölsa 223
Gebäude, s. Etablissements.
Geißler, Justiz-Commissar, ist zum Notar ernannt 99
Geistliche, Anstellungen und Beförderungen mehrerer derselben, 13, 98, 215, 223, 287.
Geistliche Institute, s. Capitalien.
Gemüthszustände, s. Seetions- und Obductions-Verhandlungen.
Gerichtsbarkeit, über das den Frankeschen Stiftungen gehörige Rittergut und Dorf Burg 147
— über die beiden Unterforste Forsthaus und Wildenhayn 311
Gerichtsdiener, s. Executions-Vollstreckungen.
Geschäfte, die des verstorb. Districts-Steuer-Controleur Schröder in Halle 245
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 26. und 27. Stücks vom Jahre 1839 3
„ 1. Stücks vom Jahre 1840 . . 25
„ 2. „ 29
„ 3. „ 65
„ 4. „ 77
„ 5. „ 93
„ 6. „ 117
„ 7. und 8. Stück 125
„ 9. und 10. Stücks . . . 185, 209
„ 11. Stücks 209
„ 12. „ 229
„ 13. „ 245
„ 14. und 15. Stücks 249
„ 16. Stücks 277
„ 17. „ 297
„ 18. „ 301
„ 19. „ 309
„ 20. „ 313
„ 21. und 22. Stücks 325

Digitized by Google

G. Seite

Gesinde-Ordnung, die Auslegung des §. 9. derselben 271
Gesuche um Aufnahme von Kindern in die Waisenhäuser zu Merseburg und Langendorf, die denselben beizufügenden Atteste 30
— s. Kriegs-Reserve.
Gesuchsstempel, dessen Verwendung zu Testaments-Publications-Protocollen 233
Getreide, s. Salz.
Getreide-Maaße, die ältern, deren Verhältniß zum Preußischen Scheffel noch nicht festgestellt worden ist . . . 238
Gewerbe-Institut, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 67
Gewerbescheine, s. Sittenzeugnisse.
Gewerbeschule zu Naumburg, die öffentliche Prüfung bei derselben . . 225
Gewichte, s. Zoll-Gewichte.
— s. Maaße.
Gewichtsbeträge, s. Waaren.
Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 211, 266
Gillet, Auscultator, ist von Naumburg nach Magdeburg versetzt . . . 268
Glanz, s. Belobung.
Glück, ist Schulmeister und Küster zu Haina 14
Görbing, s. Belobung.
Göring, Reg. Rath, demselben ist der Character eines Geheimen Reg. Raths verliehen 331
Grabe, Land- und Stadtgerichts-Rath, ist pensionirt 215, 268
Graf, ist Bürgermeister in Teuchern . 116
Grasemann, ist Gefangenwärter . . 132
Gravenhorst, ist Oberl. Ger. Refer. 63
Gregoriussingumgänge, s. Neujahrs- und Gregoriussingumgänge.
Gremler, ist unbesoldeter Land- und Stadtgerichts-Assessor in Worbis . . 216
Greppin, das der Stadt Bitterfeld gehörige Gut ist als ein landtagsfähiges Rittergut anerkannt 31
Gröbitz, s. Belobung.
Gröschel, ist Pfarrer in Schladebach . 13
Gröschner, Oberl. Ger. Refer. ist nach Naumburg versetzt 63

G. Seite

Grolock, s. Agenten.
Gronau, Oberl. Ger. Refer. ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt . 288
Grosche, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt 63
Große, ist Oberpfarrer in Düben . . 223
Großmonra, s. Belobung.
Großpörthen, s. Belobung.
Großtreben, s. Patrimonial-Gericht.
Großwangen, s. Belobung.
Gruben-Felder-Grenzen, die Bezeichnung derselben 156
Gruhlich, ist Diaconus in Saathayn 13
Grunicke, ist Schulmeister und Küster zu Falkenhain 14
v. Gülen, verwaltet das Rentamt Zeitz 288
Günther, ist zweiter Schullehrer in Langenreichenbach 98
— ist Oberl. Ger. Auscultator 165
Gutticke, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Marienwerder versetzt 63

H.

Haberkorn, s. Agenten.
Häner, ist Oberl. Ger. Referendarius 216
Häusler, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist vom Oberlandesgericht zu Breslau nach Naumburg versetzt . . 165
Haffmann, Gerichtsamts-Actuar, ist nach Ziegenrück versetzt 132
Hagel, ist Cantor in Nebra 14
Hagen, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist nach Naumburg versetzt . 63
Hahn, s. Belobung.
Hainer, ist Kreisverordneter . . . 28
Halbe, ist Kreisverordneten-Stellvertr. 28
Halle, s. Chronik.
— s. Hauptsteueramts-Bezirke.
Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei Aufnahme derselben dargebotenen milden Gaben . . 43, 82
Hasenbalg, ist Oberl. Ger. Kanzlist . 216
Haupt, ist Mädchenlehrer-Substitut zu Ortrand 287
Hauptsteueramts-Bezirke, einige Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation der Aemter Halle, Nordhausen und Wittenberg 322
Hausirhandel, s. Waarenbestellungen.
Hazardspiele, das Verbot derselben 113

Digitized by Google

H. Seite

Hebdrich, s. Agenten.
Heidecke, ist Schulmeister in Traupitz 287
Heinrich, ist Regierungs-Kanzleidiener 251
Heizer, ist Oberl. Ger. Auscultator . 132
Held, Pfarrer an der Kirche St. Laurentii in der Vorstadt Neumarkt vor Halle, ist gestorben 252
Heldrungen, s. Belobung.
Helfer, ist Pfarrsubstitut zu Altranstedt 287
v. Helldorff, Landrath des Querfurther Kreises, dessen Austritt aus dem Staatsdienste 76
Hellfeld, ist Oberl. Gerichts-Assessor 132
v. Helmolt, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt 248
Hennicke, ist Superint. in Schkeuditz 215
Hennig, s. Belobung.
Hern, ist 3ter etatsmäßiger Assistent bei der Königl. General-Commission . . 260
Herold, Land- und Stadtgerichtsbote, ist nach Hettstedt versetzt 216
Herrmann, ist Oberl. Ger. Referend. 63
Hertel, Oberlandesgerichts-Auscultator, ist nach Halberstadt versetzt . . 14
v. Herzberg, ist Oberl. Ger. Auscultator 308
Herzog, Land- und Stadtgerichts-Assessor, demselben ist die Verwaltung des Patr. Ger. zu Wehlitz übertragen 15
Herzog, ist Bergmeister 72
Hesse, ist Schulmeister und Küster zu Niederbeuna 14
— Gerichtsamts-Actuarius, ist von Zörbig nach Cönnern versetzt 165
— ist Schulm. und Küster zu Wildschütz 223
Heyder, s. Familien-Stipendien.
Heydrich, Justiz-Commissar, ist von Cölleda nach Querfurth versetzt . . . 132
— ist Kreis-Chirurgus 307
Heyner, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 116
Hiersche, ist Pfarrer in Untergreißlau 223
Hildebrand, ist Kreisverordneter . 28
Hödicke, ist Land- und Stadtger. Bote 288
Hoffmann, ist Ober-Einfahrer . . 72
Holz, s. Salz.
Holzzelle, die Pacht des Königl. Domainenamts betr. 267
Hoppe, ist 4ter etatsmäßiger Assistent bei der Königl. General-Commission 260

H. Seite

Hübner, ist Oberl. Ger. Referendar . 31
— Oberlandesgerichts-Assessor, ist nach Ratibor versetzt 215
Huldigungsfeierlichkeiten, die Beschreibung derselben 297
Hunde, s. Prämie.
Huschke, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt 308
Hypothekentabellen und Hypothenbücher, deren Vollendung für mehrere Güter 8, 12, 15, 20, 24, 28, 31, 40, 44, 48, 63, 72, 76, 84, 92, 99, 115, 116, 132, 139, 148, 152, 156, 164, 165, 181, 182, 192, 208, 216, 223, 228, 235, 236, 243, 248, 251, 252, 255, 260, 268, 272, 275, 288, 292, 296, 299, 308, 312, 320, 324, 330, 331.

J.

Jacobi, ist Superintendent in Eckardtsberga 215
Jahresberichte, die Anfertigung der Beilagen zu den von den Untergerichten einzureichenden Jahresberichten . . 317
v. Jasmund, Landrath, dessen Ausscheiden aus dem Dienste 152
Jehne, ist Oberl. Ger. Referendar . . 99
Jeworowsky, ist Steuer-Inspector . 288
Ihloro, s. Collecte.
Immediat-Gesuche, vor dem Anbringen unbegründeter wird gewarnt . 21
Industrie-Ausstellung, die zu Leipzig betr. 213
Insinuation der Klagen gegen den Fiskus 124
Institut, s. Adami.
Instituts-Beamte, s. Eidesleistung.
John, ist Schiedsmann im Sangerhäuser Kreise 48
— ist Schiedsm. im Merseburger Kreise 48
Jordan, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Magdeburg versetzt 288
Juden, die über dieselben zu führenden Familien-Register 325
Jungmann, s. Agenten.
Jurisdictions-Veränderung, s. Patrimonial-Gericht.
Justiz-Commissarien, s. Depositalbücher.

Digitized by Google

K. Seite

Kahnfähranstalt, s. Fähranstalt.
Kammer-Credit-Kassenscheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 125, 273
Kanne, s. Alt-Hallesche Kanne.
Kaphahn, ist Oberl. Ger. Assessor . 132
Kapitalien, Ausleihung derselben von Kirchen- und andern geistl. Instituten 91
Karlstein, s. Agenten.
Karo, Schul-Rath, hat das Prädicat Regierungs-Rath erhalten 331
Kassen-Anweisungen, die Entdekkung der Verbreiter falscher 78
— — die Versendung derselben mit den Reit- und Schnellposten 325
Kayser, Bau-Conducteur, verwaltet die Stelle des Bau-Inspector Schulze in Halle 255
Keil, Oberl. Ger. Salarien-Kassen-Rendant, ist Hofrath 132
Keilhack, ist Lehrer an der dritten und vierten Knabenklasse der Stadtarmenschule zu Halle 223
Kießling, ist Pfarrer zu Prittitz . . 13
Kirchen, s. Kapitalien.
Kirchhof, ist Schiedsm. im Delitzscher Kreise 292
Kirchhoff, ist Gerichtsbote 216
Kirchliche Atteste, s. Stempelpflichtigkeit.
Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Kassen, die Errichtung derselben . 191
Kirchen- und Schul-Inspectionen, die Auflösung derselben und die künftige Verwaltung der denselben obgelegenen Geschäfte 167
Kirchen- und Thurmgebäude, die Versicherung derselben gegen Feuersgefahr 227
Kistritz, s. Belobung.
Klagen, s. Insinuation.
Klassensteuer-Reclamationen, den Termin zur Anbringung derselben 20
Klausch, Pfarrer zu Hohenleipisch, ist gestorben 272
Kleinkmehlen, s. Waldmann.
Kleinwangen, s. Belobung.
— s. Fährgeld-Tarif.
Klingelstein, ist Land- und Stadtgerichtsbote 308

K. Seite

Klotzsch, Landrath, dessen Austritt aus dem Staatsdienste 76
Klunge, Patrimonial-Richter, dessen Entlassung aus dem Justizdienst-Verhältnisse 308
— ist Bürgermeister in Zeitz 311
Knauth, ist Oberl. Ger. Assessor . . 165
Kobert, ist Land- u. Stadtger. Assessor 248
v. Koch, ist Oberl. Ger. Auscultator . 165
Koch, s. Agenten.
— Kreis-Justiz-Rath, ist nach Neiße versetzt 268
Köhlau, Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Berggerichts zu Bottendorf übertragen 165
Köhler, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Curatoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt, ist zum Stellvertreter dieses Curatoriums ernannt 232
v. Kölichen, Ober-Einfahrer, dessen Ausscheiden aus dem Königl. Dienste 243
König, s. Trauer.
— s. letzter Wille.
Königswiek, s. Belobung.
Körbin III., ist Oberl. Ger. Auscult. 320
Kösener u. Saalecker Floß-Zoll, die Erhebung desselben 239
Kötten, s. Lessing.
Koppehel, ist Schul-Substitut und Küster zu Löben 14
Kosten, s. Dismembrationen.
Kranke, deren Nichtablieferung in die Strafanstalten 91
Kratz, ist Justiz-Commissarius . . . 308
Krebs, s. Leihbibliothekar-Geschäfte.
Kreis-Chirurgen-Stelle zu Sangerhausen, deren Erledigung . . . 95
— — — für den Delitzscher Kreis, ist erledigt 156
Kreis- u. localpolizeiliche Verordnungen, s. Publication.
Kreis-Physicat zu Weißenfels, die Erledigung desselben 75
— — im Mannsfelder Gebirgskreise, ist erledigt 250
Kreis-Thierarzt-Stelle für den Wittenberger Kreis, ist erledigt . . 190
— — — die Trennung derselben in den Kreisen Wittenberg und Schweinitz . 304

Digitized by Google

K. Seite

Kresse, s. Belobung.
Kriegs-Reserve, die Unzulässigkeit der Gesuche, um ausnahmsweise Entlassung aus derselben 245
Kriegssteuer-Forderungen an den Staat, Anmeldung derselben . . . 186
Kröber, ist Oberl. Ger. Referendar . 248
Krönert, ist Cantor- und Knabenlehrer-Substitut zu Großthiemig . . . 223
Krug v. Nidda, s. Belobung.
Krüger, s. Ephorie.
— ist Justiz-Kommissarius 132
Kuckenburg, s. Belobung.
Kuhnert, ist Pfarrer in Mörtitz . . 223
Kuhtz, ist Kanzlei-Inspector bei der Königl. General-Commission . . . 260
Küchler, ist Oberl. Ger. Auscultator . 15
Kühne, M., Pfarrer zu Niedereichstädt, ist gestorben 131
Külso, s. Belobung.
Kunath, s. Leihbibliothekar-Geschäfte.
Kunstsachen, Verbot wegen Einsendung derselben an des Königs Majestät ohne vorheriger Erlaubniß 253
Kunststraßen, die Declaration der Verordnung vom 17. März v. J. wegen des Verkehrs auf denselben 110
v. Kunth I., ist Oberl. Ger. Referend. 288

L.

Landbeschäler, die nach Merseburg stationirten 23
Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Beschälern, i. J. 1840 10, 37
Landmann, ist Schulmeister und Küster zu Goldschau 14
Landrathswahlen, Verfahren dabei 154
v. Landwüst, ist Oberl. Ger. Referr. 268
Lange, ist Oberl. Ger. Auscultator . 165
Langenberg, ist Schulmeister und Küster zu Schafau 98
Laubhold, Land- und Stadtgerichts-Kanzlist, ist gestorben 248
Laucha, s. Steuer-Receptur.
Lauchstädt, s. Trinkanstalt.
Lauhn, ist Oberl. Ger. Referendar . 63
Lattermann, ist Land- und Stadt-Gerichts-Registrator 15
Lehmann, ist Land- u. Stadtger. Bote 99
Lehr-Apparate, s. Adami.

L. Seite

Lehrer, s. Eidesleistung.
Leichen, s. Sections- und Obductions-Verhandlungen.
Leihbibliothekar-Geschäfte, von Ausländern 19, 25, 47, 48
Lepsius, ist Oberl. Ger. Auscultator . 165
Lesche, ist Schulmeister und Küster zu Cröbeln 14
Lessing, Patrimonial-Richter, verwaltet das Patrimonial-Gericht zu Schmerkendorf 132
— Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Kötten übertragen 216
— Patrimonial-Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Uibigau 1. Theils übertragen . . 248
Letzter Wille des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. 193
Leuchte, s. Belobung.
Lewien, ist zum Justiz-Commissair bei der Gerichts-Commission zu Lauchstädt und bei den Patrimonial-Gerichten in deren Bezirk ernannt 63
Leyser, ist Land- und Stadtger. Rath 268
Liebener, ist etatsmäßiger Kassenschreiber der Königl. General-Commission 260
Liebert, ist Kammergerichts-Assessor . 308
v. Lichtenberg, Land- und Stadtgerichts-Assessor, ist zum Landgericht in Torgau versetzt 99
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
Lieferungs-Verträge, s. Stempel.
Linda, s. Steuer-Receptur.
Lindau, ist Schulmeister in Gadit . 13
— ist Schulmeister und Küster zu Appolnsdorf 288
Linke, s. Leihbibliothekar-Geschäfte.
Lobeck, Pfarrer zu Muschwitz, ist gest. 164
Lochau, s. Belobung.
Lochsteine, s. Gruben-Felder-Grenzen.
Loitschütz, s. Belobung.
Löser, Oberl. Ger. Auscultator ist zum Kammergericht in Berlin versetzt . . 132
— Auscultator, ist vom Kammergericht nach Naumburg versetzt 248
Lucas, ist Schulmeister und Küster zu Weidenhayn 223
Ludwig, ist Schulmeister und Küster zu Probsthayn 287

Digitized by Google

M. Seite

Maaße und Gewichte, die der Domainen-Rentämter sollen in Folge nur alle 3 Jahr verificirt werden . . . 33
— — die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter 216
v. Madai, Oberl. Ger. Referend., ist zum Kammergericht in Berlin versetzt 63
Mänicke, Justiz-Comm. u. Notar, hat den Character als Justizrath erhalten 132
Mahl- und Schlachtsteuergesetz, Modificirung des §. 15 u. desselben in der Stadt Torgau 38
Markendorf, ist Pfarrer zu Stößen 13
Markgraf, s. Belobung.
Marktpreis-Tabelle vom Monat December 1839, S. 16; Januar 1840, S. 32; Februar, S. 64; März, S. 100; April, S. 140; Mai, S. 166; Juni, S. 224; Juli, S. 244; August, S. 256; September, S. 276; October, S. 300; November, S. 332.
Marr, ist Pfarrer zu Leimbach . . . 13
Martin, ist Pfarrer in Möckerling . 223
Martini, ist Kreis-Taxator . . . 131
Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche für den Zeitraum von Martini 1839 bis dahin 1840 bei Ablösung von Getreide-Prästationen zum Grunde zu legen sind 81
— — — welche bei Ablösungen von Getreide-Natural-Leistungen in der Zeit vom 18. November 1840 bis dahin 1841 zum Grunde gelegt werden sollen . . 310
— — — 312
Martins, ist Oberl. Ger. Assessor . . 132
— Oberlandesgerichts-Assessor, ist nach Koblenz versetzt 215
Matthiä, Dr., ist Lehrer bei dem Dom-Gymnasio in Naumburg 255
Mazzuchi, s. Wandkarten.
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt, s. Vorlesungen.
Mehner, ist Berg-Factor 72
— ist Ober-Einfahrer 248
Meinhold, ist Pfarrer in Unternessa 287
Menschenblattern, den Ausbruch derselben in einigen Kreisen 29
Merkersche Mittheilungen, Einladung zur Subscription zum Haupt-Register zu denselben 283

M. Seite

Merseburg, s. Pflastergelelte.
Mettler, s. Belobung.
Mey, s. Belobung.
Michaelis, ist Pfarrer zu Burgwenden 287
Milde Gaben, s. Handlungen.
Militairdienst, die Bedingungen der Zulassung zum einjährigen freiwilligen 5
Militairpflichtige, s. Kriegsreserve.
— Aufruf an nicht erschienene 207
— wiefern gesetzliche Gründe zur Zurückstellung Militairpflichtiger durch Handlungen Dritter eine Modification erleiden 291
— sind durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairdienstpflicht nicht überhoben 327
v. Minnigerode, Auscultator, ist von Halberstadt zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 216
Ministerialblatt, für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 209
Ministerialpässe, s. Cabinetspässe.
Mittelmann, s. Belobung.
Möbius, Oberl. Ger. Referend., ist zum Kammergericht nach Berlin versetzt 15
— Kammergerichts-Referendarius, ist von Berlin zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 216
Möller, ist Superintendent in Lissen . 215
Müller, ist Bergmeister 72
— Prorector am Gymnasio zu Torgau, hat das Prädicat als Professor erhalten 152
— Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammergericht nach Berlin versetzt . . . 165
— Auscultator, ist von Naumburg nach Arnsberg versetzt 248
Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, s. Gewinnhälfte.
Münchhoff, ist 4ter etatsmäßiger Secretair bei der Königl. General-Commission 260
Mylius, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 99
— Pfarrer zu Niemegk, ist gestorben . 308

N.

Nacke, ist Elementarlehrer in Ermsleben 287
Naumburg, s. Rentämter.
Naumann, Regierungsrath, ist zum

Digitized by Google

N.

Seite

Mitgliede des Königl. Revisions-Collegiums für den Bezirk der General-Commission der Provinz Sachsen ernannt 14
— ist Oberl. Gerichts-Auscultator . . 216
Nausitz, s. Belobung.
Neisch, s. Rechnungstafeln.
Nell, ist Schiedsm. im Delitzscher Kreise 324
Neuflemmingen, s. Chausseegeld.
Neujahrs- oder Gregoriussingumgänge, sollen nicht außer dem Bezirke des Lehrers gehalten werden . . 322
Neustadt-Eisleben, s. Belobung.
Niebuhr, s. Schrift.
Niemann, Dr., hat den Character als Geheimer Medicinalrath erhalten . . 108
— ist Regierungs-Assessor 221
— Oberlandesgerichts-Assessor, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . . 247
— Dr., ist Medicinalrath bei dem Medicinal-Collegio der Provinz Sachsen 252
Niemberg, s. Belobung.
Nivelliren, s. Feldmessen.
Nordhausen, s. Hauptsteueramts-Bezirke.
v. Nostitz, ist Oberl. Ger. Assessor . . 15

O.

Obductions-Verhandlungen, s. Sections- und Obductions-Verhandlungen.
Oeste, s. Belobung.
Oheim, ist Land- und Stadtger. Rath 268
v. Oppel, Oberl. Ger. Refer., dessen Ausscheiden aus dem Justizdienste . 99
Oppenheim, ist Oberl. Ger. Refer. . 216
Orden und Ehrenzeichen, die Ablieferung derselben 143, 227
Ortsgemäße, s. Getreide-Maaße.
Ostrau, s. Belobung.

P.

Pabst, ist Schulmeister und Küster zu Wartenburg 288
— Gerichtsamts-Actuar, ist gestorben . 320
Packbusch, Oberl. Ger. Referendar., ist nach Naumburg versetzt 63
Pässe, die Aufnahme der Dienerschaft in die Pässe reisender Herrschaften . 254
Paß-Controlle, hinsichtlich der Schiffsmannschaften 238
Paß-Polizei-Bureau, das zu Wittenberge an der Elbe errichtete . . . 204
Pasch, ist Kreisverordneter 28
Pathengeschenk, das landesherrliche soll auf die vor der Ehe erzeugten Söhne nicht ausgedehnt werden . . 66
Patrimonial-Gericht zu Großtreben, ist mit dem Patrimonial-Landgericht zu Dommitzsch vereinigt . . 24
— über den Unterschloßgarten bei Eilenburg, ist mit dem dasigen Land- und Stadtgericht vereinigt 71
— über Collau, ist dem Land- u. Stadtgericht zu Eilenburg übertragen . . 106
Patzschke II., ist Oberlandesgerichts-Referendarius 165
Pauli, Oberl. Ger. Auscultator, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . 248
Pechmann, ist Actuar bei dem Landgerichte zu Torgau 15
Pechstein, ist Oberl. Ger. Auscultator 308
Petri, s. Familien-Stipendien.
— Pfarrer emeritus zu Weßnig, ist gest. 312
Pfarrbaukassen, s. Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen.
Pfeifhausen, s. Belobung.
Pferde, die auf unbestimmte Zeit verbotene Ausfuhr derselben 277
Pferdezucht, die Vertheilung der zur Belobung derselben ausgesetzten Prämien 203, 266
Pflastergeleite, das Aufhören des bisher hier erhobenen 212
Pflaume, s. Belobung.
Pflicht-Exemplare von Büchern und Schriften, die an die Königl. Bibliothek abzugebenden 69
Pfotenhauer, ist Oberl. Ger. Assessor 165
— ist Oberlandesgerichts-Auscultator . 308
Pietzsch, in Ruhestand versetzt gewesener Diaconus zu Freyburg, ist gestorben 48
Pinckert, ist Oberl. Ger. Assessor . . 31
Plesse, s. Belobung.
Plötznitz, s. Belobung.
Pohlitz, ist Schiedsmann im Bitterfelder Kreise 312
Polzen, s. Collecte.

Digitized by Google

P.

v. Ponickau, Regierungs-Assessor, verwaltet das Landrathsamt zu Zeitz . . 76.
— ist Landrath des Zeitzer Kreises . . 255
Poppe, ist Mädchenschullehrer-Substitut zu Gorsleben 223
Portofreiheit, der Correspondenz des Vereins für die Besserung der entlassenen Sträflinge 239
Poser, Kammer-Gerichts-Referendar, ist nach Naumburg versetzt 268
Poyda, Superintendent, ist gestorben 108
Prämie, für die Anzeige herumlaufender Hunde 5, 134
— auf die Entdeckung eines Raubmörders 304
Prämien, s. Pferdezucht.
Prast, ist Schiedsmann im Querfurther Kreise 116
— ist erster Mädchen-Schullehrer zu Schmiedeberg 288
Prater, ist Bürgermeister in Bibra . 311
Predigtamts-Candidaten, siehe Wahlfähigkeits-Atteste.
Prettin, s. Fährgeld-Tarif.
Priehstedt, s. Belobung.
Prinz von Preußen, s. Titel.
Pritzschena, s. Belobung.
Privat-Unterricht, Instruction wegen Beaufsichtigung desselben . . . 197
Privatwege, das Verbot des Betretens derselben und die auf Antrag des Grundeigenthümers zu verhängenden Polizeistrafen betreffend 293
Probst, ist Schiedsmann im Eckartsbergaer Kreise 148
Provinzial-Städte-Feuer-Societät, summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben 228
Publication, kreis- und localpolizeilicher Verordnungen 134

Q.

Quedlinburg, s. Erziehungsanstalt.
Queis, s. Butte.
Quensel, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, ist von Sangerhausen nach Paderborn versetzt 320
Querfurth, s. v. Helldorff.
Quittungen, Umtausch der, im 3ten und 4ten Quartal 1839., 1sten und 2ten Quartal 1840. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke . . 20, 114, 247, 255
Quittungen, die über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder 266

R.

Ramdohr, ist Diaconus in Eilenburg 98
— s. Agenten.
Real-Gläubiger, sind von den Aufnahmen der Subhastations-Taxen in Kenntniß zu setzen 274
Rechnungstafeln, die von dem Rechnungsrath Reisch zum neusten Zoll-Tarif herauszugebenden, werden empfohlen 27
Recipienten-Prüfung, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Recurs-Beschwerden, die Anbringung derselben 237
Recurs-Schriften, gegen die in Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen ergangenen Resolute . . . 180
Reese, ist Berg-Secretair 216
Reformations-Jubelfeier, s. Begnadigungs-Ordre.
Reger, s. Agenten.
Register, s. Merkersche Mittheilungen.
Reidewitz, s. Belobung.
Reinsdorf, s. Belobung.
— s. Holzzelle.
Reitz, Pfarrer zu Brinnis, ist gestorben 99
Reinwarth, ist Registrator und Calculator beim Bergamte zu Eisleben . 216
Reisende, s. Allmosen-Verabreichung.
Remonte-Ankauf im Jahre 1840 65, 78, 93.
Rentämter, die Vereinigung der zu Naumburg und Eckartsberga . . . 247
Renten-Versicherungs-Anstalt, Veränderungen und Zugänge bei den Special-Agenturen 79
— — — Abschluß der Preußischen, für das Jahr 1839 136
— — — Controllirung der Nachtragszahlungen bei derselben 138
— — — die Erhebung der bei derselben vorkommenden Rückgewährungen . . 149
— — — Anleitung zur Benutzung derselben 236

Digitized by Google

R.

Seite

Renten-Versicherungs-Anstalt, die Wahl von 2 Mitgliedern des Curatorii derselben 286, 324
— — — die Ausfertigung und Behändigung der Aufnahme-Documente . 307
Reuden, s. Belobung.
Revisions-Collegium, siehe Naumann.
Rhenius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor, ist von Magdeburg nach Naumburg versetzt 215
Richter, ist Schulsubstitut zu Dobien 14
— ist Elementarlehrer an der Stadtschule zu Weißenfels 223
— Pfarrer zu Mühlbeck, ist gestorben . 272
— ist Oberl. Gerichts-Referendarius . 320
Riedel, ist Schul-Substitut zu Wohlmirstedt 14
v. Ripperda, Freiherr, Regierungs-Referendarius, ist in seiner frühern Eigenschaft als Ober-Landes-Gerichts-Referendar. nach Naumburg versetzt . 165
Risel, ist Pfarrer in Müllerdorf . . 223
Ritter, ist Gerichtsamtmann in Jessen 99
Rittler, ist Oberl. Ger. Assessor . . 31
Ritzschl von Hartenbach, ist Gerichtsamts-Actuar 216
Rockstroh, ist Oberl. Ger. Auscultator 132
v. Rönne, s. Schrift.
Röser, ist Justiz-Commissarius . . . 99
Rößler, ist Pfarrer in Cröbeln . . . 223
Rößner, s. Leihbibliothekar-Geschäfte.
Rosentreter, ist Oberlandesgerichts-Registrator 99
Roßner, ist Schiedsmann im Naumburger Kreise 84
Rotgenberga, s. Belobung.
Rothers-Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren 321
Rudel, Dr., Superintendent zu Delitzsch, ist gestorben 14
Rudolf, s. Belobung.
Rudolphi, s. Belobung.
Rudolstädter Münzen, die Einziehung der ältern 304

S.

Seite

Saalecker Floßzoll, s. Kösener und Saalecker Floßzoll.
Sack, ist Schulmeister und Küster zu Oberthau 98
Salzbezug, den rückständigen . . . 290
Salz, Holz, Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände von Schiffern und deren Leuten 68
Sander, ist Cantor und Mädchenlehrer zu Großmonra 13
— ist Kreisverordneter 28
Sauerteig, Justiz-Commissarius, ist zum Notar ernannt 248
Sauppe, Dr., Conrector am Gymnasio zu Torgau, hat das Prädicat als Professor erhalten 152
Schäfer, Oberl. Ger. Auscultator, ist zum Kammergericht in Berlin versetzt 165
Scheele, ist Ober-Landes-Gerichts-Referendarius 288
Scheffel, s. Getreide-Maaße.
Scheibe, ist Land- und Stadtgerichts-Registrator 99
— Land- und Stadtgerichtsbote, ist nach Cölleda versetzt 99
Scheidemünze, die Umwechselung der Weimarschen ältern 265
Schiedsmänner, Ernennung mehrerer, 8, 48, 84, 116, 148, 248, 292, 312, 324, 331.
— s. Belobung.
— die Einreichung einer Nachweisung über die Wirksamkeit derselben im Jahre 1840 329
Schier, ist Kreisverordneter 28
Schießen, s. Feuerwerke.
Schifffahrts-Abgaben, deren Erhebung auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder 82
Schiffe, s. Durchfahrt.
Schiffer, s. Salz.
Schiffsmannschaften, siehe Paß-Controlle.
Schiffsschleuse, die Sperre der zu Calbe a. d. S. 38, 44
Schink, ist Lehrer an der sechsten Mädchenklasse der Bürgerschule hier . . . 98
Schirlitz, ist Rector zu Jessen . . . 287
Schirner, ist Schulsubstitut zu Pobles 14
Schkortleben, s. Fährgeld-Tarif.
Schlemmer, ist Gefangenaufseher . . 132

Digitized by Google

S. Seite

Schloßach, ist Schiedsmann im Schweinitzer Kreise 84
Schmerdorf, s. Belobung.
Schmerkendorf, s. Lessing.
Schmerwitz, ist Elementar-Lehrer zu Freyburg 287
Schmidt, ist provisorischer Verwalter des Rectorats zu Gerbstädt 14
— ist Land- und Stadtgerichts-Rath . 63
— s. Belobung.
— ist Regierungs-Secretariats-Assistent 98
— Oberl. Ger. Referendar, ist zum Kammergericht nach Berlin versetzt . . . 165
Schneider, ist Pfarrer in Beyersdorf 13
Schöl, ist Gerichtsamtsbote u. Executor 15
Schönhoff, Land- und Stadtgerichtsbote, ist gestorben 31
Schollmeyer, ist 3ter Diac. zu Torgau 13
Scholtze, ist als Controleur zur Salinen-Betriebs-Kasse in Halle versetzt . 216
Schottstedt, ist zweiter etatsmäßiger Assistent bei der Königl. General-Commission 260
Schreiber, s. Agenten.
Schrift, die von dem Oberl. Gerichts-Rath Baron v. Rönne herausgegebene „die preußischen Städte-Ordnungen und Erläuterungen“ wird empfohlen 22
— die von Böttticher über Musterweberei herausgegebene, wird empfohlen . . 25
— die von dem Professor Dr. Schubarth herausgegebene dritte verbesserte Auflage des Werks: „Elemente der technischen Chemie,“ wird empfohlen . . 43
— die von dem Seminar-Director Vorbaum herausgegeb. Schulschrift: „das Wissenswertheste aus der Brandenburg Preuß. Geschichte,“ wird empfohlen 96, 327
— die von dem Auscultator Niebuhr bewirkte Uebersetzung der Abhandlung des italienischen Rechtslehrers Romagnosi vom Wasserleitungsrecht, wird empfohlen 291
— die von dem Lehrer der Mathematik Unger herauszugebende „Leidfaden für den Unterricht im Kopfrechnen,“ wird empfohlen 328
Schriften, die Debits-Erlaubniß einiger außerhalb der deutschen Bundes-Staaten erschienenen, 3, 9, 17, 21, 45, 79, 93, 95, 109, 117, 141, 159, 217, 218, 229, 230, 253, 257, 269, 289, 301.
— s. Pflicht-Exemplare.
Schröder, s. Agenten.
Schröder, ist Oberl. Ger. Assessor . . 288
Schröer, ist Pfarrer in Krippehna . 13
Schröter, ist Schichtmeister 243
Dr. Schubarth, s. Schrift.
Schubert, ist Schullehrer in Zöschen . 14
— s. Belobung.
Schüler, der höhern Unterrichts-Anstalten, die Controle derselben, wegen des Besuchs öffentlicher Schankstätten 33
Schütz, Dr., ist Land- und Stadtger. Assessor 248
Schulamtsaspiranten, Anmeldung derjenigen, welche in das Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen 75
Schulbaukassen, s. Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen.
Schulenburg-Heßler, Graf, ist Landrath des Querfurther Kreises . 331
Schul-Inspectionen, s. Kirchen- und Schul-Inspectionen.
Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt, das Ergebniß derselben pro 1839 . . 80
Schulvorstände, Instruction für die an den Stadtschulen 171
— desgl. für die an den Landschulen . . 176
Schulze, ist Rentamtsdiener 20
— ist Oberl. Ger. Referendar 248
— Dr., ist Medicinal-Assessor bei dem Medicinal-Collegio zu Magdeburg . 252
— s. Agenten.
Schultze, ist 5ter Secretair bei der Königl. General-Commission . . . 260
— Oberlandesgerichts-Auscultotor, ist nach Frankfurth a. d. O. versetzt . . 288
Schumann, s. Belobung.
— s. Agenten.
— ist Justiz-Commissair 215
Schuster, Dr., ist Kreis-Phÿsicus des Weißenfelser Kreises 192
— ist vierter Lehrer an der Mädchenschule zu Weißenfels 223
Schutzblatter-Impfung, im Jahre 1839. 231

Digitized by Google

S. Seite

Schwabe, ist Land- und Stadtgerichts-Secretair 15
— Hofrath, ist gestorben 268
Schwanebeck, s. Ephorie.
— Pfarrer zu Reuden, ist gestorben . . 324
Schwarzwäller, ist Kreisverordneter 28
Sections- u. Obductions-Verhandlungen, die Mittheilung derselben an die Königl. Regierung . . 71
— — — Form derselben 162
v. Seebach, Oberlandesgerichts-Referendarius, ist von Halberstadt nach Naumburg versetzt 248
Seehandlungs-Prämienscheine, Auslegung von Verzeichnissen der ausgelooseten 215, 298
— — Verzeichniß der gezogenen 108 Serien 293
Seiler, ist Land- und Stadtger. Rath 268
v. Senden, Freiherr, ist Reg. Rath . 62
Senf, s. Agenten.
Senff, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 216
Sernau, ist Oberl. Ger. Auscultator . 216
Signalements, s. Pässe.
Signaturen, die genaue Beachtung derselben in den Apotheken 68
Silber- und Kupfer-Scheidemünze, s. Scheidemünze.
Singumgänge, s. Neujahrs- oder Gregorius-Singumgänge.
Sittenzeugnisse, die Ausstellung derselben, Behufs Erlangung von Gewerbescheinen 291
Sommer, ist zweiter Lehrer an der Parochialschule zu Petri-Pauli zu Eisleben 13
— ist Cantor u. Knabenlehrer zu Ulibigau 288
Sperre, s. Schiffsschleuse.
Staatsdiener, s. Eidesleistung.
Staatspapiere, amortisirte . . . 190
Staatsschuldscheine, verloren gegangene 17
— ausgelooste und zur Capital-Erhebung noch nicht präsentirte . . 66, 237
— die ausgelooseten und zum 1. Juli c. und 2. Januar 1841 gekündigten 73, 105, 253, 277.
— Amortisation abhanden gekommener 221
Staatsschuld-Verschreibungen, die gerichtliche Niederlegung der für den Amortisationsfonds eingelöseten . . 270

S. Seite

Staatsstraßen, s. Chausseegeld.
Städte-Feuer-Societät, s. Provinzial-Städte-Feuer-Societät.
Städtische Haushalts-Etats, die Einsendung derselben an die Regierung 271
Statut, s. Eisenbahn.
Steeger, ist Schulmeister in Gößnitz . 14
Steine, die Entnahme derselben aus öffentlichen Flüssen 290
Steinert, ist Oberl. Ger. Assessor . . 165
Stempel, die Verwendung und Restitution derselben bei Patrimonial-Gerichten 71
— die zu den Bestallungen und Verpflichtungs-Protocollen der Beamten zu verwendenden 149
— bei Lieferungs-Verträgen über Bedürfnisse der Regierungen und öffentlichen Anstalten 188
— s. Gesuchsstempel.
— zu schiedsmännischen Vergleichen . . 278
Stempelfreiheit, bei Auszügen aus den Feuer-Societäts-Katastern . . 188
Stempelpapier, das zur Erstattung zu liquidirende verdorbene . . . 75, 87
Stempelpflichtigkeit, s. Atteste.
— kirchlicher Atteste 114
Stempelung, s. Zollgewichte.
Stephan, ist Oberl. Ger. Assessor . . 63
Steuer-Contraventionen, Verfahren bei denjenigen Untersuchungen, bei welchen Unterthanen aus den Zoll-Vereinsstaaten betheiligt sind 163
— s. Recursschriften.
Steuer-Controle, die Errichtung einer, an der Aubrücke bei Zeitz . . . 319
Steuer-Credit-Kassenscheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 133, 273
Steuerpflichtigkeit, des Verloosens und Ausspielens von selbst ausgeschlachtetem Fleisch 7
Steuer-Receptur, die Aufhebung der zu Linda 131
— die Aufhebung der zu Laucha . . . 228
v. Stieglitz, ist Gerichtsamts-Actuar 63
Stipendien, s. Familien-Stipendien.
Stolzenhain, s. Belohnung.
Strafanstalt zu Lichtenburg, Resul-

Digitized by Google

S.

tate der Verwaltung derselben im Jahre 1839 126
Strafanstalten, s. Kranke.
Strafe, s. Tanzlustbarkeiten.
Strafgefangene, s. Verein.
Stroh- und Schindeldachung, die auf dem platten Lande 4
Studemund, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator 165

T.

Tabakrauchen, die Auslegung der wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabakrauchens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen 210
Tabaksland, die Einschätzung desselben für die Tabakssteuer 150
Tabakspflanzungen, die Anmeldung der diesjährigen 150
Tabakssteuer-Remissions-Reglement, Abänderungen desselben . 147
Tabellen, s. Uebersichten.
Tarif, s. Chausseegeld.
— s. Fährgeld-Tarif.
Tanzlustbarkeiten, die Strafe für die ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteten 270
Tauchritz, s. Collecte.
Teichmann, ist Ober-Landes-Gerichts-Assessor 132
Testaments-Publications-Protocolle, s. Gesuchsstempel.
Teuditz-Kötzschauer Obligationen, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 181, 299
Thaldorf, s. Belobung.
Thalwinkel, s. Belobung.
Theilemann, s. Belobung.
Thiele, Feldmesser, ist nach Freyburg versetzt 148
Thieme, Landgerichtsbote, ist zum Gerichtsamte in Annaburg versetzt . . 268
Thierärzte, s. Kreisthierarzt-Stelle.
Thierarztstelle, s. Kreisthierarzt-Stelle.
Thierbach, ist Hülfslehrer in Annaburg 98
Thronicker, ist Pfarrer in Schirmenitz 13
Thümmel, ist Ober-Landes-Gerichts-Assessor 132
Thurmgebäude, siehe Kirchen- und Thurmgebäude.
Tischer, ist Schiedsmann im Torgauer Kreise 116
Tischner, s. Belobung.
Titel, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen 192
Töpelmann, Dr., ist Pfarrer in Globig 287
Topf, Justiz-Commissarius, dessen Entlassung aus dem Justizdienste . . . 312
Trauer, um Se. Hochselige Majestät Friedrich Wilhelm III. 153
Triebel, Hauptmann a. D., verwaltet das Rentamt zu Wittenberg 191
Trinkanstalt, die Fortdauer der Dr. Struveschen in Lauchstädt 109
Trescher, ist Ober-Landes-Gerichts-Assessor 216

U.

Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung, die zeitige Einsendung derselben . . 305
Uibigau, s. Lessing.
Ulrich, s. Aaenten.
unger, s. Schrift.

V.

Vagabonden, Verzeichniß der im Jahre 1839 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen 143
Varioloïten. s. Menschenblattern.
Verein, für die Besserung entlassener Strafgefangenen . . . 159, 183, 239
Verheirathung, s. Militairpflichtige.
Verpflichtungs-Protocolle, siehe Stempel.
Versicherung, s. Kirchen- u. Thurmgebäude.
v. Vietinghoff, Auscultator, ist von Berlin zum Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt 216
Violett, ist Oberl. Gerichts-Kanzlist 99
Vocke, Oberl. Gerichts-Assessor, ist nach Magdeburg versetzt 63
Völkerling, ist Schulmeister und Küster in Niederclobicau 14
Völpke, s. Braunkohlen-Bergbau.

Digitized by Google

V.

Seite

Vörkel, ist Land- und Stadtgerichts-Rath 63
Vogelfang, das Verbot wegen des Wegfangens der Vögel, wird in Erinnerung gebracht 25
Voigtstedt, s. Belobung.
Vorbaum, s. Schrift.
Vorhauer, ist Kreistarator 8
Vorlesungen, bei der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena im Sommer-Semester 1840 . . . 72
— bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg, für das Sommer- und Winter-Semester 1840 97, 267

W.

Waaren, die bei Versendung derselben die Controllpflichtigkeit bestimmenden Gewichtsbeträge 114
Waarenbestellungen, das Aufsuchen derselben 213
Wachsmuth, ist mit dem Character als Geheimer Regierungsrath, in Ruhestand versetzt 287
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candidaten ertheilten 27, 98, 252, 296.
Wahlfähigkeits-Prüfungen in Eisleben, im October 1839 und im September 1840 . . . . 26, 220, 250
— — in Weißenfels 70, 161
— — Resultate der in Eisleben abgehaltenen 285
— — der Candidaten der Theologie für städtische Schulen 286
Waisen, s. Gesuche.
Waldmann, Patrimonialrichter, verwaltet das Patrimonial-Gericht zu Kleinkmehlen mit Burkersdorf . . . 132
Wald-Producte, die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung derselben 18
Walther, ist Gerichts-Actuar . . . 308
Wandkarten von Europa u. Deutschland, die von der Handlung Mazzuchi in Magdeburg eingesendeten, werden empfohlen 328
Weber, ist Pfarrer zu Schkortleben . 13
— ist Schulsubstitut zu Gutenberg . . 223
v. Wedell, ist Regierungsrath . . . 20

W.

Seite

Weidenhammer, s. Agenten.
Weimarsche Scheidemünze, siehe Scheidemünze.
Weinhold, Gerichtsamts-Kanzlist, ist pensionirt 320
Weinmostgewinn, die Anmeldung des diesjährigen 275
Weithäufer, ist Gerichtsamtsbote . 93
Wenzel, ist Kanzlist und Salarien-Kassen-Controleur 216
Wentzel, Kreis-Justizrath, ist nach Halle versetzt 268
Werner, s. Agenten.
Wesenitz, s. Belobung.
v. Westernhagen, ist Land- u. Stadtgerichts-Assessor 15
Wettich, ist Oberlandes-Gerichts-Auscultator 308
Wiedemann, Pfarrer zu Ostrau, ist gestorben 215
Wietzer, ist Diaconus zu Herzberg . 223
Wilberg, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor 31
Wilckens, Ober-Landes-Gerichts-Assessor, dessen Ausscheiden aus dem Justizdienste 90
Wildenhayn, s. Gerichtsbarkeit.
v. Wilmowsky I., ist Oberlandesgerichts-Referendarius 132
— II., ist Oberlandes-Gerichts-Referendarius 308
Windmühlen-Feuer-Societät, die Constituirung derselben 87
Windmüller, Dr., ist zum Notar im Oberlandesgerichts-Bezirk zu Naumburg ernannt 63
Winkler, ist Schulmeister und Küster in Bebitz 14
— ist 2ter Lehrer an der St. Othmarsschule zu Naumburg 223
Witteuberg, s. Triebel.
— s. Hauptsteueramts-Bezirke.
Wohlbrück, ist Wegebaumeister . . 255
Wohlfahrt, ist Pfarrer in Schloßbeichlingen 287
Wolfsheim, s. Bandwurm.
v. Wolzogen, Reg. Assessor, ist als Special-Commissarius der Königl. General-Commission zu Stendal nach Halle deputirt 148

Digitized by Google

W.

Seite

Wünsch, ist Schiedsmann im Querfurther Kreise 331
Wuitz, s. Belobung.
Wundärzte, s. Kreis-Chirurgenstelle.
Wuthenow, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, ist von Naumburg zum Kammergericht in Berlin versetzt . . 308

Z.

Zabitz, s. Belobung.
Zacher, ist Ober-Landes-Gerichts-Auscultator 165
Zacke, ist Oberl. Gerichts-Assessor . . 248
Zahn, ist Pfarrer in Köttichau . . . 287
Zehrungskosten, die der Executoren 250
Zeitz, Oberlandesgerichts-Assessor, ist Land- und Stadtgerichts-Assessor . . 63
Zeitz, s. Belobung.
— s. Klotsch.
Zeller, ist Substitut des confirmirten Kinderlehrers zu Clossa 14

Z.

Seite

Zepperitz, s. Belobung.
Zettwach, Oberlandes-Gerichts-Referendar., ist von Naumburg nach Stettin versetzt 132
Ziebarth, s. Belobung.
Ziegelrode, s. Belobung.
Ziegert II., ist Oberlandes-Gerichts-Assessor 165
— — Oberlandesgerichts-Assessor, ist nach Posen versetzt 215
— I., ist Oberlandesgerichts-Assessor . 308
Zimmermann, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, ist nach Insterburg versetzt 248
Zipsendorf, s. Belobung.
Zöglinge, s. Gewerbe-Institut.
Zollgewichte, deren Stempelung . 42
Zschimmer, Pfarrer zu Meuro, ist gestorben 307
Zwangspässe, Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen 111

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google